

11. Sitzung

am 26. Oktober 1881

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Karl Graf Belrupt.

Gegenwärtig sämtliche Abgeordnete mit Ausnahme der Herren: Hochwst. Bischof Amberg und Pfarrer Jehly beurlaubt; Rhomberg unwohl.

Regierungsvertreter: Herr Statthaltereirath Graf Enzenberg.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 5 Min. Vorm.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet;
ich ersuche um die Verlesung des Protokolles.
(Sekretär verliest dasselbe.)

Wird zur Fassung des Protokolles etwas
bemerkt? (Pause.)

Wenn dies nicht der Fall ist, so betrachte
ich es als genehmigt.

Wir kommen nun zur Tagesordnung.

Der erste Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung
ist der Bericht des volkswirtschaftlichen
Ausschusses über die Regierungsvorlage,
betreffend die Errichtung
von Bezirksgenossenschaften und
eines Landeskulturrathes in Vorarlberg.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter um
die Verlesung des Berichtes.

Schneider: (Verliest den Comitébericht; siehe
Beilage XXXIV, Seite 183.)

Landeshauptmann: Ich eröffne die Generaldebatte.

v. Tschavoll: Meine Herren!

Es sind Beweggründe ernster Natur, welche
mich veranlassen, bei diesem Gegenstande das Wort
zu ergreifen.

Es handelt sich nemlich um eine wichtige
Frage für die vaterländische Landwirthschaft, der
ich seit beinahe 20 Jahren einen großen Theil
meiner Thätigkeit gewidmet habe.

86

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. III. Landtag der V. Periode 1881.

Meine Herren! die Frage einer landwirthschaftlichen
Interessen-Vertretung, beziehungsweise
einer besseren Vertretung steht seit Jahren auf
der Tagesordnung.

Als im Jahre 1868 das Ackerbauministerium geschaffen wurde, ist dasselbe in den Kreisen der Landwirthe allgemein mit großer Freude begrüßt worden. Kurze Zeit nach dem Inslebentreten desselben wurde vom damaligen Minister Herrn Grafen Potozky auch ein Agrarkongreß nach Wien einberufen. Schon auf der Tagesordnung desselben nahm die landwirthschaftliche Interessenvertretung eine wichtige Stelle ein. Die zwei Fragen welche mit Bezug hierauf damals dem Kongresse vorgelegen sind, lauten: „1. Genügt die bisherige Einrichtung und Stellung der landwirthschaftlichen Gesellschaften und Vereine in Österreich sowohl gegenüber den Interessenten der Bodenkultur im Lande, als gegenüber dem Ministerium zu der erreichbaren wirksamen Einflußnahme auf die Hebung und Forderung der Bodenkultur?

Wenn dieses nicht der Fall, welche Reformen oder neue Institutionen würden zur Erreichung jenes Zweckes dienen?

Erscheint insbesondere die Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen durch Landeskulturräthe, einen Zentral-Bodenkulturrath oder durch Ackerbaukammern angezeigt, und in welcher Form wären derartige Institutionen zu organisiren?

2. Erscheint die Einsetzung von landwirthschaftllchen Kommissarien oder Kulturinspektoren als fachliche Organe der Regierung in den einzelnen Ländern oder Ländergruppen erforderlich?"

Über diese zwei Fragen wollte man die freie und unbeeinflusste Meinungs-Äußerung hören. — Es wurde damals ausgesprochen, daß die freien Vereine den Interessen der Landwirthe in einzelnen Ländern am besten entsprechen, jedoch eine bessere Organisation derselben sei nothwendig; es sei ferner nothwendig, daß dieselben in einen näheren Kontakt mit dem Ministerium gebracht, beziehungsweise als Organe desselben betrachtet werden.

Gegen die Ackerbaukammern speziell wurde geltend gemacht, daß dieselben eine bureaukratische Verfassung bedingen, daß eine Verminderung des Kontaktes mit den Landwirthen dadurch eintrete, daß die vermehrten Kosten dieser Einrichtung nicht

im richtigen Verhältnisse zum Werthe derselben stehen, und daß dadurch der politischen Agitation das Feld geöffnet sei. Eine endgiltige Entscheidung der Frage erfolgte damals nicht.

Es kam dann, meine Herren! der zweite Agrarkongreß des Jahres 1873, einberufen vom damaligen Ackerbauminister Ritter von Chlumezky. Auch hier spielte wieder die Frage der landwirthschaftlichen

Interessenvertretung eine große Rolle.
Die ersten drei Fragen welche das Ministerium dem Kongresse zur Berathung unterbreitete, lauteten:

1. Erscheint die von mehreren Seiten angeregte Einberufung des agrarischen Kongresses in bestimmten Zeiträumen, oder dessen Umwandlung in eine stehende Institution nothwendig?

2. Hat sich die seit dem ersten agrarischen Kongresse eingehaltene Art und Form des Verkehrs zwischen dem Ackerbauministerium und den Landwirthschafts-Genossenschaften als entsprechend für die gedeihliche Wirksamkeit der Letztern erwiesen, oder werden hierin Änderungen beantragt und welche?

3. Welche Erfahrungen liegen über die von verschiedenen Seiten angeregte Frage vor, in wiefern die bisherige innere Organisation der Landwirthschafts-Gesellschaften auch zur Sicherung einer sachlichen Behandlung technischer Angelegenheiten genüge?

An diese drei Fragen anknüpfend wurden noch zwei Additionalfragen gestellt. Diese Fragen lauten:

1. Wäre nicht der Erlaß eines Gesetzes angezeigt zur Errichtung von Agrarkammern an allen Sitzen der Handels- und Gewerbekammern mit der Befugniß von jedem landwirthschaftlichen Grundbesitzer eine kleine verhältnißmäßige Auflage (zu ihrer Erhaltung) zu erheben.

2. Wäre die Aktivirung von Landeskultur-Kollegien neben der gegenwärtigen Organisation der Landwirthschafts-Gesellschaften wünschenswerth?

Diese Additionalfragen wurden vom Herrn Ritter von Komers aus Prag gestellt. Ich bemerke sofort, daß die erste Additionalfrage ihre Erledigung

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. III. Landtag der V. Periode 1881.

87

kurz dahin fand, daß man sich in Bezug auf dieselbe den Beschlüssen des ersten Agrarkongresses anschloß, auf welchem man sich gegen die Ackerbaukammern aussprach. Die zweite Additionalfrage kam gar nicht zur Verhandlung, sondern der Antragsteller sah sich, da er bemerkte, daß in der Versammlung für dieselbe keine große Sympathie vorhanden war, veranlaßt, dieselbe zurückzuziehen.

Was nun die drei aufgestellten Fragen des

Ministeriums betrifft, so war eine lebhaftere Debatte hauptsächlich bei Punkt 1, wo es sich um die Einberufung des Agrarkongresses handelt. Es gab nämlich Mitglieder, welche die Einberufung des Agrarkongresses in regelmäßigen Zeiträumen Jahr für Jahr für nothwendig fanden, – es gab aber auch wieder Mitglieder des Kongresses, welche nebst dieser jährlichen Einberufung es als wünschenswerth und nothwendig bezeichneten, daß eine feste Organisation auch bezüglich des Agrarkongresses geschaffen werde. Eine vollständige Einigung darüber wurde nicht erzielt. Die zweite und dritte Frage, nämlich ob die Art und Form des Verkehres zwischen dem Ackerbauministerium und den landwirthschaftlichen Gesellschaften genüge und in wie fern die Organisation der landwirthschaftlichen Gesellschaften auch zur Sicherung einer fachlichen Behandlung technischer Angelegenheiten genügen würde, wurde dahin erledigt, daß besondere Mißstände nicht zu Tage getreten seien, und daß die landwirthschaftlichen Gesellschaften in dem Falle, als sie auch beim Ministerium genügende Unterstützung finden, jedenfalls nach beiden Richtungen genügende Gewähr zur Erfüllung ihrer obliegenden Pflicht bieten.

Nun, meine Herren! es vergingen dann mehrere Jahre, und nachdem die Landwirthe sehen mußten, daß das Ministerium sich nicht veranlaßt sah, einen Kongreß einzuberufen, so ergriff dann die k. k. galizische Landwirthschafts-Gesellschaft im August 1879 die Initiative, um die Gesellschaften und Vereine der Monarchie zu einem freien Agrartage in Wien zu versammeln. Diesem Anträge der galizischen Landwirthschafts-Gesellschaft kam man allgemein entgegen und der Agrartag trat in den ersten Tagen des Monats Dezember 1879 in Wien zusammen. Ich brauche, meine Herren, wohl nicht zu sagen, daß auch da die Frage einer besseren Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen auf der Tagesordnung stand. Die Fragen

welche von den Gesellschaften vereinbart und dem Agrartage zur Berathung und Beschlußfassung vorgelegt wurden, lauteten:

1. Würde es sich empfehlen eine Central-Reichs-Kommission, (einen österr. Landwirthschaftsrath), bestehend aus Vertretern aller landwirthschaftlichen und landwirthschaftlich-industriellen Hauptproduktionszweige zu kreiren.
2. Wäre es nicht zweckmäßig, die Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen namentlich gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und den öffentlichen Behörden, eigenen, durch die Landwirthe der betreffenden Bezirke freigewählten landwirthschaftlichen Kammern anzuvertrauen?

Bezüglich der ersten Frage wurde vom damaligen Referenten Heinrich Gras Attens folgender Antrag eingebracht:

„Zur Erzielung einer wirksamen Vertretung der Interessen der österr. Landwirthschaft und zunächst zu dem Zwecke, den Beschlüssen der Versammlungen österr. Landwirthe eine praktische Folge zu sichern, soll auf vollständig unabhängiger Basis ein österreichischer landwirthschafts-Rath begründet werden.

Aufgabe desselben ist, überall dort, wo die Interessen der Landwirthschaft durch die Reichsgesetzgebung oder durch die Verfügungen der Staatsverwaltung gefördert werden können, oder durch beabsichtigte oder unterlassene legislatorische oder Verwaltungsmaßregeln geschädigt zu werden, Gefahr laufen, nicht nur die etwa von ihm geforderten Gutachten abzugeben, sondern auch unaufgefordert und bei Zeiten sich mit Anträgen an den Reichsrath zu wenden, motivirte Vorstellungen an den Herrn Ackerbauminister oder andere kompetente Behörden zu richten und für deren Durchführung nachhaltig einzutreten.“

Dieser Antrag fand im Allgemeinen großen Anklang, mir glaubte der Agrartag bei der großen Bedeutung und Tragweite desselben nicht einen endgiltigen Beschluß fassen zu können, sondern er einigte sich in dem Beschlusse, der Antrag des Referenten sei den landwirthschaftlichen Gesellschaften und Vereinen zur Beachtung zu empfehlen, Damit derselbe im nächsten Agrartage verhandelt werden könne. Ein ähnlicher Beschluß kam auch

88

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. III. Landtag der V. Periode 1881.

zu Stande bezüglich der zweiten Frage, mit welcher abermals die Kreirung landwirthschaftlicher Kammern angeregt wurde.

Mit Bezug auf diese Beschlüsse sind dann verschiedene Publikationen erfolgt.

Vorausschicken muß ich noch, daß der zweite Agrartag eigentlich für den Monat Januar d. J. in Aussicht genommen war. Es haben aber verschiedene Vereine und Gesellschaften gebeten, ihnen etwas mehr Zeit zu lassen, um über die gestellten Anträge reifliche Beratungen pflegen zu können. Es ist, soweit jetzt die Sachen liegen, der zweite Agrartag für den Monat Dezember d. Js. in Aussicht genommen. Eine definitive Entscheidung darüber liegt aber dormalen noch nicht vor.

Ich habe erwähnt, daß in der Zwischenzeit verschiedene Publikationen erfolgt sind.

Ich möchte hauptsächlich nur auf eine Brochüre aufmerksam machen, welche, mein verehrter Freund, der Sekretär der landwirthschaftlichen Gesellschaft in Klagenfurt, Herr Kolumban Schütz herausgegeben hat, worin er für die Einführung von Wirthschaftskammern plaidirt. Er möchte in einer Kammer die landwirthschaftlichen, gewerblichen und industriellen Interessen und das Kommunikationswesen vereinigt sehen. Die Schwierigkeiten aber, welche sich bezüglich der Abgränzung des Wirkungskreises bei diesen wirthschaftlichen Kammern ergeben würden, würden sehr groß werden, denn einzig und allein nur die Frage: wo beginnt die landwirthschaftliche Industrie und wo hört sie auf, müßte zu vielen Kontraversen führen. Es ist auch in unserem Vereine der Antrag des letzten Agrartages verhandelt worden. Unser Verein hat beschlossen seinen Vertreter beim nächsten Agrartage dahin zu instruiren, daß derselbe für das Prinzip der freien Interessenvertretung einzutreten habe. Es hat in unseren Kreisen geheißen, man gebe den Vereinen eine feste Basis, indem man sie als Organe des Ministeriums erklärt; man bringe dadurch die Vereine auf jene Höhe, durch welche sie befähigt werden, den Forderungen der Zeit in ausgedehnterem Maße zu entsprechen; dazu schaffe man einen Landwirthschaftsath, beschickt von den einzelnen Vereinen, einen Landwirthschaftsath, der auch als Beirath des Ackerbauministeriums zu fungiren hätte, also eine auf vollständig freier Basis stehende Körperschaft, nicht mit dem Charakter einer Behörde, sondern frei von jedem Sonderinteresse, mit eigenem Gesichtskreise, — eine Körperschaft also, von der man erwarten kann, daß sie durch ihre Kundgebungen die Achtung der Behörden und die Sympathien der Bevölkerung zu erwerben im Stande ist. Diese Körperschaft hätte auch eventuell Vorlagen für den hohen Reichsrath in Vorberathung zu nehmen und Gutachten darüber abzugeben, denn allgemein wurde darauf hingewiesen, daß dem hohen Reichsrath oft die nöthige Zeit mangelt, die landwirthschaftlichen Vorlagen bis in's Detail zu berathen. Bei einer solchen Organisation glaubten unsere Landwirthe eine genügende Vertretung ihrer Interessen zu besitzen.

Nun hätte man doch erwarten können, daß das Ackerbauministerium das Votum des nächsten Agrartages abgewartet hätte. Allerdings ist dasselbe dem letzten Agrartage vollständig ferne gestanden.

Aus welchen Gründen das Ackerbauministerium sich veranlaßt sah, die vorliegende Vorlage schon dermalen einzubringen, das ist mir nicht bekannt. Vielleicht dürften diese Gründe in dem Berichte des Ackerbauministeriums, welchen dasselbe über seine Thätigkeit in den Jahren 1876

bis 1880 herausgegeben hat, zu suchen sein. Dort heißt es an einer Stelle, daß verschiedene Vereine der an sie gestellten Aufgabe nicht genügt hätten.

Es wird darauf hingewiesen, wie schwer es immer sei, die Subventionsbeträge vom hohen Reichsrathe zu erhalten, wegen mangelhafter Kontrolle u. s. w. Nun der vorarlbergische Landwirthschaftsverein darf es gewiß mit Stolz sagen, daß er in dieser Beziehung immer gewissenhaft seine Pflicht erfüllt hat; er hat nicht nur über die Verwendung der Subventionen jederzeit sich vollständig gerechtfertigt, sondern auch immer einen Bericht über die erzielten Resultate eingestellt.

In dieser Beziehung hat auch das Ackerbauministerium dem Vereine wiederholt seine Anerkennung ausgesprochen.

Aber, meine Herren! es dürfte doch wohl die Frage gestattet sein, ob nicht gerade durch diese Äußerung im Berichte des Ackerbauministeriums selbst an seiner Thätigkeit die herbste Kritik übt. Es hat es ja in der Hand, gegenüber solchen schlecht geleiteten Vereinen auszutreten, die denselben bewilligten Subventionen zu kürzen oder gänzlich zu entziehen. Ich nehme nur ein Beispiel:

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. III. Landtag der V. Periode 1881.

89

Der hohe Landesausschuß kommt vielfach in die Lage Stipendien zu verleihen; derselbe wird gewiß jedesmal prüfen, ob derjenige Mann, dem ein solches Stipendium verliehen werden soll, auch desselben würdig ist, und sollte er diese Würdigkeit unter der Zeit verlieren, so wird der hohe Landesausschuß sich bemüßigt sehen, das Stipendium ihm nicht mehr zu geben. Mit welchem Rechte aber das Ackerbauministerium sich über die Vereine in der angedeuteten Richtung beklagt, wenn es selbst nichts dazu thut, behufs Erreichung der großen landwirthschaftlichen Ziele den Vereinen gegenüber die nöthige Energie zu entwickeln, das ist mir unbegreiflich.

Meine Herren, welche Gedanken drängen sich einem auf, wenn man die Regierungsvorlage ansieht.

Es ist hier ganz unstreitig und selbst nach den vom Ausschusse getroffenen Abänderungen ein Apparat in Aussicht genommen, bestimmt, jedenfalls sehr viel Geräusch zu machen, viel Tinte und Schreibpapier zu verbrauchen und große Autorität nach unten in Anspruch zu nehmen.

Was wird dadurch in die Welt gesetzt? – Eine Art von landwirthschaftlichem Landtag neben dem bestehenden Landtag; daß solche komplizirte Anstalten auch Kosten verursachen, das ist wohl

begreiflich, und wenn dieses Institut die Welt erblicken sollte, so wird es in dieser Beziehung jedenfalls seinen Zweck erfüllen, davon bin ich vollkommen überzeugt. Wenn aber im staatlichen Leben, meine Herren, Einrichtungen in's Leben -treten sollen, dann muß man doch auch zuerst -erwägen, ob dieselben zweckmäßig sind und ob sie den allgemeinen Bedürfnissen Rechnung tragen. Ich kann mit Bestimmtheit aussprechen, denn ich bewege mich in den verschiedensten landwirthschaftlichen Kreisen, daß sich ein Bedürfniß nach einem solchen Institute im Lande nicht fühlbar gemacht hat. Ich glaube, daß dieses Institut einzig und allein manchen Kirchthurmsideen in dem einen oder andern Bezirke willkommen sein dürfte.

Unser Land, meine Herren! ist klein, es hält nicht einmal einen Vergleich mit Tirol aus, und eine Nothwendigkeit für diese Anstalt ist durchaus nicht vorhanden. Ob die Anstalt, was ich schon betont habe, den Zweck erreichen wird, das halte ich für sehr zweifelhaft. Dieses After-Parlament wird sich selbst am meisten Arbeit machen und dem Lande viel Kosten verursachen. Wo soll

in diesem Gesetze überhaupt, meine Herren, die Gewähr eines bessern Gelingens der Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen liegen, wenn nicht einmal der Zwang für Genossenschaften zum Ausdrucke gekommen ist.

Warum, meine Herren, soll bei unseren Verhältnissen eine ungewisse Einrichtung, der bewährten Einrichtung, wie der Landwirtschaftsverein es ist, an die Seite gestellt werden? - denn, meine Herren, - darüber brauchen wir uns keine Illusionen zu machen - zwei Vereine nebeneinander, werden eine ersprießliche Thätigkeit nicht entfalten können, und wenn eine solche theilweise in der Regierungsvorlage in Aussicht genommen ist, so legt das nur ein beredtes Zeugniß ab von der Planlosigkeit, von der Verkennung jeder und aller Verhältnisse des Landes, mit welcher das Ackerbauministerium bei Ausarbeitung dieser Vorlage vorgegangen ist. Die vitalsten Interessen der Landwirtschaft stehen auf dem Spiele. Sie sind berufen, meine Herren, dieselben zu beschützen und zu wahren, und ich stelle daher die dringende Bitte, meinen Antrag, es sei über die Vorlage, betreffend die Errichtung von Bezirksgenossenschaften und eines Landeskulturrathes für Vorarlberg zur Tagesordnung überzugehen, anzunehmen.

Landeshauptmann: Herr v. Gilm hat das Wort.

v. Gilm: Wie wir aus dem vorliegenden Berichte ersehen, so spricht derselbe seine volle Anerkennung für die Intention der Regierung, betreffend den vorliegenden Gesetzentwurf aus.

Nun auch ich stimme diesem ohne weiteres bei.

Es ist von jeher und überall der Ruf rege geworden: Vertretung der Interessen. —

Die bauerlichen Interessen, vorzüglich die landwirthschaftlichen sind zwar, wie der Herr Vorredner bemerkt, durch die Landwirthschaftsvereine in einer Richtung vertreten, aber nur auf landwirthschaftlichem Gebiete und nicht geradezu auf allen Gebieten der bauerlichen Existenz.

Nun ich glaube also, daß eine Erweiterung dieses Wirkungskreises auf jeden Fall anzustreben ist und hier auch angestrebt werden will.

Die Vorlage der Regierung ist eine doppelte, einmal auf Bildung von — Bezirksgenossenschaften und dann auf Bildung eines Landeskulturrathes, und ich finde in diesen Vorlagen vor Allem

90

XT. Sitzung des Vorarlberger Landtags. III. Landtag der X. Periode 1881.

begründet die fakultative Bildung und die Organisation derselben.

Freiheit wird sonst auf allen Gebieten verlangt, ein freies Bestreben wird immer auch mit Eifer verfolgt, ein Zwang wird nie belebend und fordernd wirken.

Warum soll denn auch bei einer solchen Vertretung von Interessen ein Zwang stattfinden? Das sehe ich nicht ein. Ist das Bedürfniß vorhanden, so wird sich immer eine solche Assoziation gewiß bilden, um ihre Interessen zu verfechten.

Ist ein Bedürfniß nicht vorhanden, und wird solches bei gebotener Gelegenheit nicht rege, dann glaube ich, meine Herren, darf man auch nicht begründet halten, daß, wie man im gewöhnlichen Leben sagt, den Bauer der Schuh so arg drückt.

Überdieß glaube ich, daß gegen eine zwangsweise Assoziation eingewendet werden kann, daß sie auch eine zwangsweise Besteuerung wäre.

Die Regierung beabsichtigt durch die neue Einrichtung, durch die Organisation der Bezirksgenossenschaften und des Landeskulturrathes eine Vereinigung der Interessen der betreffenden mit der Regierung, und eine solche Vereinigung, die wäre ja nach dem Grundsätze „viribus unitis“, wie überall so auch hier, nur wünschenswerth.

Ich kann daher die Einflußnahme der Regierung bei diesen Genossenschaften keineswegs verwerfen, sondern ich möchte sie vielmehr als fördernd

betonen.

Ich glaube, daß diese Einflußnahme der Regierung keine störende, sondern nur die Interessen fördernde und unterstützende sein soll.

Dadurch fügen sich vor allem diese Genossenschaften und den Landeskulturrath in eine staatliche Organisation und diese Organisation ist gewiß von entscheidender und wirksamer Bedeutung.

Ich kann deshalb auch den Vorwurf, der im Berichte und in Ausführung des Gesetzantrages gegen ein bürokratisches Unternehmen zu ersehen ist, nicht beistimmen und ich behalte mir vor, bei der Spezialdebatte weitere Anträge zu stellen.

Regierungsvertreter: Meine Herren!

Der hohe Landtag von Vorarlberg steht gegenwärtig einer Regierung gegenüber, welche die Strömung der Zeit und der öffentlichen Meinung

richtig erfassend, die hohe Wichtigkeit der landwirthschaftlichen Berufskreise, des eigentlichen Nährstandes im vollsten Maße zu erkennen weiß.

Sie würdigt sie in ökonomischer und sozialer Beziehung, in ihrer Bedeutung für den Staat wie für die Gesellschaft. Ungeachtet der vielfachen Schwierigkeiten sowohl legislativer als praktischer Natur, welche sich einer derartigen Aktion nothwendiger Weise entgegenstellen, ungeachtet der Vielgestaltigkeit und Komplizirtheit einer solchen Aufgabe, die leider nur in der Ferne einen vollkommenen Erfolg erhoffen läßt, hat die Regierung in Wort und Werk den festen Willen bekundet, der bedrängten wirthschaftlichen Lage des Grundbesitzes die möglichste Erleichterung zu schaffen.

Diesem ernstesten Streben der hohen Regierung ist auch der gegenwärtige Gesetzentwurf entsprungen und wenn derselbe auch keineswegs ein Universalmittel gegen alle die vielfachen und bedauerlichen Schäden und Übelstände sein kann, welche gegenwärtig in der wirthschaftlichen Lage des Grundbesitzes zu Tage treten, so läßt sich doch nicht verkennen, daß er höchst schätzenswerthe, sehr entwicklungsfähige Keime in sich schließt.

Erwägen Sie, meine verehrten Herren, unbefangen und in wohlwollender Stimmung, sowie die Vorlage geboten ist, die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes, halten Sie sie zusammen mit den höchst beachtenswerthen Bemerkungen, mit welchen die Regierung diesen Gesetzentwurf einbegleitet hat, und ich bin überzeugt, Sie werden sich gewiß der Empfindung nicht verschließen können, daß die von der hohen Regierung angestrebten Ziele gerechten Anspruch haben auf eine

sympathische Aufnahme Seitens einer legislativen Körperschaft, welche wie die hiesige für die wirthschaftlichen Interessen des Grundbesitzes in allen sonstigen Beschlüssen ein so warmes Gefühl kund gibt. —

Dessenungeachtet ist die Regierungs-Vorlage, ich muß es mit Bedauern konstatiren, nicht auf das erwartete Entgegenkommen gestoßen und die Gefahr liegt sehr nahe, daß sie vielleicht um der Neuheit der darin niedergelegten Ideen willen, an einem gewissen Mangel an Vertrauen scheitern, könnte.

Wie ich sehe, wird von der einen Seite der Gesetzentwurf in seiner Gänze als unzweckmäßig bekämpft, während andererseits an demselben eine

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. III. Landtag der v. Periode 1881.

91

Reihe so tief greifender Umgestaltungen vorgenommen worden ist, daß die Aussicht auf eine baldige Aktivirung der Institution wohl schwinden muß. —

Es ist mir sehr unwillkommen, wie ich schon im Ausschusse seiner Zeit auszusprechen Gelegenheit hatte, in dieser Angelegenheit von landeskultureller Bedeutung den Ausführungen eines Abgeordneten entgegentreten zu müssen, dessen verdienstliches, ja ich darf wohl sagen, segensreiches Wirken auf dem Gebiete der Landwirthschaft von Seite der Regierung jederzeit die vollste Anerkennung gefunden hat.

Ich glaube aber, daß vielleicht gerade in dieser bisherigen fruchtbaren Thätigkeit des geehrten Herrn Vorredners der Grund zu finden sein dürfte, weshalb er sich gegenüber dieser Regierungsvorlage von vornherein ablehnend verhalten zu müssen glaubt. Wenn man sich durch lange Jahre in gegebenen Formen bewegt, wenn man sich an eine gewisse Organisation gewöhnt, sich ihr assimiliert hat, dann wird es schwer, den einmal vertrauten, wohl bekannten Boden zu verlassen und auf eine neue Einrichtung einzugehen.

Nach den Intentionen der Regierung soll den agrikolen Interessen des ersten und wichtigsten Erwerbsstandes eine dauernde Vertretung gewährt werden, ja mehr als das, es soll dieser Stand selbst eine gewisse Organisation erhalten.

Das hohe Ackerbau-Ministerium fühlt das Bedürfniß in seiner Wirksamkeit durch auf gesetzlichem Boden begründete, auf einer breiten Basis fußende, von unten herauf aufgebaute Institutionen unterstützt zu werden, welche in einem höheren

Maße die Gewähr der Kontinuität und Stabilität bieten, als Vereine bei den schwankenden Verhältnissen, denen das Vereinswesen unterworfen ist, zu bieten vermögen. Es wünscht eine Institution in's Leben gerufen zu sehen, deren rege und stete Funktionirung nicht abhängig sein soll, wie dies so leicht bei einem Vereine vorkommen kann von den jeweilig mehr oder minder energischen Impulsen der einen oder andern eben vorhandenen Persönlichkeit.

Es ist deshalb keineswegs nothwendig, daß die landwirthschaftlichen Zwecken gewidmeten Vereine in ihrer Thätigkeit erlahmen, oder gar zerfallen.

Es bleibt für die Entfaltung ihrer Thätigkeit noch immer ein weites Gebiet offen, ja der beantragte Gesetzentwurf räumt denselben in gewisser Beziehung sogar neue Rechte ein, er sucht sie auf das Gebiet dieser höheren Institution herüberzuziehen.

Sollte nun aber auch wirklich gegen Erwarten der Regierung nicht der Boden gegeben sein für zwei ähnliche Zwecke wenn auch mit anderen Mitteln verfolgende Organisationen, so ist doch die Erwartung begründet, daß die wirksamsten Kräfte der älteren Einrichtung sich der reicher ausgestatteten neuen Institution anschließen und in dieselbe Leben und Thätigkeit hineingetragen werden.

Übergehend auf die von dem zur Berathung dieser Regierungsvorlage niedergesetzten Ausschüsse und zwar bei der zweiten Durchberathung des Gesetzes – denn der Gesetzentwurf wurde einer wiederholten Berathung im Ausschusse unterzogen – beantragten Abänderungen, glaube ich vor Allem bemerken zu sollen, daß, wie ja auch im Berichte schon konstatiert ist, dieselben einerseits aus dem Wunsche entspringen, der neuen Institution eine von der Regierung vollkommen unbeeinflusste, unbedingt autonomistische Gestaltung zu verleihen, andererseits aus dem Drange, den Wirkungskreis dieser neuen Institution zu erweitern.

Was das dritte Moment, welches im Ausschußbericht angeführt ist, die Kostenfrage nemlich, betrifft, so kann ich dasselbe nicht so bedeutsam erkennen, nachdem diese neue Einrichtung gewiß, wie sich bei unbefangener Betrachtung den Herren Abgeordneten wohl selbst ergeben wird, nach dem Entwurf der Regierung bedeutende Kosten zu veranlassen nicht geeignet ist.

Nach den Modifikationen, welche bei der ersten Berathung des Gesetzentwurfes im Ausschusse beschlossen wurden, wären diese Kosten noch merklich verringert und würden sich kaum anders gestalten, als sie sich ergeben werden nach der Form, welche dem Gesetzentwurf nunmehr in der zweiten Berathung

des Ausschusses zu Theil wurde.

In diesem Momente könnte ich also einen Grund nicht erkennen, weshalb vom ersten Beschlusse auf den später gefaßten überzugehen wäre.

Nachdem vielen von den Herren die zuerst in's Auge gefaßten Veränderungen nicht bekannt sind, so erlaube ich mir daraus hinzuweisen, daß

92

XL Sitzung des Vorarlberger Landtags. III. Landtag der X. Periode 1881.

sich dieselben auf das engste an die Modifikationen angeschlossen haben, welche der Gesetzentwurf in der Berathung im Tiroler Landtage erfahren hat.

Hinsichtlich des zweiten Momentes, der Frage der Begränzung des Wirkungskreises, möchte ich mir erlauben, darauf hinzuweisen, daß der § 13, welcher diesfalls der maßgebende in der Vorlage ist, den Wirkungskreis des Landeskultur-Rathes – und es handelt sich nur um eine Veränderung in der Kompetenz des Landeskulturrathes, nicht um eine solche in der Kompetenz der Bezirksgenossenschaften – in einer sehr präzisen und sehr umfassenden Weise umschreibt, so umfassend, daß für den Landeskulturrath die Möglichkeit offen bleibt, ein sehr weites Gebiet mit seiner Thätigkeit zu umspannen.

Ich muß daher der ernsten Befürchtung Ausdruck geben, daß durch die geplante Abänderung im § 13 eine Verbesserung des Gesetzes nicht erzielt, sondern im Gegentheile eine unersprießliche Unklarheit in die Bestimmung hineingetragen wurde, welche leicht zu Kompetenz-Konflikten führen könnte.

Noch ernstere Bedenken erregen die weittragenden Abänderungen, welche Seitens des Ausschusses an den weiterfolgenden §§ 14, 15 und 16 vorgenommen worden sind.

Ich glaube, wenn die geehrten Herren Abgeordneten diese Änderungen in ihrem Zusammenhänge erfassen und ihre weittragende Bedeutung sich gegenwärtig halten, werden sie selbst zur Überzeugung kommen, daß in der beantragten Form der gegenwärtige Gesetzentwurf für die Regierung wohl unannehmbar erscheinen würde.

Ich erwähne hier zunächst die bedeutende Veränderung des § 15.

Dem Landeskulturrathe sind nach Absicht der Regierung nicht unwesentliche staatliche Funktionen zugebracht; der Landeskulturrath ist nach dem im Gesetze festgestellten Wirkungskreis bestimmt, der Regierung als ein Berathungs- und Ausführungsorgan

in landeskulturellen Angelegenheiten zur Seite zu stehen. Naturgemäß muß in Folge dessen wohl auch die Regierung sich einen gewissen Einfluß auf diese zur Behandlung so wichtiger Gegenstände berufene Körperschaft sichern. Der Landeskulturrath würde eine doppelte Stellung gewissermaßen annehmen und diese Stellung muß wohl jedenfalls auch in der Zusammensetzung desselben zum Ausdruck gelangen.

Es ist die Befürchtung ausgesprochen worden, daß die Zusammensetzung des Landeskulturrathes, wie sie nach der Regierungsvorlage beabsichtigt erscheint, eine allzu bureaukratische sei, daß das sogenannte autonome Element unterdrückt werden könnte und das staatliche Element überwuchern möchte.

Ich muß dem gegenüber vor Allem konstatiren, daß die autonomen Elemente auch nach der Regierungsvorlage im Landeskulturrathe sowie im ständigen Ausschüsse die Majorität haben würden, selbst dann noch, wenn nicht nur die eigentlichen Regierungs-Organen sondern auch die aus landwirthschaftlichen Kreisen von der Regierung berufenen Mitglieder, wie in militärischer Disziplin, jedes Winkes von oben gewärtig wären.

Die Zusammensetzung des Landeskulturrathes hat dann in der ersten Berathung, welche der Ausschuß der Vorlage angedeihen ließ, eine bedeutende Modifikation erfahren, und zwar vollkommen im Anschluß an den Gesetzentwurf, welcher vom tirolischen Landtag beschlossen wurde.

Nun ich glaube, meine Herren, es ist hier nicht meine Aufgabe den Tiroler Landtag vom Verdachte bureaukratischer Gelüste rein zu waschen.

Diese Modifikationen gehen so weit, daß weitere Konzessionen wohl nicht möglich wären, ohne daß der Charakter des ganzen Institutes verwischt würde, ohne daß die Idee der Verschmelzung, staatlicher und autonomer Elemente, die auf anderen Gebieten sonst den Herren als Ideal vorschwebt, nicht mehr Ausdruck fände.

Der gegenwärtig zur Berathung vorliegende Entwurf ist aber geradezu zu einer vollständigen Ausmerzung aller Repräsentanz der Regierung gelangt; den Vorwurf, daß er bureaukratischer Natur wäre, haben die Herren jedenfalls gründlich beseitiget. Ich möchte sagen, wie nur um den Schein zu retten, ist das vom Ackerbauministerium, zu berufende Mitglied belassen worden.

Nun, meine Herren, ich glaube, die Regierung ist gewiß gerne geneigt, selbst weitgehenden Abänderungswünschen Rechnung zu tragen, aber eine derartige Selbstverläugnung, ein derartig,

vollständiger Verzicht auf jeden Einfluß, kann der Regierung doch nicht zugemuthet werden. Ich kann in die Besprechung der weiteren Abänderungen der Regierungsvorlage, die von geringerer Wesenheit sind, hier nicht eingehen, weil wir vor der

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. III. Landtag der V. Periode 1881,

93

Hand tu der Generaldebatte stehen. Es ist auch insofern nicht nothwendig, als sie derartiger Natur sind, daß an ihnen die Hoffnung, die neuen Institutionen erwachsen und erblühen zu sehen, nicht scheitern dürfte.

Ich richte daher nochmals an den hohen Landtag das Ersuchen, die Bedeutung der gebotenen Institutionen nicht zu unterschätzen und die Aktivirung derselben nicht durch Annahme der Ausschußanträge in weite Ferne zu rücken.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte das Wort?

v. Gilm: Ich erkenne wohl die Ursache und den Grund, warum sich der Herr Abgeordnete v. Tschavoll gegen die Regierungsvorlage so ereifert hat, und ich will demselben von seinem Standpunkte aus, und in seiner bisherigen langjährigen Stellung nicht in Allem und Jedem entgegengetreten.

Aber ich muß noch einmal betonen, daß Herr v. Tschavoll doch selbst wird zuerkennen und zugestehen müssen, daß der Wirkungskreis des Landeskulturrathes, gestützt auf die ihm zur Seite stehenden Bezirks-Genossenschaften, jedenfalls ein erweiterter ist, als der der bisherigen Landwirtschaftsgesellschaften.

Wenn das Streben der Landwirtschaftsgesellschaften überhaupt und insbesondere in unserem Lande gewiß ein segensreiches und verdienstliches war, so bleibt ja dieses Bestreben in der neuen Institution auch nicht ausgeschlossen. Die Landwirtschafts-Vereine können entweder neben dem Landeskulturrathe und den Bezirksgenossenschaften bestehen, oder sie können sich nach dem Grundsatz: „Wir vereinigen uns zu Einem Zwecke, viribus unitis“ mit denselben verbinden. —

Übrigens steht auch, wenn sie sich nicht vereinigen würden, ihre Mitwirkung und ihre Vertretung im Landeskulturrathe gesichert.

Wenn Herr v. Tschavoll in seinem Vortrage hingewiesen hat auf den Agrartag und auf die Wirthschaftskammern, so will ich das Ersprößliche derselben durchaus nicht absprechen, aber diese Vereinigungen, diese Assoziationen sind zu groß, sind zu weitschichtig auf alle Länder ausgedehnt, während

der Landeskulturrath ein Institut wird, das zunächst nur die Interessen des eigenen Landes zu vertreten hat.

Ich glaube also noch einmal begründen zu können, daß die Intention der Regierungsvorlage eine zu würdige und auch eine annehmbare ist.

Johann Thurnher: Ich werde den hohen Landtag nicht lange Hinhalten in der Generaldebatte, jedoch ein paar Bemerkungen kann ich mir nicht versagen. Die allgemeinen Bestrebungen des Herrn Ritter v. Tschavoll das Zustandekommen dieser Vorlage durch seine Vorstellungen zu behindern, glaube ich übergehen zu können, nachdem dieselben ihre Erwiderungen von Seite des Herrn Regierungsvertreters und in zweimaliger Rede des Herrn Notars v. Gilm gefunden haben; aber auf zwei Umstände aus seiner Rede muß ich noch zurückkommen. Daß Herr Ritter v. Tschavoll den Standpunkt des Landtages und seine Wirksamkeit hochhaltend, was mich sehr freut, in diesem neuen Landwirthschaftsrath, hier Landeskulturrath genannt, ein Afterparlament erblicken kann, welches gewissermaßen die Rechte des Landtages tangiren soll, begreife ich nicht recht, nachdem dieser Körperschaft doch nicht die Befugniß Gesetze zu beschließen, sondern höchstens solche zu beantragen, nach der Vorlage gegeben ist; welche Kirchthurms-Ideen aber da Herr v. Tschavoll sich von irgend wem gedacht hat, das begreife ich schlechterdings nicht, und wenn dem Herrn v. Tschavoll allenfalls daran liegen sollte, daß der betreffende Passus seiner Rede von uns allen einzelnen verstanden werden soll, so möchte ich schon bitten, ihn uns etwas näher zu erklären.

Von der Reihe der Bemerkungen, welche der Herr Regierungsvertreter an der Hand einzelner Paragrafe gemacht hat, bedaure ich sehr, daß dieselben schon in der Generaldebatte und nicht in der Spezialdebatte vorgebracht wurden, weil in der Spezialdebatte leichter Gelegenheit gewesen wäre, an der Hand des Textes der betreffenden Paragrafen, wie sie uns in der Regierungsvorlage vorliegen, und wie wir sie geändert haben, die entsprechenden Erwiderungen und Klarstellungen des Standpunktes, den der Ausschuß eingenommen hat, zu geben. Wenn der Herr Regicrungsvertreter einen Unterschied macht, zwischen der Arbeit des Ausschusses wie solche aus der ersten Berathung hervorgegangen und wie sie uns nun jetzt vorliegt, so muß ich zur Aufklärung auf den Umstand aufmerksam machen, daß man nämlich

b

dem Resultate der ersten Berathung nach der Art und Weise wie auf dieselbe eingegangen worden ist, und noch mehr nach den Vorbehalten, unter welchen in dieselben eingegangen worden, nicht zu viel Gewicht legen darf. Der Herr Regierungsvertreter wird sich erinnern, daß, nachdem von Seite der hohen Regierung über hie gestellte Anfrage, ob sie nicht zu obligatorischen Genossenschaften ihre Zustimmung gebe, der Ausschuß sehr die Lust verloren hat, überhaupt in die Berathung des Gesetzes einzugehen, daß ihm aber der Gedanke, der von den Konservativen im Lande schon lange angestrebte Gedanke, die Landwirthschaft betreibenden bauerlichen Elemente zur Wahrnehmung ihrer eigenen Interessen organisirt zu sehen, so hoch gestanden ist, daß er sich ungeachtet dieses wichtigen abträglichen Umstandes sich dennoch veranlaßt gesehen hat, in die Berathung der Vorlage einzugehen; – er wird sich erinnern, daß alle Mitglieder beim Eingange in die Spezialberathung sich dahin ausgesprochen haben, daß wenn sie auch einzelnen Paragraphen in der bestehenden oder der geänderten Fassung vorläufig ihre Zustimmung geben werden, sich vorbehalten, die Phisignomie des Gesetzes, wie es aus der Spezialberathung hervorgehen werde, dann nochmals in Betracht zu ziehen und eventuell dann dennoch gegen das ganze Gesetz zu stimmen oder neuerdings über daselbe eine Spezialberathung zu veranlassen. Dieses letztere ist denn auch geschehen, und ich glaube es ist auch nur diese zweite Berathung das eigentliche Fundament, die eigentliche Grundlage der Beschlüsse, wie sie im Ausschusse hervorgegangen sind.

Der Herr Regierungsvertreter hat die Ansicht ausgesprochen, daß in den Abänderungen, welche der Ausschuß an der Vorlage gemacht hat, an einzelnen Stellen, in einzelnen Gruppierungen, eine gewisse Neuheit von Ideen Platz gegriffen habe, welche möglicherweise dem Zustandekommen, nämlich dem Inslebentreten des Gesetzes hinderlich sein dürften. Nun weiß ich nicht, worin diese Neuheit der Ideen bestehen soll, in ihrer Allgemeinheit begreife ich die Ideen nicht. Daß der Charakter des Gesetzes in mancher Beziehung geändert worden ist, daß es nicht mehr, wie Herr v. Gilm betont hat, ein bureaukratisches, sondern ein autonomes ist, das ist allerdings richtig, aber wir haben doch so manche Einrichtung in unserem heutigen Staatswesen, die auch den autonomen Charakter gewiß in diesem Grade an sich tragen wie die abgeänderte Vorlage, so daß man eigentlich von einer Neuheit der Ideen nach meiner Ansicht kaum sprechen kann.

Was nun die Abänderungen betrifft, welche der Ausschuß nach drei Richtungen hin hauptsächlich vorgenommen hat, so glaube ich sind sie doch vom Standpunkte des Vorarlberger Landtages

– eines Landtages, der denn doch ein etwas fortgeschrittenes Volk zu vertreten hat – vollkommen gerechtfertigt; ich glaube es ist vollkommen gerechtfertigt, daß der Ausschuß bemüht war, dem Landeskulturrathe mindestens jene Rechte zu geben, welche in der Regierungsvorlage den Genossenschaften gewahrt wurden, so daß dasjenige, was die Genossenschaften berathen und beschließen, wenn es durch den Landeskulturrath geht, nicht von diesem mit der Begründung zurückgewiesen werden kann, daß er selbst nicht die Befugniß habe, sich darüber auszusprechen, worüber die Genossenschaften frei verhandeln konnten.

Die wesentlichste Abänderung, welche in Bezug auf den Landeskulturrath vorgenommen worden ist, ist doch nur die, daß die in dem § 13 nach der Regierungsvorlage demselben mangelnde Bestimmung, daß auch er die Anregung und Forderung von Einrichtungen und Maßnahmen zur Kräftigung und Befestigung des landwirthschaftlichen Besitzes in Vorarlberg geben kann, so wie es im § 2 der Initiative der landwirthschaftlichen Genossenschaften vorbehalten ist. Die andere Änderung, welche daran vorgenommen worden ist, besteht darin, daß der Landeskulturrath die Aufgabe hat, die Interessen der Landwirtschaft anstatt der Landeskultur zu vertreten und ich glaube, daß, wenn man schon einmal den Genossenschaften das Recht selbst in der Regierungsvorlage gegeben hat, über so weit gehende Interessen zu verhandeln, wie ich vorhin angedeutet habe, es doch auch in der Befugniß des Landeskulturrathes liegen muß, nicht mindere Rechte in dieser Beziehung zu besitzen.

Nun, den hauptsächlichsten Anstoß bei der Regierung hat nach den Auseinandersetzungen des Herrn Regierungsvertreters die mehr autonome Zusammensetzung des Landeskulturrathes, wie sie in der Änderung des § 14 vorgenommen worden ist, gefunden. Da sind nun freilich eine Menge

XL Sitzung des Vorarlberger Landtags. III. Landtag der V. Periode 1881.

95

Herren, welche dem Landeskulturrathe nach der Regierungsvorlage angehören sollten, nemlich ein vom Herrn Statthalter bestimmter Beamte der politischen Verwaltung, der k. k. Landeskulturinspektor, der k. k. Forstkommisär und ein vom Statthalter im Einvernehmen mit dem Landesauschusse berufener Thierarzt, aus der neuen Fassung des § 14 verschwunden. Der Ausschuß hat aber dafür Sorge getragen, daß alle diese Kräfte je nach Maßgabe der Gegenstände der Tagesordnung, wenn der Landeskulturrath zusammentritt, als beratende Stimme beigezogen werden können. Es kann sich jeder leicht vorstellen daß eine Menge Sitzungen

des Landeskultur-Rathes vorkommen können,
in welchen nur einzelne der genannten Fachmänner
nothwendig sind. Es ist gewiß schon zur
Vereinfachung des Geschäftsganges zweckmäßig, wenn
die betreffende Körperschaft nicht eine allzugroße
ist. Ich kann mir nicht denken, daß bei den Befugnissen,
welche nach der geänderten Vorlage
dem Landeskulturrathe zugewiesen sind, die Regierung
ein Mißtrauen gegen die von uns proponirte
Zusammenstellung des Landeskulturrathes
haben könne, denn sie wird doch annehmen und
annehmen müssen, daß die jeweiligen Obmänner
der Bezirksgenossenschaften und die aus anderen
Vertretern in den Landeskulturrath entsendeten
Mitglieder, also die autonomsten Organe, welche
in dieser Art vorkommen, und wie sie auch in
ihrer Vorlage stehen, doch von solcher Art sind,
daß man diesen fachmännischen Organen ganz
ruhig ein bloßes Antragstellungs- und Anregungsrecht
unbedenklich anvertrauen kann, und endlich hat sie
ja zur Wahrnehmung ihrer besonderen Interessen
ein vom Ackerbauministerium berufenes Mitglied
in diese Körperschaft zu entsenden, wo sie den
gewiegtsten Mann zur Wahrung ihrer Interessen
hineinbringen kann. Das Gesetz ist, glaube ich,
wie es aus den Berathungen des Ausschusses
hervorgegangen ist, ein solches, wie es einerseits
der Kleinheit unseres Landes, andererseits der
fortgeschrittenen Bildung unserer Landwirthe, sowie
dem mehr nach Autonomie strebenden Charakter
der Bevölkerung Vorarlbergs entspricht, ein Gesetz
wie wir es sowohl gegenüber der Regierung
als auch gegenüber der Bevölkerung verantworten
können, und ich glaube daher dem hohen Landtage
mit ebensoviele Wärme die Annahme dieses
Gesetzes empfehlen zu sollen, wie es vom ersten

Herrn Redner demselben zur Verwerfung empfohlen
worden ist.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand
in der Generaldebatte das Wort.

Kohler: Ich möchte mir in dieser Frage
nur erlauben in aller Kürze auf jenen Moment
hinzuweisen, der mich und wahrscheinlich auch die
größere Zahl der geehrten Herren hier veranlassen
dürfte, für diese Gesetzesvorlage zu stimmen; es
ist dieß jener Moment, der uns in besonders markanter
Weise im Vortrage des Herrn v. Tschavoll
ausgesprochen erschienen ist, nämlich die Interessenvertretungs-Frage.
Die ganze Geschichte, wie sie sich seit zehn Jahren auf diesem
Gebiete abgewickelt und die uns der betreffende
Herr Redner in kurzen Zügen vorgeführt
hat, macht mir so ganz den Eindruck, als ob die
Interessenvertretungs-Frage eigentlich bei diesen
Verhandlungen immer den Angelpunkt gebildet
habe. Unsere Landwirthe, wenn sie sich so in
solennen Verhandlungen beisammen finden, haben
wie es scheint, vorerst im Interesse der Landwirthschaft

das Bedürfnis empfunden, eine andere Vertretung für die Landwirtschaft zu Stande zu bringen. Sie geben also indirekt zu, daß die ganze heutige Volksvertretung gerade diesem Stande, dem Grundbesitze nämlich, durchaus nicht entsprechen könne.

Ich habe wenigstens einen anderen Grundgedanken nicht herauszufinden vermocht, mit diesem aber sind wir einverstanden.

Mir macht nun dieses ganze Bestreben, das sich bisher in landwirtschaftlichen Kreisen gezeigt hat, den Eindruck, als suche man ein Gebäude beim Dachstuhl zu beginnen und es nach abwärts bis in das Erdgeschoß und Fundament zu bauen; Selbstverständlich, daß mir dieser Vorgang nicht einleuchten will, und ich glaube, daß, wenn man eine wirklich sachgemäße Vertretung für den Grundbesitz zur Wahrnehmung seiner Interessen schaffen will, man mit dem Fundamente beginnen muß, nämlich mit der Organisation eines Standes von unten herauf, denn ohne eine Organisation ist auch eine Vertretung unmöglich. Daher begrüßen wir, und begrüßte auch der Ausschuß gleich Anfangs diese Vorlage der Regierung mit einer gewissen Hoffnung, weil derselben – wenn auch nicht klar

96

XL Sitzung des Vorarlberger Landtags. III. Landtag der V. Periode 1881,

ausgesprochen – doch der Gedanke zu Grunde gelegt war, eine Organisation zu schaffen für einen Stand, der seit langen Jahren in vollster Auflösung begriffen, der Zersetzung verfallen und daher auch zur Wahrnehmung seiner Standesinteressen nicht mehr befähigt ist. Daß dazu freilich das Prinzip des Zwanges gehört, das hat auch der Ausschuß begriffen, und wir verstehen wahrhaftig nicht, wie die Regierung die Anfrage wegen Aufnahme dieses Prinzipes, im verneinenden Sinne beantworten konnte, nachdem es doch Thatsache ist, daß auch der Gewerbestand, soweit man ihn einen Stand nennen kann, bereits eine auf dem Prinzip des Zwanges beruhende Vertretung in der sogenannten Handels- und Gewerbekammer hat, nachdem es Thatsache ist, daß selbst die heutige Regierung in dem Entwurfe einer neuen Gewerbeordnung ebenfalls um dem Stande seine Organisation zu ermöglichen, das Prinzip des Zwanges den Genossenschaften zu Grunde gelegt hat?

Ich habe nicht gefunden, daß die Gewerbetreibenden sich dagegen ausgesprochen.

(Rufe: einverstanden.)

Nach diesen Vorgängen ist mir nicht erklärlich und es scheint mir auch nicht konsequent zu sein, daß die Regierung gerade in diesem Gesetzentwurf, wo sie doch den Grundbesitz als Stand zu organisiren beabsichtigt, daß sie gerade in diesem Gesetzentwurf den Genossenschaften das als unzureichend erwiesene Prinzip der Freiheit zu Grunde legen will. In dieser Frage glaube ich finden wir uns auch mit dem entschiedensten Gegner der ganzen Vorlage, so viel ich verstehe, einverstanden; denn auf dem Prinzip der Freiheit wird schwerlich viel zu erreichen sein. Wenn ich daher dennoch für das Gesetz stimme, obwohl das Prinzip des freien Vereins geblieben ist, so thue ich es in der Voraussicht, daß man sehr bald dazu kommen wird, dieses Prinzip zu beseitigen und allenfalls einer schon bestehenden Einrichtung das andere Prinzip zu unterlegen. Ich betrachte dieses Gesetz nur als den ersten Schritt zum Ziele.

Was die Bemerkung betrifft, die ein anderer Herr Redner, Herr v. Gilm, gemacht hat, daß es sich da erst zeigen werde, ob wirklich eine Organisation nothwendig falle, so glaube ich, es wäre das eine verfehlte Anschauung. Wenn einmal die Auflösung so platzgegriffen hat, daß wirklich eine sachgemäße Vertretung, eine Wahrnehmung der ganzen Standesinteressen nicht mehr möglich ist, dann tritt auch der Übelstand hinzu, daß schließlich einem solchen Stande, resp, seinen aufgelösten Elementen das Bewußtsein abhanden kommt, daß er eigentlich organisirt sein muß. Das ist das ärgste Übel bei der ganzen Sache.

Diesem Stande, der heute am meisten leidet, und der inneren Auflösung verfallen ist, muß eine Regierung, wenn sie eine weise Regierung ist, zu Hilfe kommen, muß ihm wieder zu einer zur Wahrnehmung seiner Standesinteressen fähigen Organisation verhelfen.

Die Regierung ist das sich selbst, sie ist das dem Volke, sie ist das insbesondere demjenigen Stande schuldig, der in einen solchen Zustand gerathen ist. Die Regierung ist dies umsomehr schuldig, wenn sie weiß, daß vielleicht aus Verschulden früherer Regierungen eine solche Auflösung eingetreten ist.

Aus diesen Gründen, die ich nur kurz berühren wollte, bin ich für die Gesetzesvorlage; ich stimme ihr nicht in der Überzeugung zu, daß damit schon etwas Vollkommenes gegeben sei, sondern in der Überzeugung, daß damit der erste Schritt zu einer nothwendigen Organisirung dieses so wichtigen Standes gethan wird.

Landeshauptmann: Wen» Niemand mehr das Wort ergreift, so erlauben Sie mir vorher,

bevor der Herr Berichterstatter das Wort erhält,
eine kurze Bemerkung.

Meine Antecedenzen in dieser Frage sind
den Herren allen bekannt.

Seit 29 Jahren bin ich in diesem Lande,
und seit 20 Jahren beschäftige ich mich mit den
hiesigen Interessen der Landwirthschaft. Ich würde
natürlich volle Veranlassung haben, heute in dieser
Angelegenheit das Wort zu ergreifen, halte dies
jedoch, wie schon wiederholt gesagt, aus Rücksicht
für meine gegenwärtige Stellung nicht geeignet,
und erlaube mir die heutige Bemerkung überhaupt
nur darum, damit man in der Öffentlichkeit
nicht glaube, es sei mir die Theilnahme für dieses
Arbeits-Gebiet erstorben. Nein, meine Herren,
sie lebt so wach wie je, und ich wiederhole es
noch einmal, daß nur die Rücksicht für meine
gegenwärtige Stellung es mir nicht erlaubt, mich

XL Sitzung des Vorarlberger Landtags. III. Landtag der V. Periode 1881.

97

in eine Diskussion über diese Frage einzulassen.
Es könnte dies für meine sonstige Amtshandlung
hin und wieder Präjudize schaffen.

Wenn ich in dieser Frage hätte das Wort
ergreifen wollen, so wäre mein Herr Stellvertreter
heute gewiß hier, da ich aber gewußt habe,
daß es nicht sein kann, habe ich auch auf seine
Anwesenheit nicht gedrungen.

Schneider: Der Berichterstatter steht in
dieser Berathung zwischen zwei Feuern, auf der
einen Seite der Antrag auf gänzliche Verwerfung
des Gesetzentwurfes, auf der andern Seite das
Ansinnen auf die Regierungsvorlage zurückzugehen.

Bei dieser Situation wird es wohl das Beste
für mich sein, auf der goldenen Mittelstraße Stand
zu halten.

Diese Straße bilden für mich die Ausschußanträge
und diese führen nach meiner Überzeugung
dahin, daß ein Gesetz geschaffen werde, welches,
wenn es in Wirksamkeit tritt, wie bereits schon
der Herr Abgeordnete Thurnher bemerkte, von
dem Lande verantwortet werden kann.

Landeshauptmann: Es hat sich Niemand
mehr zum Worte gemeldet; ich werde sohin die
Generaldebatte schließen.

Bevor wir in die Spezialdebatte eingehen,
habe ich einen Antrag auf Ablehnung des ganzen
Gesetzes zur Abstimmung zu bringen.

Der Antrag des Herrn v. Tschavoll lautet:
„Es sei über die Regierungsvorlage,
betreffend die Errichtung von Bezirksgenossenschaften
der Landwirth und eines Landeskulturrathes in Vorarlberg
zur Tagesordnung überzugehen.“

Ich ersuche jene Herren, welche mit diesem
auf Übergang zur Tagesordnung hinzielenden Anträge
einverstanden sind, sich gefälligst von ihren
Sitzen zu erheben. (Minorität.)

Der Antrag ist gefallen.

Wir gehen sohin zur Spezialdebatte des Gesetzes
über, und ich ersuche den Herrn Berichterstatter
§ 1 zu verlesen.

Schneider: (Verliest § 1.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu § 1
das Wort? (Pause.)

Da dies nicht der Fall ist, betrachte ich § 1
als genehmigt, und ich ersuche § 2 zu verlesen.

Schneider: (Verliest § 2.)

Landeshauptmann: Wird zu Z 2 das Wort
ergriffen?

v. Tschavoll: Ich möchte nur das Erklären
abgeben, daß ich mich an der Spezialdebatte nicht betheiligen werde.

Landeshauptmann: (Nach einer Pause) Da
Niemand das Wort ergreift, betrachte ich § 2 als angenommen.

Schneider: (Verliest § 3.)

Landeshauptmann: Ich glaube die Herren
nicht erst erinnern zu müssen, daß ich in gleicher
Weise vorgehe, wie dies bei solchen Gesetzesverlesungen
immer geschehen ist. Wenn bei den betreffenden
§§ sich Niemand zum Worte meldet,
werde ich nach einer kurzen Pause die Annahme
des betreffenden Paragraphen verkünden. (Pause.)

§ 3 ist angenommen.

Schneider: (Verliest § 4; Pause.)

Landeshauptmann: § 4 ist angenommen.

Schneider: (Verliest § 5; Pause.)

Landeshauptmann: § 5 ist angenommen.

Schneider: (Verliest § 6; Pause.)

Landeshauptmann: § 6 ist angenommen.

Schneider: (Verliest § 7; Pause.)

Landeshauptmann: § 7 ist angenommen.

Schneider: (Verliest § 8; Pause.)

Landeshauptmann: § 8 ist angenommen.

Schneider: (Verliest § 9; Pause.)

Landeshauptmann: § 9 ist angenommen.

Schneider: (Verliest § 10; Pause.)

Landeshauptmann: § 10 ist angenommen.

Schneider: (Verliest § 11; Pause.)

Landeshauptmann: § 12 ist angenommen.

Schneider: (Verliest § 12; Pause.)

98

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. III. Landtag, der X. Periode 188t.

Landeshauptmann: § 12 ist angenommen.

Schneider: (Verliest § 13.)

v. Gilm: Ich glaube, daß hier im 2. Absätze des § 13 die neubeigesetzten Worte „so wie die Anregung und Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen zur Kräftigung und Befestigung des landwirthschaftlichen Besitzes in Vorarlberg" eliminirt werden sollten Ich gebe hiefür zweierlei Gründe an, einmal, daß dem Landeskulturrathe nach § 2 des Gesetzes über die Bezirksgenossenschaften der Landwirthe, Anträge und Vorschläge gemacht werden können. Dadurch ist eine erweiterte Wirksamkeit des Landeskultur-Rathes über § 13 nicht ausgeschlossen und behindert, sondern er wird atich kompetent in Verhandlung und Beschlußfassung einzutreten, über Gegenstände, welche ans eigener Initiative den Bezirksgenossenschaften nach § 2, Absatz 2 an denselben gelangen.

Der andere Grund liegt darin, daß der Herr Regierungsvertreter ausgesprochen hat, daß gerade dieser Zusatz vielleicht die Sanktionirung des Gesetzes verhindern könnte. Bei Dotirung eines Gesetzes müssen wir doch auch im Ange behalten, daß dasselbe auch angenommen wird.

Aus diesen beiden Rücksichten stelle ich den Antrag, daß der von mir erwähnte Zusatz im § 13 wegzubleiben habe.

Johan» Thurnher: Es tritt hier die eigenthümliche Abänderung zu Tage durch den Antrag

des Herrn v. Gilm, daß ein Recht dem Landeskulturrathe genommen werden soll, welches doch im allerschlimmsten Falle nicht geniren kann, und was die Äußerung des Herrn v. Gilm betrifft, daß der Herr Regierungsvertreter erklärt oder angedeutet habe, oder durchblicken habe lassen, daß vielleicht dieser Zusatz bei der hohen Regierung einen Anstoß bilden könnte für die Nichtgenehmigung des Gesetzes, da muß ich erklären, daß ich das aus den Worten des Herrn Regierungsvertreters, denen ich mit großer Aufmerksamkeit gelauscht habe, nicht habe entnehmen können. Das Gesetz nicht zu bewilligen wenn hier eine Bestimmung stehen bleibt, welche selbst den Genossenschaften zusteht, das bgreife ich wahrlich nicht.

Nun handelt es sich hier nicht blos um den von Herrn v. Gilm in's Auge gefaßten Punkt, nämlich daß auch ohne diese Bestimmung der Landeskulturrath die Begutachtung vornehmen kann,? sondern es handelt sich auch darum, daß er das Recht der Anregung zu denselben Gegenständen haben soll, welche den Genossenschaften zustehen. Ich kann mir ganz gut denken, daß eine sehr gute Maßregel viel allgemeiner und wirksamer zur Durchführung kommt, wenn sie vom Landeskulturrath allgemein bei den Genossenschaften angeregt wird,, als wenn man darauf wartet, bis sie möglicherweise in der einen oder andern Genossenschaft beantragt wird, und dieses Recht, anregend bei den Genossenschaften zu wirken, ist hier glaube ich das kostbarste Recht in diesem speziellen Absatz.

v. Gilm: Ich erwidere hierauf nur, daß, wenn etwas erwünscht oder erforderlich erscheint, die Anregung hiefür gewiß von den Bezirksgenossenschaften gegeben wird, und daß es wünschenswerth ist, daß dies von unten und nicht von oben geschieht.

Regierungsvertreter: Ich möchte mir nur kurz nochmals das Ersuchen an den hohen Landtag erlauben, dem Bedenken Rechnung zu tragen, welches ich bereits in der Generaldebatte ausgesprochen habe, und aus diesem Gesichtspunkte kann ich, wenn es auch gewiß richtig ist, was der Herr Abg. Thurnher gesagt hat bezüglich meiner vorausgegangenen Erklärungen, doch nur den Antrag des Herrn v. Gilm als einen solchen bezeichnen, der geeignet wäre, die Allerhöchste Sanktion des Gesetzes zu erleichtern und ich erlaube mir daher dem hohen Hause diesen Antrag auf das Wärmste zu empfehlen.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort ergreift, werde ich den Abänderungsantrag des Herrit v. Gilm zur Abstimmung bringen, welcher dahin geht, im § 13 unter Punkt 2 die letzten groß gedruckten vier Zeilen wegzulassen, welche lauten : „sowie die Anregung und Forderung von Einrichtungen und

Maßnahmen zur Kräftigung und Befestigung
des landwirthschaftlichen Besitzes in Vorarlberg".

Diejenigen Herren, welche geneigt sind, diesem
Anträge zuzustimmen, daß nemlich diese Zeilen
weggelassen werden, wollen sich gefälligst von ihren
Sitzen erheben. (Minorität.)

Der Antrag ist gefallen.

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. III. Landtag der V. Periode 1881.

99

Es kommt sohin, da kein weiterer Antrag
Vorliegt, der § 13 nach der Fassung des Ausschusses
zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Herren, welche für diesen
§ 13, wie er in der Fassung des Ausschusses
vorliegt, stimmen, sich gefälligst von ihren Sitzen
zu erheben. (Angenommen.)

Landeshauptmann: Ich bitte um die Verlesung
des § 14.

Schneider: (Verliest § 14).

v. Gilm: Ich muß hier wieder Bedenken
rege machen, vorerst dasjenige, welches schon vom
Herrn Regierungsvertreter angeführt worden ist,
nemlich die Eliminirung fast aller staatlicher
Organe.

! Ich stelle daher den Antrag, daß es im § 14
heißen soll: „Der Landeskulturrath hat seinen
Sitz in Bregenz und besteht auf folgenden ständigen
Mitgliedern".

Unter diesen ständigen Mitgliedern will ich
nur eliminirt wissen aus der Regierungsvorlage
d) den k. k. Landeskulturinspektor, e) den k. k.
Forstkommissär und ferner den Thierarzt.

Bezüglich der letzteren Eliminirung glaube
ich aber, daß im § der Beisatz beigefügt werden
soll: „Der Präsident hat aber nach Maßgabe
der Gegenstände der Tagesordnung mit
zustehender Stimme den k. k. Forstkommissär in Bregenz
und den vom Statthalter im Einvernehmen mit
dem Landesausschusse berufenen Thierarzt beizuziehen".

Durch diesen Beisatz würde natürlich im §
19 der Zusatz: „Der Präsident kann u. s. w.",
entfallen. Es hat dieser auch eine andere Stilisirung;
denn nach diesem Beisatze im § 19
kann der Präsident besagte Fachmänner beiziehen.
Ich will aber statt „kann" das verpflichtende „hat".

Ich will ferner in Gegenständen, welche nach Maßgabe der Tagesordnung betreffende Fragen berühren, auch den Beizuziehenden eine Stimme gewahrt wissen.

Insofern dürfte dieser Antrag vielleicht weniger Anstoß bieten, weil wegen Eliminirung dieser beiden Herren in den gewöhnlichen Fällen der Berathung des Landeskulturrathes, die hohe Regierung dem beantragten Gesetze nicht entgentreten wird.

Das ist aber auch alles, wozu ich mich herbeilassen kann; für den § 14 aber, wie er hier auf Antrag des Ausschusses vorliegt, kann ich durchaus nicht stimmen.

Landeshauptmann: Ich muß bitten, daß Sie mir die Fassung dieses § schriftlich geben.

Wenn es den Herren angenehm ist, so suspendiren wir diesen § bis der Herr v. Gilm einen solchen richtig gestellt hat.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter § 15 zu verlesen.

Schneider: (Verliest § 15).

Regierungsvertreter: Bei dem engen Zusammenhänge, in welchem der § 14 zu § 15 steht, muß ich an den Herrn Vorsitzenden des Landtages die Bitte stellen, die Frage wegen Fassung des § 14 zur Erledigung zu bringen, bevor in eine Beschlußfassung über § 15 eingegangen wird.

Landeshauptmann: Da würde ich den Vorschlag machen, daß § 15 mit in suspenso gelassen wird und wir zum nächsten § übergehen.

Iah. Thurnher: Es ist auch nicht möglich, in den § 16 einzugehen; denn mit der Annahme des § 16 hätten wir ja auch schon auf die bestimmten Mitglieder im § 14 hingewiesen, die aber noch gar nicht bestimmt sind.

Landeshauptmann: Wollen die Herren dann die Güte haben und einen Augenblick warten. Herr v. Gilm wird gleich fertig sein; denn nach § 26 der Geschäftsordnung muß ich Anträge schriftlich erhalten.

Iah. Thurnher: Mir scheint die Forderung des Herrn Landeshauptmannes vollkommen gerechtfertigt, daß die Anträge schriftlich vorgelegt werden; mir schiene es aber eben so gerechtfertigt, wenn der Herr Landeshauptmann die Frage stellen würde, ob der Landtag die Absicht habe, auf die Stilisirung eines Antrages zu warten.

v. Gilm: Ich glaube den Antrag so formuliren zu dürfen:

„§ 14.

Der Landeskulturrath hat seinen Sitz in
Bregenz und besteht aus folgenden ständigen Mitgliedern:

100

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. III. Landtag der V. Periode 1881.

- a. dem Präsidenten;
- b. einem Landesausschuß-Beisitzer, zugleich Stellvertreter des Präsidenten;
- c. einem vom Statthalter bestimmten Beamten der politischen Vertretung;
- d. einem vom Ackerbauministerium berufenen Mitgliede;
- e. einem vom Landesausschusse berufenen Mitgliede;
- f. den jeweiligen Obmännern der Bezirksgenossenschaften der Landwirthe; schließlich
- g. aus den eventuell von anderen Vereinen gemäß § 18 in den Landeskulturrath entsendeten Mitgliedern".

Nun hierzu beantrage ich dann weiter den
Beisatz: „Der Präsident hat nach Maßgabe der
Gegenstände der Tagesordnung mit zu stehender
Stimme den k. k. Forstkommissär in Bregenz
und einen vom Statthalter im Einvernehmen
mit dem Landesausschusse im Voraus berufenen
Thierarzt beizuziehen".

Mit diesem Antrage ist auch ein Eliminirungs-Antrag bei § 19 verbunden,
den ich mir bei § 19 zu stellen erlauben werde.

Landeshauptmann: Die Herren haben jetzt
den Änderungsantrag des Herrn v. Gilm gehört;
und es wird nicht mehr nöthig fein, denselben
noch einmal vorzulesen.

Ich ersuche nun jene Herren, welche diesem
Abänderungsantrage des Herrn v. Gilm beizustimmen
gesonnen sind, sich gefälligst von ihren
Sitzen zu erheben. (Minorität.)

Der Antrag des Herrn v. Gilm ist gefallen
und es kommt sohin der Ausschlußantrag zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Herren, welche den Ausschlußantrag
anzunehmen gesonnen sind, sich gefälligst
von den Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

§ 15 ist auch schon verlesen, ich bitte um

die Abstimmung.

v. Gilm: Ich kann mich mit dem § 15 nach der vom Ausschusse vorgeschlagenen Stilisirung nicht einverstanden erklären. Ich glaube, darauf bestehen zu sollen, daß der § 15 nach der Regierungsvorlage angenommen wird.

Es ist hier von einer Wahl des Präsidenten des Landeskulturrathes die Rede; ich erachte aber, daß dem Landeskulturrathe nur ein erhöhteres Ansehen gegeben ist, wenn der Präsident desselben von Sr. Majestät dem Kaiser ernannt, und nicht in einer, ich möchte fast sagen gegebenen Abhängigkeit, nach vorgenommener Wahl lediglich bestätigt werden soll.

Ich stelle also den Antrag; daß der § 15 lediglich nach der Regierungsvorlage angenommen werde.

Landeshauptmann: Es ist der Antrag gestellt, den § 15 nach der Regierungsvorlage wiederherzustellen.

Wird zu diesem Antrage das Wort ergriffen?
(Pause.)

Wenn dies nicht der Fall ist, so schreite ich zur Abstimmung und ich ersuche alle diejenigen Herren, welche entschlossen sind den § 15 nach der Regierungsvorlage anzunehmen, sich gefälligst von ihren Sitzen zu erheben. (Minorität.)

Der Antrag ist gefallen.

v. Gilm: Darf ich ums Wort bitten?

Landeshauptmann: Herr v. Gilm hat das Wort.

v. Gilm: Nun erkenne ich, daß meine weitere Mitwirkung bei diesem Gesetzentwurfe hier überflüssig ist, und deshalb muß ich erklären, daß ich mich nicht herbeilassen werde, ein Gesetz, von dem ich überzeugt bin, daß es von der Regierung nicht angenommen wird, zu votiren, oder dieses, wie vielleicht andererseits mit einem Rückhalt zu thun, daß es nicht angenommen werden soll.

Ich enthalte mich also jeder weiteren Debatte in dieser Sache und auch jeder weiteren Abstimmung.

Landeshauptmann: Wenn zu § 15 in der Fassung des Ausschusses, wie sie den Herren bekannt ist, nichts weiteres bemerkt wird, nehme ich § 15 nach der Fassung des Ausschusses als angenommen an.

Er ist angenommen.

Schneider: (Verliest § 16; Pause.)

Landeshauptmann: § 16 ist angenommen.

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. III. Landtag der V. Periode 1881.

101

Schneider: (Verliest § 17; Pause.)

Landeshauptmann: § 17 ist angenommen.

Schneider: (Verliest § 18; Pause.)

Landeshauptmann: § 18 ist angenommen.

Schneider: (Verliest § 19; Pause.)

Landeshauptmann: § 19 ist angenommen.

Schneider: (Verliest § 20; Pause.)

Landeshauptmann: § 20 ist angenommen.

Schneider: (Verliest § 21; Pause.)

Landeshauptmann: § 21 ist angenommen.

Schneider: (Verliest § 22; Pause.)

Landeshauptmann: § 22 ist angenommen.

Schneider: (Verliest § 23; Pause.)

Landeshauptmann: § 23 ist angenommen.

Schneider: (Verliest § 24; Pause.)

Landeshauptmann: § 24 ist angenommen.

Schneider: (Verliest § 25; Pause.)

Landeshauptmann: § 25 ist angenommen.

Schneider: (Verliest § 26; Pause.)

Landeshauptmann: § 26 ist angenommen.

Schneider: (Verliest III. Schlußbestimmung,
§ 27; Pause.)

Landeshauptmann: § 27 ist angenommen.

Auch der zweite Antrag, den der Ausschuß
hier gestellt hat, muß nun zur Abstimmung gelangen.

Wenn ich keinen Widerspruch dagegen erfahre,
so nehme ich an, daß die Herren damit
einverstanden sind, so wie die Fassung des Ausschusses
hier vorliegt. (Pause.)

Er ist angenommen.

Schneider: (Verliest Titel und Eingang des
Gesetzes.)

Landeshauptmann: Wenn auch gegen Titel
und Eingang des Gesetzes nichts bemerkt wird,

so nehme ich auch dies als zugestanden an. (Pause.)
Es ist zugestanden.

Ich erlaube mir nun die Frage an die Herren Abgeordneten zu stellen, ob Sie geneigt sind sofort in die dritte Lesung des Gesetzentwurfes einzugehen.

Johann Thurnher: Ich glaube, nachdem sämtliche §§ in unveränderter Fassung angenommen worden sind, kann inan sofort in die dritte Lesung eingehen. .

Bei § 21 findet sich in der ersten Zeile das Wörtlein der statt „den“; ich glaube, es wäre davon nur im Protokolle Notiz zu nehmen.

Landeshauptmann: Wenn ich keinen Widerspruch erfahre, nehme ich an, daß die hohe Versammlung geneigt ist, in die dritte Lesung des Gesetzentwurfes einzugehen. (Pause.)

Die Geneigtheit hierzu ist vorhanden, und ich ersuche nunmehr alle diejenigen Herren, welche gesonnen sind diesem Gesetzentwurfe, wie er eben durch den Herrn Berichterstatter § für § verlesen worden ist sammt Titel und Eingang des Gesetzes endgültig ihre Zustimmung zu geben, sich gefälligst von ihren Sitzen zu erheben.

(Angenommen.)

Der zweite Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung ist der Ausschußbericht über die eventuelle Verbauung des Schesabaches.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter um die Verlesung des Berichtes.

Dr. Huber: (Verliest den Comitébericht: siehe Beilage XXXX, Seite 171.)

Landeshauptmann: Ich erlaube mir dem Herrn Berichterstatter nur zu bemerken, daß auch noch ein drittes Gutachten, vom Herrn Oberingenieur Hackl vorliegt.

Dr. Huber: Es ist mir nicht erinnerlich, daß ein solches bei den Akten gelegen wäre; ich weiß nicht ob die Herren Abgeordneten etwas bemerkt haben.

Dr. Thurnher: Es ist richtig, von Herrn Hackl liegt auch ein Begutachten vor.

Landeshauptmann: Es ist ganz übereinstimmend mit dem von Herrn Gaßner. Ich

c

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. TH. Landtag der V. Periode 1881.

bemerke das nur, damit der Herr Oberingenieur, wenn er unsere Verhandlungen liest, nicht glaubt, man habe sein Gutachten auf die Seite geschoben.

Dr. Huber: Ich muß um Entschuldigung bitten, daß ich dieses Elaborat nicht in Berücksichtigung genommen habe.

Landeshauptmann: Wird zu diesem vom Ausschüsse gestellten Anträge das Wort ergriffen? (Pause.)

Wenn dies nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung und ersuche alle jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, gefälligst sitzen zu bleiben.

(Angenommen.)

Der dritte Gegenstand ist der Bericht des Volkswirtschaftlichen Ausschusses, betreffend die Änderung der bestehend en Gebührengesetze.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Vortrag gefälligst halten zu wollen.

Kohler: (Verliest den Comitebericht; siehe Beilage XXXXI, Seite 173.)

v. Gilm: Ich will nicht eingehen in die Motivirung des Berichtes, mit dem ich, ich erkläre es ausdrücklich, vollständig einverstanden bin. Aber dennoch mochte ich aufmerksam machen, und obgleich unglücklich in meinen Anträgen, wieder erneuert einen Antrag stellen.

Ich glaube, daß das zur Hebung der Lage des Grundbesitzes eingesetzte Comitb und der Ausschuß, der über diese Anträge sich berathen hat, doch ganz vorzüglich bei allen seinen Bestrebungen und Berathungen den bäuerlichen Grundbesitz im Auge gehabt hat, und deshalb erachte ich, daß in dem Antrage, Absatz 1, „daß die Eigenthumsübertragungsgebühren für Realitäten in Erbfällen gänzlich aufgehoben,“ statt für Realitäten gesetzt werde, „für den bäuerlichen Realbesitz“.

Ich habe hiefür zwei Gründe.

Ein Grund ist der, weil der nicht bäuerliche Besitz, d. h. ein Realbesitz, der im Besitze von Bürgern und anderen Privaten steht, in der Regel gar nicht, oder weniger verschuldet ist und daß also deshalb der Grund, welcher hier insbesondere angeführt ist, die Verschuldung des bäuerlichen Realbesitzes, nicht mehr zutreffend ist.

Der zweite Grund ist der, weil ich erwarte, daß mit dieser Bestimmung eine erwünschte und erbetene Erleichterung von Seite der Regierung gewiß leichter zu erzielen sei.

Ich bitte also das hohe Haus, diesen Antrag einer Würdigung zu unterziehen, den Antrag nemlich im ersten Absatz statt „für Realitäten“ den Ausdruck: „für den bäuerlichen Realbesitz“ zu setzen.

Joh. Thurnher: Ich wäre für meinen Theil sehr geneigt, dem Antrage des Herrn v. Gilm zuzustimmen, wenn ich nicht befürchten müßte, daß sich das in der Praxis wohl schwer unterscheiden lasse, was bäuerlicher und bürgerlicher Realbesitz sei. Eine andere Stilisirung wäre vielleicht besser in der Lage das klar zu legen.

Kohler: Ich finde doch, daß dieser Abänderungsantrag ein prinzipiell korrekter nicht genannt werden darf, nemlich von dem Standpunkte aus, daß überhaupt Doppelbesteuerung vermieden werden sollte.

Abgesehen von der Schwierigkeit, daß es sehr schwer bestimmbar sein würde, welchen Hausbesitz man als zum Grundbesitz, zur Landwirthschaft gehörig, und welchen man als mehr zu den Gewerben, zum städtischen Hausbesitz gehörig, betrachten müßte, so sehe ich für den städtischen Hausbesitzer, als Realitätenbesitzer immer den gleichen Grund vorliegen, daß man es hier mit einer Doppelbesteuerung zu thun hat. Das ist denn doch, glaube ich, ein Motiv, welches Durchschlag gebend sein soll. Ist die Doppelbesteuerung eine Ungerechtigkeit gegen den Grundbesitz, so ist sie es auch gegen den Hausbesitz der Stadt.

Wenn die Gesetzgebung findet, daß die städtischen Gebäude, der städtische Realbesitz zur Steuer zu wenig herangezogen wird, so hat sie ja die Mittel in der Hand, die betreffenden Gebäude- und Hauszinssteuern nach Ermessen zu erhöhen.

Aber ganz und gar unglücklich veranlagt hat eben der Ausschuß diese Übertragungsgebühren gefunden und daher glaube ich, von jenen Grundsätzen ausgehend, die den Ausschuß geleitet haben, mich auch gegen den, wenn auch gut gemeinten

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. III. Landtag der v. Periode 1881.

Abänderungsantrag des Herrn v. Gilm aussprechen zu müssen. Es handelt sich da um eine prinzipielle Frage, und die Inkonsequenz ist da, sowie

eine Ausnahme erfolgt.

Ich möchte daher dem hohen Hause empfehlen mit Rücksicht darauf den Antrag, wie er vom Ausschusse vorgelegt wurde, unverändert anzunehmen.

Landeshauptmann: Wird in dieser Angelegenheit noch das Wort ergriffen?

Wenn das nicht der Fall ist, bringe ich den Abänderungsantrag des Herrn v. Gilm zur Abstimmung.

Herr v. Gilm beantragt, daß der Punkt 1 der hier vom Ausschusse vorgelegten Anträge zu lauten hätte:

1. Daß die Eigenthumsübertragungsgebühren für den bauerlichen Realbesitz u. s. w.

Ich ersuche jene Herren, welche mit diesem Abänderungsantrage einverstanden sind, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Der Antrag ist gefallen.

Es muß daher der Antrag des Ausschusses zur Abstimmung gelangen, wie er hier den Herren vorliegt und schon vorgelesen wurde.

Ich ersuche alle diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage des Ausschusses, und zwar im Punkt 1 und 2, zumal bei 2 kein Abänderungsantrag gestellt worden ist, einverstanden sind, sich gefälligst von ihren Sitzen zu erheben.

(Angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses, betreffend die Änderung der Exekutionsordnung.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Schneider um die Gefälligkeit den Bericht vorzutragen zu wollen.

Schneider: (Verliest den Comitébericht; siehe Beilage XXXXIII, Seite 179).

v. Gilm: Ich bitte um das Wort.

Es ist allgemein anerkannt, daß die Durchführung der Exekution, insbesondere auf den Realbesitz bedeutende Kosten verursacht.

Zur Begründung, welche dem vorliegenden Anträge vorangeht, möchte ich aber erwähnen, daß nicht nur auf Grund eines über Klage erflossenen

gerichtlichen Urtheiles, oder eines gerichtlichen Vergleiches, sondern auch in anderen Fällen Exekution gewährt und vollzogen werden kann.

Auf Vergleiche ohne vorausgegangene Klage bei gemeindebehördlichen Vermittlerämtern, oder eine Notariatsurkunde, in welcher der Betrag und die Zeit der Leistung und der Verbindlichkeit genau festgesetzt ist, und in welcher der Schuldner sich der sogenannten Exekutionsklausel unterzieht, sind ohne weiteren gerichtlichen Vorgang sogleich exekutionsfähig.

Wir sehen aber dennoch, daß auch von diesen beiden gesetzlich gegebenen Mitteln, welche ein Vorgehen erleichtern, in der Praxis fast kein Gebrauch gemacht wird.

Es dürfte das insbesondere ein Beweis sein, daß die Bevölkerung für eine Erweiterung der Autonomie entweder kein Verständniß oder kein Vertrauen hat.

Der Ausschuß spricht übrigens selbst aus, daß er nicht die Ansicht habe, daß alle Maßnahmen, die er uns in seinem Berichte aufgeführt hat, erfüllt werden können, und kommt dann endlich zu dem Schlusse, daß die Kosten der Exekutionsführung nach Möglichkeit gemildert, daß ein gewisses Existenzminimum berücksichtigt, und daß ein rascheres Exekutionsverfahren ermöglicht werde.

In dieser Beziehung und in diesen 3 Punkten stimme ich dem Ausschußantrage ohne allen Vorbehalt zu.

Schneider: Der geehrte Herr Vorredner hat zwei Fälle angeführt, in denen auch noch Exekutionen geführt werden können, nemlich auf Grund eines notariellen Aktes und auf Grund gemeindevermittlerämtlicher Vergleiche und hat daran die Folgerung geknüpft, daß, weil diese Fälle selten vorkommen, der Bevölkerung entweder das Vertrauen oder das Verständniß für die Autonomie fehlt.

Daß es der Bevölkerung an Vertrauen fehlt bezüglich der Errichtung von Notariatsakten, das lasse ich ihm wahr, nemlich in der Weise, daß die Bevölkerung gar nicht sympathisch ist für Notariate und sich daher bei Errichtung von Notariatsurkunden auf das „müssen“ beschränkt.

104

XL Sitzung des Vorarlberger Landtags. HI. Landtag der V. Periode 1881.

Wo das Gesetz gerade eine vorschreibt, da muß sie errichtet werden. -

Was das zweite anbelangt, daß die Bevölkerung kein Verständniß hätte für die Autonomie, so muß ich diesfalls ausführen, daß bei der gegenwärtigen Gesetzgebung mit den Gemeindevermittlerämtern fast nichts erreicht werden kann; denn die jetzigen Vermittlerämter haben eine nichts heißende Kompetenz, sie sind nicht obligatorisch. Es kann ja kein Mensch verpflichtet werden, vor einem Gemeindevermittleramt zu erscheinen.

Wenn eine Partei kommt und einen Vergleich anstrebt, sagt die andere, ich gehe nicht.

Das ist der Grund, warum diese Vermittlerämter nicht zum Leben kommen. Es sind ihnen die Lebensadern unterbunden, indem sie des obligatorischen Charakters entbehren.

Das Volk hätte freilich Verständniß für die Autonomie und für diese Vermittlerämter, wenn dieser Grund nicht wäre, daß letztere eben nicht obligatorisch sind.

In der Schweiz wohl muß man vor jedem Rechtshandel, den man anfängt, vor ein Vermittleramt gehen, und erst, wenn da die Sache nicht beendet werden kann, vor das Gericht.

Bei uns ist es anders; wer gerne zu Vermittlerämtern geht, kommt; wer nicht will, geht auch nicht.

Das ist der Grund, warum in dieser Beziehung keine Vergleiche zu Stande kommen.

v. Gilm: Ich möchte nur bemerken, daß, wenn in den gesetzlichen Bestimmungen über Vermittlerämter Gebrechen sind, das Vermittleramt, wie der Herr Berichterstatter selbst bemerkt, deshalb nicht perhorresziert werden darf, sondern nur daraus folgen würde, solche Anträge zu stellen, welche das Vermittleramt auch lebensfähig machen.

Schneider: Ich bemerke hierüber nur, daß im volkwirtschaftlichen Programme ein Punkt vorkommt, wo eben dieses Verlangen gestellt wird, und daß es in der gegenwärtigen Session wegen Mangel an Zeit nicht möglich war auch diesen Punkt der Behandlung und Antragstellung zu unterziehen, daß er aber für die künftige Session vorbehalten bleibt.

Landeshauptmann Wünscht noch Jemand zu diesem Antrage, wie er vom Ausschusse gestellt worden ist, das Wort? (Pause.)

Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte als geschlossen und schreite zur Abstimmung.

Ich ersuche alle jene Herren, welche für den Antrag des Ausschusses, wie er Ihnen durch den Herrn Berichterstatter verlesen worden ist, zu stimmen gesonnen sind, sich von ihren Sitzen gefälligst zu erheben. (Angenommen.)

Der nächste Gegenstand unserer Tagesordnung ist der Ausschlußbericht in Angelegenheit der Durchführung des Branntweinsteuergesetzes.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Bericht gefälligst vortragen zu wollen.

v. Tschavoll: (Verliest den Comitébericht; siehe Beilage XXXIX, Seite 167).

Landeshauptmann: Wird zu diesem Antrage das Wort ergriffen? (Pause.)

Wenn dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche diesem so eben verlesenen Anträge die Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

(Angenommen.)

Der nächste Gegenstand ist der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über das Gesuch des konstitutionell-katholischen Kasino in Dornbirn um Gründung einer Landesrentenbank.

Ich bitte um die Verlesung des Berichtes.

Kohler: (Verliest den Comitébericht; siehe Beilage XXXXII, Seite 177).

Landeshauptmann: Wird zu diesem Antrage das Wort ergriffen? (Pause.)

Wenn dies nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung und ersuche die Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

(Angenommen.)

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. III. Landtag der V. Periode 1881.

105

Der folgende Gegenstand ist der Bericht Des volkswirtschaftlichen Ausschusses, den Vorschlag des Herrn v. Tschavoll zur Gründung einer Landeskulturrentenbank betreffend.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Bericht vortragen zu wollen.

Kohler: (Verliest den Comitébericht; siehe Beilage XXXXV, Seite 195).

Landeshauptmann: Wird zu diesem Antrage das Wort ergriffen? (Pause.)

Da dies nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung und bitte jene Herren, welche mit dem eben verlesenen Anträge einverstanden sind, sich gefälligst von ihren Sitzen zu erheben.

(Angenommen.)

Meine Herren! Ich erlaube mir den Vorschlag zu machen, ohne Ihren Intentionen im Entferntesten vorgreifen zu wollen, daß jetzt eine Unterbrechung der Sitzung stattfinden soll.

Ich glaube die Sitzung nicht schließen, sondern nur zu unterbrechen und dann Nachm. um 3 Uhr, wenn es den Herren angenehm wäre, fortsetzen zu sollen.

Sollten die Herren eine andere Stunde wünschen, so bitte ich es zu sagen.

v. Gilm: Ich beantrage die Aufnahme der Sitzung auf 7,4 Uhr; es wird doch früh genug sein.

(Rufe: Einverstanden!)

Landeshauptmann: Die Sitzung ist unterbrochen; Nachmittag 3 1/, Uhr ist die Fortsetzung derselben.

.(Unterbrechung der Sitzung 1 Uhr 15 Min.)

(Wiederaufnahme der Sitzung 3 Uhr 40 Minuten Nachmittags.)

Landeshauptmann: Die unterbrochene Sitzung wird wieder ausgenommen, und in der Verfolgung unserer Tagesordnung kommen wir zum achten Gegenstand: Ausschlußbericht über die Regierungsvorlage, betreffend die Verwaltungsreform.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter um Verlesung des Berichtes.

Dr. Ölz: (Verliest den Comité-Bericht; siehe Beilage XXXXVII, Seite 199.)

Landeshauptmann: Wird zu diesem Antrage das Wort ergriffen?

v. Tschavoll: Ich bitte um's Wort.

Ich werde mich bei der Abstimmung über

diesen Gegenstand von anderen Motiven leiten lassen, als diejenigen sind, welche der Ausschlußbericht aufführt. Ich habe ganz offen gestanden meine Herren auch für, ich möchte fast sagen, so poetische Ergüsse, wie sie im Berichte vorkommen, z B. an der Stelle, wo es heißt: „Verwirrt und verwischt verlieren sich die Kompetenzgrenzen der staatlichen und autonomen Behörden im Nebel des übertragenen Verwaltungsgebietes" sehr wenig Empfänglichkeit, mir scheint nur, daß im Berichte eines Umstandes nicht Erwähnung geschah. Es ist wohl in den Erwägungen ad 2 von den Bezirksvertretungen die Rede, und es wird mit Recht ausgeführt, daß der Einführung derselben in einem Gebirgslande, wie Vorarlberg ist, große Hindernisse im Wege stehen. Ich bin damit vollkommen einverstanden, meine Herren, aber eines Umstandes möchte ich noch besonders gedenken.

Es ist doch gewiß sonderbar, daß gerade jene Regierung, welche die Autonomie verwirklichen will, an die Spitze dieser Bezirksvertretungen einen k. k. Bezirkshauptmann stellen will. – Ich habe geglaubt hierauf speziell aufmerksam machen zu müssen.

Im Übrigen, meine Herren, bezweckt ja der Antrag des Ausschusses nichts anderes, als der Regierungsvorlage ein recht anständiges Leichenbegängniß zu veranstalten, und ich erkläre, mich als Theilnehmer anschließen zu wollen. Ich bin daher mit dem Ausschlußantrage einverstanden.

Dr. Ölz: Ich werde mit meinem sehr geehrten Herrn Vorredner nicht streiten über Geschmack für poetische Ergüsse; meinetwegen kann er mehr Geschmack an prosaischen Ergüssen finden. (Heiterkeit.) Was übrigens das Leichenbegängniß des Gesetzentwurfes anbelangt, so haben wir denselben nicht gerade zu den Todten, sondern nur zu den Scheintodten gelegt, und wir wünschen sehr, daß die hohe Regierung die Initiative, welche sie in dieser Angelegenheit ergriffen hat, fortsetze, um bei nächster Gelegenheit diesen Scheintodten

106

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtags, HI. Landtag der V. Periode 1881.

wieder aufzuwecken, wozu ich allerdings mit meiner ärztlichen Kunst, soviel als mir möglich sein wird, beitragen werde, sobald die Regierung es wünscht. (Große Heiterkeit.)

Karl Ganahl: Ich bitte auch um das Wort.

Das ist nun einmal eine Vorlage, mit deren Beantwortung ich mit meinen 17 Gegnern gewiß einverstanden sein kann, dachte ich mir als ich dieselbe zum erstenmal las und der Bericht, den

Herr Dr. Ölz vorgelesen hat, bestätigt mir meine damalige Vermuthung. Ich hätte zwar gewünscht, daß der Antrag einfacher gestellt worden wäre, nämlich auf Übergang zur Tagesordnung; allein es ist damit dasselbe gesagt. Nachdem die Regierung schon 16 ablehnende Antworten erhalten hat, so kommen wir als der kleinste Landtag noch mit der 17. und obwohl eigentlich unser Landtag nicht von großer Bedeutung ist, so ist es doch ein Zeichen, daß alle Landtage in dieser Beziehung einig sind. Ich wiederhole also, daß ich mit diesem Anträge vollkommen einverstanden bin.

Ich habe mir wohl auch gedacht, daß ich mit den Herren einig gehen kann, denn ich kenne diese Herren als Autonomisten par excellence (Heiterkeit) ich kenne auch den Herrn Berichterstatter als den Erfinder des 1000jährigen Vorarlbergischen Staatsrechtes (Große allgemeine Heiterkeit) und da ließ sich denn wohl nicht anders denken, als daß der Antrag ganz in diesem Sinne lauten werde.

Dr. Ölz: Ich glaube, daß ein Volk, welches seit undenklichen Zeiten sich selbst autonom regiert und in dieser Autonomie seine Anhänglichkeit und Treue an Kaiser und Reich jederzeit bewahrt und bestätigt hat, — ich glaube, daß ein Volk, welches einem der edelsten Stämme der Menschheit — dem deutschen Stamme — angehört, ein Volk, welches seine Selbstständigkeit auch in den langen Schweizerkriegen siegreich vertheidigte, ich glaube, daß ein solches Volk allerdings etwas hat, was man Staatsrecht nennen darf, in dieser Hinsicht kann man schon von einem 1000jährigen Staatsrechte unseres Volkes sprechen; wenn „darin“, kein solches Recht begründet ist, in einem solchen Verhalten eines Volkes, dann weiß ich nicht, worin überhaupt ein solches Recht begründet sei. (Rufe: Bravo. — Ganahl: Bringen Sie es zur Wirklichkeit.)

Landeshauptmann Wünscht noch Jemand das Wort?

Regierungsvertreter: Ich hätte keinerlei Anlaß gefunden in dieser Angelegenheit an das hohe Haus meine Stimme zu richten, allein es sind von mehreren Seiten Äußerungen laut geworden, welche ich nicht mit vollständigem Stillschweigen hinnehmen kann. Ich glaube, daß diesen Äußerungen eine mißverständliche Auffassung des Schrittes zu Grunde liegt, welchen die Regierung unternehmen zu sollen geglaubt hat. Die Regierung wollte nicht mit einem Verwaltungsreformprojekte an die Landtage herantreten, sie wollte nur die Stimme der Landtage über diese wichtige Frage vernehmen, und ich glaube dieser Akt ist ein wahrhaft konstitutioneller Gesinnung entsprungener. Wenn sie bei dieser Vernehmung einzelne Gedanken angedeutet hat, um den Landtagen die Möglichkeit

zu bieten, an der Hand derselben ihre Ideen und Wünsche zu entwickeln, so glaube ich, darf einem derartigen Schritte, der bestimmt war, der gegebenen Aufgabe eine gewisse Direktion – eine Leitung zu geben, entschieden nicht eine falsche Supposition untergeschoben werden. Ich sehe daher in dem Antrage, welchen die Majorität des hohen Hauses voraussichtlich annehmen wird, nicht, wie die anderen Herren bemerkten, ein Leichenbegängniß dieser Vorlage, sondern ich sehe darin das ehrliche Bestreben der betreffenden Majorität in dieser Angelegenheit mit der Regierung Hand in Hand zu gehen und ich kann daher nur das hohe Haus ersuchen, wenn auch in diesem Antrage nicht das gewünschte detaillirte Gutachten liegt, nachdem er aber anderseits aus einer günstigen Intention hervorgeht, diesen Antrag und zwar nicht in dem Sinne wie er von zwei anderen Rednern befürwortet worden ist, anzunehmen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort. (Pause.)

Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche mit dem Antrage des Ausschusses einverstanden sind, sich gefälligst von ihren Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Der nächste Gegenstand ist der Bericht des Volkswirtschaftlichen Ausschusses über angestrebte Änderung einzelner Punkte der Zivilrechtspflege.

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. III. Landtag der V. Periode 1881.

107

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Kohler um die gefällige Vortragung des Berichtes.

Kohler: (Verliest den Ausschlußbericht; siehe Beilage XXXXVIII. Seite 203.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort?

v. Gilm: Der vom Ausschusse vorgelegte Antrag gründet sich aus den vorangehenden Motivenbericht.

Ich habe diesen Bericht erst heute Vormittag vor der Sitzung erhalten und erst eine halbe Stunde vor er zur Berathung gelangt, gelesen.

Ich glaube doch, daß in diesem Berichte Manches unrichtig und Manches übertrieben ist, und auf das möchte ich in Kürze Hinweisen.

Es heißt hier: „während früher einfach durch die Gemeindevorsteherung oder einen Vertrauensmann der Gemeinde die Aufnahme der sog. Sperre, des Nachlaßinventars und die ganze Vorbereitung des Aktes einer Abhandlung mit sehr geringen Kosten

möglich, und durch die periodenweise Vornahme der Abhandlungen durch einen Gerichtsbeamten in den einzelnen Gemeinden selbst in ebenfalls möglichst billiger Weise stattfand, sind heute mit vielen anderen auch regelmäßig die ganzen Abhandlungsarbeiten den k. k. Notaren überwiesen". Hiezu muß ich bemerken, daß ich als Notar in meiner 20jährigen Geschäftspraxis von alledem nichts weiß. Die Aufnahme der sog. Sperre, des Nachlaßinventars, die Vorbereitung zur Abhandlung, das geschieht soviel ich weiß auch heute noch immer wie schon vor 40 Jahren, wo ich in die Gerichtspraxis eingetreten bin, durch die Gemeindevorsteherung oder ihre Delegirten. Von einer regelmäßigen Überweisung der Amtshandlungen an die Notare weiß ich nichts, diese Comité auch keineswegs das Gesetz. Das Gesetz sagt, daß die Abhandlungen am Sitze des Notars dem Notare zu überweisen kommen, also nur im Orte wo der Notar seinen Sitz hat. Ich habe wie ich erwähnte in meiner zwanzigjährigen notariellen Praxis im Bezirke Feldkirch auf dem Lande nur wenige Abhandlungen ausnahmsweise besorgt; also dieser Einwurf ist theils nicht wahr und theils nicht begründet, denn von regelmäßigen Zuweisungen der Verlassenschaften an die Notare weiß ich nichts.

Ich möchte auch noch erwähnen, daß vielfältig die Abhandlungen fertig an das Gericht kommen. Wenn großjährige Erben vorhanden sind, so steht es jedem Erben frei den eidesstätigen Vermögensausweis mit dem Erbserklären an das Gericht einzusenden und auf Grund dieses von den Parteien eingegebenen eidesstätigen Vermögensausweises erläßt das Gericht ohne Weiteres die Einantwortung. Wo bei Vormundschaften Inventare ausgenommen werden sollen, oder wo Anerkennungen von Testamenten stattzufinden hat, da beruft dann über die von den Gemeinden getroffene Einleitung das Gericht die Partei. In den meisten Fällen werden die Parteien, wie dies auch hier bemängelt worden ist, wie von dem Notar auch von dem Gerichte in die Gerichtskanzlei gerufen, und so erfolgt dann der Abhandlungsakt.

Es ist hier auch gesagt: „Nicht einmal die allereinfachste Quittung re. sollte in der Gemeinde zu Stande kommen können, denn für Abfassung aller Rechtsurkunden ist ja das Notariat eingeführt worden, auch die Verlassenschaftsabhandlungen sollten ganz der Mitwirkung der Gemünden entzogen werden u. s. w." Also wenn es hier heißt: nicht einmal die allereinfachste Quittung sollte in der Gemeinde zu Stande kommen können, so ist das doch zuviel gesagt, denn fort und fort kommen nicht nur einfache Quittungen, sondern auch fort und fort Urkunden in den Gemeinden zu Stande, die auch bei den Gerichten angenommen werden. Wenn es heißt: diese Akte sollen nur von den

Notaren ausgenommen werden, so ist das wieder unrichtig, es besteht ja kein Notariatszwang. —

Also Sie sehen, meine Herren, daß Sie nach meiner Anschauung jedenfalls zu weit gegangen sind und aus diesem Grunde werden Sie mir in meiner Stellung verzeihen, wenn ich mich in Bezug auf die in diesem Berichte enthaltenen Gründe der Abstimmung enthalte.

Schneider: Nachdem sich der geehrte Herr Abg. v. Gilm veranlaßt gefunden hat, von seinem Standpunkte aus für das Notariat eine Lanze zu brechen, so wird es auch mir gestattet sein, für die Gemeindevorstellungen eine Lanze einzulegen.

Der geehrte Herr Vorredner scheint keine Kenntniß zu haben von dem Cirkulare des k. k. Oberlandesgerichtes vom 26. April 1881. Er sagt, daß die Vorbereitungen zu den

108

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. III. Landtag der V. Periode 1881.

Verlassenschaftsabhandlungen jetzt noch von den Gemeinden gemacht werden und daß auch Rechtsurkunden immer in den Gemeinden gemacht werden können.

Ja, bisher war das immer der Fall, aber nun soll es anders werden nach dem Inhalte dieses Cirkulares, denn es heißt in demselben:

„Dem k. k. Oberlandesgerichte ist zur Kenntniß gebracht worden, daß trotz des Cirkulars vom 7. Mai 1872 (L. G. Bl. Nr. 42) in einigen Gerichtsbezirken Gemeindevorsteher, Sekretäre und Schreiber, sowie andere Personen, denen bezüglich der Verfassung von Rechtsurkunden keine Kompetenz zusteht, die Errichtung von Rechtsurkunden für Parteien gegen Entlohnung gewerbsmäßig betreiben, und daß von Seite mancher Bezirksgerichte die Gemeindevorsteher mit der Vornahme von Verlassenschafts-Abhandlungen in nicht seltenen Fällen sogar betraut werden“.

Das wird also gerügt vom Oberlandesgerichte.

Dann heißt es weiter: „Da solche Vorgänge den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen geradezu widersprechen, findet sich das Oberlandesgericht verpflichtet, folgende diesfalls maßgebende Vorschriften neuerdings in Erinnerung zu bringen“.

Jetzt kommen die Verordnungen, die nach ihrem Geiste wohl ins vorige Jahrhundert gehören könnten, aber sie tragen alle den Stempel der 50er Jahre des gegenwärtigen Jahrhunderts und da werden dann den Gemeindevorstellungen noch folgende Kompetenzen in Verlassenschaftsangelegenheiten

zugestanden.

- a. Die Todfallsaufnahme mit oder ohne Sperre;
- b. wenn die Verlassenschaft nicht bedeutend ist, die Aufnahme eines Verzeichnisses des Aktio- und Passivstandes derselben;
- c. die Veranlassung der Schätzung beweglicher, keineswegs aber unbeweglicher Sachen;
- d. über Ansuchen des Bezirksrichters die Feilbietung beweglicher Sachen; woraus folgt, daß alle übrigen Amtshandlungen in Verlassenschafts-Angelegenheiten entweder durch die Bezirksgerichte selbst, oder aber durch die k. k. Notare in der Eigenschaft als Gerichtskommissäre vorzunehmen sind, und daß den Gerichten durchaus nicht erlaubt ist, durch allgemeine oder von Fall zu Fall ertheilte Delegationen, die gesetzlich festgesetzte Grenze des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden eigenmächtig zu verrücken".

Endlich heißt es, „daß den Gerichten zur Pflicht gemacht werde, die k. k. Notare in allen jenen Fällen, in welchen es nach dem Gesetze zulässig ist, und zugleich zum Vortheile der Parteien erscheint, nicht nur als Gerichtskommissäre zu verwenden, sondern auch durch Zuweisung von Abhandlungen und durch Bestimmung zur Prüfung von Vormundschafts- und Kuratelrechnungen bei erheblichen und verwickelten Vermögensschaften und dergleichen nach Thunlichkeit zu beschäftigen, sowie bei sich ergebenden Gelegenheiten die Parteien auf den Nutzen des Notariats-Institutes aufmerksam zu machen und zu belehren".

Angesichts der Kostspieligkeit des Institutes ist die Bevölkerung für eine solche Belehrung ganz und gar unzugänglich.

Das Cirkular schließt mit folgendem Auftrage:
„Sämmtliche Gerichte sind beauftragt, die oben angeführten gesetzlichen Vorschriften sowohl selbst zu befolgen, als auch deren Befolgung von Seite der Gemeinde-Vertretungen und der Privatpersonen genau zu überwachen, und im Falle von Überschreitungen, bei eigener Verantwortung, nach den Bestimmungen der obzitierten Justiz-Ministerial-Verordnung vom 8. Juni 1857, von Amtswege ii ohne weiters vorzugehen".

Sie sehen also, meine Herren, daß das Oberlandesgericht gerade das, worüber sich im Berichte beklagt wird, anordnet.

Dieses Cirkular ist denn auch eine geradezu unübertreffliche bureaukratische Leistung, es rügt die Bezirksgerichte wegen eigenmächtiger Erweiterung des Wirkungskreises der Gemeinden und verbietet ihnen bei strenger Verantwortung, die Gemeindevorsteher, wie es bisher noch geschehen, zur Besorgung von Abhandlungsgeschäften und dergleichen zu verwenden, ja noch mehr, die Gemeindevorsteher,

welche bis zum 28. April 1881
derlei Amtshandlungen in legaler Weise vollziehen
konnten, laufen Gefahr, wenn sie sich nach dem.
28. April etwa ähnlicher Akte unterfangen sollten,
als Winkelschreiber behandelt und bestraft zu werden.

Alan wirst in unserer Zeit viel das Wort
„Fortschritt“ umher und gerade mit Beziehung
hierauf möchte ich die Frage stellen:

Ist unser Vorarlberger Volk, sind die Gemeinden
und deren Vertretungen auf dem Punkte

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. III. Landtag der V. Periode 1881.

109

des Fortschrittes angeht, daß ihnen nicht die
einfachsten gerichtlichen Angelegenheiten zur Besorgung
mehr anvertraut werden dürfen, wie es
vor Eintritt der 50er Jahre gesetzlich und
auch seitdem in der Praxis noch vielfach zulässig
war?

Wenn man das angezogene Zirkular zum
ersten Mal liest, traut man seinen Augen kaum
und es geht wirklich ins Aschgraue, mit welcher
bureaukratischen Unverfrorenheit darin den Gemeinden
auf dem Gebiete der nicht streitigen Civilrechtspflege
die Hände gebunden werden und beinahe
jede Influenz derselben in auch noch so geringfügigen
Angelegenheiten ausgeschlossen wird.
Wer, ohne unser Volk zu kennen, dieses Zirkular
lesen würde, der müßte sich eine kuriose Vorstellung
machen vom Vorarlberger Volke, vom Zustande
unserer Gemeinden und von deren Fähigkeit
zur Selbstverwaltung!

Ich enthalte mich nun jeder weiteren Beleuchtung
des genannten Zirkulars, ich würde am
Ende gar zu unparlamentarischen Ausdrücken mich
hinreißen lassen, aber ich glaube nur im Sinne
der Bevölkerung und der Gemeinden, namentlich
der Landgemeinden, zu handeln, wenn ich dem
Staunen und Befremden über das Erscheinen des
mehrgenannten oberlandesgerichtlichen Zirkulars
hier öffentlich Ausdruck verleihe.

v. Gilm: Ich muß erwidern, daß in diesem
Zirkulare einmal vor allem andern gegen die
Winkelschreiberei losgezogen wird und gegen die
Winkelschreiberei und ihre verderblichen Wirkungen
ist immer losgezogen worden.

Ich finde aus diesem Zirkulare wohl heraus,
daß die Gemeindevorsteher nicht mit Verlaßabhandlungen
betraut werden können, wohl aber
mit den Vorbereitungen zu den Verlaßabhandlungen,
und ich möchte den Herrn Vorredner, als
Gemeindevorsteher, geradezu fragen und hierauf

Antwort erhalten, ob er von Seite des ihm vorgesetzten Bezirksgerichtes bei Aufnahmen von Inventaren und Vorbereitungen zu Verlaßabhandlungen bisher behindert worden, oder ob ihm solche nicht vielmehr fort und fort aufgetragen worden sind. '

Es gibt eben eine justizielle Kompetenz und es gibt auch eine Kompetenz der Gemeinde. Eine justizielle Kompetenz wird doch überall anerkannt, und die kann nicht als eine autonome

Kompetenz der Gemeinde angesehen werden; was man auf justiziellem Gebiete anvertraut, das kann man der Gemeinde nach meinem Dafürhalten und nach den staatlichen Prinzipien nur im übertragenen Wirkungskreise aber nicht im autonomen ertheilen.

Es ist auch darauf hingewiesen, daß nach dem Zirkulare die Verwendung von Notaren als Gerichtskommissäre zu Kommissionen nur dann geschehen soll, wenn es zum Vortheile der Parteien sei. Nun da glaube ich, daß die Verwendung der Notare zu Kommissionen gewiß vielfältig zum Vortheile der Parteien ist. Es wurde schon in einem anderen Berichte hervorgehoben, daß bei einer Gerichts-Kommission der nicht zu beseitigende Aktuar erforderlich sei; hier werden dann doppelte Diäten bezahlt. Ich glaube wenigstens nach meinen Erfahrungen, daß eine Kommission durch einen Notar stets billiger zu stehen kommt als eine Kommission seitens der Gerichtsbehörden. Ich muß daher meine Erklärungen gegen die im Ausschußberichte enthaltenen Beschwerden aufrecht erhalten.

Schneider: Was den Hinweis ans die Winkelschreiberei betrifft, so bemerke ich diesfalls nur, daß weder der Bericht des Ausschusses noch der Antrag desselben auf die Beförderung der Winkelschreiberei hinausgeht, sondern es wird um die Einführung eines legalen Instituts, der Gerichtsanwälte nemlich, gebeten, und gerade dadurch würde der Winkelschreiberei großer Einhalt gethan werden.

Was die Frage des Herrn Vorredners betrifft, ob die Gemeinden nicht jetzt noch für die Vorarbeiten zu den Verlassenschaftsabhandlungen verwendet werden, so verweise ich einfach auf dasjenige, was hierüber im Zirkulare steht. Hier heißt es: „In Verlassenschaftsangelegenheiten gehören zum übertragenen Wirkungskreise der Gemeinden nur folgende taxative Amtshandlungen:

- a. die Todfallsaufnahme mit oder ohne Sperre;
- b. wenn die Verlassenschaft nicht bedeutend ist, die Aufnahme eines Verzeichnisses des Aktiv- und

Passivstandes derselben;

c. die Veranlassung der Schätzung beweglicher, keineswegs aber unbeweglicher Sachen;

d. über Ansuchen des Bezirksrichters die Feilbietung beweglicher Sachen";

d

110

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. III. Landtag der V. Periode 1881.

alles andere ist ausgeschlossen durch dieses Zirkular, und selbst wenn die Bezirksgerichte ein mehreres zugeben wollten, so würden sie sich ja gegen dieses Zirkular verstoßen, gegen den Willen der Oberbehörde handeln, und sich einer nicht geringen Verantwortung aussetzen; jedenfalls würden sie gegen die Weisung vorgehen, die ihnen vom Obergerichte ertheilt worden ist.

v. Gilm: Ich bemerke nur noch zum Schlusse, daß oberlandesgerichtliche Zirkulare keine Gesetze sind, und dann mochte ich auch noch anführen, daß man nach Intention des Herrn Berichterstatters durch die Einführung der Gerichtsanwälte eigentlich Notare in jeder Gemeinde oder in einem Umfange mehrerer Gemeinden bestellt, sie hiedurch nur einen erweiterten Wirkungskreis der Notariatsgeschäfte, und Vermehrung diesfälliger Funktionäre schaffen, ein Amt und ein Geschäft, das doch von Staatswegen Gesetzeskenntniß und Bildung, und hiedurch erforderliches Vertrauen bedingt.

Joh. Thurnher: Ich möchte mir eine Bemerkung erlauben. Einen kleinen Unterschied finde ich denn doch zwischen Notaren und den hier verlangten Anwälten, denn hier ist von diesen Anwälten die Bedingung des Vertrauens der Gemeinden gestellt; es sollen Vertrauensorgane der Gemeinden sein, ich habe aber nicht gehört, daß man bei Einsetzung der Notare um das Vertrauen der betreffenden Bezirke oder Gemeinden gefragt habe.

v. Gilm: Sie müssen ebenso das Vertrauen der Regierung haben, wenn sie in Ausübung eines öffentlichen Amtes stehen.

Landeshauptmann: Wird ferner noch das Wort ergriffen? Herr Berichterstatter?

Kohler: Ich möchte mir nur erlauben, den bisherigen Erörterungen noch etwas wenigens beizufügen.

Was die Bedenken des Herrn Abg. v. Gilm

bezüglich des Berichtes anbelangt, daß derselbe in seinen Behauptungen zu weit gehe, so übersieht er wohl den vorausgeschickten Satz, wo es im Berichte selbst heißt: „in einzelnen Bezirken sollen diese Übelstände zwar bisher nicht in solchem Maße zu Tage getreten sein“. Es ist also

nicht gesagt, daß die Beschwerden, die da aufgeführt werden, ganz allgemein seien. Man hat auch in verschiedenen Bezirken, wie ich aus eigener Wahrnehmung weiß, ganz verschiedene Praxis gefunden.

In manchen Bezirken sind, was wir gerne anerkennen, die Gerichtsbeamten in sehr loyaler Weise vorgegangen und haben die diesbezüglich bestehenden aus den 50er Jahren stammenden Verordnungen eben auf dem Papiere gelassen.

Wenn das nun auch der Fall ist – ich will keinen einzelnen Bezirk nennen – so ist die Sache doch von hoher Bedeutung, weil die oberen Gerichtsbehörden gerade diesem noch leidlichen Zustande abhelfen wollen, und aus der strickten Durchführung der bestehenden Verordnungen beharren. Es bleibt also dennoch richtig, daß das, was der Bericht hier in dieser Angelegenheit sagt, volle Wahrheit ist; daß die Beschwerden nicht allgemeine seien, ist im Berichte zum Voraus gesagt.

Was die Winkelschreiberei betrifft, so erkenne ich wohl an, daß sie ein sehr verderbliches, soziales Übel ist; wir glauben aber, daß man dieses Übel gerade durch die gerichtlich autorisirten und von der Gemeinde aufgestellten Gerichtsanwälte am naturgemähesten beseitigen könnte. Die Winkelschreiberei hilft nicht zur Autonomie der Gemeinde, sondern stört, verwirrt und entkräftet noch das Leben der Gemeinden.

Endlich möchte ich einen Moment doch auch noch zur Erwägung empfehlen, der wohl im Berichte auch seine theilweise Ausführung gefunden hat, nemlich, daß es sich, wenn man von Gemeindeautonomie spricht, vor allem um Macht und Gewalt handelt. – Eine Autonomie ohne Gewalt, ist ein Soldat ohne Gewehr, sie ist nichts, ja weniger als nichts, weil man von einer solchen Gemeinde Leistungen erwartet, auf Grund dieser sogenannten Autonomie, die sie nicht erfüllen kann. Wie geben wir nun der Gemeinde eine wirkliche Gewalt, eine Macht? – wir geben sie ihr dadurch, daß wir ihr möglichst viele Befugnisse ertheilen. Zu dieser Gewalt gehört nicht nur naturgemäß, daß die Gemeinde mitwirkt bei diesen Akten der staatlichen Zivilrechtspflege, sondern es gehört auch dazu, daß man die Gemeindevorstellungen – die doch die Gemeinde nach außen zu vertreten haben und zwar nach oben und nach unten – dadurch kräftiget, daß sie von allen

Rechtsverhältnissen, die in der Gemeinde vorkommen, dann Veränderungen, die da vor sich gehen, genaue Kenntniß erhalten. Das geschieht aber nur dann, wenn alle diese Akte durch die Vermittlung der Gemeinde vor sich zu gehen haben. Es tritt ja an die Gemeinde, wenn es eine Zwietracht, einen Streit, einen Prozeß rc. abgibt, zunächst die Anforderung heran, diese Streitigkeiten zu schlichten, ihr Ansehen geltend zu machen, Prozesse zu verhindern, uno derlei Übelstände zu beseitigen.

Das ist die Gemeinde aber nicht zu thun im Stande, wenn sie über alles das, was geschieht, im Dunkeln gehalten wird; dann hat sie moralisch keine Macht über die Gemüther in der Gemeinde. Man schädiget die Gemeinden, wenn man ihnen diese Angelegenheiten entzieht, so daß sie die wirkliche Macht über ihre Angehörigen verliert. So ist denn doch auch z. B. erwähnenswerth, wie es möglich geworden ist, daß man selbst die einfachsten Schätzungen von Realitäten gerichtlich vornehmen soll und nicht mehr durch die Gemeinden; ich weiß zwar, daß das nicht überall noch praktisch durchgeführt worden ist; in manchen Gemeinden wird inan nicht begreifen, daß das sein sollte; ich begriffe es auch nicht, wenn wir nicht den Buchstaben des Gesetzes vor uns hätten, nach dem es so sein muß.

Es ist gesetzlich unzulässig, daß, wenn eine Schätzung in der Gemeinde auch nur auf freiwilliges Ansuchen eines Besitzers, der allenfalls eine Schuld aufzunehmen hat, vorzunehmen ist, zu dieser Schätzung die eigentlichen Gemeindegutbesitzer kompetent sein sollen; das soll nur gerichtlich geschehen können.

Ich frage nun, sind das nicht Schwächungen der Gemeinde in einem solchen Maße, daß wir die Gesetze der Autonomie nur auf dem Papiere, keineswegs aber in der Praxis haben.

Ich möchte daher auf diese praktischen Fragen, auf diese vermeintlichen Kleinigkeiten, in Bezug auf die Mitwirkung der Gemeinden, ein besonderes Gewicht gelegt wissen, denn aus der Summe dieser sogenannten Kleinigkeiten erwächst schließlich die Macht der Gemeinde, und ihr dieselbe entziehen, heißt sie schwächen.

Ich möchte daher die unveränderte Annahme des Ausschußantrages dringendst empfehlen.

Landeshauptmann: Es hat sich Niemand mehr zum Worte gemeldet, ich betrachte daher die Debatte als geschlossen, und ersuche jene Herren, welche mit dem Antrage des Ausschusses, wie er vorgelesen worden ist, einverstanden sind, sich gefälligst

von ihren Sitzen zu erheben.

(Angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Schlußbericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses in Betreff jener Forderungen der bäuerlichen Sackverständigen, welche in der laufenden Landtagssession nicht mehr verhandelt werden können.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter um die Verlesung des Berichtes.

Schneider: (Verliest den Comitebericht; siehe Beilage XXXXIX, Seite 207.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu diesem Anträge das Wort.?

v. Tschavoll: Ich habe bereits im Ausschusse das Erklären abgegeben, daß ich mit Rücksicht auf Punkt 11 und 15 die vom Comité des Landes-Ausschusses aufgestellten Forderungen des Bauernstandes mich dem Antrage nicht anzuschließen vermöge.

Ich erlaube mir nun dieses im Ausschusse abgegebene Erklären nur ganz kurz zu begründen.

Der Punkt 11 der Forderungen heißt: „Zur Ermöglichung der Einführung des Grundbuches, die Änderung des allgemeinen Grundbuchgesetzes dahin, daß die Legalisirungs-Befugniß Gemeindeorganen übertragen werde“.

Nun, meine Herren, wir haben in der letzten Landtagssession und in der heurigen manche wichtige Maßnahmen beschlossen, deren Einleitung, beziehentlich Durchführung dazu dienen soll, dem Grundbesitz aus der bedrängten Lage aufzuhelfen.

Ich habe aber schon im Ausschusse der Überzeugung Ausdruck gegeben, daß gerade die wichtigsten dieser Maßnahmen nie Fleisch und Blut gewinnen können, ja daß nicht einmal die vom Ausschusse in Aussicht genommenen weiteren Erhebungen möglich sind, wenn sie nicht in das bei uns herrschende verworrene Verfachbuch-Wesen zuvor

112

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. III. Landtag der V. Periode 1881.

eine Ordnung hineinbringen durch Einführung des Grundbuches.

Meine Herren! Ich bin auch kein Freund des Legalisirungszwanges; mir kommt derselbe fast so vor, wie die frühere Paßplackerei. Auf jeden

Fall ist es eine doctrinäre Schrulle.

Das aber hätte nach meiner Ansicht nicht abhalten sollen sich für die Einführung des Grundbuches auch mit dem Legalisirungszwang auszusprechen, und zwar ich wiederhole es mit Rücksicht auf jene wichtigen Maßnahmen, welche von uns in's Auge gefaßt wurden und denen ich eine Berechtigung gewiß nicht absprechen will.

Wenn wir uns auch für die Einführung des Grundbuches mit dem Legalisirungszwang ausgesprochen hätten, wäre es immer möglich gewesen, fort und fort zu agitiren, damit diese lästige Maßregel beseitigt werde.

Soviel, meine Herren, zu Punkt 11.

Ich komme zu Punkt 15.

„Reform des Volksschulwesens:

- a. Durch Wiederherstellung der konfessionellen Schule;
- b. Durch weitergehende Erleichterungen im Besuche der Sommerschule;
- c. Durch absolut nothwendige weitere Erleichterungen im 7. und 8. Schuljahre;
- d. Durch Ersatz mit Einführung einer angemessenen Wiederholungs- und standesgemäßen Fortbildungsschule (hauptsächlich der Sonntagsschule), wie solche mit den bauerlichen Erverbsverhältnissen vereinbarlich ist;
- e. Durch Wiederherstellung des Rechtes der Gemeinden auf Anstellung des Lehrers."

. Nun, meine Herren, ich vermag wahrlich nicht einzusehen, was die Wiederherstellung der konfessionellen Schule mit der Verbesserung der Lage des Grundbesitzes zu thun hat, beziehungsweise wie durch ihre Wiederherstellung die Lage des Grundbesitzes verbessert werden soll. Ich bin diesfalls gewiß für jede Belehrung zugänglich, und möchte nur im Vorhinein bemerken, daß mir jedoch die Gründe, die das löbliche Comite, welches vom Landesausschusse mit den Erhebungen betraut worden war, im Berichte angeführt hat, nicht genügend wären.

Was die Erleichterungen im Schulbesuche betrifft, meine Herren, so hat im Ausschusse der Herr Regierungsvertreter als Vorsitzender des Landesschulrathes, die Versicherung abgegeben, daß insbesondere bezüglich der Erleichterungen im Besuche der Sommerschule eine wirklich ausgedehnte Liberalität Platz greift.

Aber selbst abgesehen davon bin ich der Meinung, daß unter den von uns in Aussicht genommenen Maßnahmen gerade auch der bessere Unterricht für die Kinder der Landwirthe ein wichtiger Faktor sein sollte, der nicht übersehen werden darf, wenn von der Aufbesserung der Lage des Grundbesitzes die Rede ist.

Meine Herren! Der Landwirth muß heute auch rationellere Bewirthschaftung lernen: er muß die Viehzuchtverhältnisse kennen, er muß besser rechnen können, mit einem Worte mehr lernen.

Das gehört ebenso gut zur Verbesserung der Lage des Grundbesitzes, als jene Maßnahmen, die wir gemeinsam beschlossen haben.

Den Grundstock jeglicher Bildung bildet aber die Volksschule; der größte Theil unserer Bevölkerung insbesondere der bäuerlichen Bevölkerung bekommt ja einzig nur Unterricht in der Volksschule. 99% kann man rechnen, treten aus der Volksschule ohne weiteres in das praktische Leben hinaus.

Ich hätte daher, meine Herren, gewünscht, daß überhaupt in dieses volkswirtschaftliche Programm der Punkt 15 in der angeführten Weise nicht ausgenommen worden wäre; denn ich bin überzeugt, daß wir den Kindern der Landwirthe die größte Wohlthat erweisen, wenn wir denselben Gelegenheit bieten, einen vollständig genügenden Unterricht zu bekommen. Nur mit Zuhilfenahme eines solchen Unterrichtes und mit Zuhilfenahme jener Maßnahmen, die Sie schon beschlossen haben, meine Herren, werden wir das erreichen, was wir alle wünschen, nämlich eine bessere Existenz für den Bauernstand als eine der Hauptstützen des Staates.

Und dann, meine Herren, wird in Folge dessen auch der Staat einen sichern Bestand bekommen.

Das sind die Bemerkungen, die ich mir erlaubt habe hier zu machen.

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. III. Landtag der V. Periode 1881.

113

v. Gilm: Im Programme, welches dem volkswirtschaftlichen Ausschüsse vorlag, sind unter anderem auch die Grundsätze enthalten: „Beschränkung der Wechselfähigkeit und die Errichtung eines Grundbuches in Vorarlberg.“

Nach den Schlußanträgen des Ausschusses

sind nun diese beiden Punkte vor der Hand umgangen und auf das nächste Jahr verschoben.

Ich erkenne aber die hohe Bedeutung und Wichtigkeit gerade dieser zwei Programmpunkte, und muß lebhaft bedauern, daß sich diesen beiden der volkswirtschaftliche Ausschuß nicht mehr gewidmet hat.

Zuerst von der Einschränkung der Wechselfähigkeit.

Es ist doch bekannt und darf gewiß nicht ausgeführt werden, wie die auch auf den bäuerlichen Besitzer und kleinen Gewerbsmann ausgedehnte Wechselfähigkeit denselben offenbar so vielfach zum Verderben führt.

Die Leichtigkeit in einer momentanen Geldverlegenheit Geld zu bekommen, veranlaßt ihn Wechsel zu unterschreiben, oft unter wucherischen Bedingungen ohne Erkenntniß der Folgen, und die unerbittliche Wechselexekution bringt ihn nm Hab und Gut.

Das Bedürfniß diesfälliger Abänderungen ist doch allgemein; diesfällige Anträge sind klar und positiv gegeben und annehmbar. Darum bedauere ich, ich sage es noch einmal, daß der Ausschuß dieser Frage nicht die gehörige Aufmerksamkeit gegeben hat.

Wenn es noch Zeit wäre, würde ich daher den Antrag stellen und mich dazu verpflichtet halten, diese Frage noch einmal an den Ausschuß zurückzuweisen.

Da aber hiezu keine Zeit mehr ist, so möchte ich eventuell, wenn ich von Seite des Hrn. Berichterstatters diesfalls keinen Widerspruch erfahre, und dies vielleicht auch dem hohen Hause angenehm wäre, einen Antrag zur Erledigung dieser Frage dennoch stellen. Dieser Antrag würde also ähnlich, wie in anderen bereits vorangegangenen Fällen dahin lauten: „Der hohe Landtag wolle auf Grund des § 19 der L.-O. beschließen, es sei die hohe Regierung dringendst anzugehen, eine geeignete Beschränkung der Wechselfähigkeit im Wege der Gesetzgebung zu erzielen.“

Ich gehe nun auf den zweiten Punkt über, und das ist das Grundbuch.

Es hat diesfalls schon Herr v. Tschavoll gesprochen, aber auch ich muß mich diesfalls etwas expektoriren.

Schon über ein Dezennium hat sich der Landtag dieses Landes mit der Frage beschäftigt.

Die Wichtigkeit und Nothwendigkeit ja Dringlichkeit dieser Frage wurde bereits in allen Verhandlungen, die darüber stattgefunden haben, ohne Unterschied der Parteianschauung anerkannt.

Diese Nothwendigkeit und Dringlichkeit wird aber, das wird man mir zugestehen müssen, auch von Jahr zu Jahr immer größer; die Verwirrung schreitet immermehr vorwärts und die derzeitige Lage ist wohl, wie für den Schuldner so für den Gläubiger zum Nachtheil. Es kann nicht einmal eine sichere Erwerbung eines Gutes geschehen, außer im Wege der Exekution.

Es ist zwar ein Rechtsgrundsatz: „Jus vigilantibus“, aber im Widerspruch mit diesem steht es, wenn einmal die Möglichkeit verschlossen ist, beruhigende Einsicht zu erhalten und sein Recht auf solche Weise zu schützen.

Ich mochte, wie auch schon betont worden ist, ans den Umstand aufmerksam machen, daß das Grundbuch gerade das einzige und wirksamste Mittel ist, einen gesunden bauerlichen Realkredit hervorzurufen und zu regulieren; denn im gewöhnlichen Leben gibt der vorsichtige Gläubiger auch nur auf zwei Drittel des Realwerthes und nur auf die Hälfte eines Gebäudewerthes gegen ein Unterpfind ein Darlehen.

Hiedurch ist also eine Schranke gegeben, die erforderlichen Falles noch enger gezogen werden könnte, um eine übermäßige Verschuldung hintanzuhalten und das meine Herren, glaube ich, ist ein Schritt zu dem von Ihnen so gewünschten Heimstättengesetze, oder zur Wahrung einer Heimstätte.

Ich sage nur noch, daß ich nicht glauben und begreifen könnte, daß vielleicht Ideen, welche manche Herren beschäftigen, auch schon zu Anschauungen geführt haben sollten, daß ein Grundbuch mit oder ohne Legalisirungszwang als überflüssig von der Tagesordnung gesetzt werden soll.

Der Ausschuß hat hier den Antrag gestellt, daß die noch vorbehaltenen Gegenstände an den Landesausschuß zurückgewiesen werden sollen, welcher selbst oder durch ein von ihm einzusetzendes Comité sie in der nächsten Landtagssession in Vorlage bringen soll.

114

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. III. Landtag der X. Periode 1881.

Ich betone dies gerade wegen des Wortes „nächsten“, weil sonst in diesfälligen Anträgen der Ausdruck „seinerzeit“ gebraucht worden ist. Hier würde dem Ausschusse doch wenigstens die Verpflichtung auferlegt, in der nächsten Session eine diesfällige Vorlage zu erstatten, und ich erwarte auch mit voller Entschiedenheit, daß es geschehe.

Landeshauptmann: Darf ich um den Antrag bitten?

(v. Gilm überreicht dem Herrn Landeshauptmann den Antrag.)

Iah. Thurnher: Ich habe mir vorgenommen, zunächst nur über einen der Anträge des Herrn Notar v. Gilm mich auszusprechen, welcher mir, wie es scheint, obwohl in dieser gegenwärtigen Session nicht einer eingehenden Behandlung unterzogen, dennoch für uns spruchreif sein könnte.

Es ist das der Antrag, den er in Bezug auf Punkt 13 „Beschränkung der Wechselfähigkeit auf protokollirte Handelsfirmen“ mit Rücksicht auf die Bauernfrage gestellt hat.

Diesem Antrage, glaube ich, könnten wir unsere volle Zustimmung geben, nachdem die Nachtheile der freien Wechselfähigkeit vom hohen Landtag bereits in der vorigen Session in eine eingehende Erörterung gezogen worden sind, und so viel ich mich erinnern kann, auch ein dießbezüglicher Beschluß bei Gelegenheit der Behandlung der Gewerbebefragung gefaßt worden ist.

Nun es ist allseitig anerkannt, daß die Wechselfähigkeit nicht bloß auf dem Gebiete der Kleingewerbe-Treibenden, sondern auch namentlich unter den bäuerlichen Kreisen viele Verheerungen durch die Gelegenheit der wucherischen Ausbeutung verursacht und ich könnte sohin den Antrag nur unterstützen.

Was die zweite von ihm angeregte Frage wegen der Einführung des Grundbuches anbelangt, so befinde ich mich nicht auf dem Standpunkte dieselbe befürworten zu können.

Ich erlaube mir diesfalls auf eine Bemerkung des Herrn v. Tschavoll zurückzukommen, der zwar das Grundbuch mit dem Legalisirungszwang nehmen will, aber dennoch glaubt, es werde sofort nach Einführung des Grundbuches und sohin nach Einführung des Legalisirungs-Zwangesnothwendig werden, fort und fort für die Abschaffung des Legalisirungszwanges zu agitiren. Nun da meine ich, wenn wir heute von der Erkenntniß getragen sind, daß eine fortwährende Bekämpfung des Legalisirungszwanges für uns nothwendig wäre, daß wir diesen Kampf leichter und erfolgreicher führen, wenn wir noch nicht in die Fessel, des Legalisirungszwanges bereits geschlagen sind, und unter deren Last seufzen, wie wir andere Länder nach den Petitionen, welche an den Reichsrath von allen einlaufen, in Fessel geschlagen und unter ihrer Last seufzen sehen.

Ich will mich in diese Sache nicht näher

einlassen, weil es, glaube ich, unzweckmäßig ist, heute bei dieser Gelegenheit eine Grundbuchsdebatte zu führen, und man nothwendig darauf kommen müßte, wenn man weiter darauf eingehen wollte.

Landeshauptmann: Ich will nur bemerken, daß in dieser Richtung ein positiver Antrag vom Herrn v. Gilm nicht gestellt worden ist; es ist ein solcher nur über die Beschränkung der Wechselfähigkeit gestellt.

Joh. Thurnher: Ich unterstütze wiederholt diesen Antrag und glaube nur hervorheben zu sollen, daß es in diesem Falle, weil dieser Antrag ohne weitere Begründung vvrliegt, selbstverständlich sein wird, dem Landesausschusse die Ermächtigung zur Begründung dieses Antrages gleich mit zu ertheilen.

Ich glaube der Herr Antragsteller wird einverstanden sein.

v. Gilm: Ich glaube, daß die Begründung in den stenografischen Berichten liegen wird, welche jedenfalls zur Begründung dieses Antrages in Vorlage gebracht werden.

Übrigens habe ich nichts dagegen, wenn diese Begründung auch dem Landesausschusse übergeben wird. —

Landeshauptmann: Es wird also heißen sollen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Landesausschuß werde beauftragt, die als Förderungen u. s. w.

und im Falle der Annahme des Punktes 1

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. HI. Landtag der V. Periode 1881.

115

2. Der Landesausschuß werde ferner beauftragt, die hohe Regierung dringendst anzugehen, eine geeignete Beschränkung der Wechselfähigkeit im Wege der Gesetzgebung zu erzielen."

Wünscht noch Jemand zu diesem Antrage das Wort?

Ganahl: Obwohl wir heute leider nicht mehr zu einem Resultat über die Einführung des Grundbuches kommen können, und obwohl bereits zwei Herren für dasselbe schon das Wort ergriffen haben, und der Herr Thurnher auch gesagt hat, es wäre wohl überflüssig eine Debatte zu führen, so muß ich mir dennoch erlauben, einige

Worte darüber zu sprechen, und zwar hauptsächlich deshalb, weil das Grundbuch schon in der ersten Session des Vorarlberger Landtages, das ist vor 20 Jahren auf's Tapet gebracht worden ist, und wir während dieser Zeit schon Dutzend und Dutzendmal dasselbe in Behandlung gehabt haben.

Dies ist eben ein Beweis, wie wichtig das Grundbuch ist, und wenn auch, wie ich schon bemerkt habe, kein Resultat darüber zu erzielen ist, so muß das Publikum doch wissen, daß noch Leute da sind, die für dasselbe einstehen.

Die Herren Ausschußmitglieder, welche der Landesausschuß zur Erhebung über die Lage des Grundbesitzes gewählt hat, haben in ihrem Berichte an den Landesausschuß folgendes gesagt:

„Von besonderer Wichtigkeit scheinen die Erhebungen über die Belastung des Grundbesitzes durch Kapitalschulden, weil alle, die sich mit der Bauernfrage ernsthaft beschäftigen, sich immer in der Ansicht vereinigen, daß hier der wundeste Punkt der ganzen Frage zu suchen sein dürfte.

Die Mitglieder des Ausschusses haben sich zuerst persönlich an die mit der Führung der Verfachbücher betrauten Gerichtsbeamten gewendet, konnten aber durch die erhaltenen Auskünfte zu keiner anderen Überzeugung gelangen, als daß es trotz riesigen Aufwandes an Zeit und Arbeit unmöglich sei, aus den Verfachbüchern die Belastung des Grundbesitzes zu erheben. Es mußte daher jeder weitere Schritt in dieser Richtung als erfolglos betrachtet werden, und sind aus diesem Grunde bezügliche Beschlüsse unterblieben.“

Hier sagen also die Herren, wie wichtig es eben wäre, wenn es sich um die Grundentlastung handelt, zu wissen, was man überhaupt auf Grund

und Boden schuldig sei. Sie sagen selbst, daß es eine Unmöglichkeit sei, das zu eruieren. Hätten wir aber ein Grundbuch, dann wäre es ein Leichtes.

Im Grundbuch hat eben jeder Grundbesitzer seinen eigenen Kopf, man braucht daher nur den Namen aufzuschlagen, dann findet man, was auf dem Grund für Lasten haften und überhaupt alles, was zu wissen nothwendig ist.

Me schaut es aber, meine Herren, mit unseren Verfachbüchern aus?

Ich habe in dieser Beziehung sehr oft Gelegenheit, mich um dieselben zu erkundigen, nicht in meinem eigenen Interesse – ich bin kein Kapitalist – aber im Interesse der Feldkircher Sparkasse.

Ich habe mich in Feldkirch des Näheren erkundigt, wie viele Verfachbücher wir haben, und ich habe die Mittheilung erhalten, daß seit dem Jahre 1817 in Feldkirch allein 343 Verfachbücher bestehen, und ein solches Verfachbuch durchschnittlich 400 Eintragungen enthalte.

Wir haben sechs Gerichtsbezirke und können annehmen, daß annähernd jeder Gerichtsbezirk das gleiche Quantum Verfachbücher besitzt. Nehmen wir nun an, es seien im Ganzen 2000 Verfachbücher, jedes zu 400 Urkunden gerechnet, so würde das im Ganzen eine Summe von 800,000 Urkunden betragen. —

Wie soll nun Jemand, meine Herren, die Nichtigkeit einer Forderung oder einer Belastung bestätigen können, wenn zu diesem Zwecke alle Verfachbücher durchgesehen werden müssen. Werden sie aber nicht genau durchgesehen, so kann unmöglich eine richtige Bestätigung über die Belastung oder Nichtbelastung von Seite der Behörden gegeben werden.

Die Behörden geben eine solche daher auch nur unter Reserve, und können sie nicht anders geben, weil sie keine Verantwortung haben wollen und auch keine haben.

Das sollte daher den Herren doch endlich einmal einleuchten, wie nothwendig die Einführung des Grundbuches ist.

Es hat mich gefreut vor vier Wochen, als ich gesehen habe, daß auf dem Programm die Einführung des Grundbuches, obwohl ohne den Legalisirungszwang, steht. Allein zu meinem größten Erstaunen habe ich erst heute gesehen, daß, obwohl die Sache dem volkswirtschaftlichen Ausschüsse

116

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. III. Landtag der V. Periode 1881.

zur Berichterstattung zugewiesen worden ist, im Schlußberichte steht, das Grundbuch könne wegen Mangel an Zeit nicht mehr verhandelt werden.

Ich hatte nemlich die Absicht, meine Herren, einen Zusatzantrag zu dem gestellten zu machen, und habe gehofft, es könnte doch möglich sein, die Herren Gegner dazu zu bereden, daß sie von ihrem Starrsinn, immer auf dem Legalisirungszwang herumzureiten, endlich abgingen.

Ich habe umsomehr geglaubt, ein Recht zu einer solchen Vermuthung zu haben, weil vor drei Jahren 9 Stimmen gegen 11 waren. Zwei einzige Stimmen haben gefehlt; hatten wir die Majorität gehabt, das Grundbuch würde heute schon

eingeführt sein. Dazumal hat auch der Hochwst. Bischof dafür gestimmt.

Es haben uns, wie erwähnt, noch die Stimmen von zwei Landtagsabgeordneten gefehlt; und, meine Herren, wenn diese beiden nicht durch ihre Klubbeschlüsse gebunden gewesen wären, so hätten auch sie nach ihrer Überzeugung mit uns gestimmt.

Da sich die Sache also verhielt, so habe ich mir eben geschmeichelt, daß das Grundbuch durchdringen werde, und ich bedauere unendlich, daß es heute nicht mehr möglich ist.

Der Herr v. Gilm hat auch von der Wechselfähigkeit gesprochen.

Was nun die Wechselfähigkeit anbelangt, so kann ich, meine Herren, nur erwähnen – Sie wissen es ohnehin schon, die Protokolle der Handelskammer sind vertheilt worden, – daß die Handelskammer im vorigen Jahre den einstimmigen Beschluß gefaßt hat, es sei der Regierung zu erklären, daß die Einführung eines Wuchergesetzes in Vorarlberg nicht viel helfe, wenn nicht gleichzeitig die Wechselfähigkeit auf protokollirte Handelsfirmen beschränkt werde.

Sie sehen also, daß wir in dieser Beziehung mit Ihnen einig gehen.

Ich weiß genau, wie mit den Wechseln gewuchert wird, und ich habe Wechsel in die Hände bekommen, die mich wirklich überrascht haben.

So z. B. habe ich aus dem Bregenzerwalde einen Wechsel gesehen, welcher vom Mann als Aussteller unterschrieben an die ordre seiner Frau gestellt, und von seiner Frau, dieser selbe Wechsel, an die ordre seiner Tochter girirt worden war, dadurch sind alle Drei, Mann, Weib und

Tochter für den Wechsel haftbar geworden; und mit solchen Wechseln ist gewuchert worden und wird fortgewuchert.

Das Resultat, das solche Wechsel bewirken, wissen wir bereits; wir haben es besonders erfahren im Bregenzerwalde, vor einigen Jahren!! –

In dieser Frage, meine Herren, sind wir einig, und waren schon längst einig. Run möchte ich noch einiges bemerken über das Zuweisen der vom Landtag unerledigten Gegenstände an den Landesausschuß.

Meine Herren! Ich bekomme zwar als Landes-Ausschuß-Mitglied nichts mit solchen Arbeiten des Landesausschusses zu thun, will

Ihnen aber doch mittheilen, wie die Wahl im Landesausschusse in solchen Dingen vorgenommen wird. Im vorigen Jahre hat der Landtag beschlossen, einige Gegenstände dem Landesausschusse zu überweisen, damit er entweder allein Anträge stelle oder aus sich ein Subcomite ernenne, welches dem Landesausschusse zu berichten hätte. Nun stand die Wahl des Subcomite's auf der Tagesordnung.

Da kam Herr Johann Thurnher als Landesausschußmitglied und sagte: Wir haben nun noch die Wahl dieses Ausschusses vorzunehmen! – Wir nehmen den Herrn Kohler, den Herrn Schneider und meine Wenigkeit als Mitglieder, und den Herrn v. Gilm als Ersatzmann! – Meine Wenigkeit wird wieder bestimmen, und es werden wieder die alten drei Persönlichkeiten die Sache in die Hand nehmen. Und was wird das Ende vom ganzen Liede sein? –

„Der Berg wird eine Maus gebären“.

(Allgemeine Heiterkeit.)

Berchtold: Ich erlaube mir nur einige Worte, da sich die Sache ohnedies in die Länge gezogen hat.

Der verehrte Herr v. Tschaooll hat sein Befremden geäußert, daß das Volksschulwesen auf diesem Programme stehe.

Ich war nicht Mitglied des Comite, welches diese Programmpunkte festgestellt hat, aber ich sehe recht gut ein, daß, wenn es sich um die Verbesserung der bauerlichen Verhältnisse handelt, auch an das Volksschulwesen gedacht werden muß.

Zunächst sollte man freilich glauben, es sei gerade kein unmittelbarer Zusammenhang vorhanden.

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtags, in. Landtag der V. Periode 1881.

117

Ich bin aber anderer Ansicht und glaube, daß gerade das Volksschulwesen, durch welches diejenigen geschult werden, die größtentheils in den Bauernstand übertreten, für diesen große Bedeutung hat.

Das hat auch Herr v. Tschavoll direct anerkannt, indem er sagte, im besseren Unterrichte liege ein wichtiges Moment zur Hebung der bauerlichen Verhältnisse.

Nun ich adoptire diese Worte im allgemeinen ebenfalls, nur möchte ich lieber, weil das Wort „besserer Unterricht“ gar so allgemein gebraucht und heutzutage als Parole ausgegeben wird, wo

man soviel von besserem Unterrichte redet, hier sagen „angemessener Unterricht“; unter den Begriff „besserer Unterricht“ kann man verschiedenes subsumieren.

In unserer Volksschule soll eben ein den künftigen Verhältnissen und dem künftigen Lebensberufe derjenigen, die die Volksschule besuchen, „angemessener“ Unterricht ertheilt werden.

Ich finde in dem ausgedehnten Lehrstoffe, der in den Volksschulen durch die Gesetze proponirt ist entweder obligatorisch oder fakultativ, einen Auszug aus den Gegenständen, die man in den Mittelschulen lernt. Ich glaube, wir haben deshalb Mittelschulen, damit diejenigen, welche weiteren Unterricht erhalten wollen, diese besuchen können.

In den Volksschulen, soll man sich auf das beschränken, was eben denjenigen angemessen ist, die in unseren Bauernstand überzutreten berufen sind.

Eine andere Frage ist die, wie denn die confessionelle Schule daher gehört, daß gerade der confessionelle Charakter derselben hier betont wird.

Ich von meinem Standpunkte aus begreife das recht gut.

Der konfessionelle Charakter der Volksschule schließt in sich die auf positiver Religion fußende Erziehung und wenn ich so den Bauernstand mir vorstelle in unserem Lande und auch anderwärts, aber namentlich in unserem Lande, wo erfahrungsgemäß dieser Stand so mancherlei Beschwerde mit sich bringt, viele schwere Arbeit erfordert, wo der betreffende Bauer von so vielen äußeren Wechselfällen abhängig ist, von Witterung, u. s. w., wo er oft die im Schweiß errungene Frucht seiner Arbeit über Nacht wieder vernichtet sieht, sehe ich wahrhaftig nicht ein, wie es einen zufriedenen,

glücklichen mit einem Worte guten Bauern geben kann, der nicht auch religiös ist.

Ich stehe da auf dem Standpunkte eines uralten, in der Geschichte des alten Testaments vorkommenden Mannes, welcher von höherem Geiste erleuchtet, das Wort aussprach: „Wenn der Herr das Haus nicht baut, bauen die Bauleute umsonst.“ Das gilt besonders vom Bauern. Nach meiner Überzeugung ist das Fundament, der tiefste Grund für alle Volkswohlfahrt auch in diesem Leben bereits gelegt, und es legt Niemand ein anderes: dieses Fundament ist der „redemptor mundi“, der Erlöser der Welt.

Johann Thurnher: Ich habe nicht mehr geglaubt, in dieser Debatte das Wort ergreifen zu müssen, nachdem aber der Herr Karl Ganahl

mit so viel Behaglichkeit und Heiterkeit den Vorgang bei der Wahl im Landesausschusse erzählt hat, so muß ich doch hiezu noch etwas bemerken.

Ich glaube zunächst nicht, daß Herr Karl Ganahl protokollarisch getreu die Scene beschrieben hat, welche sich bei der Wahl abgespielt hat, aber es thut das nichts zur Sache; ich nehme vollkommen an, was Herr Karl Ganahl gesagt hat, daß ich mir nemlich die Stimme gegeben habe, und ich muß daher nur – weil mich Herr Ganahl damit gewissermaßen in der Öffentlichkeit einer Unbescheidenheit geziehen hat – mich rechtfertigen, und ich glaube die Rechtfertigung liegt in den Verhältnissen wie sie im Landesausschusse vorliegen.

Was war das erste Resultat bei dieser Wahl? – Das erste Resultat war, daß zwei Landesausschußersatzmänner gewählt wurden, Herr Schneider und Herr Kohler; und wie kommt denn eine Wahl bezüglich dreier Persönlichkeiten in unserm Landesausschusse zu Stande? – Wir sind unserer fünf im Landsausschusse, zwei Liberale und drei Konservative. In der Regel, wenn es sich um Wahlen und dergleichen handelt, so halten die Liberalen wie die Konservativen zusammen, und Jedermann findet es begreiflich, wenn Herr Kohler und Herr Schneider in einen Ausschuß gewählt sind, welcher eine so wichtige Aufgabe zu erfüllen hat, wie dieser Ausschuß, und es wird dies auch Herr Karl Ganahl und das ganze Land begreifen, daß es von mir wohl sehr am Platze ist, wenn ich in die Gesellschaft dieser beiden Herren nicht den Herrn Karl Ganahl, sondern
e

118

XL Sitzung des Vorarlberger Landtags. III. Landtag der V. Periode 1881.

meine Persönlichkeit stelle, und daß ich hiebei mehr vom Pflichtbewußtsein getragen werde, als daß dieser Umstand auf eine Unbescheidenheit zurückzuführen ist.

Dr. Ölzl: Ich bin auch, wie Herr Pfarrer Berchtold, nicht der Ansicht, daß die Volksschule im volkwirtschaftlichen Programme, als Punkt 15, nicht am rechten Platze sei, wie Herr v. Tschavoll meint. Es ist eine unleugbare Thatsache, daß ein schwerer Druck aus dem Landwirthe lastet, und zwar derart, daß er nicht mehr aufkommen kann, ohne Abhilfe; ein solcher Zustand muß zu einer Katastrophe führen, die um so bedenklicher erscheint, als der Nährstand ja nicht blos als Nährstand betrachtet werden darf, sondern auch als derjenige Stand, welcher dem Wehr- und Lehrstand die besten, zahlreichsten und nothwendigsten Kräfte zuführt.

Die Bauernsfage, wie man so sagt, oder

die Frage über die Lage der Landwirthe, ist eine brennende Frage unserer Tage geworden und man kann wohl sagen, die brennendste von allen Fragen, der Niemand mehr aus dem Wege gehen kann, weder der Staat noch die Gesellschaft, noch die Kirche, am allerwenigsten aber die gesetzgebenden Körperschaften.

Ich frage, haben nicht alle Verhandlungen des volkswirtschaftlichen Ausschusses, an denen auch der geehrte Herr v. Tschavoll einen rühmlichen und ich kann sagen, einen hervorragenden Antheil genommen hat, haben nicht alle diese Fragen zum Gegenstände und zum Zwecke gehabt, die Erforschung, die Erkenntniß und die Abhilfe von den Lasten, welche den Bauernstand niederdrücken?

Zu diesen Lasten gehört auch die Schule. Frage man einen Bauer, wo man will, nicht blos in Vorarlberg, sondern auch anderswo, überall wird man die Antwort hören, daß die Schule eine der drückendsten Lasten der Gegenwart sei; schon die Kosten der Schule bringen zu den schon bestehenden kaum erschwinglichen Abgaben und Lasten – zur Militärlast und zu den andern Steuern – noch eine neue Steuervermehrung, machen das Leben des Bauern schwer und nehmen ihm die Mittel zu einem gedeihlichen Betriebe der Landwirthschaft; denn die Schule entzieht dem Bauer dadurch, daß das Kind namentlich im Alter von 12–14 Jahren gezwungen ist, in die Schule

zu gehen, eine sehr schätzenswerthe Arbeitskraft, denn diese jungen Hände, wenn sie auch eine leichtere Arbeit verrichten, so ist es doch meist eine Arbeit, welche sonst einen erwachsenen Arbeiter den ganzen Tag beschäftigen müßte. Nun wissen wir wohl, daß die Arbeitskräfte heute theuer sind, für den Bauer zumal viel zu theuer. Wenn ich sehe, wie man immer auf den Bauer aufladet und aufladet, so erinnert mich das an das Märchen vom Bäuerlein im Walde, das immer Reisig aus den Wagen lud und das Laden immer mit den Worten begleitete: „Wenn mein Öchslein dieses Reisig ziehen mag, mag es dieses Reisig auch noch ziehen“; endlich hatte es soviel Reisig aufgeladen, daß es mit Wagen und Öchslein nicht mehr weiter kam, und nach der Sage soll es heut zu Tage noch im Walde stehen.

Wenn die Schule übrigens nur Nützlichliches lehrte, wenn sie wirklich besseren und genügenderen Unterricht gäbe, wie Herr v. Tschavoll verlangt, wenn die Schule wirklich der Grundstock der Bildung wäre, und nicht vielleicht der Grundstock der Verbildung!

Das ist eben die große Frage, ob der jetzige Unterricht ein besserer sei, ob unsere Volksschule der Grundstock einer gesunden Bildung sei, ob

der Unterricht ein genügender sei. Nun, darüber ist kein Zweifel, daß sehr viel Unnützes vorgetragen wird in der Schule, ich sage bloß vorgetragen, — gelernt, mein Gott! gelernt, es wird halt vorgetragen. (Heiterkeit.)

Das erinnert mich an Franklins weisen Ausspruch: „Kaufe uns das Überflüssige und du wirst bald das Nothwendige nicht mehr haben"! Es ist wahrhaft doch mißlich, den Bauern, der ohnehin schon die Karyatide des Staates und der Gesellschaft ist, auch noch zur Karyatide von Wahnvorstellungen machen zu wollen! Oder will man denn die Fetzen von Wissen — denn von einer Wissenschaft kann in der Volksschule doch nicht die Rede sein — will man diese Fetzen von Wissen, die man in der Volksschule vorträgt, zu einem Ideal machen für den Bauer, zu einer Art Surrogat-Ideal an die Stelle des hohen Ideals der Religion?

Die gedrückte und tiefe, mühsalvolle Lage des Bauern macht es nothwendig, daß gerade der Bauer sich an das allerhöchste Ideal innigst anschließe, um in Würde und Wohlfahrt neben den

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. III. Landtag der V. Periode 1881.

119

anderen Ständen bestehen zu können. Ohne Religion ist der Bauer ein verkommenes, herabgewürdigtes Wesen, ein Paria der Gesellschaft.

Daher kommt es, daß heutzutage sich Alles beeilt, den Bauernstand zu verlassen und eine andere Beschäftigung zu suchen; die Ratten verlassen eben das sinkende Schiff.

Noch Eines ist zu bemerken. Die Volksschule, wie sie jetzt ist und gehandhabt wird, schwächt die Arbeitskraft, vermindert und schwächt die Arbeitslust. — Kür alle Keime, die zur Frucht gedeihen sollen, gibt es eine Aussaatzeit, und was zu früh und was zu spät ausgesät wird, das gedeiht nicht gut. Die wahre Aussaatszeit für Arbeitslust und Arbeitskraft im Landbau ist gerade das Alter vom 12. bis zum 14. Lebensjahre, in welchem heute die Kinder den Sommer über in die Schule gebannt werden. Diese Arbeitslust wird nicht mehr erwachen, wenn sie erst ausgesät wird in der heißen Sommerhitze der Geschlechtsreife.

Daher kommt der bekannte Mangel an Arbeitslust, der immer bedenklicher im Volke zunimmt; daher kommt jener dunkle und unbestimmte Trieb nach einem unbestimmten Oben und Hinauf, den man ganz gut heutzutage als Trieb einer Völkerwanderung bezeichnen konnte, nicht einer

Völkerwanderung in horizontaler oder wagrechter Richtung über die Erde wie damals beim Zusammenbruche der alten Welt, sondern einer Völkerwanderung in vertikaler, senkrechter Richtung nach oben. Denn Alles will heutzutage nach oben, nach oben in jene Luftschichte, die keinen Boden hat, und die auch vom Himmel nichts weiß, in jene Luftschichte, welche nach einer tiefsinnigen Sage des Mittelalters gerade die bösen Geister erfüllen, und welche das wilde Heer der Leidenschaften durchraset und durchheulet.

Wenn also die Schule die Last des Bauern nur vermehrt, wenn sie seine Arbeitskräfte vermindert, wenn sie ihm das edelste Ideal, die Religion, verkümmert, wenn sie vielleicht nicht absichtlich, aber geradezu dadurch, daß sie das ist und thut, was sie jetzt ist und jetzt thut, den Unglauben fördert, der am Ende auch eine Art Hypothekenlast ist, eine Art Hypothek des bösen Prinzipes, nicht auf dem Boden, wohl aber auf der Person des Bauern selbst; wenn dadurch nicht bloß der Landwirth, sondern auch die Landwirthschaft geschädigt wird, wenn wie in diesem Erkenntnisse – ich bin zwar nicht beim Comité gewesen, aber ich mache mich mit verantwortlich – wenn wir in diesem Erkenntniß auch die moderne Schule erkannt haben als eines der Übel, welche den Bauer niederdrücken, dann ist das Comité des Landesausschusses vollkommen berechtigt gewesen, auch die Schule mitunter die Ursachen des Elendes in Betracht zu ziehen, in das der Bauernstand – heutzutage der gedrückteste aller Stände – herabgesunken ist, und darum kann ich mit der Ansicht des Herrn v. Tschavoll nicht übereinstimmen.

(Rufe: Bravo!)

Landeshauptmann: Wünscht in dieser Angelegenheit noch Jemand das Wort?

Kühler: Ich möchte mir nur erlauben über jeden der uns hier vorliegenden Punkte, noch eine kurze Bemerkung zu machen.

Zunächst ist es die vom Hrn. Abg. v. Tschavoll hier abermals in die Diskussion gebrachte Grundbuchsfrage. Ich will mich selbstverständlich hier nicht auf das weite Gebiet hineinlassen, wie Herr Karl Ganahl, sondern ich will dem angeregten Gedanken nur noch ein Bedenken entgegenhalten.

Ich weiß, daß mich hierin gerade diese beiden Herren als Vorarlberger auch am besten verstehen.

Der Herr v. Tschavoll meint, der Legalisirungszwang sei nur eine doktrinäre Schrulle, er werde daher schließlich dem fortwährenden Petitionssturme

weichen müssen. Ich sehe nun, und auch diejenigen, die solange schon den Legalisierungszwang fürchten, nicht so sehr eine doktrinäre Schrulle in dieser Einrichtung, sondern wir sehen im Legalisierungszwange das Bestreben des in seiner Bureaucratie bereits allmächtig gewordenen Staates, die noch nicht unterworfenen Elemente auch noch zu unterwerfen. (Rufe: Sehr richtig!) Wir sind der Ansicht, daß, wenn wir den Legalisierungszwang haben, wir ihn auch behalten werden. Mit dem Legalisierungszwang greift die staatliche Allregiererei und die staatliche Allmacht uns gerade in jenes Gebiet hinüber, von dem sie die beiden Herren in einem vorhergehenden bereits gefaßten Beschlusse vereint mit uns zu vertreiben suchten. Dann werden wir gar keine Gemeindeautonomie mehr

120

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtags, III. Landtag der V. Periode 1881.

erreichen können; dann werden die Notare völlig Alles in Besitz genommen haben, wenn einmal das Grundbuch mit dem Legalisierungszwang in Vorarlberg besteht. Dann, meine Herren! sagen Sie mit uns der Gemeindeautonomie für immer gute Nacht! Der heutige allmächtige Staat wird seine Allmacht gesetzlich sanktionirt finden, und wir werden uns umsonst dagegen wehren. Das ist der Hauptgrund aus dem wir diesen Legalisierungszwang fürchten; uns ist er nicht bloß eine doktrinäre Schrulle, die wir noch nicht zu beseitigen vermögen, sondern uns ist er Lebensäußerung des heute schon so drückenden, bureaukratischen Staatswesens.

Ich erlaube mir nun noch auf die andern Gedanken eine kurze Bemerkung.

Der Herr v. Tschavoll begreift nicht, wie die konfessionelle Schule, in dieses Programm hereingekommen sei.

Ich erlaube mir nur einen kurzen Satz hier bekannt zu geben, der in dem Berichte über diese Erhebungen steht: „Als ein tief und allgemein empfundenes Bedürfnis ist die Forderung Punkt 15, Reform des Volksschulwesens erhoben worden, und zwar bezüglich der Wiederherstellung der konfessionellen Schule mit einer Einmüthigkeit die offenbar zeigt, wie sehr der Bauernstand durchdrungen ist von der Überzeugung, daß gerade heutzutage und zur gedeihlichen Lösung der brennenden sozialen Fragen, die Schule eine große Aufgabe zu lösen hat, und daß es absolut nothwendig ist, hiezu das freudige und entschiedene Zusammenwirken aller Kräfte in einer Gemeinde möglich zu machen.“ Dann weiter: „Überhaupt aber betrachtet man die Schulfrage als eine religiöse, soziale und wirtschaftliche Frage, als im innigsten Zusammenhänge stehend mit der sozialen

Frage des Grundbesitzes, und sie wird in diesem Sinne gewürdigt."

Ich glaube in diesen Sätzen liegt, kurz gefaßt, der tatsächliche Bestand der heutigen Anschauung in der Schulfrage bezeichnet. Wir dürfen nicht glauben, daß man die Lösung der Bauernfrage sich denkt, ohne eine Reform der Volksschule, denn da handelt es sich nicht bloß um mehr oder weniger Unterricht, es handelt sich erstens zunächst um eine schwere Belastung. — Dieser Punkt ist schon erwähnt worden. Es handelt sich zweitens um die soziale Einwirkung der Schule — auch dieser Punkt ist ebenfalls erwähnt worden. Es

handelt sich drittens um das konfessionelle Element der Schule. Ich will in Bezug auf das letztere nur das beifügen: Meine Herren! Die Bauern in den Gemeinden draußen und die Gewerbsleute sind nicht doktrinär; sie halten sich die Sache vielleicht bezüglich der Neuschule nicht so klar auseinander, wie sie auseinander gehalten werden sollte, aber das sehen sie allgemein ein, daß, wenn man die Volksschule zu einem freudigen Gedeihen bringen will, dann muß man wieder das Zusammenwirken der Kräfte in den Gemeinden möglich machen, man muß den Frieden aus diesem Gebiete wieder herstellen, und sie sehen sehr wohl ein, daß, wenn das nicht geschieht, die Schule ziemlich in der Ohnmacht bleibt. Sie bleibt dies auch wirklich. Denn, meine Herren! wenn man auch in einer Gemeinde die Schule zu heben, und sie zu einer wirklich für das Volk passenden Schule zu machen sich bestrebt, man bringt es nicht zu Stande. Die Vorstehungen, die Gemeinden allein bringen es nicht zu Stande, wenn die Kirche nicht ihre Beihilfe zur Sache leisten kann, und die Kirche allein, wenn die Gemeinden nicht mitthun, wird es auch nicht zu Stande bringen. Diese beiden Faktoren müssen Zusammenwirken, und es ist wirklich ein tiefempfundenen Leiden in der Bevölkerung, daß das derzeit nicht geschieht, und diesem Übel muß abgeholfen werden, daher haben gerade auch solche Elemente in diesem Punkte mitgestimmt, die sonst in dieser Beziehung nicht unserer Anschauung sind. Jedermann wünscht, daß einmal der Schulstreit aufhöre; Jedermann wünscht, daß man in Sachen der Schule, die doch die Gemeinde wesentlich angeht, wieder zusammenhelfe, und wir wissen ja, daß dies nicht möglich ist, ohne daß man den ersten Stein des Anstoßes beseitigt. Hierüber will ich nun weiter kein Wort mehr verlieren. Es sind die anderen Seiten der Frage berührt worden, und ich kann daher nur meine Überzeugung dahin aussprechen, daß die Schulfrage gerade in den uns vorliegend bezeichneten Richtungen mit vollem Rechte, wenn man die Bauernfrage nach ihrem ganzen Inhalte auffassen will, auch unter jenen Punkten stehen muß, wo Abhilfe und Änderung dringend geboten ist.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? (Pause.) Ich betrachte die Debatte über diesen Gegenstand als geschlossen.

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. III. Landtag der V. Periode 1881.

121

Haben der Herr Berichterstatter noch etwas beizufügen?

Schneider: Ich möchte nur bemerken, daß ich dem Zusatzantrage des Herrn v. Gilm zu Punkt 13, betreffend die Beschränkung der Wechselfähigkeit auf protokollierte Handelsfirmen nichts entgegenzustellen habe.

Landeshauptmann: Die Debatte ist geschlossen und ich schreite nun zur Abstimmung. Ich werde den Herren mittheilen, wie ich die Abstimmung einleiten will. Wenn der Antrag des Herrn v. Gilm angenommen wird, so ist es nothwendig, daß an der Textirung des Ausschußantrages eine kleine Änderung gemacht wird. Ich möchte den Antrag des Herrn v. Gilm, obwohl er als zweiter Punkt dazu kommt, zuerst zur Abstimmung bringen; wird er angenommen, dann gehen wir auf den Antrag des Ausschusses mit der nothwendig gewordenen Veränderung zurück und ich bringe dann diesen zur Abstimmung.

Wenn nichts erwidert wird, nehme ich an, daß die hohe Versammlung mit diesem meinem Vorgänge einverstanden ist.

(Zugestimmt.)

Der Antrag des Herrn v. Gilm hätte zu lauten: „Der Landesausschuß wird ferner bezüglich Punkt 13 angewiesen, die hohe Regierung dringendst anzugehen, eine geeignete Beschränkung der Wechselfähigkeit im Wege der Gesetzgebung zu erzielen.“ Diejenigen Herren welche mit diesem Anträge einverstanden sind, wollen sich gefälligst von ihren Sitzen erheben.

(Angenommen.)

Demgemäß kommt jetzt der Ausschußantrag in folgender Fassung zur Abstimmung: „Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, die als Forderungen des Bauernstandes allgemein aufgestellten Programmpunkte 6, 8, 11, 12, 14, 15 und die oben sub b bis inklusive h gestellten Separatforderungen einzelner Bezirksversammlungen im Auge zu behalten, nach Thunlichkeit entweder selbst oder durch einen Ausschuß aus seiner Mitte weiter zu verfolgen und das Resultat mit allfälligen Anträgen in nächster Session in Vorlage bringen.“

Jene Herren welche gleichfalls mit diesem Anträge einverstanden sind, bitte ich sich von den Sitzen zu erheben.

(Angenommen.)

Der nächste Gegenstand unserer Tagesordnung ist der Bericht des Schulausschusses über den von der k. k. Landesschulbehörde vorgelegten Voranschlag der aus Landesmitteln zu bestreitenden Schulauslagen pro 1 882.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter um die gefällige Vortragung des Berichtes.

Kohler: (Verliest den Comitebericht; siehe Beilage XXXXX, Seite 209.)

Landeshauptmann: Der Herr Regierungsvertreter hat das Wort.

Regierungsvertreter: Hoher Landtag!

Mit je wärmerer und stetig wachsender Theilnahme ich den Berathungen und Arbeiten des hohen Hauses gefolgt bin, umsomehr muß ich den Antrag bedauern, welchen das Schulcomité in Angelegenheit der Deckung der Kosten für die Lehrerkonferenzen zu stellen sich bestimmt gefunden hat. Ich möchte heute bei so vorgeschrittener Sitzung und Session das hohe Haus nicht zu lange aufhalten; ich möchte vor allem auch vermieden sehen, daß die Diskussion noch ein zweitesmal auf das schwierige, kontroverse und weite Gebiet der Schulfrage hinübergelenkt werde.

Nichts destoweniger bin ich doch gezwungen, das Wort in dieser Angelegenheit zu ergreifen.

Der vorliegende Antrag auferlegt mir diese zwar nicht willkommene aber unabweisliche Verpflichtung.

Ich möchte zunächst, meine Herren, in eine Erörterung des Antrages selbst eingehen, und glaube, da auf einen Gesichtspunkt aufmerksam machen zu können, der vielleicht, wie mir scheint, im Ausschusse nicht die gehörige Würdigung gefunden hat, wohl aber es verdient hätte.

Ich muß nämlich auf die Gesetzlichkeit der Übernahme der bezüglichen Kosten Seitens des hohen Landtages Hinweisen.

Der § 45 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 sagt: „In jedem Schulbezirke ist

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. III. Landtag der V. Periode 1881.

mindestens einmal jährlich unter der Leitung des Bezirks-Schulinspektors eine Lehrerkonferenz abzuhalten"

So im ersten alinea. Im dritten alinea heißt es: „Sämmtliche Lehrer der öffentlichen Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten des Bezirkes sind verpflichtet, an der Bezirkskonferenz theilzunehmen."

Ein weiterer, der § 46 bespricht in ähnlicher Weise die Landeskonferenzen. Es ist sohin einerseits zur Abhaltung der Konferenzen seitens der Behörden und andererseits zum Besuche derselben seitens der Lehrer eine gesetzliche Verpflichtung gegeben.

Durch diese Konferenzen müssen selbstverständlich Kosten erlaufen. Bezüglich der Deckung dieser Kosten enthält nun die maßgebende Bestimmung der § 47 des Landesgesetzes vom 17. Jänner 1870, betreffend die Errichtung und Erhaltung der öffentlichen Volksschulen; derselbe drückt sich folgendermaßen aus:

„Zu den nothwendigen Schulauslagen gehören auch c: Die Reisekosten - Entschädigungen und Tagelder für die Abgeordneten der Bezirkskonferenzen zu den Landeskonferenzen. Diese Auslagen werden nach einem von der Landesschulbehörde verfaßten und von der Landesvertretung genehmigten Präliminare aus Landesmitteln bestritten."

Unter b werden aufgeführt: „die Kosten der Abhaltung von Bezirkslehrerkonferenzen einschließlich der den Mitgliedern zu gewährenden Reisekosten-Entschädigungen."

Unter a: „Die Dotation der Lehrerbibliothek." Es handelt sich sohin im vorliegenden Falle um die Ausführung einer gesetzlich gebotenen Einrichtung. Der § 47, den ich eben verlesen habe, räumt nun wohl dem hohen Landtage ganz unzweifelhaft das Recht ein, den von der Landesschulbehörde, das ist dem Landesschulrathe, verfaßten Voranschlag zu prüfen, zu genehmigen, und wenn er an dem Präliminare selbst Mängel entdeckt, offenbar auch das Präliminare zu ändern. Immerhin aber bleibt die ganz unzweifelhafte gesetzliche Bestimmung aufrecht, daß unter allen Umständen die hiefür nothwendigen Auslagen aus Landesmitteln gedeckt werden müssen.

Diese gesetzlichen Bestimmungen geben mir, und ich glaube, man wird mir darin wohl zustimmen müssen, die Überzeugung, daß es sich in diesem Falle nicht um ein vollkommen willkürliches, unbedingtes Bewilligungs- oder Verweigerungsrecht handelt, ich möchte sagen, um eine Art Budgetrecht, welches von der Vertrauensfrage abhängt;

es handelt sich hier nach den verlesenen gesetzlichen Bestimmungen vielmehr um ein bedingtes Recht, um das Recht, diese Kosten dann und in soweit zu verweigern, als eben im Präliminare irgend welche Mängel oder Gebrechen entdeckt worden sind, daß diese Kosten voraussichtlich oder erwiesenermaßen nicht erlaufen werden.

Nun aber sagt der Ausschuß im Bericht ja selbst, daß er hinsichtlich der Höhe der präliminirten Summe nichts zu erwähnen finde, nachdem dieselbe jener der Vorjahre entspricht. Der Ausschuß findet sohin eine Bemängelung gegenüber dem von der Landesschulbehörde aufgestellten Präliminare nicht begründet.

In dem Falle muß dann auch folgerichtig die Berechtigung vollständig entfallen, diesen Betrag zu verweigern.

Ich glaube, die Herren werden, wenn sie diese Erörterung ohne Voreingenommenheit sich gegenwärtig halten, mit mir zur Überzeugung kommen, daß sich der Antrag wirklich in Widerspruch mit den bestehenden gesetzlichen Vorschriften befindet. Bezüglich der Begründung des vom Schulausschusse gestellten Antrages möchte ich mir ganz kurz einiges Wenige anzuführen mir erlauben.

Zunächst und vor Allem muß ich bemerken, daß es mir nicht möglich war, einzusehen, in welchem Zusammenhänge die Frage über die Stellung der Schulbehörden zur Verwendung der Ordensschwwestern im Lehrfach mit der Frage von den Lehrerkonferenzen stehen soll; und noch weniger in welchem Zusammenhang die Frage der Lehrerkonferenzen mit der Stellung stehen soll, welches das eine oder andere Fachorgan gegenüber der Frage der Ordensschwwestern einnimmt. Aber selbst zugegeben, es bestände ein solcher Kausalverband, so muß ich denn doch darauf hinzuweisen mir gestatten, daß ich ja anlässlich der Interpellation über die Frage der Besetzung der Unterlehrerstelle an der Schule in Sulzberg so umfassenden und wie ich glaubte, so befriedigenden Aufschluß gegeben habe, daß es mir nicht begreiflich erscheint, wenn ich nicht den gewünschten Zweck erreicht hätte und nicht wirklich den Landtag überzeugt hätte, daß nicht nur einzelne,

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. III. Landtag der V. Periode 1881.

123

vielleicht leitende Persönlichkeiten der Schulbehörde, sondern die Unterrichtsverwaltung insgesamt der Verbreitung und Verwendung der Ordensschwwestern keineswegs ungünstig oder abgeneigt gegenüber stehen. —

Ich muß dem noch beifügen, daß ja meinerseits bei Beantwortung dieser Interpellation nicht etwa blos Versicherungen abgegeben wurden, sondern daß ich auf Thatsachen hingewiesen, mich auf statistische Daten gestützt habe, welche wirklich den Beweis erbracht haben, daß dem so ist, wie ich vorhin gesagt habe.

Ich gebe mich noch immer der Hoffnung hin, der hohe Landtag werde sich den Erwägungen, welche ich ihm unterbreitet habe, nicht verschließen, und ich stelle an denselben das dringliche Ersuchen, er möchte im Interesse der Gesetzlichkeit und im Interesse der Billigkeit, gegenüber dem Lehrstande, dem von dem Schulcomité gestellten Anträge seine Zustimmung nicht ertheilen.

Landeshauptmann: Wird in dieser Frage noch das Wort ergriffen?

v. Gilm: Ich muß zu dieser Frage einige Worte sprechen. In den Ausführungen des Berichtes finde ich es widersprechend, wenn es einerseits heißt, daß die Heranziehung von barmherzigen Schwestern als Lehrerinnen in der letzten Zeit durch den Mangel an Lehrkräften begründet worden sei, andererseits aber gleich darauf wieder angeführt wird, daß jetzt schon die Befürchtung nahe gelegt sei, daß die fraglichen Lehrkräfte durch neue verdrängt werden sollen. Ich bin zu wenig in der Sache informirt, aber ich höre, daß in der hiesigen Lehrerbildungsanstalt in Bregenz eine sehr bedeutende Anzahl von Zöglingen sich einfindet, welche wohl mit den Verhältnissen und Bedürfnissen des Landes nicht im Einklang steht. Der Bericht weist darauf hin, indem er sagt: „Bei dieser Lage der Dinge hat schon seit Jahren einerseits der auffallend vermehrte Zudrang von Lehramtskandidaten in die Lehrerbildungsanstalt, und andererseits die Haltung und das Benehmen eines mit der Inspektion betrauten k. k. Schulbeamten von Jahr zu Jahr mehr die Befürchtung wachgerufen u. s. w.“

Nun sie sprechen hier nur von einem auffallend vermehrten Zudrang, welches aber die

Gründe der auffallenden Vermehrung sind, und wie denselben zu steuern wäre, über das wird nichts gesagt.

Ich erkenne selbst, daß, wenn eine auffallende Vermehrungen von Zöglingen an der Lehrerbildungsanstalt sein sollte, die Folgen davon für das Land nachtheilig sein könnten. Denn wie sollten denn alle diese Lehramts-Kandidaten seiner Zeit ihr Unterkommen finden?

Hier müßte also, wenn diese Furcht begründet

wäre, abgeholfen werden durch Erschwerung des Eintrittes oder durch größere Hindernisse in der Ausbildung derjenigen, welche diesem Fach sich widmen.

Wenn man also helfen will, so müßte man, glaube ich, auf solche Weise helfen.

Es wird verblümt auch im Berichte auf die Thätigkeit und das Bestreben eines gewissen k. k. Bezirksschulleiters hingewiesen.

Kann nun das als begründet hingestellt werden, so soll man auch den offenen Muth haben es auszusprechen, und wenn es so ist, die Beseitigung des betreffenden aus diesem Wirkungskreis von der Regierung anstreben.

Das, meine Herren, glaube ich, wären die Mittel, auf welche Weise man sich helfen könnte.

Ich und Sie, alle müssen überzeugt sein, daß gerade der Herr Regierungsvertreter sowohl in der öffentlichen Versammlung des hohen Hauses selbst, als auch in den Ausschüssen wiederholt seine wohlmeinendsten Versicherungen abgegeben hat, und Sie sprechen selbst im Berichte aus, daß solche von ihm ernst gemeint sind. Wenn dem so ist, dann halte ich es nicht für gegründet, daß man in so schroffer und wie dargestellt wurde, ungesetzlicher Weise gegen eine berechnete Forderung auftritt.

Aus diesem Grunde kann ich diesem Antrage des Comité's nicht zustimmen und ich hoffe, daß vielleicht auch andere Stimmen sich erheben, welche die Reformirung desselben beantragen.

Berchtold: Der Herr Vorredner hat die Frage gestellt, ob diese Beschwerden, die im Berichte verblümt angeführt sind, auch begründet seien. —

Auf diese Frage hoffe ich doch dem Herrn v. Gilm antworten zu können, daß sie wirklich begründet sind.

124

XL Sitzung des Vorarlberger Landtags. III. Landtag der V. Periode 1881.

Bei Gelegenheit von stattgefundenen Schul-Visitationen konnten sich die Betreffenden, in mehreren Fällen unmöglich des Eindruckes erwehren, daß bei diesen Visitationen, ich möchte sagen, absichtlich auf ein ungünstiges Resultat der Visitation der gerade von barmherzigen Schwestern geleiteten Schule hingewirkt wurde.

Es wurden theilweise Fragen gestellt, von

denen doch solche Leute, die auch einigen Begriff von den Schulen und von den Anforderungen, die man an die Kinder stellen kann, haben, die Meinung hatten, daß derlei Fragen über das Leistungsmögliche der betreffenden Kinderklasse hinausgehe.

Man hat in einer Schule eine Prüfung gegenüber solchen Kindern gehalten, die theilweise noch nicht einmal schulpflichtig waren und hat von ihnen Rechnungsaufgaben verlangt; man hat von Kindern, die etwa im zweiten Jahre in die Schule gingen, Rechenschaft gefordert über das von ihnen mit Roth gelesene, wozu denn doch, wie es jeder erfahrene Schulmann bestätigen wird, eine höhere Geistesentwicklung gehört.

Man glaubte keineswegs an die Fähigkeit des Prüfenden, angemessene Fragen stellen zu können, zweifeln zu müssen, weil man eben denn doch nicht annehmen kann, daß man zu einer solchen Stellung Jemanden berufe, dem diese Fähigkeit abgehe, und weil man dieses anzunehmen nicht vermochte, hat man den Schluß gezogen, es sei absichtlich auf Erzielung eines mittelmäßigen oder mehr oder weniger nicht entsprechenden Resultates abgesehen.

In einer Gemeinde wurde auf die Vorstellungen von ebenfalls mit den Schulverhältnissen vertrauten Männern, die zu Gunsten der barmherzigen Schwestern gemacht wurden, und deren Entfernung von dem betreffenden Schulorgane diesen Männern zugemuthet wurde, und auf die Bemerkung, daß es beim doch nicht so übel stehe, diesen Männern geradezu 'die Kompetenz abgesprochen, in solchen Fragen maßgebend mitzusprechen.

Nun aus solchen Vorkommnissen glaubt man denn doch mit Recht darauf schließen zu können, daß diese Ordensschwwestern dem betreffenden Schulorgane nicht gar so sympatisch vorkommen, als man andererseits anzunehmen sich berechtigt glaubt.

Iah. Thurnher: Der Hr. Regierungsvertreter hat den Versuch gemacht, in dem vorliegenden An-

trag ein den gesetzlichen Bestimmungen geradezu widersprechendes Bestreben zu kennzeichnen. Er hat erklärt, daß der Landtag zwar wohl berufen sei, den Voranschlag des Landesschulrathes zu prüfen, ziffermäßig richtig zu stellen, daß ihm aber mit Rücksicht ans die gesetzlichen Bestimmungen nicht das Recht zustehe, diese Posten geradezu zu verweigern, und daß das Recht des Parlamentes des Landtages nur ein bedingtes sei in Bezug auf die Bewilligung solcher Posten, nämlich beschränkt auf die Prüfung und Richtigstellung der Ziffer solcher Erfordernisse.

Da muß ich mir denn doch erlauben, darauf hinzuweisen, daß auch die Verweigerung einer

solchen im Gesetze vorgesehenen Post denn unstreitig ein parlamentarisches Recht ist, ein Recht, welches in der Praxis in den österreichischen verfassungsmäßigen Körperschaften noch keine eigentliche Anfechtung gefunden hat.

Wenn der Herr Regierungsvertreter darauf hinweist, durch welche Paragrafe von Gesetzesbestimmungen diese Post vorgesehen sei, so erlaube ich mir darauf hinzuweisen, daß in dem Budget der Delegationen gewiß auch durch Paragrafe festgestellte Erfordernisse eingestellt werden. Die Gehalte der Generale, der ganzen Mannschaft und Offiziere sind gesetzlich geregelt. Überdies sind viele Erfordernisse, welche in den Delegationen im Budget in Anspruch genommen werden, nicht bloß gesetzliche, sondern vielfach auch vertragsmäßige.

Ganz dasselbe ist mit den Anforderungen an das Budget im Reichsrathe der Fall.

Sind nicht die Gehalte der Minister, der gestimmten Staatsbeamten und Professoren gesetzlich geregelt, so auch die Ruhegehälter und Pensionen und sind nicht auch im Staate außer den gesetzlichen Erfordernissen eine Menge geradezu vertragsmäßig stipulirter Kosten in dem jährlichen Budget des Reichsrathes; z. B. die Zinsen für Staatsschulden u. dgl. und so auch in den Landtagen. Und gewiß ist es doch Niemanden eingefallen, es als ein gesetzwidriges Benehmen zu bezeichnen, wenn ein Abgeordneter an solchen einzelnen Posten nicht bloß korrigirt hat, sondern wenn er gegen das ganze Budget oder einzelne Theile desselben aus irgend welchen politischen oder anderen Motiven gestimmt hat.

Das Bewilligungsrecht des Landtages wäre

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. HI. Landtag der V. Periode 1881.

125

eigentlich kein Recht, wenn ihm nicht auch das Verweigerungsrecht zur Seite stünde.

Die Staatsmaschine kämmt deswegen nicht zum Stocken, wie die Erfahrung bewiesen hat, und auch das Übel, das befürchtet wird durch die Verweigerung dieser Post angerichtet zu werden, wird nicht ein großes sein; vielleicht kann diese Verweigerung sogar ihre guten Folgen haben.

Denken wir uns die Alternative, welche die Regierung hat, wenn im Reichsrath das Budget oder einzelne Posten verweigert werden. Welche Konsequenzen hat das, wenn auch die betreffenden Posten in den gesetzlichen Bestimmungen und in Vertragsurkunden ihren Grund haben. Es hat das die Folge, daß entweder die Regierung auf

solche Posten verzichten, oder sich anders behelfen muß, oder daß sie auf Entfernung jener Ursachen eingeht, welche eben die Richtbewilligung veranlaßten.

Es ist hier darauf hingewiesen worden, welche die zunächst liegenden Ursachen sind, d. h. welche die Ursachen sind, welche eigentlich das Richtbewilligen einer Post, welche schon lange bewilligt worden ist, hervorgerufen haben.

Der Herr Regierungsvertreter hat darauf hingedeutet und geglaubt, daß er in seiner Interpellationsbeantwortung gewiß genügende Versicherung gegeben hat, daß Vertrauen geweckt werden könne zur Billigung dieser Post.

Nun es ist vom Herrn Notar v. Gilm eine Andeutung in dieser Beziehung gemacht worden, und ich erlaube mir auf die Herausforderung, daß man geradezu fragt, aus welchen Gründen man diesmal nicht zur Bewilligung dieser Post kommt, darauf hinzuweisen, daß ich einmal in der vom Herrn Regierungsvertreter auf die vom Herrn Kohler und Genossen gestellte Interpellation abgegebenen Antwort doch zu wenig mit Thatsachen die Sache widerlegt finde.

Ich glaube, er hätte eine befriedigendere Antwort geben können, als die Aufzählung von einer Menge von Lehrstellen, an denen barmherzige Schwestern wirken, und von denen der Bericht sagt, durch welche Verhältnisse sie dorthin gekommen sind; ich glaube, zwei einzige Thatsachen hätten die Interpellanten mehr befriediget, als die sehr wohlwollenden und gut gemeinten Versicherungen des Herrn Regierungsvertreters, nemlich die eine Thatsache, wenn die nach Ansicht der

Interpellanten mögliche Besetzung der Stelle in Sulzberg im Sinne der Gemeindevorsteherung erfolgt wäre, und wenn uns der Herr Regierungsvertreter in Bezug auf den 3. Punkt der Interpellation mit Entschiedenheit geantwortet hätte: Die hier angedeuteten und zugegebenen Bestrebungen können und dürfen nicht mehr vorkommen, und wenn sie noch vorkommen sollten, würde die Unterrichtsverwaltung es sich zur Aufgabe machen, die Herren, die solche Bestrebungen nicht lassen können, aus ihrer Wirksamkeit zu entfernen.

Das wären Thatsachen gewesen, mit denen die hohe Regierung gewiß eine andere Stimmung unter den Interpellanten hervorgerufen hätte, als sie heute zum Ausdrucke kommt, wenn auch mit der gebührenden Schonung.

v. Gilm: Ich möchte nur noch bemerken, daß eine Kontroverse zwischen dem Landtage und den bestehenden Schulgesetzen schon lange bestehe,

und fortbestehen wird, so lange diese Schulgesetze bestehen.

(Rufe: Das ist richtig!)

Aber ich kann nun eine neue dringende Veranlassung oder einen neuen Vorgang wahrhaftig nicht erkennen.

Der Herr Thurnher hat zwar gesagt „mit Schonung“, ich glaube aber, das kann man bei diesem Vorgänge nicht sagen, und begreife auch nicht, warum der Regierung oder den im Gesetze begründeten Anforderungen der Landesbehörde gerade direkt entgegengetreten wird.

Ich habe auf die Mittel hingewiesen, durch welche man hinwirken könnte, um die Beseitigung von Mißständen, wie man sie vorhanden glaubt, bei der hohen Regierung zu erzielen, aber das beantragte Mittel finde ich nicht gerechtfertigt, um so weniger, da es bisher unter gleichen oder ähnlichen Umständen nie angewendet worden ist.

Joh. Thurnher: Ich möchte doch den Herrn Pfarrer Berchtold ersuchen, daß er genau jene Gemeinden bezeichnet, in welchen diese Vorgänge vorgekommen sind, die er vorgebracht hat.

Berchtold: Bezüglich der Beschwerden wegen den übermäßigen Anforderungen an Kinder, die in der ersten Klasse sich befanden, uns theilweise noch gar nicht schulpflichtig waren, kann ich sagen, daß das in Mellau vorkam.

f

126

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. Hl. Landtag der V. Periode 1881.

Was ich zweitens gesagt habe, geschah in Egg, w.o die Zumuthung den maßgebenden Persönlichkeiten schon wiederholt gemacht wurde, die barmherzigen Schwestern zu entlassen. Ich glaube, Herr Hammerer kann es bestätigen.

Hammerer: Wenn ich hier aufgefordert werde, etwas über unsere Schulangelegenheiten zu sprechen, so bitte ich um gütige Entschuldigung und Nachsicht.

In Egg befinden sich zwei und bei der Expositur Großdorf eine barmherzige Lehrschwester.

Die erstern zwei Lehrerinnen sind schon 5 bis 6 Jahre definitiv angestellt und ist man im allgemeinen mit den Leistungen auch sehr zufrieden.

Die Kinder haben eine sehr gute Ordnung sowohl in der Schule als auch außer derselben.

Seit zwei Jahren hat uns jedoch der Herr k. k. Schulinspektor schon zweimal ernstlich aufgefordert, dahin wirken zu wollen, daß diese zwei definitiv angestellten Lehrschwestern zurücktreten, weil sie zum Lehrfache zu wenig Fähigkeit besitzen. Nach der ersten Aufforderung, die der Herr Bezirksschulinspektor an uns gerichtet hat, konnten wir ihm freilich nicht so entgegentreten, weil die Kinder etwas nachlässig im Schulbesuche waren, und auch der Ortsschulrath besonders im Sommer sich weniger vom Stande der Schule überzeugte. Bei der allgemeinen Jahresprüfung fanden wir jedoch alles in bester Ordnung. Der Herr Bezirksschulinspektor hat uns wohl bedeutet, daß solche Prüfungen nicht maßgebend seien, man solle selbst prüfen, eine Schule sei nur dann zu beurtheilen, was wir auch nicht in Abrede stellen konnten.

Wir haben nun in Folge der ersten Aufforderung diese Schulen unter dem Jahre einzeln und mehrere zusammen mehrmals besucht und geprüft.

Es sind beim Ortsschulrathe, was ich nebenbei bemerken möchte, doch auch Leute, die früher Lehrer waren, z. B. der gegenwärtige Vorsteher in Egg mag vielleicht 20 Jahre, der Ortsschulrath-Vorsitzende 5 - 6 Jahre Lehrer gewesen sein, und auch die andern haben doch etwas Kenntniß, oder wissen wenigstens, was man in einer Schule leisten kann.

Im Allgemeinen haben wir die Schulen dieser beiden Lehrschwestern recht ordentlich gefunden. Bevor nun dieser Landtag eröffnet wurde, hat der

Bezirksschulrath von den zwei definitiv angestellten Lehrschwestern die Zeugnisse abverlangt, die Zusendung erfolgte durch den Ortsschulrath und werden diese nun bei der Landesschulbehörde liegen.

Der Ortsschulrath in Egg hat mir nun bevor ich zum Landtag gegangen bin, weil er eben glaubte, es möchte diese Angelegenheit hier zur Sprache kommen, ein Erklären mitgegeben, welches, wenn die hohe Versammlung es erlauben würde, ich zur Kenntniß bringen möchte.

„Erklären.

Gegenüber den schon wiederholt vom Herrn k. k. Bezirksschulinspektor Leizinger in Bregenz geäußerten Unzufriedenheit gegen die zwei Schulen, Lehrerin barmherzige Schwester Elisäa Lang und Leoba Maierhofer in Egg, welch' erstere die I. gemischte Mädchen- und Knaben-Klasse, letztere die größeren Mädchen allein unterrichtet, erklären die Gefertigten, daß sie seit zwei Jahren, nachdem vom Herrn k. k. Bezirksschulinspektor die Aufforderung an den Ortsschulrath erfolgte, die zwei

definitiv angestellten Lehrerinnen, Schwester Elisaa Lang und Leoba Maierhofer zu vermögen, von ihren Posten freiwillig abzutreten, sich zu wiederholten Malen diese beiden Schulen einzeln und bei allgemeinen Jahresprüfungen insgesamt besucht haben, und sowohl die einzeln vorgeschriebenen Elementar-Gegenstände gründlich gelehrt und auch gelernt, sowie auch in sittlich-moralischer Hinsicht eine vortreffliche Ordnung in diesen Schulen vorgefunden, daher eine Aufforderung an genannte Schwester Lehrerinnen zum Rücktritte im wohlverstandenen Interesse der Schule und Gemeinde Egg nicht stattfinden kann.

Egg, am 24. September 1881.

J. M. Mensbnerger in. p.
Vorsteher.

Josef Natter m. p.
Ortsschulrath.

Kaspar Jg. Troy m. p.
Josef Schneider m. p.
Ortsschulraths-Vorsitzender."

Dieses Erklären wurde mir, wie ich bereits bemerkt habe, ehevor ich hierher kam, übergeben und

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. HI. Landtag der V. Periode 1881.

127

mir zugleich auch die Weisung ertheilt, im Falle ich es nothwendig finde, dasselbe zur Kenntniß bringen zu dürfen.

Dr. Huber: Ich habe mir | das Wort erbeten, um meine Abstimmung für die Anträge des Ausschusses mit einigen kurzen Sätzen zu rechtfertigen.

Es handelt sich bei der in Rede stehenden Summe von 600 fl um die Beiträge zu den Bezirks-Lehrerkonferenzen, ferner für die Landes-Lehrerkonferenzen und für die Bezirksschullehrer-Bibliotheken.

Ich habe nun seit einer Reihe von Jahren die Verhandlungen in den Lehrerkonferenzen, sowohl in den Bezirks-Lehrerkonferenzen als auch in den Landes-Lehrerkonferenzen, mit aufmerksamen Augen beobachtet; um aber mein Urtheil ganz objektiv in dieser Beziehung fällen zu können, hat es mir nicht genügt, die darüber erschienenen Berichte genau durchzugehen, sondern ich habe auch Diejenigen gefragt, die bei diesen Konferenzen als Augen- und Ohrenzeugen gegenwärtig gewesen sind, nemlich die Lehrer selbst, und zwar Lehrer von verschiedenen politischen Ansichten, mit denen ich häufig Gelegenheit habe in Berührung zu

kommen.

Ich stellte an sie einfach die Frage, ob sie glauben, daß die Bezirks- und Landes-Lehrerkonferenzen in der Form, wie sie gegenwärtig stattfinden, für die Lehrer des Landes selbst irgend einen praktischen Nutzen haben, und ich erhielt darauf die allgemeine Antwort: „Nein“.

Im weiteren Verlaufe des Gespräches ergab sich denn der Grund. Sie klagten, sie seien schon im Vorhinein gebunden, durch den offiziellen Vorsitz des k. k. Bezirks-Schulinspektors. Die größte Zeit, welche die Konferenzen dauern, nehmen rein die Formalien in Anspruch, weiter gar nichts, und ein eigentlicher praktischer Vortrag sei eine ungemeine Seltenheit bei diesen Konferenzen.

Es ist in den Ausschußsitzungen zur Sprache gekommen bei dieser Gelegenheit, daß noch kein Lehrer wegen seiner Haltung in den Bezirks-Schullehrerkonferenzen, wenn er etwa gesprochen habe, offiziell gemäßregelt worden sei.

Das mag wahr sein, meine Herren! wenn Sie aber wissen wollen, meine Herren! wie man

einen Mann nicht offiziell maßregeln kann, dann bitte ich einen Lehrer zu fragen, der das Unglück gehabt hat, bei irgend einer Bezirks- oder Landes-Lehrerkonferenz aus irgend einem Grunde verdächtig geworden zu sein, sei es vielleicht durch ein unschuldig gemeintes, aber von ihm mißverstandenes Wort, oder in irgend einer anderen Beziehung, und Sie werden sehen, meine Herren, es gibt auch eine Maßregelung von Personen nicht offizieller Art, die aber eben so empfindlich ist, als eine offizielle Maßregelung.

Die Lehrer, die ich gefragt habe, haben nun erklärt, und zwar ohne alle Ausnahme – ich konnte nicht alle Lehrer des Landes fragen – aber alle, die ich gefragt habe, liberale und konservative, alle haben erklärt, daß die Landes-Lehrerkonferenzen und Bezirks-Lehrerkonferenzen, so wie sie gegenwärtig abgehalten werden, gar keinen praktischen Nutzen haben für den Lehrer selbst.

Aus diesem Grunde, meine Herren, stimme ich für die Ausschußanträge. Ich kann mir nemlich nicht denken, warum wir Geld bewilligen sollen für eine Institution, die für die Lehrer gar keinen praktischen Zweck hat, Geld, aus Mitteln eines Landes, welches gar keinen Fond besitzt, welches alle seine Ausgaben lediglich aus dem Steuersäckel seiner Bewohner tragen muß.

Das sind die Gründe, welche mich bestimmen, für die Ausschußanträge zu stimmen.

Regierungsvertreter: Es sind im Laufe der Debatte von mehreren Seiten verschiedenartige Umstände in's Feld geführt worden, um den Antrag, der seitens des Schulausschusses vorgelegt

worden ist, zu unterstützen. Der gewichtigste von diesen Gründen scheint mir ohne Zweifel derjenige zu sein, welchen der Herr Abgeordnete Thurnher vorgebracht hat.

Der Herr Abgeordnete Thurnher hat neinlich meine Deduktion, daß dem hohen Landtage in diesem speziellen Falle das Recht, diesen Betrag zu verweigern, nicht zustehe, bestritten, und zwar unter Hinweis auf die Budgetverweigerung der Delegation und der Reichsvertretungeii. Ich gebe sehr gerne zu, daß eine scheinbare und vielleicht verführerische Ähnlichkeit in beiden Fällen besteht; ich glaube aber denn doch, daß, wenn man die gesetzlichen Bestimmungen, welche dem einen und

128

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. III. Landtag der V. Periode 1881.

anderen Falle zu Grunde liegen, aufmerksam vergleicht, ein bedeutender Unterschied der Textirung hervortritt, der sofort herausfinden läßt, daß das Bewilligungsrecht hier ein bedingtes, im anderen Falle ein unbedingtes ist. Der bezügliche Passus im Staatsgrundgesetze über die Reichsvertretung, § 11, Punkt e, lautet: „Es gehören zum Wirkungskreise des Reichsrathes insbesondere die jährliche Bewilligung u. s. w.“ Es ist also ganz unbedingt hingestellt: die jährliche Bewilligung gehört in den Wirkungskreis des Reichsrathes. Ganz anders ist die Stilisirung im § 47 des Volksschulgesetzes, dort heißt es nicht, die Bewilligung steht der Landesvertretung zu, sondern einfach: diese Auslagen werden nach einem von der Landesschulbehörde verfaßten und von der Landesvertretung genehmigten Präliminare aus Landesmitteln bestritten. Der Hauptsatz, auf dem das Gewicht liegt, ist der, daß diese Auslagen aus Landesmitteln bestritten werden, und sie sind im Eingange des § auch als nothwendige Schulauslagen bezeichnet; nur im Zusatze wird bemerkt, daß das bezügliche Präliminare vom Landtage zu prüfen ist, was in der Billigkeit begründet ist.

Es ist weiters vom Herrn Abgeordneten Dr. Huber darauf hingewiesen worden, daß die Lehrerkonferenzen ihrem Zwecke nicht entsprechen. Ich muß nun vor allem bemerken, daß ich, selbst wenn das der Fall wäre, den Standpunkt doch nicht ändern könnte, denn mein Standpunkt ist ein mir durch das Gesetz vorgeschriebener; die Lehrerkonferenzen sind gesetzlich geboten. Ich will auch zugeben, daß thatsächlich das Eine und Andere an den Lehrerkonferenzen besser eingerichtet sein könnte, und daß das Eine und Andere daran, wie bei allen menschlichen Institutionen, nicht so vollkommen ist wie es zu wünschen wäre. Ich glaube aber, und habe das schon im Ausschusse bemerkt,

daß von Jahr zu Jahr gerade in denjenigen Bezirken, welche dem Schulinspektor unterstehen, der hier genannt und angegriffen worden ist, sich eine fühlbare Besserung gekennzeichnet hat. Übrigens muß ich doch betonen, daß der eine und andere Gewährsmann in dieser Richtung ein befangenes oder nicht richtiges Urtheil haben mag und daß denn doch einzelne und einseitige Relationen nicht genügen sollten, um die Einrichtung der Konferenzen in ihrer Gänze verwerfen und beseitigen

zu wollen. Wenn es die Herren auch nicht zugeben, so muß ich es doch aussprechen, daß die Idee dieser Institution eine ganz gute und zweckmäßige ist und daß das Institut folglich auch entwicklungsfähig ist.

Der Herr Abgeordnete v. Gilm hat eine spezielle Frage gestellt; er hat sich nämlich angefragt, ob wirklich die Thatsache begründet sei, daß ein vermehrter Zudrang zur Bregenzer Lehrer- Bildungsanstalt stattfindet.

Dem gegenüber bin ich in der Lage den Ausschluß zu geben, daß in den letzten Jahren ein vermehrter Zudrang nicht stattfand und speziell im heurigen Jahre die Zahl der aufgenommenen Zöglinge eine geringere ist. Es geht das Bestreben weder vom Landesschulrathe noch von der Direktion der Lehrerbildungs-Anstalt dahin, die Zahl der Zöglinge zu vermehren, sondern eher nach der entgegengesetzten Richtung.

Übrigens muß ich noch insbesondere in dieser Beziehung davon Erwähnung thun, daß von den Lehramtszöglingen keineswegs alle im Lande Unterkunft suchen und finden, sondern sehr viele nach anderen österreichischen Provinzen ziehen, um dort sich ihrem Berufe zu widmen.

Ich muß nochmals aus einem anderen Gesichtspunkte auf die Ausführungen des geehrten Herrn Abgeordneten Thurnher zurückkommen.

Er hat nämlich die Beantwortung der Interpellation als eine ihn nicht vollkommen zufriedenstellende bezeichnet, und zwar aus dem Grunde, weil die Antwort nicht dahin gegangen sei, daß dem Verlangen der Gemeinde Sulzberg, welche den Anlaß zu dieser Interpellation gegeben, sofort Folge gegeben wurde. Nun, dießbezüglich muß ich bitten, aufmerksam die Beantwortung der Interpellation in's Auge zu fassen.

Erstens ist in dieser Beantwortung ausführlich auseinandergesetzt, aus welchen im Gesetze begründeten Rücksichten der Landesschulrath glaubte, so entscheiden zu müssen, wie er entschieden hat, und insoweit nicht durch eine höhere Instanz eine andere Entscheidung erfolgt oder der vom Landesschulrathe eingenommene Standpunkt in irgend einer andern Weise widerlegt ist, glaubt er zur Stunde noch diesen Standpunkt als den richtigen aufrecht erhalten zu müssen. Der formelle Grund

aber, weßhalb die Beantwortung der Interpellation in diesem Sinne nicht hat erfolgen können, liegt

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. III. Landtag der V. Periode 1881.

129

darin, nie ich ausdrücklich erklärt habe, daß der Rekurs zur instanzmäßigen Behandlung dem hohen Unterrichtsministerium vorliegt, der Landesschulrath daher außer Lage gewesen wäre, eine sofortige Entscheidung zu provociren.

Es sind weiters einige einzelne Fälle erwähnt worden, welche den Anlaß bieten sollen, ein ungünstiges Urtheil über einen bereits namentlich bezeichneten Schulmann abzugeben. Nun da muß ich allgemein bemerken, es wäre mir erwünscht gewesen, wenn ich von diesen einzelnen Fällen früher Kenntniß bekommen hätte. Wenn ich im Laufe der Ausschußberathungen hievon erfahren hätte, wäre ich in der Lage gewesen, mit Gründen zustimmend oder ablehnend auf diese einzelnen Vorwürfe eingehen zu können; so ist es mir nun freilich schwerer möglich. Dessen ungeachtet erlaube ich mir auch hinsichtlich dieser Details einiges zu bemerken.

Was den Fall in Mellau betrifft, so muß ich hinwenden: der sehr verehrte Herr Vorredner, welcher denselben vorgebracht hat, ist offenbar dabei nicht gegenwärtig gewesen, er hat ihn aus zweitem oder drittem Munde, also wird er wahrscheinlich eine Garantie dafür, daß der Vorgang so war, wie er ihn erzählt hat, kaum übernehmen können, umsoweniger als es sich um einen sehr kleinen Unterschied handelt, ob nämlich ein Kind ein Jahr jünger oder 2 oder 3 Jahre älter ist, ob die mathematische Frage nach dem Alter des Kindes zutreffend und zweckmäßig war oder nicht.

Was den Fall von Egg betrifft, von welchem der Herr Abgeordnete Hammerer Erwähnung gethan hat, so ist mir allerdings hierüber einiges bekannt. Nach denjenigen Informationen die ich bisher bekommen habe — ich schließe ganz speziell jene, welche ich aus der amtlichen Quelle des Bezirksschulrathes geschöpft habe, aus, ich meine nichtamtliche Informationen — ist thatsächlich der Stand der Schule in Egg sowohl als in Großdorf kein günstiger. Soviel ich bisher erfahren habe aus der Gemeinde Egg, und zwar von Personen verschiedener, auch von der konservativen Partei, soll thatsächlich die Schule in Egg seine der mindestguten vom ganzen Bregenzerwalde sein, was gewiß bei einer so bedeutenden Gemeinde bedauerlich ist.

Ich will nicht die Schuld ausschließlich den

dortigen harmherzigen Schwestern zumuthen, aber das muß ich sagen, daß die Ordenslehrerinnen in Egg als die schwächsten von allen im Bezirke bezeichnet wurden, während andere wieder im hohen Maße gelobt wurden. Soviel mir bekannt, ist die damalige Empfehlung, von welcher in der Äußerung des Ortsschulrathes gesprochen wird, es möchte auf den Rücktritt der barmherzigen Schwestern hingewirkt werden, nicht so zu verstehen wie sie vom Ortsschulrath aufgefaßt worden zu sein scheint; es wurde ein Wechsel in Bezug auf die Lehrkräfte allerdings gewünscht, deshalb sollte aber nicht die Schule den barmherzigen Schwestern entzogen werden.

Ich weiß vom Herrn Bezirksschulinspektor, der mir den Fall von Egg mitgetheilt hat, daß er an den Ortsschulrath das Ersuchen gerichtet habe, er möchte sich an die ehrw. Frau Oberin in Zams wenden, um einen Wechsel in den Lehrkräften zu veranlassen; bevor aber definitiv angestellte Lehrkräfte versetzt werden können, müssen sie eben früher resigniren.

Sollten grundhaltige Beschwerden auftauchen, so kann es dem Vorsitzenden einer Behörde jedenfalls angenehm sein, wenn sie ihm im amtlichen Wege zur Kenntniß gebracht würden; ich kann nur die Versicherung wiederholen, daß die Schulbehörden sich ganz gewiß angelegen sein lassen werden, jeder thatsächlich begründeten Beschwerde mit möglichster Schnelligkeit Abhilfe zu schaffen.

Joh. Thurnher: Die Erscheinungen auf dem Gebiete der Volksschule, wie sie im Verlaufe dieser Debatte uns vor Augen geführt worden sind und wie man sie so oft im Leben beobachten kann, erinnern mich, wie ich auch schon im Ausschusse hervorgehoben habe, an die Mode, die, wenn sie in den höhern Regionen aufgegeben worden ist, und einer andern Erscheinung, einer andern Richtung Platz gemacht hat, in den tiefern Schichten, in kleinern Städten und auf dem Lande draußen noch fortwuchert.

Aus den Versicherungen welche wir vom Regierungstische im Reichsrathe sowohl wie im Landtage vernommen haben, ist in den oberen Schichten eine große Geneigtheit zur Umkehr in den Bestrebungen zu welchen vorzüglich die Neuschule geführt hat. Die Organe jedoch, welche unter einer früheren strengen liberalen Ära in weitem Kreise draußen in den Bezirksschulbehörden

den und theilweise auch in den Ortsschulbehörden soweit dieses möglich war in jenem Sinne eingesetzt wurden, in dem die Gesetze gegeben und

eine zeitlang gehandhabt wurden, diese wuchern noch fort, ungefähr wie die Mode der Reifröcke in der Damenwelt, denen wir heute noch dann und wann auf einer Dorfgemeinde begegnen, obwohl man weiß, daß sie in großen und Provinzialstädten bereits lange aufgegeben worden sind.

Bei diesen Erscheinungen muß man sich denn doch die Frage stellen, ob in den Höhern Kreisen, von denen uns fortwährend Versicherungen von Wohlwollen und Entgegenkommen gegeben werden, faktisch der ernste Wille besteht, dem Treiben wie es sich noch draußen kund gibt ernstlich Einhalt zu thun, oder ob man dortselbst die Kraft dazu nicht in sich fühlt. Diese Frage habe ich mir schon oft gestellt, und muß sie auch hier aussprechen, freilich mit Stellung der Frage muß ich dann auch endigen, denn eine Antwort auf dieselbe vermag ich mir unter den heutigen Verhältnissen noch nicht zu geben.

Der Herr Regierungsvertreter hat nun vorhin abermals versucht die Gesetzlichkeit der Forderung dieser Post darzuthun, die ich gewiß nicht bestreite, aber die Ungesetzlichkeit der Verweigerung ebensowenig zugebe, auch nicht mit dem wiederholten Hinweis auf den Wortlaut des betreffenden Paragraphen.

Wenn der betreffende § ganz deutlich sagt, daß diese Forderungen, diese Mittel aus dem Landesfonde zu bestreiten sind, so weise ich darauf hin, daß wohl Hunderte von Paragraphen in der Reichsgesetzgebung existiren, welche die Bezüge der Militär- und Zivilverwaltung, der Beamten und Körperschaften mit Bestimmtheit aus den Reichsmitteln aussprechen, und dennoch wird es Niemanden einfallen, daß, wenn auch ein unbedingtes Budgetbewilligungs- und Verweigerungs-Recht besteht, daß Einzel-Verweigerungen gesetzlich nicht beanstandet werden können, daß deshalb nicht eine Budget-Verweigerung in legaler Weise vor sich gehen kann, obwol durch die Gesetze vorgesorgt ist, aus welchen Mitteln, aus Reichs- oder Landes-Mitteln die betreffenden Auslagen zu bestreiten find. Da kommen eben die Konsequenzen, welche in unseren Verfassungs-Zuständen bestehen, zur Geltung und zur Lösung. Entweder muß die Regierung in einem solchen Falle nachgeben, und

muß die Gründe beseitigen, aus denen es verweigert worden ist, oder wenn sie sich im Rechte und stark genug fühlt, was sie gegen den Vorarlberger Landtag sehr leicht thun kann, dann muß sie schauen einen anderen und willfährigeren Landtag zu bekommen, wie das beim Reichsrathe und selbst beim kleinen Vorarlberger Landtag schon probirt wurde und in Scene gesetzt worden ist; die Sache geht ihren geregelten Gang, entweder verzichtet die Regierung auf diese Post, oder sie sucht das

Hinderniß zu beseitigen, welches die Verweigerung herbeigeführt hat, oder sie sucht andere Männer auf diese Plätze zu bringen.

Landeshauptmann: Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort.

Kohler: Ist die Debatte geschlossen?

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr sich zum Worte meldet, schließe ich die Debatte. (Pause.). -

Die Debatte ist geschlossen und es hat noch das Wort der Herr Berichterstatter.

Kohler: Es ist nicht zu leugnen, daß der vorliegende Antrag des Schulausschusses, den derselbe, was ich noch bemerken will, einstimmig gefaßt hat, von weittragender Bedeutung ist; es ist daher ganz am Platze, sich über die Motive, die einen solchen Antrag rechtfertigen, vollständig klar zu sein.

Wie in dem Berichte bereits erwähnt ist, so betrachten wir die ganze Lage unserer Schulfrage und unserer Schulverhältnisse heute von einem bestimmten Gesichtspunkte aus.

Wir haben im Verlaufe der letzten Jahre thatsächlich eine Anzahl von Ordensschwwestern als Lehrerinnen an Volksschulen erhalten; wie die Dinge so gekommen sind, weiß Jedermann.

Die damaligen Schulbehörden sind nicht aus Anstellung dieser Ordensschwwestern aus dem Grunde eingegangen, weil sie etwa denselben geneigt waren, denn das widerspräche der ganzen Strömung, die das neue Schulgesetz hervorgerufen hatte, sondern die Schulbehörden gingen eben darauf ein, weil sie mußten, weil in den ersten Jahren nicht genügend männliche Lehrkräfte vorhanden waren. Auch die Gemeinden sind theilweise hierauf eingegangen, hauptsächlich aus

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. III. Landtag der V. Periode 1881.

131

materiellen Beweggründen; ich sage theilweise; theilweise wohl auch, weil die Befürchtung, daß der prinzipiellen Entchristlichung der Schule auch eine thatsächliche Entchristlichung der Bevölkerung nothwendig folgen müsse, sehr nahe lag.

Nun sind Jahre seither vorübergegangen, und die Zahl dieser Ordensschwwestern hat sich aus den gleichen, vielleicht auch hinzugekommenen Gründen vermehrt. Damit hat die Bevölkerung diese Lehrkräfte einmal kennen und dann würdigen gelernt,

was vorher nur im beschränkten Maße der Fall sein konnte.

Jetzt sind wir auf dem Punkte angekommen, und zwar schon seit einigen Jahren, wo uns diese Einrichtung lieb geworden ist. Man sieht zwar wohl ein, daß auch Ordenspersonen im Zwange der heutigen Schuleinrichtung vielfach beengt sind, und daß sie eigentlich ihre Kraft nicht in gehöriger Weise zu entfalten vermögen; aber unter den gegebenen Verhältnissen betrachtet man diesen Zustand als denjenigen, der nun einmal heute der möglichst beste ist.

Das Volk weiß an den Ordensschwwestern nicht bloß die Lehrerinnen, sondern vor allem die Erzieherinnen seiner Jugend zu schätzen; und alle Bedenken, die z. B. vom Herrn Regierungsvertreter bezüglich einzelner Lehrkräfte geltend gemacht worden sind, sind freilich beim Volke nicht von solchem Gewicht, weil die Bevölkerung, soweit sie christlich denkt, vor Allem wünscht, daß die Jugend im christlichen Geiste und in christlicher Zucht und Ordnung erzogen wird. Das aber ist bei den Ordensschwwestern in einer Weise der Fall und muß der Fall sein, wie es eben bei den andern Lehrkräften nicht sein kann.

Bei dieser Lage der Dinge hat man wohl gesehen, daß von jener Seite, von der die Schulgesetze eingeführt wurden, fortwährend ein neuer Zudrang von Lehrkräften an die Lehrerbildungsanstalt in gesteigertem Maße gefördert werde.

Man hat diese Erscheinung sofort in's Auge gefaßt und sich denken müssen, daß, wenn nun die Sache diese Wendung nehme, und sich um unsere Lehrstellen eine Menge junger Kräfte zu bewerben anfangen, dann die nothwendige Folge davon ist, daß allmählig gerade die lieb gewordenen Ordensschwwestern verdrängt werden müssen.

Man war sich natürlich nicht klar, aus welchen Gründen dieser Zudrang an die Anstalt erfolgte, man war sich nicht klar, ob die Regierung Einzelnen vielleicht mit Stipendien zu Hilfe komme, ob eine andere, moralische Einwirkung stattfindet, oder ob vielleicht die heutige sozial nicht günstige Lage der Bevölkerung naturgemäß eine Menge Elemente nach dieser Richtung hintreibe.

Aber die Thatsache liegt vor, und mit dieser Thatsache ist dann freilich in unserem Bezirke das Bestreben des genannten Herrn Inspektors als im Zusammenhange stehend erklärt worden. Man hat gefunden, daß man mit einer gewissen Planmäßigkeit gegen die Ordensschwwestern vorgehe. Es liegt übrigens selbstverständlich in der Natur der Sache, daß sich eine solche Wirksamkeit eines Inspektors

nicht sofort in flagranti konstatiren läßt,
denn die Herstellung eines vollen Beweises ist
natürlich schwer.

Aber mir sind viele Klagen mitgetheilt worden,
und zwar von derjenigen Seite, die es hauptsächlich
interessiren mußte, daß man doch schon
seit Jahren nichts anderes in der Haltung dieses
Schulinspektors erkennen könne, als daß er es
auf die Beseitigung dieser Ordensschwester abgesehen
habe.

Wenn man nun auch ganz absehen will von
der politischen und religiösen Richtung eines Schulinspektors,
die übrigens hier bekanntlich kein Geheimniß
ist, so wüßte man doch, daß er eigentlich,
auf diesem Posten stehend, durch die Verhältnisse
dazu gedrängt war.

Was wollen die Schulbehörden eigentlich
machen mit so vielen heranströmenden Lehrkräften?
sie müssen beschäftigt werden; es haben dieselben
unbestritten ein relatives Recht, daß man sie nicht
in solche Anstalten bringe und ausbilde, um
sie dann ohne Existenz zu verlassen auch ohne die
sehr beneidenswerthe Existenz eines Unterlehrers.

Das liegt in der Natur der Sache und es
werden die Schulbehörden und einzelne Schulorgane,
wie sie heute sind, beim besten Willen die
Thatsache nicht zu beseitigen vermögen; sie können
kaum anders handeln.

Es ist also die Beschwerde nicht so sehr im
Mißtrauen gegen die Landesschulbehörde, als wirklich
in den gegebenen Verhältnissen begründet.

132

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. III. Landtag der X. Periode 1881.

Der Herr Regierungsvertreter hat sich, wie
ich glaube, und wie seine Anschauungen im Ausschusse
zum Ausdrucke gekommen sind, den persönlich
besten Willen ausgesprochen bei der Beantwortung
der betreffenden Interpellation. Aber
die Verhältnisse selbst dürften stärker sein, als der
gute Wille eines Vorsitzenden im Landesschulrath.

Wir z. B., die wir die Interpellation gestellt
haben, glaubten, daß diese Verhältnisse schon den
Standpunkt des Herrn Regierungsvertreters in
etwas alterirt haben, selbst in Beurtheilung des
Sulzbergerfalles.

Denn wenn er z. B. den § 19 des Schulerhaltungsgesetzes
so auffaßt, daß die Haltung des Landesschul-Rathes im Allgemeinen
gesetzlich gerechtfertigt erkennt, so vermögen wir das nicht
einzusehen.

Der § lautet nemlich:

„Die Verwendung weiblicher Lehrkräfte für den Unterricht der Knaben, seien dieselben in eigenen Klassen gesondert oder mit den Mädchen vereint, darf nur in den unteren vier Jahresstufen stattfinden.“

Dieser Paragraf, mögen wir ihn zusammenhalten mit allen anderen Gesetzesbestimmungen, ist denn doch nicht anders zu deuten, als daß in unteren Klassen der gemischten Schulen die weiblichen Lehrkräfte den männlichen vollkommen gleichgestellt sind, und nur bezüglich der oberen Klassen eine Einschränkung stattfindet.

Nun findet freilich der k. k. Landesschulrath diesen § hinreichend, um in der Gemeinde Sulzbergh wo drei Bewerbungen um die betreffende Stelle vorliegen, die Stelle nicht zu besetzen.

Ferner hat er noch einen andern Umstand erwähnt, wo wir glauben, daß der Standpunkt auch durch die Verhältnisse alterirt ist; nemlich er hat gesagt, daß die Zeugnisse der betreffenden Kompetentinnen, wenigstens von zweien nicht die besten gewesen seien und besonders die Musiknote gefehlt habe, dieselben das Singen nicht verstehen. Nun ist es doch begreiflich, daß, wenn einmal ein Lehrbefähigungs-Zeugniß für einen Lehrer oder eine Lehrerin ausgestellt worden ist, welche kompetiren, dann kein gesetzlicher Grund mehr vorliegen kann, die betreffende Stelle nicht zu vergeben; es kann denn doch nicht die Befugniß der

Landes-Schulbehörde so weit gehen, daß sie mit Besetzung einer Lehrstelle warten kann, bis solche Kompetenten kommen, die nach ihrer Auffassung für eine Stelle geeigneter wären. Es mag eine gute Absicht obwalten, aber gesetzlich zu rechtfertigen ist ein solcher Standpunkt nicht, und wir sehen daher auch nicht ein, daß die Schulbehörde berechtigt war, die Kompetenzgesuche einfach zurückzusenden, und die Besetzung nicht vorzunehmen.

Bezüglich der Musiknote ist ohnehin in der Bevölkerung die Behauptung mit ziemlicher Gewißheit aufgetreten – ich kann sie persönlich, weil ich diese Erfahrung nicht gemacht habe, nicht bestätigen, – daß auffallender Weise bei den barmherzigen Schwestern auf die Musiknote ein entscheidendes Gewicht, bei der Anstellung von Lehrern auf die Religionsnote ein nebensächliches Gewicht gelegt wurde. (Rufe: Oho!)

Daß eilt Widerspruch, wie der Herr v. Gilm meint, im Ausschußberichte liege, vermag ich nicht einzusehen. Denn die zwei Thatsachen, der Zudrang von männlichen Lehrkräften und das Bestreben der Schulbehörden resp, deren Organe, die barmherzigen Schwestern allmählig zu entlassen,

– natürlich, wenn man klug zu Werke geht, geht man nicht gegen alle Schwestern zugleich los; für so taktlos halte ich einen Herrn Inspektor keineswegs – sind der Zeit nach zusammengefallen, und man hat sie daher müssen in einem Zusammenhange denken.

So liegen nun die Dinge.

Der Herr Regierungsvertreter versichert den hohen Landtag, daß die staatliche Unterrichtsverwaltung gewiß nicht das Bestreben habe, die Ordensschwestern zu verdrängen; und ich gebe zu, daß er wirklich dieser Anschauung ist, denn er hat selbst auch zugegeben, daß die Schulbehörde sehr wohl das Wirken der Ordensschwestern in der Schule zu würdigen wisse.

Wenn also bezüglich des Vertreters der hohen Regierung ein persönlicher Grund gewiß nicht vorliegt zu einem solchen Schritte, so besteht der Grund doch, und wenn er nicht in dieser Person liegt, so muß er nothwendig in unseren Schuleinrichtungen liegen. Wenn die Herren nicht schuldig, dann müssen die Einrichtungen schuldig sein. Das werden wir erfahren im Verlaufe der nächsten Jahre, daß die Befürchtung, die wir

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. III. Landtag der V. Periode 1881.

133

haben, sich als begründet erweisen wird, wenn man nicht mit großem Nachdruck einzugreifen versteht.

Denn, meine Herren, die Schulbehörden mögen uns Versicherungen mit Worten geben, so lange sie wollen, bis nicht entschiedene Thaten folgen, müssen wir zweifeln, und bis nicht entschiedene Thatsachen vorliegen, müssen wir unsere Bestrebungen in der energischsten Weise fortsetzen.

Die Tendenz der neuen Schulgesetzgebung, dessen wissen wir uns ja recht gut zu erinnern, war nun einmal, sagen wir es ausdrücklich, eine kirchenfeindliche. Man hat in unseren Schulbehörden noch jetzt dieselben Leute, die sich damals durch diese Tendenz vollständig leiten und tragen ließen, und man mag jetzt sagen von einer Änderung des Systems, was man will, das Volk wird nicht daran glauben, so lange dieselben Herren, die bereits so starke Stellungen genommen haben, auf so wichtigen Posten in Thätigkeit verbleiben. Es wird die Bevölkerung den Glauben an ein Entgegenkommen Seitens der Regierung so nicht bekommen. Und weil die erwähnte Befürchtung in unserem Bezirke nun ziemlich allgemein ist, so machen diese Verhältnisse es nach meiner Meinung einem Volksvertreter hier im Landtage zur Pflicht, energische Mittel, ja die entscheidenden Mittel,

die ihm gesetzlich zu Gebote stehen, anzuwenden, damit einem solchen Zustande ein Ende gemacht werde.

Das glaube ich muß um so mehr geschehen, weil durch ein solches Vorgehen schwerlich viel Gutes verhindert wird; ich glaube, ich dürfte ruhig die Verantwortung für das Gute, das dadurch verhindert wird, wenn allenfalls ein Jahr die Bezirks- und Landes-Lehrerkonferenzen nicht abgehalten werden, übernehmen.

Nun ich weiß es wohl, ein solcher entscheidender Schritt hat in soweit, wenn man ihn als gegen Persönlichkeiten gerichtet, auffassen wollte, immer etwas schmerzliches, und ich muß daher nur zum Schlusse die Bemerkung machen:

Wir haben von Anfang an gewarnt, und unsere Stimmen sind seit Jahren nie verstummt, daß durch die neue Schuleinrichtung unsere Schulbehörden in peinliche und unleidliche Lage gebracht worden. Sie fühlen sie auch, ich gebe es zu; nun aber, wenn es ihnen einmal ernst ist, dann

mögen sie uns die Hand reichen, und wir wollen jene Einrichtungen ändern, die Volk und Schulbehörden gemeinsam in solche Verlegenheit bringen. Mit dieser Bemerkung will ich schließen, und kann nur den Ausschußantrag dem hohen Landtag zur Annahme empfehlen.

Regierungsvertreter: Ich möchte noch das Wort ergreifen zu einer kurzen Richtigstellung gegenüber den Ausführungen, welche der Herr Berichterstatter gegeben hat. Er hat gesagt, der Landesschulrath habe von den drei in Bewerbung getretenen Ordensschwestern keine genommen und auf die betreffende Lehrstelle gesetzt. Ich muß bemerken, daß dießfalls eine Verwechslung besteht. Es hat sich nur um eine provisorische Besetzung gehandelt, und diese ist vom Bezirksschulrath ausgegangen, wie ich in der Beantwortung der Interpellation ausdrücklich erwähnt habe.

Er hat dann weiter von den Gründen gesprochen, welche den Landesschulrath zur Fällung der noch im Instanzenzuge behängenden Entscheidung vermocht haben und die er nicht als zutreffend anerkennen zu sinnen glaubte.

Nun sind es aber mehrere Gründe, wie ich ausgeführt habe, welche zusammengewirkt haben; von diesen hat der Herr Vorredner einen, jedoch nicht einmal den wesentlichsten hervorgehoben, sondern einen zwar immerhin bedeutenden aber nicht gerade maßgebenden, den nämlich, daß der Landesschulrath das Bedenken gehabt habe, ob es zulässig sei, eine Lehrstelle an einer gemischten Unterklasse mit einer weiblichen Lehrkraft zu besetzen, und

zwar mit Rücksicht auf § 19 und gegenüber dem Verlangen der Gemeinde, das dahin ging, daß diese Lehrstelle künftighin nur Lehrerinnen übertragen werde. Das war eines der Bedenken, welche beim Landesschulrath vorwalteten; aber es war nicht das einzige, sondern es haben verschiedene andere mitgewirkt, welche ich in der Beantwortung der Interpellation erwähnt habe und auf welche ich, um die Diskussion nicht weiter auszudehnen, hier nicht weiter zurückkommen will.

Landeshauptmann: Die Debatte ist geschlossen und ich kann nun zur Abstimmung schreiten.

Joh. Thurnher: Ich bitte um die namentliche Abstimmung.

g

134

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. III. Landtag der V. Periode 1881.

Landeshauptmann: Wenn die hohe Versammlung darauf eingeht.

Iah. Thurnher (unterbrechend): Es steht nach der Geschäftsordnung jedem Mitgliede zu, die namentliche Abstimmung zu verlangen.

Landeshauptmann: In der Geschäftsordnung ist dies nicht vorgesehen, es steht dort nur, daß die namentliche Abstimmung platzgreifen kann, und zwar im § 39, aber von einem Verlangen ist weiter nicht die Rede.

Wenn ich keinen Widerspruch erfahre, so nehme ich an, daß das h. Haus mit der namentlichen Abstimmung einverstanden ist. (Pause.)

Ich bitte diejenigen Herren, welche für den Ausschußantrag sind, wie er uns verlesen worden ist, mit Ja, jene welche gegen denselben sind mit Nein zu antworten.

(Sekretär verliest die Namen); Herr Berchtold: ja; Herr Karl Ganahl: nein; Herr von Gilm: nein; Herr Hammerer: ja; Herr Dr. Huber: ja; Herr Kohler: ja; Herr Dr. Ölz: ja; Herr Redler: ja; Herr Rheinberger: ja; Herr Dr. Schmadl: ja; Herr Schneider: ja; Herr Dr. Thurnher: nein; Herr Joh. Thurnher: ja; Herr Vonbank: ja; Herr Wittwer: ja.

Der Ausschußantrag ist mit überwiegender Mehrheit angenommen.

Wir schreiten zum weiteren Gegenstande der Tages-Ordnung:

Ausschuß-Bericht, betreffend die Gründung von Asylen für die verwahrloste Jugend.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Bericht zu verlesen.

Dr. Schmadl: (Verliest den Ausschlußbericht. Siehe Beilage XXXXVI, Seite 197.)

Landeshauptmann: Wird zu diesem Antrage das Wort ergriffen. (Pause.)

Da dies nicht der Fall ist schreite ich zur Abstimmung, und ersuche alle jenes Herren, welche mit dem eben verlesenen Anträge einverstanden sind, sich von ihren Sitzen zu erheben.

(Angenommen.)

(Der Vorsitzende erhebt sich.)

Die Tagesordnung ist erschöpft und mit ihr das Arbeitsmaterial, das uns in dieser Session vorgelegen hat.

Gestatten Sie mir, meine Herren, trotz der vorgerückten Zeit ein kleines Schlußwort.

Ich habe Ihnen zunächst für die Mühe und die Ausdauer, welche Sie in der langen Arbeit dieser Session angewendet haben, verbindlichst zu danken. Ich danke auch dem Herrn Regierungsvertreter für seine eifrige und nachhaltige Unterstützung, die er der Arbeit der Landesvertretung hat angedeihen lassen.

Es ist mir nur noch ein Bedürfnis über einige Ereignisse, die sich in diesem Jahre abgespielt haben, einige Worte zu sagen, weil sie ja doch zu intensiv in das ganze Leben unserer Bevölkerung eingreifen; das erste, was ich anführen will, vielleicht am allerwenigsten, aber doch mittelbar.

Es ist während dieser Zeit Seine Exzellenz der Herr Minister des Äußern Baron Haymerle plötzlich mit Tod abgegangen. Ich gebe recht gern zu, daß dieser Vorfall im Allgemeinen den Vorarlberger wenig betrifft, allein die ganze Monarchie betrifft er schwer und das Land Vorarlberg ist ja auch ein Theil dieser Monarchie. In allen Landtagen ist dieses Ereignisses gedacht worden und ich glaube, es sei unsere Pflicht, daß auch wir desjenigen gedenken, der von Seiner Majestät berufen war, die Politik, die auswärtigen Geschäfte dieser Monarchie zu leiten.

Ich glaube, man kann sagen, daß an dem Grabe dieses gewiß von allen Seiten gewürdigten Staatsmannes die Schwierigkeit aufgetaucht ist, einen Ersatz für ihn sobald zu finden; wenigstens tote die Verhältnisse^ es heute darstellen, ist es so.

Ein zweites ähnliches trauriges Ereigniß dürfte uns Vorarlbergern etwas näher kommen.

Es ist das das plötzliche Ableben des Herrn Baron Korb von Weidenheim, zuletzt Statthalter in Mähren, vorher Handelsminister.

Meine Herren! Ich abstrahire selbstverständlich von den persönlichen Beziehungen, in denen ich zu diesem Herrn gestanden bin, erlaube mir jedoch aufmerksam zu machen, daß dieser Herr es war, der in

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. III. Landtag der V. Periode 1881.

135

seiner Stellung als Handelsminister die Vorlage über die Arlbergbahn eingebracht, durchgeführt und damit, wie es ja gelegentlich der zur Danksagung entsendeten Deputation deutlich zu Tage getreten ist, den festen Vorsatz ausgesprochen hat, auch alles Weitere, was sich mit der Bahn im Zusammenhange befindet, in's Leben zu rufen. Es war einer ' jener Handelsminister, der, wenn auch von großen Ideen geleitet, doch die speziell das Land Vorarlberg betreffenden Rücksichten mehr im Auge behalten hat, als vielleicht mancher andere; es haben ihm vielleicht günstige Umstände mitgespielt, das ist möglich, aber die Thatsache müssen wir immerhin anerkennen. — Er ruhe im Frieden!

Wir alle in Vorarlberg aber haben volle Ursache, diesem Manne ein gutes Andenken zu bewahren.

Zu freudigeren Ereignissen übergehend, muß ich hervorheben, daß das Jahr 1881 für Vorarlberg insoferne ein ganz ausnahmsweises war, als wir in diesem Jahre eine große Anzahl von Besuchen hoher Personen aller Art zu verzeichnen haben. Es dürfte kaum ein Jahr aus der Epoche der gegenwärtigen Generation aufzuweisen sein, in welchem Vorarlberg vom Centrum der Monarchie her, so vielfach mit Aufmerksamkeit beehrt worden ist, als in diesem Jahre.

Eine große Anzahl von Ministerialbeamten höheren Ranges, die ihr Beruf hierher geführt hat, und die ihre Berufspflichten theilweise mit dem Vergnügen vereinigt haben, — eine Anzahl hoher Kirchenfürsten, wie es sonst nie der Fall war, haben wir hier gesehen, zwei österreichische Minister, zwei Mitglieder des Allerhöchsten Kaiserhauses, und schließlich Se. Majestät unsern allergnädigsten Kaiser selbst.

Dieser letzte Besuch, meine Herren, hat belebend und auffrischend auf unsere ganzen Verhältnisse gewirkt; der Geist dieses Herren, der ja gewiß mit allen seinen Unterthanen sich beschäftigt, ist jetzt noch viel lebhafter vorhanden als früher, und wer immer aus der Bevölkerung Gelegenheit gehabt hat, Seine Majestät zu sehen

ober gar in näheren Kontakt zu kommen, der
wird, ich bin überzeugt, nicht nur für die Gegenwart,
sondern für lange Zeit, die höchst angenehme
Erinnerung bewahren, daß wir uns eines
Allerhöchsten gnädigen Monarchen zu erfreuen

haben, der es in ganz hervorragender Weise versteht,
im liebenswürdigsten Umgange sich das
Vertrauen, die Liebe und Zuneigung seiner Bevölkerung zu erwerben.

Wir in Vorarlberg haben gerade in der
letzten Zeit wiederholt Gelegenheit gehabt, Seiner
Majestät in verschiedener Weise Dank auszusprechen;
das ist bei den verschiedenen Anlässen auch geschehen,
und es sind die betreffenden Manifestationen
erfolgt.

Heute aber, meine Herren, erlauben Sie
mir, daß ich Sie auffordere, in üblicher Weise
Seiner Majestät unserem Allergnädigsten Kaiser
nicht nur den üblichen, sondern auch ehrfurchtsvollsten,
tiefgefühlten Gruß zu entbieten.

Am Schlusse unseres parlamentarischen Geschäftes
bitte ich Sie, meine Herren, mit mir
Seiner Majestät ein dreimaliges Hoch zuzurufen.

—

Seine Majestät unser allergnädigster Kaiser
lebe hoch.

(Dreimalige begeisterte Hochrufe.)

Und somit, meine Herren, erkläre ich die
diesjährige Landtagssession für geschlossen.

Ich wünsche, daß Sie alle recht wohlbehalten
bleiben, bis es uns beschieden ist, uns an dieser
Stelle wiederzusehen, daß Sie dann alle vollzählig
sich wieder hier einfinden mögen, und ich bitte
Sie, mir bis dahin eine freundliche Gesinnung
zu bewahren.

Regierungsvertreter: Ich habe dem Schlußworte
des verehrten Herrn Landeshauptmannes
nur wenig beizufügen.

Vor Allem, meine Herren, ist es mir eine
angenehme Pflicht, im Namen der Regierung,
welche ja an einer ersprießlichen und fruchtbaren
Thätigkeit der hohen Vertretungskörper ebenso
interessirt ist, wie Land und Reich, für den hohen
Ernst, für den gewissenhaften Eifer und für die
Ausdauer zu danken, die Sie während der ganzen
Session bewährt haben.

Möge der.Himmel geben, daß die geleistete
Arbeit der Regierung und Landtag gemeinsamen
Ziele der Förderung und Hebung der materiellen
und geistigen Wohlfahrt des Landes, dienlich sei,

und segensreiche Früchte trage.

136

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtags, III. Landtag der V. Periode 1881.

Auch meinerseits, meine Herren, habe ich Ihnen meinen verbindlichsten und aufrichtigsten Dank auszusprechen für das freundliche Entgegenkommen, welches Sie mir gegenüber bethätigt haben. —

Ich spreche insbesondere die Hoffnung aus, daß das zunehmende Vertrauen, womit die Herren Abgeordneten mich beehrt haben, mir auch dauernd erhalten bleibe.

Seien Sie überzeugt, daß es mir zur hohen Befriedigung gereicht hat, unterstützend und nach besten Kräften helfend dem hohen Landtage zur Seite stehen zu dürfen.

In diesem Sinne, meine Herren, biete ich Ihnen meinen hochachtungsvollen Abschiedsgruß.

(Schluß der Sitzung 7 Uhr 40 Minuten Abends.)

Druck und Verlag von J. N. Teutsch in Bregenz.

Vorarlberger Landtag.

11. Sitzung

am 26. Oktober 1881

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Karl Graf Belrupt.

Gegenwärtig sämtliche Abgeordnete mit Ausnahme der Herren: Hochwst. Bischof Amberg und Pfarrer Jehly beurlaubt; Rhomberg unwohl.

Regierungsvertreter: Herr Statthaltereirath Graf Enzenberg.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 5 Min. Vorm.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet; ich ersuche um die Verlesung des Protokolles.

(Sekretär verliest dasselbe.)

Wird zur Fassung des Protokolles etwas bemerkt? (Pause.)

Wenn dies nicht der Fall ist, so betrachte ich es als genehmigt.

Wir kommen nun zur Tagesordnung.

Der erste Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung ist der Bericht des volkwirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Errichtung von Bezirksgenossenschaften und eines Landeskulturrathes in Vorarlberg.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter um die Verlesung des Berichtes.

Schneider: (Verliest den Comitébericht; siehe Beilage XXXIV, Seite 183.)

Landeshauptmann: Ich eröffne die Generaldebatte.

v. Tschavoll: Meine Herren!

Es sind Beweggründe ernster Natur, welche mich veranlassen, bei diesem Gegenstande das Wort zu ergreifen.

Es handelt sich nemlich um eine wichtige Frage für die vaterländische Landwirthschaft, der ich seit beinahe 20 Jahren einen großen Theil meiner Thätigkeit gewidmet habe.

Meine Herren! die Frage einer landwirthschaftlichen Interessen-Vertretung, beziehungsweise einer besseren Vertretung steht seit Jahren auf der Tagesordnung.

Als im Jahre 1868 das Ackerbauministerium geschaffen wurde, ist dasselbe in den Kreisen der Landwirthe allgemein mit großer Freude begrüßt worden. Kurze Zeit nach dem Inslebentreten desselben wurde vom damaligen Minister Herrn Grafen Potozky auch ein Agrarkongress nach Wien einberufen. Schon auf der Tagesordnung desselben nahm die landwirthschaftliche Interessenvertretung eine wichtige Stelle ein. Die zwei Fragen welche mit Bezug hierauf damals dem Kongresse vorgelegt sind, lauten: „1. Genügt die bisherige Einrichtung und Stellung der landwirthschaftlichen Gesellschaften und Vereine in Oesterreich sowohl gegenüber den Interessenten der Bodenkultur im Lande, als gegenüber dem Ministerium zu der erreichbaren wirksamen Einflußnahme auf die Hebung und Förderung der Bodenkultur?“

Wenn dieses nicht der Fall, welche Reformen oder neue Institutionen würden zur Erreichung jenes Zweckes dienen?

Erscheint insbesondere die Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen durch Landeskulturräthe, einen Zentral-Bodenkulturrath oder durch Ackerbaukammern angezeigt, und in welcher Form wären derartige Institutionen zu organisiren?

2. Erscheint die Einsetzung von landwirthschaftlichen Kommissarien oder Kulturinspektoren als fachliche Organe der Regierung in den einzelnen Ländern oder Ländergruppen erforderlich?“

Ueber diese zwei Fragen wollte man die freie und unbeeinflusste Meinungs-Äußerung hören. — Es wurde damals ausgesprochen, daß die freien Vereine den Interessen der Landwirthe in einzelnen Ländern am besten entsprechen, jedoch eine bessere Organisation derselben sei nothwendig; es sei ferner nothwendig, daß dieselben in einen näheren Kontakt mit dem Ministerium gebracht, beziehungsweise als Organe desselben betrachtet werden.

Gegen die Ackerbaukammern speziell wurde geltend gemacht, daß dieselben eine bureaukratische Verfassung bedingen, daß eine Verminderung des Kontaktes mit den Landwirthen dadurch eintrete, daß die vermehrten Kosten dieser Einrichtung nicht

im richtigen Verhältnisse zum Werthe derselben stehen, und daß dadurch der politischen Agitation das Feld geöffnet sei. Eine endgiltige Entscheidung der Frage erfolgte damals nicht.

Es kam dann, meine Herren! der zweite Agrarkongress des Jahres 1873, einberufen vom damaligen Ackerbauminister Ritter von Chlumetzky. Auch hier spielte wieder die Frage der landwirthschaftlichen Interessenvertretung eine große Rolle. Die ersten drei Fragen welche das Ministerium dem Kongresse zur Berathung unterbreitete, lauteten:

1. Erscheint die von mehreren Seiten angeregte Einberufung des agrarischen Kongresses in bestimmten Zeiträumen, oder dessen Umwandlung in eine stehende Institution nothwendig?
2. Hat sich die seit dem ersten agrarischen Kongresse eingehaltene Art und Form des Verkehrs zwischen dem Ackerbauministerium und den Landwirthschafts-Genossenschaften als entsprechend für die gedeihliche Wirksamkeit der letztern erwiesen, oder werden hierin Aenderungen beantragt und welche?
3. Welche Erfahrungen liegen über die von verschiedenen Seiten angeregte Frage vor, in wiefern die bisherige innere Organisation der Landwirthschafts-Gesellschaften auch zur Sicherung einer sachlichen Behandlung technischer Angelegenheiten genüge?

An diese drei Fragen anknüpfend wurden noch zwei Additionalfragen gestellt. Diese Fragen lauten:

1. Wäre nicht der Erlass eines Gesetzes angezeigt zur Errichtung von Agrarkammern an allen Sitzen der Handels- und Gewerbekammern mit der Befugniß von jedem landwirthschaftlichen Grundbesitzer eine kleine verhältnismäßige Auflage (zu ihrer Erhaltung) zu erheben.
2. Wäre die Aktivirung von Landeskultur-Kollegien neben der gegenwärtigen Organisation der Landwirthschafts-Gesellschaften wünschenswerth?

Diese Additionalfragen wurden vom Herrn Ritter von Komers aus Prag gestellt. Ich bemerke sofort, daß die erste Additionalfrage ihre Erledig-

ung kurz dahin fand, daß man sich in Bezug auf dieselbe den Beschlüssen des ersten Agrarkongresses anschloß, auf welchem man sich gegen die Ackerbaukammern aussprach. Die zweite Additionalfrage kam gar nicht zur Verhandlung, sondern der Antragsteller sah sich, da er bemerkte, daß in der Versammlung für dieselbe keine große Sympathie vorhanden war, veranlaßt, dieselbe zurückzuziehen.

Was nun die drei aufgestellten Fragen des Ministeriums betrifft, so war eine lebhaftere Debatte hauptsächlich bei Punkt 1, wo es sich um die Einberufung des Agrarkongresses handelt. Es gab nämlich Mitglieder, welche die Einberufung des Agrarkongresses in regelmäßigen Zeiträumen Jahr für Jahr für nothwendig fanden, — es gab aber auch wieder Mitglieder des Kongresses, welche nebst dieser jährlichen Einberufung es als wünschenswerth und nothwendig bezeichneten, daß eine feste Organisation auch bezüglich des Agrarkongresses geschaffen werde. Eine vollständige Einigung darüber wurde nicht erzielt. Die zweite und dritte Frage, nämlich ob die Art und Form des Verkehrs zwischen dem Ackerbauministerium und den landwirthschaftlichen Gesellschaften genüge und in wie fern die Organisation der landwirthschaftlichen Gesellschaften auch zur Sicherung einer sachlichen Behandlung technischer Angelegenheiten genügen würde, wurde dahin erledigt, daß besondere Mißstände nicht zu Tage getreten seien, und daß die landwirthschaftlichen Gesellschaften in dem Falle, als sie auch beim Ministerium genügende Unterstützung finden, jedenfalls nach beiden Richtungen genügende Gewähr zur Erfüllung ihrer obliegenden Pflicht bieten.

Nun, meine Herren! es vergingen dann mehrere Jahre, und nachdem die Landwirthe sehen mußten, daß das Ministerium sich nicht veranlaßt sah, einen Kongreß einzuberufen, so ergriff dann die k. k. galizische Landwirthschafts-Gesellschaft im August 1879 die Initiative, um die Gesellschaften und Vereine der Monarchie zu einem freien Agrartage in Wien zu versammeln. Diesem Antrage der galizischen Landwirthschafts-Gesellschaft kam man allgemein entgegen und der Agrartag trat in den ersten Tagen des Monats Dezember 1879 in Wien zusammen. Ich brauche, meine Herren, wohl nicht zu sagen, daß auch da die Frage einer besseren Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen auf der Tagesordnung stand. Die Fragen

welche von den Gesellschaften vereinbart und dem Agrartage zur Berathung und Beschlußfassung vorgelegt wurden, lauteten:

1. Würde es sich empfehlen eine Central-Reichs-Kommission, (einen österr. Landwirthschaftsrath), bestehend aus Vertretern aller landwirthschaftlichen und landwirthschaftlich-industriellen Hauptproduktionszweige zu kreiren.
2. Wäre es nicht zweckmäßig, die Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen namentlich gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und den öffentlichen Behörden, eigenen, durch die Landwirthe der betreffenden Bezirke freigewählten landwirthschaftlichen Kammern anzuvertrauen?

Bezüglich der ersten Frage wurde vom damaligen Referenten Heinrich Graf Attems folgender Antrag eingebracht:

„Zur Erzielung einer wirksamen Vertretung der Interessen der österr. Landwirthschaft und zunächst zu dem Zwecke, den Beschlüssen der Versammlungen österr. Landwirthe eine praktische Folge zu sichern, soll auf vollständig unabhängiger Basis ein österreichischer landwirthschaftlicher Rath gegründet werden.

Aufgabe desselben ist, überall dort, wo die Interessen der Landwirthschaft durch die Reichsgesetzgebung oder durch die Verfügungen der Staatsverwaltung gefördert werden können, oder durch beabsichtigte oder unterlassene legislatorische oder Verwaltungsmaßregeln geschädigt zu werden, Gehör laufen, nicht nur die etwa von ihm geforderten Gutachten abzugeben, sondern auch unaufgefordert und bei Zeiten sich mit Anträgen an den Reichsrath zu wenden, motivirte Vorstellungen an den Herrn Ackerbauminister oder andere kompetente Behörden zu richten und für deren Durchführung nachhaltig einzutreten.“

Dieser Antrag fand im Allgemeinen großen Anklang, nur glaubte der Agrartag bei der großen Bedeutung und Tragweite desselben nicht einen endgültigen Beschluß fassen zu können, sondern er einigte sich in dem Beschlusse, der Antrag des Referenten sei den landwirthschaftlichen Gesellschaften und Vereinen zur Beachtung zu empfehlen, damit derselbe im nächsten Agrartage verhandelt werden könne. Ein ähnlicher Beschluß kam auch

zu Stande bezüglich der zweiten Frage, mit welcher abermals die Kreirung landwirthschaftlicher Kammern angeregt wurde.

Mit Bezug auf diese Beschlüsse sind dann verschiedene Publikationen erfolgt.

Voraus schicken muß ich noch, daß der zweite Agrartag eigentlich für den Monat Januar d. J. in Aussicht genommen war. Es haben aber verschiedene Vereine und Gesellschaften gebeten, ihnen etwas mehr Zeit zu lassen, um über die gestellten Anträge reifliche Beratungen pflegen zu können. Es ist, soweit jetzt die Sachen liegen, der zweite Agrartag für den Monat Dezember d. J. in Aussicht genommen. Eine definitive Entscheidung darüber liegt aber dormalen noch nicht vor.

Ich habe erwähnt, daß in der Zwischenzeit verschiedene Publikationen erfolgt sind.

Ich möchte hauptsächlich nur auf eine Brochüre aufmerksam machen, welche mein verehrter Freund, der Sekretär der landwirthschaftlichen Gesellschaft in Klagenfurt, Herr Kolumban Schütz herausgegeben hat, worin er für die Einführung von Wirtschaftskammern plaidirt. Er möchte in einer Kammer die landwirthschaftlichen, gewerblichen und industriellen Interessen und das Kommunikationswesen vereinigt sehen. Die Schwierigkeiten aber, welche sich bezüglich der Abgränzung des Wirkungskreises bei diesen wirthschaftlichen Kammern ergeben würden, würden sehr groß werden, denn einzig und allein nur die Frage: wo beginnt die landwirthschaftliche Industrie und wo hört sie auf, müßte zu vielen Kontraversen führen. Es ist auch in unserem Vereine der Antrag des letzten Agrartages verhandelt worden. Unser Verein hat beschlossen seinen Vertreter beim nächsten Agrartage dahin zu instruiren, daß derselbe für das Prinzip der freien Interessenvertretung einzutreten habe. Es hat in unseren Kreisen geheißt, man gebe den Vereinen eine feste Basis, indem man sie als Organe des Ministeriums erklärt; man bringe dadurch die Vereine auf jene Höhe, durch welche sie befähigt werden, den Forderungen der Zeit in ausgedehnterem Maße zu entsprechen; dazu schaffe man einen Landwirthschaftsrath, besetzt von den einzelnen Vereinen, einen Landwirthschaftsrath, der auch als Beirath des Ackerbauministeriums zu fungiren hätte, also eine auf vollständig freier Basis stehende Körperschaft, nicht mit dem Charakter einer Behörde, sondern frei von jedem Sonder-

interesse, mit eigenem Gesichtskreise, -- eine Körperschaft also, von der man erwarten kann, daß sie durch ihre Kundgebungen die Achtung der Behörden und die Sympathien der Bevölkerung zu erwerben im Stande ist. Diese Körperschaft hätte auch eventuell Vorlagen für den hohen Reichsrath in Vorberathung zu nehmen und Gutachten darüber abzugeben, denn allgemein wurde darauf hingewiesen, daß dem hohen Reichsrath oft die nöthige Zeit mangelt, die landwirthschaftlichen Vorlagen bis in's Detail zu berathen. Bei einer solchen Organisation glaubten unsere Landwirthe eine genügende Vertretung ihrer Interessen zu besitzen.

Nun hätte man doch erwarten können, daß das Ackerbauministerium das Votum des nächsten Agrartages abgewartet hätte. Allerdings ist daselbe dem letzten Agrartage vollständig ferne gestanden.

Aus welchen Gründen das Ackerbauministerium sich veranlaßt sah, die vorliegende Vorlage schon dormalen einzubringen, das ist mir nicht bekannt. Vielleicht dürften diese Gründe in dem Berichte des Ackerbauministeriums, welchen daselbe über seine Thätigkeit in den Jahren 1876 bis 1880 herausgegeben hat, zu suchen sein. Dort heißt es an einer Stelle, daß verschiedene Vereine der an sie gestellten Aufgabe nicht genügt hätten.

Es wird darauf hingewiesen, wie schwer es immer sei, die Subventionsbeträge vom hohen Reichsrathe zu erhalten, wegen mangelhafter Kontrolle u. s. w. Nun der vorarlbergische Landwirthschaftsverein darf es gewiß mit Stolz sagen, daß er in dieser Beziehung immer gewissenhaft seine Pflicht erfüllt hat; er hat nicht nur über die Verwendung der Subventionen jederzeit sich vollständig gerechtfertigt, sondern auch immer einen Bericht über die erzielten Resultate eingestellt.

In dieser Beziehung hat auch das Ackerbauministerium dem Vereine wiederholt seine Anerkennung ausgesprochen.

Aber, meine Herren! es dürfte doch wohl die Frage gestattet sein, ob nicht gerade durch diese Aeußerung im Berichte des Ackerbauministeriums selbst an seiner Thätigkeit die herbste Kritik übt. Es hat es ja in der Hand, gegenüber solchen schlecht geleiteten Vereinen aufzutreten, die denselben bewilligten Subventionen zu kürzen oder gänzlich zu entziehen. Ich nehme nur ein Beispiel:

Der hohe Landesauschuß kommt vielfach in die Lage Stipendien zu verleihen; derselbe wird gewiß jedesmal prüfen, ob derjenige Mann, dem ein solches Stipendium verliehen werden soll, auch desselben würdig ist, und sollte er diese Würdigkeit unter der Zeit verlieren, so wird der hohe Landesauschuß sich bemüht sehen, das Stipendium ihm nicht mehr zu geben. Mit welchem Rechte aber das Ackerbauministerium sich über die Vereine in der angedeuteten Richtung beklagt, wenn es selbst nichts dazu thut, behufs Erreichung der großen landwirthschaftlichen Ziele den Vereinen gegenüber die nöthige Energie zu entwickeln, das ist mir unbegreiflich.

Meine Herren, welche Gedanken drängen sich einem auf, wenn man die Regierungsvorlage ansieht. Es ist hier ganz unstrittig und selbst nach den vom Ausschusse getroffenen Abänderungen ein Apparat in Aussicht genommen, bestimmt, jedenfalls sehr viel Geräusch zu machen, viel Tinte und Schreibpapier zu verbrauchen und große Autorität nach unten in Anspruch zu nehmen.

Was wird dadurch in die Welt gesetzt? — Eine Art von landwirthschaftlichem Landtag neben dem bestehenden Landtag; daß solche komplizirte Anstalten auch Kosten verursachen, das ist wohl begreiflich, und wenn dieses Institut die Welt erblicken sollte, so wird es in dieser Beziehung jedenfalls seinen Zweck erfüllen, davon bin ich vollkommen überzeugt. Wenn aber im staatlichen Leben, meine Herren, Einrichtungen in's Leben treten sollen, dann muß man doch auch zuerst erwägen, ob dieselben zweckmäßig sind und ob sie den allgemeinen Bedürfnissen Rechnung tragen. Ich kann mit Bestimmtheit aussprechen, denn ich bewege mich in den verschiedensten landwirthschaftlichen Kreisen, daß sich ein Bedürfnis nach einem solchen Institute im Lande nicht fühlbar gemacht hat. Ich glaube, daß dieses Institut einzig und allein manchen Kirchthurnsideen in dem einen oder andern Bezirke willkommen sein dürfte.

Unser Land, meine Herren! ist klein, es hält nicht einmal einen Vergleich mit Tirol aus, und eine Nothwendigkeit für diese Anstalt ist durchaus nicht vorhanden. Ob die Anstalt, was ich schon betont habe, den Zweck erreichen wird, das halte ich für sehr zweifelhaft. Dieses Acker-Parlament wird sich selbst am meisten Arbeit machen und dem Lande viel Kosten verursachen. Wo soll

in diesem Gesetze überhaupt, meine Herren, die Gewähr eines bessern Gelingens der Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen liegen, wenn nicht einmal der Zwang für Genossenschaften zum Ausdruck gekommen ist.

Warum, meine Herren, soll bei unseren Verhältnissen eine ungewisse Einrichtung, der bewährten Einrichtung, wie der Landwirthschaftsverein es ist, an die Seite gestellt werden? — denn, meine Herren, — darüber brauchen wir uns keine Illusionen zu machen — zwei Vereine nebeneinander, werden eine ersprießliche Thätigkeit nicht entfalten können, und wenn eine solche theilweise in der Regierungsvorlage in Aussicht genommen ist, so legt das nur ein beredtes Zeugniß ab von der Planlosigkeit, von der Verkennung jeder und aller Verhältnisse des Landes, mit welcher das Ackerbauministerium bei Ausarbeitung dieser Vorlage vorgegangen ist. Die vitalsten Interessen der Landwirthschaft stehen auf dem Spiele. Sie sind berufen, meine Herren, dieselben zu beschützen und zu wahren, und ich stelle daher die dringende Bitte, meinen Antrag, es sei über die Vorlage, betreffend die Errichtung von Bezirksgenossenschaften und eines Landeskulturathes für Vorarlberg zur Tagesordnung überzugehen, anzunehmen.

Landeshauptmann: Herr v. Gilm hat das Wort.

v. Gilm: Wie wir aus dem vorliegenden Berichte ersehen, so spricht derselbe seine volle Anerkennung für die Intention der Regierung, betreffend den vorliegenden Gesetzentwurf aus. Nun auch ich stimme diesem ohne weiteres bei.

Es ist von jeher und überall der Ruf geworden: Vertretung der Interessen. —

Die bäuerlichen Interessen, vorzüglich die landwirthschaftlichen sind zwar, wie der Herr Vorredner bemerkt, durch die Landwirthschaftsvereine in einer Richtung vertreten, aber nur auf landwirthschaftlichem Gebiete und nicht geradezu auf allen Gebieten der bäuerlichen Existenz.

Nun ich glaube also, daß eine Erweiterung dieses Wirkungskreises auf jeden Fall anzustreben ist und hier auch angestrebt werden will.

Die Vorlage der Regierung ist eine doppelte, einmal auf Bildung von Bezirksgenossenschaften und dann auf Bildung eines Landeskulturathes, und ich finde in diesen Vorlagen vor Allem

begründet die fakultative Bildung und die Organisation derselben.

Freiheit wird sonst auf allen Gebieten verlangt, ein freies Bestreben wird immer auch mit Eifer verfolgt, ein Zwang wird nie belebend und fördernd wirken.

Warum soll denn auch bei einer solchen Vertretung von Interessen ein Zwang stattfinden? Das sehe ich nicht ein. Ist das Bedürfnis vorhanden, so wird sich immer eine solche Assoziation gewiß bilden, um ihre Interessen zu verteidigen.

Ist ein Bedürfnis nicht vorhanden, und wird solches bei gebotener Gelegenheit nicht rege, dann glaube ich, meine Herren, darf man auch nicht begründet halten, daß, wie man im gewöhnlichen Leben sagt, den Bauer der Schuh so arg drückt.

Ueberdies glaube ich, daß gegen eine zwangsweise Assoziation eingewendet werden kann, daß sie auch eine zwangsweise Besteuerung wäre.

Die Regierung beabsichtigt durch die neue Einrichtung, durch die Organisation der Bezirks-genossenschaften und des Landeskulturrathes eine Vereinigung der Interessen der betreffenden mit der Regierung, und eine solche Vereinigung, die wäre ja nach dem Grundsatz „viribus unitis“, wie überall so auch hier, nur wünschenswerth.

Ich kann daher die Einflußnahme der Regierung bei diesen Genossenschaften keineswegs verwerfen, sondern ich möchte sie vielmehr als fördernd betonen.

Ich glaube, daß diese Einflußnahme der Regierung keine störende, sondern nur die Interessen fördernde und unterstützende sein soll.

Dadurch fügen sich vor allem diese Genossenschaften und den Landeskulturrath in eine staatliche Organisation und diese Organisation ist gewiß von entscheidender und wirksamer Bedeutung.

Ich kann deshalb auch den Vorwurf, der im Berichte und in Ausführung des Gesetzentwurfes gegen ein bureaukratisches Unternehmen zu ersehen ist, nicht beistimmen und ich behalte mir vor, bei der Spezialdebatte weitere Anträge zu stellen.

Regierungsvertreter: Meine Herren!

Der hohe Landtag von Vorarlberg steht gegenwärtig einer Regierung gegenüber, welche die Strömung der Zeit und der öffentlichen Meinung

richtig erfassend, die hohe Wichtigkeit der landwirthschaftlichen Berufskreise, des eigentlichen Nährstandes im vollsten Maße zu erkennen weiß.

Sie würdigt sie in ökonomischer und sozialer Beziehung, in ihrer Bedeutung für den Staat wie für die Gesellschaft. Ungeachtet der vielfachen Schwierigkeiten sowohl legislativer als praktischer Natur, welche sich einer derartigen Aktion nothwendiger Weise entgegenstellen, ungeachtet der Vielgestaltigkeit und Komplizirtheit einer solchen Aufgabe, die leider nur in der Ferne einen vollkommenen Erfolg erhoffen läßt, hat die Regierung in Wort und Werk den festen Willen bekundet, der bedrängten wirthschaftlichen Lage des Grundbesitzes die möglichste Erleichterung zu schaffen.

Diesem ernstesten Streben der hohen Regierung ist auch der gegenwärtige Gesetzentwurf entsprungen und wenn derselbe auch keineswegs ein Universalmittel gegen alle die vielfachen und bedauerlichen Schäden und Uebelstände sein kann, welche gegenwärtig in der wirthschaftlichen Lage des Grundbesitzes zu Tage treten, so läßt sich doch nicht verkennen, daß er höchst schätzenswerthe, sehr entwicklungsfähige Keime in sich schließt.

Erwägen Sie, meine verehrten Herren, unbefangen und in wohlwollender Stimmung, sowie die Vorlage geboten ist, die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes, halten Sie sie zusammen mit den höchst beachtenswerthen Bemerkungen, mit welchen die Regierung diesen Gesetzentwurf begleitet hat, und ich bin überzeugt, Sie werden sich gewiß der Empfindung nicht verschließen können, daß die von der hohen Regierung angestrebten Ziele gerechten Anspruch haben auf eine sympathische Aufnahme Seitens einer legislativen Körperschaft, welche wie die hiesige für die wirthschaftlichen Interessen des Grundbesitzes in allen sonstigen Beschlüssen ein so warmes Gefühl kundgibt.

Dessenungeachtet ist die Regierungs-Vorlage, ich muß es mit Bedauern konstatiren, nicht auf das erwartete Entgegenkommen gestoßen und die Gefahr liegt sehr nahe, daß sie vielleicht um der Neuheit der darin niedergelegten Ideen willen, an einem gewissen Mangel an Vertrauen scheitern könnte.

Wie ich sehe, wird von der einen Seite der Gesetzentwurf in seiner Gänze als unzweckmäßig bekämpft, während andererseits an demselben eine

Reihe so tief greifender Umgestaltungen vorgenommen worden ist, daß die Aussicht auf eine baldige Aktivirung der Institution wohl schwinden muß. —

Es ist mir sehr unwillkommen, wie ich schon im Ausschusse seiner Zeit auszusprechen Gelegenheit hatte, in dieser Angelegenheit von landeskultureller Bedeutung den Ausführungen eines Abgeordneten entgegenzutreten zu müssen, dessen verdienstliches, ja ich darf wohl sagen, segensreiches Wirken auf dem Gebiete der Landwirthschaft von Seite der Regierung jederzeit die vollste Anerkennung gefunden hat.

Ich glaube aber, daß vielleicht gerade in dieser bisherigen fruchtbaren Thätigkeit des geehrten Herrn Redners der Grund zu finden sein dürfte, weshalb er sich gegenüber dieser Regierungsvorlage von vornherein ablehnend verhalten zu müssen glaubt. Wenn man sich durch lange Jahre in gegebenen Formen bewegt, wenn man sich an eine gewisse Organisation gewöhnt, sich ihr assimilirt hat, dann wird es schwer, den einmal vertrauten, wohl bekannten Boden zu verlassen und auf eine neue Einrichtung einzugehen.

Nach den Intentionen der Regierung soll den agrarischen Interessen des ersten und wichtigsten Erwerbsstandes eine dauernde Vertretung gewährt werden, ja mehr als das, es soll dieser Stand selbst eine gewisse Organisation erhalten.

Das hohe Ackerbau-Ministerium fühlt das Bedürfnis in seiner Wirksamkeit durch auf gesetzlichem Boden begründete, auf einer breiten Basis fußende, von unten herauf aufgebaute Institutionen unterstützt zu werden, welche in einem höheren Maße die Gewähre der Continuität und Stabilität bieten, als Vereine bei den schwankenden Verhältnissen, denen das Vereinswesen unterworfen ist, zu bieten vermögen. Es wünscht eine Institution in's Leben gerufen zu sehen, deren rege und stete Funktionirung nicht abhängig sein soll, wie dies so leicht bei einem Vereine vorkommen kann von den jeweilig mehr oder minder energischen Impulsen der einen oder andern eben vorhandenen Persönlichkeit.

Es ist deshalb keineswegs nothwendig, daß die landwirthschaftlichen Zwecken gewidmeten Vereine in ihrer Thätigkeit erlahmen, oder gar zerfallen. Es bleibt für die Entfaltung ihrer Thätig-

keit noch immer ein weites Gebiet offen, ja der beantragte Gesetzentwurf räumt denselben in gewisser Beziehung sogar neue Rechte ein, er sucht sie auf das Gebiet dieser höheren Institution herüberzuziehen.

Sollte nun aber auch wirklich gegen Erwarten der Regierung nicht der Boden gegeben sein für zwei ähnliche Zwecke wenn auch mit anderen Mitteln verfolgende Organisationen, so ist doch die Erwartung begründet, daß die wirksamsten Kräfte der älteren Einrichtung sich der reicher ausgestatteten neuen Institution anschließen und in dieselbe Leben und Thätigkeit hineingetragen werden.

Uebergehend auf die von dem zur Berathung dieser Regierungsvorlage niedergesetzten Ausschusse und zwar bei der zweiten Durchberathung des Gesetzes — denn der Gesetzentwurf wurde einer wiederholten Berathung im Ausschusse unterzogen — beantragten Abänderungen, glaube ich vor Allem bemerken zu sollen, daß, wie ja auch im Berichte schon konstatiert ist, dieselben einerseits aus dem Wunsche entspringen, der neuen Institution eine von der Regierung vollkommen unbeeinflusste, unbedingte autonomistische Gestaltung zu verleihen, andererseits aus dem Drange, den Wirkungskreis dieser neuen Institution zu erweitern.

Was das dritte Moment, welches im Ausschußbericht angeführt ist, die Kostenfrage nemlich, betrifft, so kann ich dasselbe nicht so bedeutsam erkennen, nachdem diese neue Einrichtung gewiß, wie sich bei unbefangener Betrachtung den Herren Abgeordneten wohl selbst ergeben wird, nach dem Entwurf der Regierung bedeutende Kosten zu veranlassen nicht geeignet ist.

Nach den Modifikationen, welche bei der ersten Berathung des Gesetzentwurfes im Ausschusse beschlossen wurden, wären diese Kosten noch merklich verringert und würden sich kaum anders gestalten, als sie sich ergeben werden nach der Form, welche dem Gesetzentwurf nunmehr in der zweiten Berathung des Ausschusses zu Theil wurde.

In diesem Momente könnte ich also einen Grund nicht erkennen, weshalb vom ersten Beschlusse auf den später gefaßten überzugehen wäre.

Nachdem vielen von den Herren die zuerst in's Auge gefaßten Veränderungen nicht bekannt sind, so erlaube ich mir darauf hinzuweisen, daß

sich dieselben auf das engste an die Modifikationen angeschlossen haben, welche der Gesetzentwurf in der Verathung im Tiroler Landtage erfahren hat.

Hinsichtlich des zweiten Momentes, der Frage der Begrenzung des Wirkungskreises, möchte ich mir erlauben, darauf hinzuweisen, daß der § 13, welcher diesfalls der maßgebende in der Vorlage ist, den Wirkungskreis des Landeskultur-Rathes — und es handelt sich nur um eine Veränderung in der Kompetenz des Landeskulturrathes, nicht um eine solche in der Kompetenz der Bezirksgenossenschaften — in einer sehr präzisen und sehr umfassenden Weise umschreibt, so umfassend, daß für den Landeskulturrath die Möglichkeit offen bleibt, ein sehr weites Gebiet mit seiner Thätigkeit zu umspannen.

Ich muß daher der ernststen Befürchtung Ausdruck geben, daß durch die geplante Abänderung im § 13 eine Verbesserung des Gesetzes nicht erzielt, sondern im Gegentheile eine unerwünschte Unklarheit in die Bestimmung hineingetragen würde, welche leicht zu Kompetenz-Konflikten führen könnte.

Noch ernstere Bedenken erregen die weittragenden Abänderungen, welche Seitens des Ausschusses an den weiterfolgenden §§ 14, 15 und 16 vorgenommen worden sind.

Ich glaube, wenn die geehrten Herren Abgeordneten diese Änderungen in ihrem Zusammenhange erfassen und ihre weittragende Bedeutung sich gegenwärtig halten, werden sie selbst zur Ueberzeugung kommen, daß in der beantragten Form der gegenwärtige Gesetzentwurf für die Regierung wohl unannehmbar erscheinen würde.

Ich erwähne hier zunächst die bedeutende Veränderung des § 15.

Dem Landeskulturrathe sind nach Absicht der Regierung nicht unwesentliche staatliche Funktionen zugeordnet; der Landeskulturrath ist nach dem im Gesetze festgestellten Wirkungskreis bestimmt, der Regierung als ein Berathungs- und Ausführungsorgan in landeskulturellen Angelegenheiten zur Seite zu stehen. Naturgemäß muß in Folge dessen wohl auch die Regierung sich einen gewissen Einfluß auf diese zur Behandlung so wichtiger Gegenstände berufene Körperschaft sichern. Der Landeskulturrath würde eine doppelte Stellung gewissermaßen annehmen und diese Stellung muß wohl jedenfalls auch in der Zusammensetzung desselben zum Ausdruck gelangen.

Es ist die Befürchtung ausgesprochen worden, daß die Zusammensetzung des Landeskulturrathes, wie sie nach der Regierungsvorlage beabsichtigt erscheint, eine allzu bureaukratische sei, daß das sogenannte autonome Element unterdrückt werden könnte und das staatliche Element überwuchern möchte.

Ich muß dem gegenüber vor Allem konstatiren, daß die autonomen Elemente auch nach der Regierungsvorlage im Landeskulturrathe sowie im ständigen Ausschusse die Majorität haben würden, selbst dann noch, wenn nicht nur die eigentlichen Regierungs-Organe sondern auch die aus landwirthschaftlichen Kreisen von der Regierung berufenen Mitglieder, wie in militärischer Disziplin, jedes Wortes von oben gewärtig wären.

Die Zusammensetzung des Landeskulturrathes hat dann in der ersten Verathung, welche der Ausschuss der Vorlage angebeihen ließ, eine bedeutende Modifikation erfahren, und zwar vollkommen im Anschluß an den Gesetzentwurf, welcher vom tirolischen Landtag beschlossen wurde.

Nun ich glaube, meine Herren, es ist hier nicht meine Aufgabe den Tiroler Landtag vom Verdachte bureaukratischer Gelüste rein zu waschen.

Diese Modifikationen gehen so weit, daß weitere Konzessionen wohl nicht möglich wären, ohne daß der Charakter des ganzen Institutes verwischt würde, ohne daß die Idee der Verschmelzung staatlicher und autonomer Elemente, die auf anderen Gebieten sonst den Herren als Ideal vor-schwebt, nicht mehr Ausdruck fände.

Der gegenwärtig zur Verathung vorliegende Entwurf ist aber geradezu zu einer vollständigen Ausmerzung aller Repräsentanz der Regierung gelangt; den Vorwurf, daß er bureaukratischer Natur wäre, haben die Herren jedenfalls gründlich beseitigt. Ich möchte sagen, wie nur um den Schein zu retten, ist das vom Ackerbauministerium zu berufende Mitglied belassen worden.

Nun, meine Herren, ich glaube, die Regierung ist gewiß gerne geneigt, selbst weitgehenden Abänderungswünschen Rechnung zu tragen, aber eine derartige Selbstverläugnung, ein derartig vollständiger Verzicht auf jeden Einfluß, kann der Regierung doch nicht zugemuthet werden. Ich kann in die Besprechung der weiteren Abänderungen der Regierungsvorlage, die von geringerer Wichtigkeit sind, hier nicht eingehen, weil wir vor der

Hand in der Generaldebatte stehen. Es ist auch insofern nicht nothwendig, als sie derartiger Natur sind, daß an ihnen die Hoffnung, die neuen Institutionen erwachsen und erblühen zu sehen, nicht scheitern dürfte.

Ich richte daher nochmals an den hohen Landtag das Ersuchen, die Bedeutung der gebotenen Institutionen nicht zu unterschätzen und die Aktivierung derselben nicht durch Annahme der Ausschufsanträge in weite Ferne zu rücken.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte das Wort?

v. Giln: Ich erkenne wohl die Ursache und den Grund, warum sich der Herr Abgeordnete v. Tschavoll gegen die Regierungsvorlage so ereifert hat, und ich will demselben von seinem Standpunkte aus, und in seiner bisherigen langjährigen Stellung nicht in Allem und Jedem entgegenreten. Aber ich muß noch einmal betonen, daß Herr v. Tschavoll doch selbst wird zuerkennen und zugestehen müssen, daß der Wirkungskreis des Landeskulturathes, gestützt auf die ihm zur Seite stehenden Bezirks-Genossenschaften, jedenfalls ein erweiterter ist, als der der bisherigen Landwirthschaftsgesellschaften.

Wenn das Streben der Landwirthschaftsgesellschaften überhaupt und insbesondere in unserem Lande gewiß ein segensreiches und verdienstliches war, so bleibt ja dieses Bestreben in der neuen Institution auch nicht ausgeschlossen. Die Landwirthschafts-Vereine können entweder neben dem Landeskulturathe und den Bezirksgenossenschaften bestehen, oder sie können sich nach dem Grundsatz: „Wir vereinigen uns zu Einem Zwecke, viribus unitis“ mit denselben verbinden. —

Uebrigens steht auch, wenn sie sich nicht vereinigen würden, ihre Mitwirkung und ihre Vertretung im Landeskulturathe gesichert.

Wenn Herr v. Tschavoll in seinem Vortrage hingewiesen hat auf den Agrartag und auf die Wirthschaftskammern, so will ich das Ersprießliche derselben durchaus nicht abprechen, aber diese Vereinigungen, diese Affoziationen sind zu groß, sind zu weitläufig auf alle Länder ausgedehnt, während der Landeskulturath ein Institut wird, das zunächst nur die Interessen des eigenen Landes zu vertreten hat.

Ich glaube also noch einmal begründen zu können, daß die Intention der Regierungsvorlage eine zu würdigende und auch eine annehmbare ist.

Johann Thurnher: Ich werde den hohen Landtag nicht lange hinhalten in der Generaldebatte, jedoch ein paar Bemerkungen kann ich mir nicht versagen. Die allgemeinen Bestrebungen des Herrn Ritter v. Tschavoll das Zustandekommen dieser Vorlage durch seine Vorstellungen zu behindern, glaube ich übergehen zu können, nachdem dieselben ihre Erwidernngen von Seite des Herrn Regierungsvertreters und in zweimaliger Rede des Herrn Notars v. Giln gefunden haben; aber auf zwei Umstände aus seiner Rede muß ich noch zurückkommen. Daß Herr Ritter v. Tschavoll den Standpunkt des Landtages und seine Wirksamkeit hochhaltend, was mich sehr freut, in diesem neuen Landwirthschaftsrath, hier Landeskulturath genannt, ein Aftersparlament erblicken kann, welches gewissermaßen die Rechte des Landtages tangiren soll, begreife ich nicht recht, nachdem dieser Körperschaft doch nicht die Befugniß Geleke zu beschließen, sondern höchstens solche zu beantragen, nach der Vorlage gegeben ist; welche Kirchthurms-Ideen aber da Herr v. Tschavoll sich von irgend wem gedacht hat, das begreife ich schlechterdings nicht, und wenn dem Herrn v. Tschavoll allenfalls daran liegen sollte, daß der betreffende Passus seiner Rede von uns allen einzelnen verstanden werden soll, so möchte ich schon bitten, ihn uns etwas näher zu erklären.

Von der Reihe der Bemerkungen, welche der Herr Regierungsvertreter an der Hand einzelner Paragrafe gemacht hat, bedaure ich sehr, daß dieselben schon in der Generaldebatte und nicht in der Spezialdebatte vorgebracht wurden, weil in der Spezialdebatte leichter Gelegenheit gewesen wäre, an der Hand des Textes der betreffenden Paragrafen, wie sie uns in der Regierungsvorlage vorliegen, und wie wir sie geändert haben, die entsprechenden Erwidernngen und Klarstellungen des Standpunktes, den der Ausschuf eingenommen hat, zu geben. Wenn der Herr Regierungsvertreter einen Unterschied macht, zwischen der Arbeit des Ausschusses wie solche aus der ersten Berathung hervorgegangen und wie sie uns nun jetzt vorliegt, so muß ich zur Aufklärung auf den Umstand aufmerksam machen, daß man nämlich

dem Resultate der ersten Berathung nach der Art und Weise wie auf dieselbe eingegangen worden ist, und noch mehr nach den Vorbehalten, unter welchen in dieselben eingegangen worden, nicht zu viel Gewicht legen darf. Der Herr Regierungsvertreter wird sich erinnern, daß, nachdem von Seite der hohen Regierung über die gestellte Anfrage, ob sie nicht zu obligatorischen Genossenschaften ihre Zustimmung gebe, der Ausschuß sehr die Lust verloren hat, überhaupt in die Berathung des Gesetzes einzugehen, daß ihm aber der Gedanke, der von den Konservativen im Lande schon lange angestrebte Gedanke, die Landwirthschaft betreibenden bäuerlichen Elemente zur Wahrnehmung ihrer eigenen Interessen organisirt zu sehen, so hoch gestanden ist, daß er sich ungeachtet dieses wichtigen abträglichen Umstandes sich dennoch veranlaßt gesehen hat, in die Berathung der Vorlage einzugehen; — er wird sich erinnern, daß alle Mitglieder beim Eingange in die Spezialberathung sich dahin ausgesprochen haben, daß wenn sie auch einzelnen Paragraphen in der bestehenden oder der geänderten Fassung vorläufig ihre Zustimmung geben werden, sich vorbehalten, die Phisionomie des Gesetzes, wie es aus der Spezialberathung hervorgehen werde, dann nochmals in Betracht zu ziehen und eventuell dann dennoch gegen das ganze Gesetz zu stimmen oder neuerdings über dasselbe eine Spezialberathung zu veranlassen. Dieses letztere ist denn auch geschehen, und ich glaube es ist auch nur diese zweite Berathung das eigentliche Fundament, die eigentliche Grundlage der Beschlüsse, wie sie im Ausschusse hervorgegangen sind.

Der Herr Regierungsvertreter hat die Ansicht ausgesprochen, daß in den Abänderungen, welche der Ausschuß an der Vorlage gemacht hat, an einzelnen Stellen, in einzelnen Gruppierungen, eine gewisse Neuheit von Ideen Platz gegriffen habe, welche möglicherweise dem Zustandekommen, nämlich dem Inslebentreten des Gesetzes hinderlich sein dürften. Nun weiß ich nicht, worin diese Neuheit der Ideen bestehen soll, in ihrer Allgemeinheit begreife ich die Ideen nicht. Daß der Charakter des Gesetzes in mancher Beziehung geändert worden ist, daß es nicht mehr, wie Herr v. Gilm betont hat, ein bureaukratisches, sondern ein autonomes ist, das ist allerdings richtig, aber wir haben doch so manche Einrichtung in un-

serem heutigen Staatswesen, die auch den autonomen Charakter gewiß in diesem Grade an sich tragen wie die abgeänderte Vorlage, so daß man eigentlich von einer Neuheit der Ideen nach meiner Ansicht kaum sprechen kann.

Was nun die Abänderungen betrifft, welche der Ausschuß nach drei Richtungen hin hauptsächlich vorgenommen hat, so glaube ich sind sie doch vom Standpunkte des Vorarlberger Landtages — eines Landtages, der denn doch ein etwas fortgeschrittenes Volk zu vertreten hat — vollkommen gerechtfertigt; ich glaube es ist vollkommen gerechtfertigt, daß der Ausschuß bemüht war, dem Landeskulturrathe mindestens jene Rechte zu geben, welche in der Regierungsvorlage den Genossenschaften gewahrt wurden, so daß dasjenige, was die Genossenschaften berathen und beschließen, wenn es durch den Landeskulturrath geht, nicht von diesem mit der Begründung zurückgewiesen werden kann, daß er selbst nicht die Befugniß habe, sich darüber auszusprechen, worüber die Genossenschaften frei verhandeln konnten.

Die wesentlichste Abänderung, welche in Bezug auf den Landeskulturrath vorgenommen worden ist, ist doch nur die, daß die in dem § 13 nach der Regierungsvorlage demselben mangelnde Bestimmung, daß auch er die Anregung und Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen zur Kräftigung und Befestigung des landwirthschaftlichen Besitzes in Vorarlberg geben kann, so wie es im § 2 der Initiative der landwirthschaftlichen Genossenschaften vorbehalten ist. Die andere Aenderung, welche daran vorgenommen worden ist, besteht darin, daß der Landeskulturrath die Aufgabe hat, die Interessen der Landwirthschaft anstatt der Landeskultur zu vertreten und ich glaube, daß, wenn man schon einmal den Genossenschaften das Recht selbst in der Regierungsvorlage gegeben hat, über so weit gehende Interessen zu verhandeln, wie ich vorhin angedeutet habe, es doch auch in der Befugniß des Landeskulturrathes liegen muß, nicht mindere Rechte in dieser Beziehung zu besitzen.

Nun, den hauptsächlichsten Anstoß bei der Regierung hat nach den Auseinandersetzungen des Herrn Regierungsvertreters die mehr autonome Zusammensetzung des Landeskulturrathes, wie sie in der Aenderung des § 14 vorgenommen worden ist, gefunden. Da sind nun freilich eine Menge

Herrn, welche dem Landeskulturrathe nach der Regierungsvorlage angehören sollten, nemlich ein vom Herrn Statthalter bestimmter Beamte der politischen Verwaltung, der k. k. Landeskulturinspektor, der k. k. Forstkommissär und ein vom Statthalter im Einvernehmen mit dem Landesauschusse berufener Thierarzt, aus der neuen Fassung des § 14 verschwunden. Der Ausschuß hat aber dafür Sorge getragen, daß alle diese Kräfte je nach Maßgabe der Gegenstände der Tagesordnung, wenn der Landeskulturrath zusammentritt, als beratende Stimme beigezogen werden können. Es kann sich jeder leicht vorstellen daß eine Menge Sitzungen des Landeskultur-Rathes vorkommen können, in welchen nur einzelne der genannten Fachmänner nothwendig sind. Es ist gewiß schon zur Vereinfachung des Geschäftsganges zweckmäßig, wenn die betreffende Körperschaft nicht eine allzugroße ist. Ich kann mir nicht denken, daß bei den Befugnissen, welche nach der geänderten Vorlage dem Landeskulturrathe zugewiesen sind, die Regierung ein Mißtrauen gegen die von uns proponirte Zusammenstellung des Landeskulturrathes haben könne, denn sie wird doch annehmen und annehmen müssen, daß die jeweiligen Obmänner der Bezirksgenossenschaften und die aus anderen Vertretern in den Landeskulturrath entsendeten Mitglieder, also die autonomsten Organe, welche in dieser Art vorkommen, und wie sie auch in ihrer Vorlage stehen, doch von solcher Art sind, daß man diesen sachmännischen Organen ganz ruhig ein bloßes Antragsstellungs- und Anregungsrecht unbedenklich anvertrauen kann, und endlich hat sie ja zur Wahrnehmung ihrer besonderen Interessen ein vom Ackerbauministerium berufenes Mitglied in diese Körperschaft zu entsenden, wo sie den gewiegtesten Mann zur Wahrung ihrer Interessen hineinbringen kann. Das Gesetz ist, glaube ich, wie es aus den Berathungen des Ausschusses hervorgegangen ist, ein solches, wie es einerseits der Kleinheit unseres Landes, andererseits der fortgeschrittenen Bildung unserer Landwirthe, so wie dem mehr nach Autonomie strebenden Charakter der Bevölkerung Borsaribergs entspricht, ein Gesetz wie wir es sowohl gegenüber der Regierung als auch gegenüber der Bevölkerung verantworten können, und ich glaube daher dem hohen Landtage mit ebensoviele Wärme die Annahme dieses Gesetzes empfehlen zu sollen, wie es vom ersten

Herrn Redner demselben zur Verwerfung empfohlen worden ist.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte das Wort.

Kohler: Ich möchte mir in dieser Frage nur erlauben in aller Kürze auf jenen Moment hinzuweisen, der mich und wahrscheinlich auch die größere Zahl der geehrten Herren hier veranlassen dürfte, für diese Gesetzesvorlage zu stimmen; es ist dieß jener Moment, der uns in besonders markanter Weise im Vortrage des Herrn v. Tschavoll ausgesprochen erschienen ist, nämlich die Interessenvertretungs-Frage. Die ganze Geschichte, wie sie sich seit zehn Jahren auf diesem Gebiete abgewickelt und die uns der betreffende Herr Redner in kurzen Zügen vorgeführt hat, macht mir so ganz den Eindruck, als ob die Interessenvertretungs-Frage eigentlich bei diesen Verhandlungen immer den Angelpunkt gebildet habe. Unsere Landwirthe, wenn sie sich so in solennen Verhandlungen beisammen finden, haben wie es scheint, vorerst im Interesse der Landwirthschaft das Bedürfniß empfunden, eine andere Vertretung für die Landwirthschaft zu Stande zu bringen. Sie geben also indirekt zu, daß die ganze heutige Volksvertretung gerade diesem Stande, dem Grundbesitze nämlich, durchaus nicht entsprechen könne.

Ich habe wenigstens einen anderen Grundgedanken nicht herauszufinden vermocht, mit diesem aber sind wir einverstanden.

Mir macht nun dieses ganze Bestreben, das sich bisher in landwirthschaftlichen Kreisen gezeigt hat, den Eindruck, als suche man ein Gebäude beim Dachstuhl zu beginnen und es nach abwärts bis in das Erdgeschoß und Fundament zu bauen; Selbstverständlich, daß mir dieser Vorgang nicht einleuchten will, und ich glaube, daß, wenn man eine wirklich sachgemäße Vertretung für den Grundbesitz zur Wahrnehmung seiner Interessen schaffen will, man mit dem Fundamente beginnen muß, nämlich mit der Organisation eines Standes von unten herauf, denn ohne eine Organisation ist auch eine Vertretung unmöglich. Daher begrüßen wir, und begrüßte auch der Ausschuß gleich Anfangs diese Vorlage der Regierung mit einer gewissen Hoffnung, weil derselben — wenn auch nicht klar

ausgesprochen — doch der Gedanke zu Grunde gelegt war, eine Organisation zu schaffen für einen Stand, der seit langen Jahren in vollster Auflösung begriffen, der Zerfetzung verfallen und daher auch zur Wahrnehmung seiner Standesinteressen nicht mehr befähiget ist. Daß dazu freilich das Prinzip des Zwanges gehört, das hat auch der Ausschuß begriffen, und wir verstehen wahrhaftig nicht, wie die Regierung die Anfrage wegen Aufnahme dieses Prinzipes, im verneinenden Sinne beantworten konnte, nachdem es doch Thatsache ist, daß auch der Gewerbestand, soweit man ihn einen Stand nennen kann, bereits eine auf dem Prinzipie des Zwanges beruhende Vertretung in der sogenannten Handels- und Gewerbekammer hat, nachdem es Thatsache ist, daß selbst die heutige Regierung in dem Entwurfe einer neuen Gewerbeordnung ebenfalls um dem Stande seine Organisation zu ermöglichen, das Prinzip des Zwanges den Genossenschaften zu Grunde gelegt hat?

Ich habe nicht gefunden, daß die Gewerbetreibenden sich dagegen ausgesprochen.

(Rufe: einverstanden.)

Nach diesen Vorgängen ist mir nicht erklärlich und es scheint mir auch nicht konsequent zu sein, daß die Regierung gerade in diesem Gesetzentwurf, wo sie doch den Grundbesitz als Stand zu organisiren beabsichtigt, daß sie gerade in diesem Gesetzentwurf den Genossenschaften das als unzureichend erwiesene Prinzip der Freiheit zu Grunde legen will. In dieser Frage glaube ich finden wir uns auch mit dem entschiedensten Gegner der ganzen Vorlage, so viel ich verstehe, einverstanden; denn auf dem Prinzip der Freiheit wird schwerlich viel zu erreichen sein. Wenn ich daher dennoch für das Gesetz stimme, obwohl das Prinzip des freien Vereins geblieben ist, so thue ich es in der Voraussetzung, daß man sehr bald dazu kommen wird, dieses Prinzip zu beseitigen und allenfalls einer schon bestehenden Einrichtung das andere Prinzip zu unterlegen. Ich betrachte dieses Gesetz nur als den ersten Schritt zum Ziele.

Was die Bemerkung betrifft, die ein anderer Herr Redner, Herr v. Gilm, gemacht hat, daß es sich da erst zeigen werde, ob wirklich eine Organisation nothwendig falle, so glaube ich, es wäre das eine verfehlte Anschauung. Wenn einmal die Auf-

lösung so platzgegriffen hat, daß wirklich eine sachgemäße Vertretung, eine Wahrnehmung der ganzen Standesinteressen nicht mehr möglich ist, dann tritt auch der Uebelstand hinzu, daß schließlich einem solchen Stande, resp. seinen aufgelösten Elementen das Bewußtsein abhanden kommt, daß er eigentlich organisiert sein muß. Das ist das ärgste Uebel bei der ganzen Sache.

Diesem Stande, der heute am meisten leidet, und der inneren Auflösung verfallen ist, muß eine Regierung, wenn sie eine weise Regierung ist, zu Hilfe kommen, muß ihm wieder zu einer zur Wahrnehmung seiner Standesinteressen fähigen Organisation verhelfen.

Die Regierung ist das sich selbst, sie ist das dem Volke, sie ist das insbesondere demjenigen Stande schuldig, der in einen solchen Zustand gerathen ist. Die Regierung ist dies umsomehr schuldig, wenn sie weiß, daß vielleicht aus Verschulden früherer Regierungen eine solche Auflösung eingetreten ist.

Aus diesen Gründen, die ich nur kurz berühren wollte, bin ich für die Gesetzesvorlage; ich stimme ihr nicht in der Ueberzeugung zu, daß damit schon etwas Vollkommenes gegeben sei, sondern in der Ueberzeugung, daß damit der erste Schritt zu einer nothwendigen Organisation dieses so wichtigen Standes gethan wird.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort ergreift, so erlauben Sie mir vorher, bevor der Herr Berichterstatter das Wort erhält, eine kurze Bemerkung.

Meine Antecedenzen in dieser Frage sind den Herren allen bekannt.

Seit 29 Jahren bin ich in diesem Lande, und seit 20 Jahren beschäftige ich mich mit den hiesigen Interessen der Landwirthschaft. Ich würde natürlich volle Veranlassung haben, heute in dieser Angelegenheit das Wort zu ergreifen, halte dies jedoch, wie schon wiederholt gesagt, aus Rücksicht für meine gegenwärtige Stellung nicht geeignet, und erlaube mir die heutige Bemerkung überhaupt nur darum, damit man in der Oeffentlichkeit nicht glaube, es sei mir die Theilnahme für dieses Arbeits-Gebiet erstorben. Nein, meine Herren, sie lebt so wach wie je, und ich wiederhole es noch einmal, daß nur die Rücksicht für meine gegenwärtige Stellung es mir nicht erlaubt, mich

in eine Diskussion über diese Frage einzulassen. Es könnte dies für meine sonstige Amtshandlung hin und wieder Präjudize schaffen.

Wenn ich in dieser Frage hätte das Wort ergreifen wollen, so wäre mein Herr Stellvertreter heute gewiß hier, da ich aber gewußt habe, daß es nicht sein kann, habe ich auch auf seine Anwesenheit nicht gedrungen.

Schneider: Der Berichterstatter steht in dieser Berathung zwischen zwei Feuern, auf der einen Seite der Antrag auf gänzliche Verwerfung des Gesetzentwurfes, auf der andern Seite das Ansinnen auf die Regierungsvorlage zurückzugehen.

Bei dieser Situation wird es wohl das Beste für mich sein, auf der goldenen Mittelstraße Stand zu halten.

Diese Straße bilden für mich die Ausschußanträge und diese führen nach meiner Ueberzeugung dahin, daß ein Gesetz geschaffen werde, welches, wenn es in Wirksamkeit tritt, wie bereits schon der Herr Abgeordnete Thurnher bemerkte, von dem Lande verantwortet werden kann.

Landeshauptmann: Es hat sich Niemand mehr zum Worte gemeldet; ich werde sohin die Generaldebatte schließen.

Bevor wir in die Spezialdebatte eingehen, habe ich einen Antrag auf Ablehnung des ganzen Gesetzes zur Abstimmung zu bringen.

Der Antrag des Herrn v. Tschavoll lautet: „Es sei über die Regierungsvorlage, betreffend die Errichtung von Bezirksamtsgenossenschaften der Landwirthe und eines Landeskulturrathes in Vorarlberg zur Tagesordnung überzugehen.“

Ich ersuche jene Herren, welche mit diesem auf Uebergang zur Tagesordnung hinielenden Antrage einverstanden sind, sich gefälligst von ihren Sitzen zu erheben. (Minorität.)

Der Antrag ist gefallen.

Wir gehen sohin zur Spezialdebatte des Gesetzes über, und ich ersuche den Herrn Berichterstatter § 1 zu verlesen.

Schneider: (Verliest § 1.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu § 1 das Wort? (Pause.)

Da dies nicht der Fall ist, betrachte ich § 1 als genehmigt, und ich ersuche § 2 zu verlesen.

Schneider: (Verliest § 2.)

Landeshauptmann: Wird zu § 2 das Wort ergriffen?

v. Tschavoll: Ich möchte nur das Erklären abgeben, daß ich mich an der Spezialdebatte nicht beteiligen werde.

Landeshauptmann: (Nach einer Pause) Da Niemand das Wort ergreift, betrachte ich § 2 als angenommen.

Schneider: (Verliest § 3.)

Landeshauptmann: Ich glaube die Herren nicht erst erinnern zu müssen, daß ich in gleicher Weise vorgehe, wie dies bei solchen Gesetzesverlesungen immer geschehen ist. Wenn bei den betreffenden §§ sich Niemand zum Worte meldet, werde ich nach einer kurzen Pause die Annahme des betreffenden Paragraphen verkünden. (Pause.)

§ 3 ist angenommen.

Schneider: (Verliest § 4; Pause.)

Landeshauptmann: § 4 ist angenommen.

Schneider: (Verliest § 5; Pause.)

Landeshauptmann: § 5 ist angenommen.

Schneider: (Verliest § 6; Pause.)

Landeshauptmann: § 6 ist angenommen.

Schneider: (Verliest § 7; Pause.)

Landeshauptmann: § 7 ist angenommen.

Schneider: (Verliest § 8; Pause.)

Landeshauptmann: § 8 ist angenommen.

Schneider: (Verliest § 9; Pause.)

Landeshauptmann: § 9 ist angenommen.

Schneider: (Verliest § 10; Pause.)

Landeshauptmann: § 10 ist angenommen.

Schneider: (Verliest § 11; Pause.)

Landeshauptmann: § 11 ist angenommen.

Schneider: (Verliest § 12; Pause.)

Landeshauptmann: § 12 ist angenommen.

Schneider: (Verliest § 13.)

v. Gilm: Ich glaube, daß hier im 2. Absätze des § 13 die neubeigesetzten Worte „so wie die Anregung und Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen zur Kräftigung und Befestigung des landwirthschaftlichen Besitzes in Vorarlberg“ eliminiert werden sollten. Ich gebe hiesfür zweierlei Gründe an, einmal, daß dem Landeskulturrathe nach § 2 des Gesetzes über die Bezirksgenossenschaften der Landwirthe, Anträge und Vorschläge gemacht werden können. Dadurch ist eine erweiterte Wirksamkeit des Landeskultur-Rathes über § 13 nicht ausgeschlossen und behindert, sondern er wird auch kompetent in Verhandlung und Beschlußfassung einzutreten, über Gegenstände, welche aus eigener Initiative den Bezirksgenossenschaften nach § 2, Absatz 2 an denselben gelangen.

Der andere Grund liegt darin, daß der Herr Regierungsvertreter ausgesprochen hat, daß gerade dieser Zusatz vielleicht die Sanktionirung des Gesetzes verhindern könnte. Bei Botirung eines Gesetzes müssen wir doch auch im Auge behalten, daß dasselbe auch angenommen wird.

Aus diesen beiden Rücksichten stelle ich den Antrag, daß der von mir erwähnte Zusatz im § 13 wegzubleiben habe.

Johann Thurnher: Es tritt hier die eigenthümliche Abänderung zu Tage durch den Antrag des Herrn v. Gilm, daß ein Recht dem Landeskulturrathe genommen werden soll, welches doch im allerschlimmsten Falle nicht geniren kann, und was die Aeußerung des Herrn v. Gilm betrifft, daß der Herr Regierungsvertreter erklärt oder angedeutet habe, oder durchblicken habe lassen, daß vielleicht dieser Zusatz bei der hohen Regierung einen Anstoß bilden könnte für die Nichtgenehmigung des Gesetzes, da muß ich erklären, daß ich das aus den Worten des Herrn Regierungsvertreters, denen ich mit großer Aufmerksamkeit gelauscht habe, nicht habe entnehmen können. Das Gesetz nicht zu bewilligen wenn hier eine Bestimmung stehen bleibt, welche selbst den Genossenschaften zusteht, das begreife ich wahrlich nicht.

Nun handelt es sich hier nicht blos um den von Herrn v. Gilm in's Auge gefaßten Punkt, nämlich daß auch ohne diese Bestimmung der Lan-

deskulturrath die Begutachtung vornehmen kann, sondern es handelt sich auch darum, daß er das Recht der Anregung zu denselben Gegenständen haben soll, welche den Genossenschaften zustehen. Ich kann mir ganz gut denken, daß eine sehr gute Maßregel viel allgemeiner und wirksamer zur Durchführung kommt, wenn sie vom Landeskulturrath allgemein bei den Genossenschaften angeregt wird, als wenn man darauf wartet, bis sie möglicherweise in der einen oder andern Genossenschaft beantragt wird, und dieses Recht, anregend bei den Genossenschaften zu wirken, ist hier glaube ich das kostbarste Recht in diesem speziellen Absatz.

v. Gilm: Ich erwidere hierauf nur, daß, wenn etwas erwünscht oder erforderlich erscheint, die Anregung hiesfür gewiß von den Bezirksgenossenschaften gegeben wird, und daß es wünschenswerth ist, daß dies von unten und nicht von oben geschieht.

Regierungsvertreter: Ich möchte mir nur kurz nochmals das Ersuchen an den hohen Landtag erlauben, dem Bedenken Rechnung zu tragen, welches ich bereits in der Generaldebatte ausgesprochen habe, und aus diesem Gesichtspunkte kann ich, wenn es auch gewiß richtig ist, was der Herr Abg. Thurnher gesagt hat bezüglich meiner vorausgegangenen Erklärungen, doch nur den Antrag des Herrn v. Gilm als einen solchen bezeichnen, der geeignet wäre, die Allerhöchste Sanktion des Gesetzes zu erleichtern und ich erlaube mir daher dem hohen Hause diesen Antrag auf das Wärmste zu empfehlen.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort ergreift, werde ich den Abänderungsantrag des Herrn v. Gilm zur Abstimmung bringen, welcher dahin geht, im § 13 unter Punkt 2 die letzten groß gedruckten vier Zeilen wegzulassen, welche lauten: „sowie die Anregung und Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen zur Kräftigung und Befestigung des landwirthschaftlichen Besitzes in Vorarlberg“.

Diesemigen Herren, welche geneigt sind, diesem Antrage zuzustimmen, daß nemlich diese Zeilen weggelassen werden, wollen sich gefälligst von ihren Sitzen erheben. (Minorität.)

Der Antrag ist gefallen.

Es kommt sohin, da kein weiterer Antrag vorliegt, der § 13 nach der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Herren, welche für diesen § 13, wie er in der Fassung des Ausschusses vorliegt, stimmen, sich gefälligst von ihren Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Landeshauptmann: Ich bitte um die Verlesung des § 14.

Schneider: (Verliest § 14).

v. Gilm: Ich muß hier wieder Bedenken rege machen, vorerst dasjenige, welches schon vom Herrn Regierungsvertreter angeführt worden ist, nemlich die Eliminirung fast aller staatlicher Organe.

Ich stelle daher den Antrag, daß es im § 14 heißen soll: „Der Landeskulturrath hat seinen Sitz in Bregenz und besteht aus folgenden ständigen Mitgliedern“.

Unter diesen ständigen Mitgliedern will ich nur eliminirt wissen aus der Regierungsvorlage d) den k. k. Landeskulturinspektor, e) den k. k. Forstkommisär und ferner den Thierarzt.

Bezüglich der letzteren Eliminirung glaube ich aber, daß im § der Beisatz beigefügt werden soll: „Der Präsident hat aber nach Maßgabe der Gegenstände der Tagesordnung mit zustehender Stimme den k. k. Forstkommisär in Bregenz und den vom Statthalter im Einvernehmen mit dem Landesauschusse berufenen Thierarzt beizuziehen“.

Durch diesen Beisatz würde natürlich im § 19 der Zusatz: „Der Präsident kann u. s. w.“, entfallen. Es hat dieser auch eine andere Stilisirung; denn nach diesem Beisatz im § 19 kann der Präsident besagte Fachmänner beiziehen. Ich will aber statt „kann“ das verpflichtende „hat“.

Ich will ferner in Gegenständen, welche nach Maßgabe der Tagesordnung betreffende Fragen berühren, auch den Beizuziehenden eine Stimme gewahrt wissen.

Insofern dürfte dieser Antrag vielleicht weniger Anstoß bieten, weil wegen Eliminirung dieser beiden Herren in den gewöhnlichen Fällen der Berathung des Landeskulturrathes, die hohe Regierung dem beantragten Gesetze nicht entgegen treten wird.

Das ist aber auch alles, wozu ich mich herbeilassen kann; für den § 14 aber, wie er hier auf Antrag des Ausschusses vorliegt, kann ich durchaus nicht stimmen.

Landeshauptmann: Ich muß bitten, daß Sie mir die Fassung dieses § schriftlich geben.

Wenn es den Herren angenehm ist, so suspendiren wir diesen § bis der Herr v. Gilm einen solchen richtig gestellt hat.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter § 15 zu verlesen.

Schneider: (Verliest § 15).

Regierungsvertreter: Bei dem engen Zusammenhang, in welchem der § 14 zu § 15 steht, muß ich an den Herrn Vorsitzenden des Landtages die Bitte stellen, die Frage wegen Fassung des § 14 zur Erledigung zu bringen, bevor in eine Beschlußfassung über § 15 eingegangen wird.

Landeshauptmann: Da würde ich den Vorschlag machen, daß § 15 mit in suspenso gelassen wird und wir zum nächsten § übergehen.

Joh. Thurnher: Es ist auch nicht möglich, in den § 16 einzugehen; denn mit der Annahme des § 16 hätten wir ja auch schon auf die bestimmten Mitglieder im § 14 hingewiesen, die aber noch gar nicht bestimmt sind.

Landeshauptmann: Wollen die Herren dann die Güte haben und einen Augenblick warten. Herr v. Gilm wird gleich fertig sein; denn nach § 26 der Geschäftsordnung muß ich Anträge schriftlich erhalten.

Joh. Thurnher: Mir scheint die Forderung des Herrn Landeshauptmannes vollkommen gerechtfertigt, daß die Anträge schriftlich vorgelegt werden; mir schiene es aber eben so gerechtfertigt, wenn der Herr Landeshauptmann die Frage stellen würde, ob der Landtag die Absicht habe, auf die Stilisirung eines Antrages zu warten.

v. Gilm: Ich glaube den Antrag so formuliren zu dürfen:

„§ 14.

Der Landeskulturrath hat seinen Sitz in Bregenz und besteht aus folgenden ständigen Mitgliedern:

- a. dem Präsidenten;
- b. einem Landesauschuß-Beisitzer, zugleich Stellvertreter des Präsidenten;
- c. einem vom Statthalter bestimmten Beamten der politischen Vertretung;
- d. einem vom Ackerbauministerium berufenen Mitgliede;
- e. einem vom Landesauschusse berufenen Mitgliede;
- f. den jeweiligen Obmännern der Bezirksge nossenschaften der Landwirthe; schließlich
- g. aus den eventuell von anderen Vereinen gemäß § 18 in den Landeskulturrath entsendeten Mitgliedern“.

Nun hierzu beantrage ich dann weiter den Beisatz: „Der Präsident hat nach Maßgabe der Gegenstände der Tagesordnung mit zustehender Stimme den k. k. Forstkommisär in Bregenz und einen vom Statthalter im Einvernehmen mit dem Landesauschusse im Voraus berufenen Thierarzt beizuziehen“.

Mit diesem Antrage ist auch ein Eliminirungsantrag bei § 19 verbunden, den ich mir bei § 19 zu stellen erlauben werde.

Landeshauptmann: Die Herren haben jetzt den Änderungsantrag des Herrn v. Gilm gehört; und es wird nicht mehr nöthig sein, denselben noch einmal vorzulesen.

Ich ersuche nun jene Herren, welche diesem Abänderungsantrage des Herrn v. Gilm beizustimmen gesonnen sind, sich gefälligst von ihren Sitzen zu erheben. (Minorität.)

Der Antrag des Herrn v. Gilm ist gefallen und es kommt sohin der Ausschusantrag zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Herren, welche den Ausschusantrag anzunehmen gesonnen sind, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

§ 15 ist auch schon verlesen, ich bitte um die Abstimmung.

v. Gilm: Ich kann mich mit dem § 15 nach der vom Ausschusse vorgeschlagenen Stilisirung nicht einverstanden erklären. Ich glaube, darauf bestehen zu sollen, daß der § 15 nach der Regierungsvorlage angenommen wird.

Es ist hier von einer Wahl des Präsidenten des Landeskulturrathes die Rede; ich erachte aber, daß dem Landeskulturrathe nur ein erhöhteres Ansehen gegeben ist, wenn der Präsident desselben von Sr. Majestät dem Kaiser ernannt, und nicht in einer, ich möchte fast sagen gegebenen Abhängigkeit, nach vorgenommener Wahl lediglich bestätigt werden soll.

Ich stelle also den Antrag; daß der § 15 lediglich nach der Regierungsvorlage angenommen werde.

Landeshauptmann: Es ist der Antrag gestellt, den § 15 nach der Regierungsvorlage wiederherzustellen.

Wird zu diesem Antrage das Wort ergriffen? (Pause.)

Wenn dies nicht der Fall ist, so schreite ich zur Abstimmung und ich ersuche alle diejenigen Herren, welche entschlossen sind den § 15 nach der Regierungsvorlage anzunehmen, sich gefälligst von ihren Sitzen zu erheben. (Minorität.)

Der Antrag ist gefallen.

v. Gilm: Darf ich ums Wort bitten?

Landeshauptmann: Herr v. Gilm hat das Wort.

v. Gilm: Nun erkenne ich, daß meine weitere Mitwirkung bei diesem Gesegentwurfe hier überflüssig ist, und deshalb muß ich erklären, daß ich mich nicht herbeilassen werde, ein Gesetz, von dem ich überzeugt bin, daß es von der Regierung nicht angenommen wird, zu votiren, oder dieses, wie vielleicht andererseits mit einem Rückhalt zu thun, daß es nicht angenommen werden soll.

Ich enthalte mich also jeder weiteren Debatte in dieser Sache und auch jeder weiteren Abstimmung.

Landeshauptmann: Wenn zu § 15 in der Fassung des Ausschusses, wie sie den Herren bekannt ist, nichts weiteres bemerkt wird, nehme ich § 15 nach der Fassung des Ausschusses als angenommen an.

Er ist angenommen.

Schneider: (Verliest § 16; Pause.)

Landeshauptmann: § 16 ist angenommen.

Schneider: (Verliest § 17; Pause.)

Vandeshauptmann: § 17 ist angenommen.

Schneider: (Verliest § 18; Pause.)

Vandeshauptmann: § 18 ist angenommen.

Schneider: (Verliest § 19; Pause.)

Vandeshauptmann: § 19 ist angenommen.

Schneider: (Verliest § 20; Pause.)

Vandeshauptmann: § 20 ist angenommen.

Schneider: (Verliest § 21; Pause.)

Vandeshauptmann: § 21 ist angenommen.

Schneider: (Verliest § 22; Pause.)

Vandeshauptmann: § 22 ist angenommen.

Schneider: (Verliest § 23; Pause.)

Vandeshauptmann: § 23 ist angenommen.

Schneider: (Verliest § 24; Pause.)

Vandeshauptmann: § 24 ist angenommen.

Schneider: (Verliest § 25; Pause.)

Vandeshauptmann: § 25 ist angenommen.

Schneider: (Verliest § 26; Pause.)

Vandeshauptmann: § 26 ist angenommen.

Schneider: (Verliest III. Schlußbestimmung, § 27; Pause.)

Vandeshauptmann: § 27 ist angenommen. Auch der zweite Antrag, den der Ausschuß hier gestellt hat, muß nun zur Abstimmung gelangen.

Wenn ich keinen Widerspruch dagegen erfahre, so nehme ich an, daß die Herren damit einverstanden sind, so wie die Fassung des Ausschusses hier vorliegt. (Pause.)

Er ist angenommen.

Schneider: (Verliest Titel und Eingang des Gesetzes.)

Vandeshauptmann: Wenn auch gegen Titel und Eingang des Gesetzes nichts bemerkt wird, so nehme ich auch dies als zugestanden an. (Pause.)

Es ist zugestanden.

Ich erlaube mir nun die Frage an die Herren Abgeordneten zu stellen, ob Sie geneigt sind sofort in die dritte Lesung des Gesetzentwurfes einzugehen.

Johann Thurnher: Ich glaube, nachdem sämtliche §§ in unveränderter Fassung angenommen worden sind, kann man sofort in die dritte Lesung eingehen.

Bei § 21 findet sich in der ersten Zeile das Wörtlein „der“ statt „den“; ich glaube, es wäre davon nur im Protokolle Notiz zu nehmen.

Vandeshauptmann: Wenn ich keinen Widerspruch erfahre, nehme ich an, daß die hohe Versammlung geneigt ist, in die dritte Lesung des Gesetzentwurfes einzugehen. (Pause.)

Die Geneigtheit hierzu ist vorhanden, und ich erlaube nunmehr alle diejenigen Herren, welche geneigt sind diesem Gesetzentwurfe, wie er eben durch den Herrn Berichterstatter § für § verlesen worden ist sammt Titel und Eingang des Gesetzes endgültig ihre Zustimmung zu geben, sich gefälligst von ihren Sitzen zu erheben.

(Angenommen.)

Der zweite Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung ist der Ausschußbericht über die eventuelle Verbauung des Schesabaches.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter um die Verlesung des Berichtes.

Dr. Huber: (Verliest den Comitébericht: siehe Beilage XXXX, Seite 171.)

Vandeshauptmann: Ich erlaube mir dem Herrn Berichterstatter nur zu bemerken, daß auch noch ein drittes Gutachten, vom Herrn Obergeringieur Hackl vorliegt.

Dr. Huber: Es ist mir nicht erinnerlich, daß ein solches bei den Akten gelegen wäre; ich weiß nicht ob die Herren Abgeordneten etwas bemerkt haben.

Dr. Thurnher: Es ist richtig, von Herrn Hackl liegt auch ein Begutachten vor.

Vandeshauptmann: Es ist ganz übereinstimmend mit dem von Herrn Gafner. Ich be-

merke das nur, damit der Herr Oberingenieur, wenn er unsere Verhandlungen liest, nicht glaubt, man habe sein Gutachten auf die Seite geschoben.

Dr. Huber: Ich muß um Entschuldigung bitten, daß ich dieses Elaborat nicht in Berücksichtigung genommen habe.

Landeshauptmann: Wird zu diesem vom Ausschusse gestellten Antrage das Wort ergriffen? (Pause.)

Wenn dies nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung und ersuche alle jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, gefälligst sitzen zu bleiben. (Angenommen.)

Der dritte Gegenstand ist der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses, betreffend die Aenderung der bestehenden Gebührensätze.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Vortrag gefälligst halten zu wollen.

Kohler: (Verliest den Comitébericht; siehe Beilage XXXXI, Seite 173.)

v. Gilm: Ich will nicht eingehen in die Motivirung des Berichtes, mit dem ich, ich erkläre es ausdrücklich, vollständig einverstanden bin. Aber dennoch möchte ich aufmerksam machen, und obgleich unglücklich in meinen Anträgen, wieder erneuert einen Antrag stellen.

Ich glaube, daß das zur Hebung der Lage des Grundbesitzes eingesetzte Comité und der Ausschuß, der über diese Anträge sich berathen hat, doch ganz vorzüglich bei allen seinen Bestrebungen und Berathungen den bäuerlichen Grundbesitz im Auge gehabt hat, und deshalb erachte ich, daß in dem Antrage, Absatz 1, „daß die Eigenthumsübertragungsgebühren für Realitäten in Erbfällen gänzlich aufgehoben,“ statt für Realitäten gesetzt werde, „für den bäuerlichen Realbesitz“.

Ich habe hiefür zwei Gründe.

Ein Grund ist der, weil der nicht bäuerliche Besitz, d. h. ein Realbesitz, der im Besitze von Bürgern und anderen Privaten steht, in der Regel gar nicht, oder weniger verschuldet ist und daß also deshalb der Grund, welcher hier insbe-

sonders angeführt ist, die Verschuldung des bäuerlichen Realbesitzes, nicht mehr zutreffend ist.

Der zweite Grund ist der, weil ich erwarte, daß mit dieser Bestimmung eine erwünschte und erbetene Erleichterung von Seite der Regierung gewiß leichter zu erzielen sei.

Ich bitte also das hohe Haus, diesen Antrag einer Würdigung zu unterziehen, den Antrag nemlich im ersten Absatz statt „für Realitäten“ den Ausdruck: „für den bäuerlichen Realbesitz“ zu setzen.

Joh. Thurnher: Ich wäre für meinen Theil sehr geneigt, dem Antrage des Herrn v. Gilm zuzustimmen, wenn ich nicht befürchten müßte, daß sich das in der Praxis wohl schwer unterscheiden läßt, was bäuerlicher und bürgerlicher Realbesitz sei. Eine andere Stillisirung wäre vielleicht besser in der Lage das klar zu legen.

Kohler: Ich finde doch, daß dieser Abänderungsantrag ein prinzipiell korrekter nicht genannt werden darf, nemlich von dem Standpunkte aus, daß überhaupt Doppelbesteuerung vermieden werden sollte.

Abgesehen von der Schwierigkeit, daß es sehr schwer bestimmbar sein würde, welchen Hausbesitz man als zum Grundbesitz, zur Landwirthschaft gehörig, und welchen man als mehr zu den Gewerben, zum städtischen Hausbesitz gehörig, betrachten müßte, so sehe ich für den städtischen Hausbesitzer, als Realitätenbesitzer immer den gleichen Grund vorliegen, daß man es hier mit einer Doppelbesteuerung zu thun hat. Das ist denn doch, glaube ich, ein Motiv, welches Durchschlag gebend sein soll. Ist die Doppelbesteuerung eine Ungerechtigkeit gegen den Grundbesitz, so ist sie es auch gegen den Hausbesitz der Stadt.

Wenn die Gesetzgebung findet, daß die städtischen Gebäude, der städtische Realbesitz zur Steuer zu wenig herangezogen wird, so hat sie ja die Mittel in der Hand, die betreffenden Gebäude- und Hauszinssteuern nach Ermessen zu erhöhen.

Aber ganz und gar unglücklich veranlagt hat eben der Ausschuß diese Uebertragungsgebühren gefunden und daher glaube ich, von jenen Grundsätzen ausgehend, die den Ausschuß geleitet haben, mich auch gegen den, wenn auch gut gemeinten

Abänderungsantrag des Herrn v. Gilm aussprechen zu müssen. Es handelt sich da um eine prinzipielle Frage, und die Inkonsequenz ist da, so wie eine Ausnahme erfolgt.

Ich möchte daher dem hohen Hause empfehlen mit Rücksicht darauf den Antrag, wie er vom Ausschusse vorgelegt wurde, unverändert anzunehmen.

Landeshauptmann: Wird in dieser Angelegenheit noch das Wort ergriffen?

Wenn das nicht der Fall ist, bringe ich den Abänderungsantrag des Herrn v. Gilm zur Abstimmung.

Herr v. Gilm beantragt, daß der Punkt 1 der hier vom Ausschusse vorgelegten Anträge zu lauten hätte:

1. Daß die Eigenthumsübertragungsgebühren für den bauerlichen Realbesitz u. s. w.

Ich ersuche jene Herren, welche mit diesem Abänderungsantrage einverstanden sind, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Der Antrag ist gefallen.

Es muß daher der Antrag des Ausschusses zur Abstimmung gelangen, wie er hier den Herren vorliegt und schon vorgelesen wurde.

Ich ersuche alle diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage des Ausschusses, und zwar im Punkt 1 und 2, zumal bei 2 kein Abänderungsantrag gestellt worden ist, einverstanden sind, sich gefälligst von ihren Sitzen zu erheben.

(Angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses, betreffend die Aenderung der Exekutionsordnung.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Schneider um die Gefälligkeit den Bericht vorzutragen zu wollen.

Schneider: (Verliest den Comitébericht; siehe Beilage XXXXIII, Seite 179).

v. Gilm: Ich bitte um das Wort.

Es ist allgemein anerkannt, daß die Durchführung der Exekution, insbesondere auf den Realbesitz bedeutende Kosten verursacht.

Zur Begründung, welche dem vorliegenden Antrage vorangeht, möchte ich aber erwähnen, daß nicht nur auf Grund eines über Klage erfolgten gerichtlichen Urtheiles, oder eines gerichtlichen Vergleiches, sondern auch in anderen Fällen Exekution gewährt und vollzogen werden kann.

Auf Vergleiche ohne vorausgegangene Klage bei gemeindebehördlichen Vermittlerämtern, oder eine Notariatsurkunde, in welcher der Betrag und die Zeit der Leistung und der Verbindlichkeit genau festgesetzt ist, und in welcher der Schuldner sich der sogenannten Exekutionsklausel unterzieht, sind ohne weiteren gerichtlichen Vorgang sogleich exekutionsfähig.

Wir sehen aber dennoch, daß auch von diesen beiden gesetzlich gegebenen Mitteln, welche ein Vorgehen erleichtern, in der Praxis fast kein Gebrauch gemacht wird.

Es dürfte das insbesondere ein Beweis sein, daß die Bevölkerung für eine Erweiterung der Autonomie entweder kein Verständniß oder kein Vertrauen hat.

Der Ausschuss spricht übrigens selbst aus, daß er nicht die Ansicht habe, daß alle Maßnahmen, die er uns in seinem Berichte aufgeführt hat, erfüllt werden können, und kommt dann endlich zu dem Schlusse, daß die Kosten der Exekutionsführung nach Möglichkeit gemildert, daß ein gewisses Existenzminimum berücksichtigt, und daß ein rascheres Exekutionsverfahren ermöglicht werde.

In dieser Beziehung und in diesen 3 Punkten stimme ich dem Ausschussantrage ohne allen Vorbehalt zu.

Schneider: Der geehrte Herr Vorredner hat zwei Fälle angeführt, in denen auch noch Exekutionen geführt werden können, nemlich auf Grund eines notariellen Aktes und auf Grund gemeindevermittleramtlicher Vergleiche und hat daran die Folgerung geknüpft, daß, weil diese Fälle selten vorkommen, der Bevölkerung entweder das Vertrauen oder das Verständniß für die Autonomie fehlt.

Daß es der Bevölkerung an Vertrauen fehlt bezüglich der Errichtung von Notariatsakten, das lasse ich ihm wahr, nemlich in der Weise, daß die Bevölkerung gar nicht sympathisch ist für Notariate und sich daher bei Errichtung von Notariatsurkunden auf das „müssen“ beschränkt.

Wo das Gesetz gerade eine vorschreibt, da muß sie errichtet werden.

Was das zweite anbelangt, daß die Bevölkerung kein Verständniß hätte für die Autonomie, so muß ich diesfalls ausführen, daß bei der gegenwärtigen Gesetzgebung mit den Gemeindevermittlerämtern fast nichts erreicht werden kann; denn die jetzigen Vermittlerämter haben eine nichts heißende Kompetenz, sie sind nicht obligatorisch. Es kann ja kein Mensch verpflichtet werden, vor einem Gemeindevermittleramt zu erscheinen.

Wenn eine Partei kommt und einen Vergleich anstrebt, sagt die andere, ich gehe nicht.

Das ist der Grund, warum diese Vermittlerämter nicht zum Leben kommen. Es sind ihnen die Lebensadern unterbunden, indem sie des obligatorischen Charakters entbehren.

Das Volk hätte freilich Verständniß für die Autonomie und für diese Vermittlerämter, wenn dieser Grund nicht wäre, daß letztere eben nicht obligatorisch sind.

In der Schweiz wohl muß man vor jedem Rechtshandel, den man anfängt, vor ein Vermittleramt gehen, und erst, wenn da die Sache nicht beendet werden kann, vor das Gericht.

Bei uns ist es anders; wer gerne zu Vermittlerämtern geht, kommt; wer nicht will, geht auch nicht.

Das ist der Grund, warum in dieser Beziehung keine Vergleiche zu Stande kommen.

v. Giln: Ich möchte nur bemerken, daß, wenn in den gesetzlichen Bestimmungen über Vermittlerämter Gebrechen sind, das Vermittleramt, wie der Herr Berichterstatter selbst bemerkt, deshalb nicht perhorresziert werden darf, sondern nur daraus folgen würde, solche Anträge zu stellen, welche das Vermittleramt auch lebensfähig machen.

Schneider: Ich bemerke hierüber nur, daß im volkswirtschaftlichen Programme ein Punkt vorkommt, wo eben dieses Verlangen gestellt wird, und daß es in der gegenwärtigen Session wegen Mangel an Zeit nicht möglich war auch diesen Punkt der Behandlung und Antragstellung zu unterziehen, daß er aber für die künftige Session vorbehalten bleibt.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu diesem Antrage, wie er vom Ausschusse gestellt worden ist, das Wort? (Pause.)

Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte als geschlossen und schreite zur Abstimmung.

Ich ersuche alle jene Herren, welche für den Antrag des Ausschusses, wie er Ihnen durch den Herrn Berichterstatter verlesen worden ist, zu stimmen gesonnen sind, sich von ihren Sitzen gefälligst zu erheben. (Angenommen.)

Der nächste Gegenstand unserer Tagesordnung ist der Ausschußbericht in Angelegenheit der Durchführung des Branntweinsteuergesetzes.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Bericht gefälligst vortragen zu wollen.

v. Tschavoll: (Verliest den Comitébericht; siehe Beilage XXXIX, Seite 167.)

Landeshauptmann: Wird zu diesem Antrage das Wort ergriffen? (Pause.)

Wenn dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche diesem so eben verlesenen Antrage die Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

(Angenommen.)

Der nächste Gegenstand ist der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über das Gesuch des konstitutionell-katholischen Kasino in Dornbirn um Gründung einer Landesrentenbank.

Ich bitte um die Verlesung des Berichtes.

Kohler: (Verliest den Comitébericht; siehe Beilage XXXXII, Seite 177.)

Landeshauptmann: Wird zu diesem Antrage das Wort ergriffen? (Pause.)

Wenn dies nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung und ersuche die Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

(Angenommen.)

Der folgende Gegenstand ist der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses, den Vorschlag des Herrn v. Tschavoll zur Gründung einer Landeskulturrentenbank betreffend.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Bericht vorzutragen zu wollen.

Kohler: (Verliest den Comitébericht; siehe Beilage XXXXV, Seite 195).

Landeshauptmann: Wird zu diesem Antrage das Wort ergriffen? (Pause.)

Da dies nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung und bitte jene Herren, welche mit dem eben verlesenen Antrage einverstanden sind, sich gefälligst von ihren Sitzen zu erheben.

(Angenommen.)

Meine Herren! Ich erlaube mir den Vorschlag zu machen, ohne Ihren Intentionen im Entferntesten vorgreifen zu wollen, daß jetzt eine Unterbrechung der Sitzung stattfinden soll.

Ich glaube die Sitzung nicht schließen, sondern nur zu unterbrechen und dann Nachm. um 3 Uhr, wenn es den Herren angenehm wäre, fortsetzen zu sollen.

Sollten die Herren eine andere Stunde wünschen, so bitte ich es zu sagen.

v. Gilm: Ich beantrage die Aufnahme der Sitzung auf $\frac{1}{2}$ 4 Uhr; es wird doch früh genug sein.

(Rufe: Einverstanden!)

Landeshauptmann: Die Sitzung ist unterbrochen; Nachmittags 3 $\frac{1}{2}$ Uhr ist die Fortsetzung derselben.

(Unterbrechung der Sitzung 1 Uhr 15 Min.)

(Wiederaufnahme der Sitzung 3 Uhr 40 Minuten Nachmittags.)

Landeshauptmann: Die unterbrochene Sitzung wird wieder aufgenommen, und in der Verfolgung unserer Tagesordnung kommen wir zum achten Gegenstand: Ausschußbericht über die Regierungsvorlage, betreffend die Verwaltungsreform.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter um Verlesung des Berichtes.

Dr. Delz: (Verliest den Comité-Bericht; siehe Beilage XXXXVII, Seite 199.)

Landeshauptmann: Wird zu diesem Antrage das Wort ergriffen?

v. Tschavoll: Ich bitte um's Wort.

Ich werde mich bei der Abstimmung über diesen Gegenstand von anderen Motiven leiten lassen, als diejenigen sind, welche der Ausschußbericht auführt. Ich habe ganz offen gestanden meine Herren auch für, ich möchte fast sagen, so poetische Ergüsse, wie sie im Berichte vorkommen, z. B. an der Stelle, wo es heißt: „Verwirrt und verwirrt verlieren sich die Kompetenzgrenzen der staatlichen und autonomen Behörden im Nebel des übertragenen Verwaltungsgebietes“ sehr wenig Empfänglichkeit, mir scheint nur, daß im Berichte eines Umstandes nicht Erwähnung geschah. Es ist wohl in den Erwägungen ad 2 von den Bezirksvertretungen die Rede, und es wird mit Recht ausgeführt, daß der Einführung derselben in einem Gebirgslande, wie Vorarlberg ist, große Hindernisse im Wege stehen. Ich bin damit vollkommen einverstanden, meine Herren, aber eines Umstandes möchte ich noch besonders gedenken.

Es ist doch gewiß sonderbar, daß gerade jene Regierung, welche die Autonomie verwirklichen will, an die Spitze dieser Bezirksvertretungen einen k. k. Bezirkshauptmann stellen will. — Ich habe geglaubt hierauf speziell aufmerksam machen zu müssen.

Im Uebrigen, meine Herren, bezweckt ja der Antrag des Ausschusses nichts anderes, als der Regierungsvorlage ein recht anständiges Leichenbegängniß zu veranstalten, und ich erkläre, mich als Theilnehmer anschließen zu wollen. Ich bin daher mit dem Ausschußantrage einverstanden.

Dr. Delz: Ich werde mit meinem sehr geehrten Herrn Vorredner nicht streiten über Geschmack für poetische Ergüsse; meinerwegen kann er mehr Geschmack an prosaischen Ergüssen finden. (Heiterkeit.) Was übrigens das Leichenbegängniß des Gesekentwurfes anbelangt, so haben wir denselben nicht gerade zu den Todten, sondern nur zu den Scheintodten gelegt, und wir wünschen sehr, daß die hohe Regierung die Initiative, welche sie in dieser Angelegenheit ergriffen hat, fortsetze, um bei nächster Gelegenheit diesen Scheintodten

wieder aufzuwecken, wozu ich allerdings mit meiner ärztlichen Kunst, soviel als mir möglich sein wird, beitragen werde, sobald die Regierung es wünscht. (Große Heiterkeit.)

Karl Ganahl: Ich bitte auch um das Wort.

Das ist nun einmal eine Vorlage, mit deren Beantwortung ich mit meinen 17 Gegnern gewiß einverstanden sein kann, dachte ich mir als ich dieselbe zum erstenmal las und der Bericht, den Herr Dr. Delz vorgelesen hat, bestätigt mir meine damalige Vermuthung. Ich hätte zwar gewünscht, daß der Antrag einfacher gestellt worden wäre, nämlich auf Uebergang zur Tagesordnung; allein es ist damit dasselbe gesagt. Nachdem die Regierung schon 16 ablehnende Antworten erhalten hat, so kommen wir als der kleinste Landtag noch mit der 17. und obwohl eigentlich unser Landtag nicht von großer Bedeutung ist, so ist es doch ein Zeichen, daß alle Landtage in dieser Beziehung einig sind. Ich wiederhole also, daß ich mit diesem Antrage vollkommen einverstanden bin.

Ich habe mir wohl auch gedacht, daß ich mit den Herren einig gehen kann, denn ich kenne diese Herren als Autonomisten par excellence (Heiterkeit) ich kenne auch den Herrn Berichterstatter als den Erfinder des 1000jährigen vorarlbergischen Staatsrechtes (Große allgemeine Heiterkeit) und da ließ sich denn wohl nicht anders denken, als daß der Antrag ganz in diesem Sinne lauten werde.

Dr. Delz: Ich glaube, daß ein Volk, welches seit undenklichen Zeiten sich selbst autonom regiert und in dieser Autonomie seine Anhänglichkeit und Treue an Kaiser und Reich jederzeit bewahrt und bestätigt hat, — ich glaube, daß ein Volk, welches einem der edelsten Stämme der Menschheit — dem deutschen Stamme — angehört, ein Volk, welches seine Selbstständigkeit auch in den langen Schweizerkriegen siegreich verteidigte, ich glaube, daß ein solches Volk allerdings etwas hat, was man Staatsrecht nennen darf, in dieser Hinsicht kann man schon von einem 1000jährigen Staatsrechte unseres Volkes sprechen; wenn „darin“ kein solches Recht begründet ist, in einem solchen Verhalten eines Volkes, dann weiß ich nicht, worin überhaupt ein solches Recht begründet sei. (Rufe: Bravo. — Ganahl: Bringen Sie es zur Wirklichkeit.)

Landeshauptmann Wünscht noch Jemand das Wort?

Regierungsvertreter: Ich hätte keinerlei Anlaß gefunden in dieser Angelegenheit an das hohe Haus meine Stimme zu richten, allein es sind von mehreren Seiten Aeußerungen laut geworden, welche ich nicht mit vollständigem Stillschweigen hinnehmen kann. Ich glaube, daß diesen Aeußerungen eine mißverständliche Auffassung des Schrittes zu Grunde liegt, welchen die Regierung unternehmen zu sollen geglaubt hat. Die Regierung wollte nicht mit einem Verwaltungsreformprojekte an die Landtage herantreten, sie wollte nur die Stimme der Landtage über diese wichtige Frage vernehmen, und ich glaube dieser Akt ist ein wahrhaft konstitutioneller Gesinnung entsprungener. Wenn sie bei dieser Vernehmung einzelne Gedanken angedeutet hat, um den Landtagen die Möglichkeit zu bieten, an der Hand derselben ihre Ideen und Wünsche zu entwickeln, so glaube ich, darf einem derartigen Schritte, der bestimmt war, der gegebenen Aufgabe eine gewisse DIRECTION — eine Leitung zu geben, entschieden nicht eine falsche Supposition untergeschoben werden. Ich sehe daher in dem Antrage, welchen die Majorität des hohen Hauses voraussichtlich annehmen wird, nicht, wie die anderen Herren bemerkten, ein Reichenbegängniß dieser Vorlage, sondern ich sehe darin das ehrliche Bestreben der betreffenden Majorität in dieser Angelegenheit mit der Regierung Hand in Hand zu gehen und ich kann daher nur das hohe Haus ersuchen, wenn auch in diesem Antrage nicht das gewünschte detaillirte Gutachten liegt, nachdem er aber andererseits aus einer günstigen Intention hervorgeht, diesen Antrag und zwar nicht in dem Sinne wie er von zwei anderen Rednern befürwortet worden ist, anzunehmen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort. (Pause.)

Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche mit dem Antrage des Ausschusses einverstanden sind, sich gefälligst von ihren Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Der nächste Gegenstand ist der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über angestrebte Aenderung einzelner Punkte der Zivilrechtspflege.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Kohler um die gefällige Vortragung des Berichtes.

Kohler: (Verliest den Ausschußbericht; siehe Beilage XXXVIII. Seite 203.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort?

v. Gilm: Der vom Ausschusse vorgelegte Antrag gründet sich auf den vorangehenden Motivenbericht. Ich habe diesen Bericht erst heute Vormittag vor der Sitzung erhalten und erst eine halbe Stunde vor er zur Berathung gelangt, gelesen. Ich glaube doch, daß in diesem Berichte Manches unrichtig und Manches übertrieben ist, und auf das möchte ich in Kürze hinweisen.

Es heißt hier: „während früher einfach durch die Gemeindevorsteherung oder einen Vertrauensmann der Gemeinde die Aufnahme der sog. Sperre, des Nachlassinventars und die ganze Vorbereitung des Aktes einer Abhandlung mit sehr geringen Kosten möglich, und durch die periodenweise Vornahme der Abhandlungen durch einen Gerichtsbeamten in den einzelnen Gemeinden selbst in ebenfalls möglich billiger Weise stattfand, sind heute mit vielen anderen auch regelmäßig die ganzen Abhandlungsarbeiten den k. k. Notaren überwiesen“. Hierzu muß ich bemerken, daß ich als Notar in meiner 20jährigen Geschäftspraxis von alledem nichts weiß. Die Aufnahme der sog. Sperre, des Nachlassinventars, die Vorbereitung zur Abhandlung, das geschieht soviel ich weiß auch heute noch immer wie schon vor 40 Jahren, wo ich in die Gerichtspraxis eingetreten bin, durch die Gemeindevorsteherung oder ihre Delegirten. Von einer regelmäßigen Ueberweisung der Amtshandlungen an die Notare weiß ich nichts, diese normirt auch keineswegs das Gesetz. Das Gesetz sagt, daß die Abhandlungen am Sitze des Notars dem Notare zu überweisen kommen, also nur im Orte wo der Notar seinen Sitz hat. Ich habe wie ich erwähnte in meiner zwanzigjährigen notariellen Praxis im Bezirke Feldkirch auf dem Lande nur wenige Abhandlungen ausnahmsweise besorgt; also dieser Einwurf ist theils nicht wahr und theils nicht begründet, denn von regelmäßigen Zuweisungen der Verlassenschaften an die Notare weiß ich nichts.

Ich möchte auch noch erwähnen, daß vielfältig die Abhandlungen fertig an das Gericht kom-

men. Wenn großjährige Erben vorhanden sind, so steht es jedem Erben frei den eidesstättigen Vormögensausweis mit dem Erbserklären an das Gericht einzusenden und auf Grund dieses von den Parteien eingegebenen eidesstättigen Vermögensausweises erläßt das Gericht ohne Weiteres die Einantwortung. Wo bei Vormundschaften Inventare aufgenommen werden sollen, oder wo Anerkennungen von Testamenten stattzufinden hat, da beruft dann über die von den Gemeinden getroffene Einleitung das Gericht die Partei. In den meisten Fällen werden die Parteien, wie dies auch hier bemängelt worden ist, wie von dem Notar auch von dem Gerichte in die Gerichtskanzlei gerufen, und so erfolgt dann der Abhandlungssakt.

Es ist hier auch gesagt: „Nicht einmal die allereinfachste Quittung ic. sollte in der Gemeinde zu Stande kommen können, denn für Abfassung aller Rechtsurkunden ist ja das Notariat eingeführt worden, auch die Verlassenschaftsabhandlungen sollten ganz der Mitwirkung der Gemeinden entzogen werden u. s. w.“ Also wenn es hier heißt: nicht einmal die allereinfachste Quittung sollte in der Gemeinde zu Stande kommen können, so ist das doch zuviel gesagt, denn fort und fort kommen nicht nur einfache Quittungen, sondern auch fort und fort Urkunden in den Gemeinden zu Stande, die auch bei den Gerichten angenommen werden. Wenn es heißt: diese Akte sollen nur von den Notaren aufgenommen werden, so ist das wieder unrichtig, es besteht ja kein Notariatszwang. —

Also Sie sehen, meine Herren, daß Sie nach meiner Anschauung jedenfalls zu weit gegangen sind und aus diesem Grunde werden Sie mir in meiner Stellung verzeihen, wenn ich mich in Bezug auf die in diesem Berichte enthaltenen Gründe der Abstimmung enthalte.

Schneider: Nachdem sich der geehrte Herr Abg. v. Gilm veranlaßt gefunden hat, von seinem Standpunkte aus für das Notariat eine Lanze zu brechen, so wird es auch mir gestattet sein, für die Gemeindevorsteherungen eine Lanze einzulegen.

Der geehrte Herr Vorredner scheint keine Kenntniß zu haben von dem Circulare des k. k. Oberlandesgerichtes vom 26. April 1881. Er sagt, daß die Vorbereitungen zu den Verlassen-

schaftsabhandlungen jetzt noch von den Gemeinden gemacht werden und daß auch Rechtsurkunden immer in den Gemeinden gemacht werden können.

Ja, bisher war das immer der Fall, aber nun soll es anders werden nach dem Inhalte dieses Circulars, denn es heißt in demselben:

„Dem k. k. Oberlandesgerichte ist zur Kenntniß gebracht worden, daß trotz des Circulars vom 7. Mai 1872 (V. G. Bl. Nr. 42) in einigen Gerichtsbezirken Gemeindevorsteher, Sekretäre und Schreiber, sowie andere Personen, denen bezüglich der Verfassung von Rechtsurkunden keine Kompetenz zusteht, die Errichtung von Rechtsurkunden für Parteien gegen Entlohnung gewerbsmäßig betreiben, und daß von Seite mancher Bezirksgerichte die Gemeindevorsteher mit der Vornahme von Verlassenschafts-Abhandlungen in nicht seltenen Fällen sogar betraut werden“.

Das wird also gerügt vom Oberlandesgerichte. Dann heißt es weiter: „Da solche Vorgänge den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen geradezu widersprechen, findet sich das Oberlandesgericht verpflichtet, folgende diesfalls maßgebende Vorschriften neuerdings in Erinnerung zu bringen“.

Jetzt kommen die Verordnungen, die nach ihrem Geiste wohl ins vorige Jahrhundert gehören könnten, aber sie tragen alle den Stempel der 50er Jahre des gegenwärtigen Jahrhunderts und da werden dann den Gemeindevorstellungen noch folgende Kompetenzen in Verlassenschaftsangelegenheiten zugestanden.

- a. Die Todfallsaufnahme mit oder ohne Sperre;
- b. wenn die Verlassenschaft nicht bedeutend ist, die Aufnahme eines Verzeichnisses des Aktiv- und Passivstandes derselben;
- c. die Veranlassung der Schätzung beweglicher, keineswegs aber unbeweglicher Sachen;
- d. über Ansuchen des Bezirksrichters die Teilbietung beweglicher Sachen; woraus folgt, daß alle übrigen Amtshandlungen in Verlassenschafts-Angelegenheiten entweder durch die Bezirksgerichte selbst, oder aber durch die k. k. Notare in der Eigenschaft als Gerichtskommissäre vorzunehmen sind, und daß den Gerichten durchaus nicht erlaubt ist, durch Allgemeine oder von Fall zu Fall ertheilte Delegationen, die gesetzlich festgesetzte Grenze des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden eigenmächtig zu verrücken“.

Endlich heißt es, „daß den Gerichten zur Pflicht gemacht werde, die k. k. Notare in allen jenen Fällen, in welchen es nach dem Gesetze zulässig ist, und zugleich zum Vortheile der Parteien erscheint, nicht nur als Gerichtskommissäre zu verwenden, sondern auch durch Zuweisung von Abhandlungen und durch Bestimmung zur Prüfung von Vormundschafts- und Kuratelrechnungen bei erheblichen und verwickelten Vermögenssachen und dergleichen nach Thunlichkeit zu beschäftigen, sowie bei sich ergebenden Gelegenheiten die Parteien auf den Nutzen des Notariats-Institutes aufmerksam zu machen und zu belehren“.

Angeichts der Kostspieligkeit des Institutes ist die Bevölkerung für eine solche Belehrung ganz und gar unzugänglich.

Das Circular schließt mit folgendem Auftrage:

„Sämmtliche Gerichte sind beauftragt, die oben angeführten gesetzlichen Vorschriften sowohl selbst zu befolgen, als auch deren Befolgung von Seite der Gemeinde-Vertretungen und der Privatpersonen genau zu überwachen, und im Falle von Ueberschreitungen, bei eigener Verantwortung, nach den Bestimmungen der obzitierten Justiz-Ministerial-Verordnung vom 8. Juni 1857, von Amts wegen ohne weiteres vorzugehen“.

Sie sehen also, meine Herren, daß das Oberlandesgericht gerade das, worüber sich im Berichte beklagt wird, anordnet.

Dieses Circular ist denn auch eine geradezu unübertreffliche bureaukratische Leistung, es rügt die Bezirksgerichte wegen eigenmächtiger Erweiterung des Wirkungskreises der Gemeinden und verbietet ihnen bei strenger Verantwortung, die Gemeindevorsteher, wie es bisher noch geschehen, zur Besorgung von Abhandlungsgeschäften und dergleichen zu verwenden, ja noch mehr, die Gemeindevorsteher, welche bis zum 28. April 1881 derlei Amtshandlungen in legaler Weise vollziehen konnten, laufen Gefahr, wenn sie sich nach dem 28. April etwa ähnlicher Akte unterfangen sollten, als Winkelschreiber behandelt und bestraft zu werden.

Man wirft in unserer Zeit viel das Wort „Fortschritt“ umher und gerade mit Beziehung hierauf möchte ich die Frage stellen:

Ist unser Vorarlberger Volk, sind die Gemeinden und deren Vertretungen auf dem Punkte

des Fortschrittes angelangt, daß ihnen nicht die einfachsten gerichtlichen Angelegenheiten zur Versorgung mehr anvertraut werden dürfen, wie es vor Eintritt der 50er Jahre geschehlich und auch seitdem in der Praxis noch vielfach zulässig war?

Wenn man das angezogene Zirkular zum ersten Mal liest, traut man seinen Augen kaum und es geht wirklich ins Aschgraue, mit welcher bureaukratischen Unversfrorenheit darin den Gemeinden auf dem Gebiete der nicht streitigen Civilrechtspflege die Hände gebunden werden und beinahe jede Influxion derselben in auch noch so geringfügigen Angelegenheiten ausgeschlossen wird. Wer, ohne unser Volk zu kennen, dieses Zirkular lesen würde, der müßte sich eine kuriose Vorstellung machen vom Borsarlberger Volke, vom Zustande unserer Gemeinden und von deren Fähigkeit zur Selbstverwaltung!

Ich enthalte mich nun jeder weiteren Beleuchtung des genannten Zirkulars, ich würde am Ende gar zu unparlamentarischen Ausdrücken mich hinreißen lassen, aber ich glaube nur im Sinne der Bevölkerung und der Gemeinden, namentlich der Landgemeinden, zu handeln, wenn ich dem Staunen und Befremden über das Erscheinen des mehrgenannten oberlandesgerichtlichen Zirkulars hier öffentlich Ausdruck verleihe.

v. Gilm: Ich muß erwidern, daß in diesem Zirkulare einmal vor allem ändern gegen die Winkelschreiberei losgezogen wird und gegen die Winkelschreiberei und ihre verderblichen Wirkungen ist immer losgezogen worden.

Ich finde aus diesem Zirkulare wohl heraus, daß die Gemeindevorsteher nicht mit Verlaßabhandlungen betraut werden können, wohl aber mit den Vorbereitungen zu den Verlaßabhandlungen, und ich möchte den Herrn Vorredner, als Gemeindevorsteher, geradezu fragen und hierauf Antwort erhalten, ob er von Seite des ihm vorgesetzten Bezirksgerichtes bei Aufnahmen von Inventaren und Vorbereitungen zu Verlaßabhandlungen bisher behindert worden, oder ob ihm solche nicht vielmehr fort und fort aufgetragen worden sind.

Es gibt eben eine justizielle Kompetenz und es gibt auch eine Kompetenz der Gemeinde. Eine justizielle Kompetenz wird doch überall anerkannt, und die kann nicht als eine autonome

Kompetenz der Gemeinde angesehen werden; was man auf justiziellem Gebiete anvertraut, das kann man der Gemeinde nach meinem Dafürhalten und nach den staatlichen Prinzipien nur im übertragenen Wirkungskreise aber nicht im autonomen ertheilen.

Es ist auch darauf hingewiesen, daß nach dem Zirkulare die Verwendung von Notaren als Gerichtskommissäre zu Kommissionen nur dann geschehen soll, wenn es zum Vortheile der Parteien sei. Nun da glaube ich, daß die Verwendung der Notare zu Kommissionen gewiß vielfältig zum Vortheile der Parteien ist. Es wurde schon in einem anderen Berichte hervorgehoben, daß bei einer Gerichts-Kommission der nicht zu beseitigende Aktuar erforderlich sei; hier werden dann doppelte Diäten bezahlt. Ich glaube wenigstens nach meinen Erfahrungen, daß eine Kommission durch einen Notar stets billiger zu stehen kommt als eine Kommission seitens der Gerichtsbehörden. Ich muß daher meine Erklärungen gegen die im Ausschußberichte enthaltenen Beschwerden aufrecht erhalten.

Schneider: Was den Hinweis auf die Winkelschreiberei betrifft, so bemerke ich diesfalls nur, daß weder der Bericht des Ausschusses noch der Antrag desselben auf die Beförderung der Winkelschreiberei hinausgeht, sondern es wird um die Einführung eines legalen Instituts, der Gerichtsanwälte nemlich, gebeten, und gerade dadurch würde der Winkelschreiberei großer Einhalt gethan werden.

Was die Frage des Herrn Vorredners betrifft, ob die Gemeinden nicht jetzt noch für die Vorarbeiten zu den Verlassenschaftsabhandlungen verwendet werden, so verweise ich einfach auf dasjenige, was hierüber im Zirkulare steht. Hier heißt es: „In Verlassenschaftsangelegenheiten gehören zum übertragenen Wirkungskreise der Gemeinden nur folgende taxative Amtshandlungen:

- a. die Todfallsaufnahme mit oder ohne Sperre;
- b. wenn die Verlassenschaft nicht bedeutend ist, die Aufnahme eines Verzeichnisses des Aktiv- und Passivstandes derselben;
- c. die Veranlassung der Schätzung beweglicher, keineswegs aber unbeweglicher Sachen;
- d. über Ansuchen des Bezirksrichters die Teilbietung beweglicher Sachen“;

alles andere ist ausgeschlossen durch dieses Zirkular, und selbst wenn die Bezirksgerichte ein mehreres zugeben wollten, so würden sie sich ja gegen dieses Zirkular verstoßen, gegen den Willen der Oberbehörde handeln, und sich einer nicht geringen Verantwortung aussetzen; jedenfalls würden sie gegen die Weisung vorgehen, die ihnen vom Obergerichte erteilt worden ist.

v. Gilm: Ich bemerke nur noch zum Schlusse, daß oberlandesgerichtliche Zirkulare keine Gesetze sind, und dann möchte ich auch noch anführen, daß man nach Intention des Herrn Berichterstatters durch die Einführung der Gerichtswälte eigentlich Notare in jeder Gemeinde oder in einem Umfange mehrerer Gemeinden bestellt, sie hiedurch nur einen erweiterten Wirkungskreis der Notariatsgeschäfte, und Vermehrung diesfälliger Funktionäre schaffen, ein Amt und ein Geschäft, das doch von Staatswegen Gesetzeskenntniß und Bildung, und hiedurch erforderliches Vertrauen bedingt.

Joh. Thurnher: Ich möchte mir eine Bemerkung erlauben. Einen kleinen Unterschied finde ich denn doch zwischen Notaren und den hier verlangten Anwälten, denn hier ist von diesen Anwälten die Bedingung des Vertrauens der Gemeinden gestellt; es sollen Vertrauensorgane der Gemeinden sein, ich habe aber nicht gehört, daß man bei Einsetzung der Notare um das Vertrauen der betreffenden Bezirke oder Gemeinden gefragt habe.

v. Gilm: Sie müssen ebenso das Vertrauen der Regierung haben, wenn sie in Ausübung eines öffentlichen Amtes stehen.

Landeshauptmann: Wird ferner noch das Wort ergriffen? Herr Berichterstatter?

Kohler: Ich möchte mir nur erlauben, den bisherigen Erörterungen noch etwas wenigendes beizufügen.

Was die Bedenken des Herrn Abg. v. Gilm bezüglich des Berichtes anbelangt, daß derselbe in seinen Behauptungen zu weit gehe, so übersieht er wohl den vorausgeschickten Satz, wo es im Berichte selbst heißt: „in einzelnen Bezirken sollen diese Uebelstände zwar bisher nicht in solchem Maße zu Tage getreten sein“. Es ist also

nicht gesagt, daß die Beschwerden, die da aufgeführt werden, ganz allgemein seien. Man hat auch in verschiedenen Bezirken, wie ich aus eigener Wahrnehmung weiß, ganz verschiedene Praxis gefunden. In manchen Bezirken sind, was wir gerne anerkennen, die Gerichtsbeamten in sehr loyaler Weise vorgegangen und haben die diesbezüglich bestehenden aus den 50er Jahren stammenden Verordnungen eben auf dem Papiere gelassen. Wenn das nun auch der Fall ist — ich will keinen einzelnen Bezirk nennen — so ist die Sache doch von hoher Bedeutung, weil die oberen Gerichtsbehörden gerade diesem noch leidlichen Zustande abhelfen wollen, und auf der strikten Durchführung der bestehenden Verordnungen beharren. Es bleibt also dennoch richtig, daß das, was der Bericht hier in dieser Angelegenheit sagt, volle Wahrheit ist; daß die Beschwerden nicht allgemeine seien, ist im Berichte zum Voraus gesagt.

Was die Winkelschreiberei betrifft, so erkenne ich wohl an, daß sie ein sehr verderbliches, soziales Uebel ist; wir glauben aber, daß man dieses Uebel gerade durch die gerichtlich autorisirten und von der Gemeinde aufgestellten Rechtsanwälte am naturgemähesten beseitigen könnte. Die Winkelschreiberei hilft nicht zur Autonomie der Gemeinde, sondern stört, verwirrt und entkräftet noch das Leben der Gemeinden.

Endlich möchte ich einen Moment doch auch noch zur Erwägung empfehlen, der wohl im Berichte auch seine theilweise Ausführung gefunden hat, nemlich, daß es sich, wenn man von Gemeindeautonomie spricht, vor allem um Macht und Gewalt handelt. — Eine Autonomie ohne Gewalt, ist ein Soldat ohne Gewehr, sie ist nichts, ja weniger als nichts, weil man von einer solchen Gemeinde Leistungen erwartet, auf Grund dieser sogenannten Autonomie, die sie nicht erfüllen kann. Wie geben wir nun der Gemeinde eine wirkliche Gewalt, eine Macht? — wir geben sie ihr dadurch, daß wir ihr möglichst viele Befugnisse erteilen. Zu dieser Gewalt gehört nicht nur naturgemäß, daß die Gemeinde mitwirkt bei diesen Akten der staatlichen Zivilrechtspflege, sondern es gehört auch dazu, daß man die Gemeindevorstehungen — die doch die Gemeinde nach außen zu vertreten haben und zwar nach oben und nach unten — dadurch kräftiget, daß sie von allen

Rechtsverhältnissen, die in der Gemeinde vorkommen, dann Veränderungen, die da vor sich gehen, genaue Kenntniß erhalten. Das geschieht aber nur dann, wenn alle diese Akte durch die Vermittlung der Gemeinde vor sich zu gehen haben. Es tritt ja an die Gemeinde, wenn es eine Zwietracht, einen Streit, einen Prozeß u. abgibt, zunächst die Anforderung heran, diese Streitigkeiten zu schlichten, ihr Ansehen geltend zu machen, Prozesse zu verhindern, und derlei Uebelstände zu beseitigen. Das ist die Gemeinde aber nicht zu thun im Stande, wenn sie über alles das, was geschieht, im Dunkeln gehalten wird; dann hat sie moralisch keine Macht über die Gemüther in der Gemeinde. Man schädiget die Gemeinden, wenn man ihnen diese Angelegenheiten entzieht, so daß sie die wirkliche Macht über ihre Angehörigen verliert. So ist denn doch auch z. B. erwähnenswerth, wie es möglich geworden ist, daß man selbst die einfachsten Schätzungen von Realitäten gerichtlich vornehmen soll und nicht mehr durch die Gemeinden; ich weiß zwar, daß das nicht überall noch praktisch durchgeführt worden ist; in manchen Gemeinden wird man nicht begreifen, daß das sein sollte; ich begriffe es auch nicht, wenn wir nicht den Buchstaben des Gesetzes vor uns hätten, nach dem es so sein muß.

Es ist gesetzlich unzulässig, daß, wenn eine Schätzung in der Gemeinde auch nur auf freiwilliges Ansuchen eines Besitzers, der allenfalls eine Schuld aufzunehmen hat, vorzunehmen ist, zu dieser Schätzung die eigentlichen Gemeindeglieder kompetent sein sollen; das soll nur gerichtlich geschehen können.

Ich frage nun, sind das nicht Schwächungen der Gemeinde in einem solchen Maße, daß wir die Gesetze der Autonomie nur auf dem Papiere, keineswegs aber in der Praxis haben.

Ich möchte daher auf diese praktischen Fragen, auf diese vermeintlichen Kleinigkeiten, in Bezug auf die Mitwirkung der Gemeinden, ein besonderes Gewicht gelegt wissen, denn aus der Summe dieser sogenannten Kleinigkeiten erwächst schließlich die Macht der Gemeinde, und ihr dieselbe entziehen, heißt sie schwächen.

Ich möchte daher die unveränderte Annahme des Ausschlußantrages dringendst empfehlen.

Landeshauptmann: Es hat sich Niemand mehr zum Worte gemeldet, ich betrachte daher die Debatte als geschlossen, und ersuche jene Herren, welche mit dem Antrage des Ausschusses, wie er vorgelesen worden ist, einverstanden sind, sich gefälligst von ihren Sitzen zu erheben.

(Angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Schlußbericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses in Betreff jener Forderungen der bauerlichen Sachverständigen, welche in der laufenden Landtagsession nicht mehr verhandelt werden können.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter um die Verlesung des Berichtes.

Schneider: (Verliest den Comitébericht; siehe Beilage XXXXIX, Seite 207.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort?

v. Tschavoll: Ich habe bereits im Ausschusse das Erklären abgegeben, daß ich mit Rücksicht auf Punkt 11 und 15 die vom Comité des Landes-Ausschusses aufgestellten Forderungen des Bauernstandes mich dem Antrage nicht anzuschließen vermöge.

Ich erlaube mir nun dieses im Ausschusse abgegebene Erklären nur ganz kurz zu begründen.

Der Punkt 11 der Forderungen heißt: „Zur Ermöglichung der Einführung des Grundbuches, die Aenderung des allgemeinen Grundbuchgesetzes dahin, daß die Legalisirungs-Befugniß Gemeindeorganen übertragen werde“.

Nun, meine Herren, wir haben in der letzten Landtagsession und in der heurigen manche wichtige Maßnahmen beschlossen, deren Einleitung, beziehentlich Durchführung dazu dienen soll, dem Grundbesitz aus der bedrängten Lage aufzuhelfen.

Ich habe aber schon im Ausschusse der Ueberzeugung Ausdruck gegeben, daß gerade die wichtigsten dieser Maßnahmen nie Fleisch und Blut gewinnen können, ja daß nicht einmal die vom Ausschusse in Aussicht genommenen weiteren Erhebungen möglich sind, wenn sie nicht in das bei uns herrschende verworrene Verfaßbuch-Wesen zuvor

eine Ordnung hineinbringen durch Einführung des Grundbuches.

Meine Herren! Ich bin auch kein Freund des Legalisirungszwanges; mir kommt derselbe fast so vor, wie die frühere Paspflackerei. Auf jeden Fall ist es eine doctrinäre Schrulle.

Das aber hätte nach meiner Ansicht nicht abhalten sollen sich für die Einführung des Grundbuches auch mit dem Legalisirungszwang auszusprechen, und zwar ich wiederhole es mit Rücksicht auf jene wichtigen Maßnahmen, welche von uns in's Auge gefaßt wurden und denen ich eine Berechtigung gewiß nicht absprechen will.

Wenn wir uns auch für die Einführung des Grundbuches mit dem Legalisirungszwang ausgesprochen hätten, wäre es immer möglich gewesen, fort und fort zu agitiren, damit diese lästige Maßregel beseitiget werde.

Soviel, meine Herren, zu Punkt 11.

Ich komme zu Punkt 15.

„Reform des Volksschulwesens:

- a. Durch Wiederherstellung der konfessionellen Schule;
- b. Durch weitergehende Erleichterungen im Besuche der Sommerschule;
- c. Durch absolut nothwendige weitere Erleichterungen im 7. und 8. Schuljahre;
- d. Durch Ersatz mit Einführung einer angemessenen Wiederholungs- und standesgemäßen Fortbildungsschule (hauptsächlich der Sonntagschule), wie solche mit den bäuerlichen Erwerbsverhältnissen vereinbarlich ist;
- e. Durch Wiederherstellung des Rechtes der Gemeinden auf Anstellung des Lehrers.“

Nun, meine Herren, ich vermag wahrlich nicht einzusehen, was die Wiederherstellung der konfessionellen Schule mit der Verbesserung der Lage des Grundbesitzes zu thun hat, beziehungsweise wie durch ihre Wiederherstellung die Lage des Grundbesitzes verbessert werden soll. Ich bin diesfalls gewiß für jede Belehrung zugänglich, und möchte nur im Vorhinein bemerken, daß mir jedoch die Gründe, die das löbliche Comité, welches vom Landesausschusse mit den Erhebungen betraut worden war, im Berichte angeführt hat, nicht genügend wären.

Was die Erleichterungen im Schulbesuche betrifft, meine Herren, so hat im Ausschusse der Herr Regierungsvertreter als Vorsitzender des Landes'schulrathes, die Versicherung abgegeben, daß insbesondere bezüglich der Erleichterungen im Besuche der Sommerschule eine wirklich ausgedehnte Liberalität Platz greift.

Aber selbst abgesehen davon bin ich der Meinung, daß unter den von uns in Aussicht genommenen Maßnahmen gerade auch der bessere Unterricht für die Kinder der Landwirthe ein wichtiger Factor sein sollte, der nicht übersehen werden darf, wenn von der Aufbesserung der Lage des Grundbesitzes die Rede ist.

Meine Herren! Der Landwirth muß heute auch rationellere Bewirthschaftung lernen: er muß die Viehzuchtverhältnisse kennen, er muß besser rechnen können, mit einem Worte mehr lernen.

Das gehört ebenso gut zur Verbesserung der Lage des Grundbesitzes, als jene Maßnahmen, die wir gemeinsam beschlossen haben.

Den Grundstock jeglicher Bildung bildet aber die Volksschule; der größte Theil unserer Bevölkerung insbesondere der bäuerlichen Bevölkerung bekommt ja einzig nur Unterricht in der Volksschule. 99% kann man rechnen, treten aus der Volksschule ohne weiteres in das praktische Leben hinaus.

Ich hätte daher, meine Herren, gewünscht, daß überhaupt in dieses volkswirtschaftliche Programm der Punkt 15 in der angeführten Weise nicht aufgenommen worden wäre; denn ich bin überzeugt, daß wir den Kindern der Landwirthe die größte Wohlthat erweisen, wenn wir denselben Gelegenheit bieten, einen vollständig genügenden Unterricht zu bekommen. Nur mit Zuhilfenahme eines solchen Unterrichtes und mit Zuhilfenahme jener Maßnahmen, die Sie schon beschlossen haben, meine Herren, werden wir das erreichen, was wir alle wünschen, nämlich eine bessere Existenz für den Bauernstand als eine der Hauptstützen des Staates.

Und dann, meine Herren, wird in Folge dessen auch der Staat einen sichern Bestand bekommen.

Das sind die Bemerkungen, die ich mir erlaubt habe hier zu machen.

v. Gilm: Im Programme, welches dem volkswirtschaftlichen Ausschusse vorlag, sind unter anderem auch die Grundsätze enthalten: „Beschränkung der Wechselbarkeit und die Errichtung eines Grundbuches in Borarlberg.“

Nach den Schlußanträgen des Ausschusses sind nun diese beiden Punkte vor der Hand umgangen und auf das nächste Jahr verschoben.

Ich erkenne aber die hohe Bedeutung und Wichtigkeit gerade dieser zwei Programmpunkte, und muß lebhaft bedauern, daß sich diesen beiden der volkswirtschaftliche Ausschuss nicht mehr gewidmet hat.

Zuerst von der Einschränkung der Wechselbarkeit.

Es ist doch bekannt und darf gewiß nicht ausgeführt werden, wie die auch auf den bäuerlichen Besitzer und kleinen Gewerbsmann ausgedehnte Wechselbarkeit denselben offenbar so vielfach zum Verderben führt.

Die Leichtigkeit in einer momentanen Geldverlegenheit Geld zu bekommen, veranlaßt ihn Wechsel zu unterschreiben, oft unter wucherischen Bedingungen ohne Erkenntniß der Folgen, und die unerbittliche Wechselrefutation bringt ihn um Hab und Gut.

Das Bedürfniß diesfälliger Abänderungen ist doch allgemein; diesfällige Anträge sind klar und positiv gegeben und annehmbar. Darum bedauere ich, ich sage es noch einmal, daß der Ausschuss dieser Frage nicht die gehörige Aufmerksamkeit gegeben hat.

Wenn es noch Zeit wäre, würde ich daher den Antrag stellen und mich dazu verpflichtet halten, diese Frage noch einmal an den Ausschuss zurückzuweisen. Da aber hiezu keine Zeit mehr ist, so möchte ich eventuell, wenn ich von Seite des Hrn. Berichterstatters diesfalls keinen Widerspruch erfahre, und dies vielleicht auch dem hohen Hause angenehm wäre, einen Antrag zur Erledigung dieser Frage dennoch stellen. Dieser Antrag würde also ähnlich, wie in anderen bereits vorangegangenen Fällen dahin lauten: „Der hohe Landtag wolle auf Grund des § 19 der V.-D. beschließen, es sei die hohe Regierung dringendst anzugehen, eine geeignete Beschränkung der Wechselbarkeit im Wege der Gesetzgebung zu erzielen.“

Ich gehe nun auf den zweiten Punkt über, und das ist das Grundbuch.

Es hat diesfalls schon Herr v. Tschavoll gesprochen, aber auch ich muß mich diesfalls etwas expectoriren.

Schon über ein Dezennium hat sich der Landtag dieses Landes mit der Frage beschäftigt.

Die Wichtigkeit und Nothwendigkeit ja Dringlichkeit dieser Frage wurde bereits in allen Verhandlungen, die darüber stattgefunden haben, ohne Unterschied der Parteilanschaung anerkannt.

Diese Nothwendigkeit und Dringlichkeit wird aber, das wird man mir zugestehen müssen, auch von Jahr zu Jahr immer größer; die Verwirrung schreitet immermehr vorwärts und die derzeitige Lage ist wohl, wie für den Schuldner so für den Gläubiger zum Nachtheil. Es kann nicht einmal eine sichere Erwerbung eines Gutes geschehen, außer im Wege der Execution.

Es ist zwar ein Rechtsgrundsatz: „Jus vigilantibus“, aber im Widerspruch mit diesem steht es, wenn einmal die Möglichkeit verschlossen ist, beruhigende Einsicht zu erhalten und sein Recht auf solche Weise zu schützen.

Ich möchte, wie auch schon betont worden ist, auf den Umstand aufmerksam machen, daß das Grundbuch gerade das einzige und wirksamste Mittel ist, einen gefundenen bäuerlichen Realkredit hervorzurufen und zu regulieren; denn im gewöhnlichen Leben gibt der vorsichtige Gläubiger auch nur auf zwei Drittel des Realwerthes und nur auf die Hälfte eines Gebäudewerthes gegen ein Unterpfand ein Darlehen.

Hiedurch ist also eine Schranke gegeben, die erforderlichen Falles noch enger gezogen werden könnte, um eine übermäßige Verschuldung hintanzuhalten und das meine Herren, glaube ich, ist ein Schritt zu dem von Ihnen so gewünschten Heimstättenetze, oder zur Wahrung einer Heimstätte.

Ich sage nur noch, daß ich nicht glauben und begreifen könnte, daß vielleicht Ideen, welche manche Herren beschäftigen, auch schon zu Anschauungen geführt haben sollten, daß ein Grundbuch mit oder ohne Legalisirungszwang als überflüssig von der Tagesordnung gesetzt werden soll.

Der Ausschuss hat hier den Antrag gestellt, daß die noch vorbehaltenen Gegenstände an den Landesauschuss zurückgewiesen werden sollen, welcher selbst oder durch ein von ihm einzusetzendes Comité sie in der nächsten Landtagssession in Vorlage bringen soll.

Ich betone dies gerade wegen des Wortes „nächsten“, weil sonst in diesfälligen Anträgen der Ausdruck „seinerzeit“ gebraucht worden ist. Hier würde dem Ausschusse doch wenigstens die Verpflichtung auferlegt, in der nächsten Session eine diesfällige Vorlage zu erstatten, und ich erwarte auch mit voller Entschiedenheit, daß es geschehe.

Landeshauptmann: Darf ich um den Antrag bitten?

(v. Gilm überreicht dem Herrn Landeshauptmann den Antrag.)

Joh. Thurnher: Ich habe mir vorgenommen, zunächst nur über einen der Anträge des Herrn Notar v. Gilm mich auszusprechen, welcher mir, wie es scheint, obwohl in dieser gegenwärtigen Session nicht einer eingehenden Behandlung unterzogen, dennoch für uns spruchreif sein könnte.

Es ist das der Antrag, den er in Bezug auf Punkt 13 „Beschränkung der Wechselfähigkeit auf protokollierte Handelsfirmen“ mit Rücksicht auf die Bauernfrage gestellt hat.

Diesem Antrage, glaube ich, könnten wir unsere volle Zustimmung geben, nachdem die Nachtheile der freien Wechselfähigkeit vom hohen Landtag bereits in der vorigen Session in eine eingehende Erörterung gezogen worden sind, und so viel ich mich erinnern kann, auch ein diesbezüglicher Beschluß bei Gelegenheit der Behandlung der Gewerbefrage gefaßt worden ist.

Nun es ist allseitig anerkannt, daß die Wechselfähigkeit nicht bloß auf dem Gebiete der Kleingewerbe-Treibenden, sondern auch namentlich unter den bäuerlichen Kreisen viele Verheerungen durch die Gelegenheit der wucherischen Ausbeutung verursacht und ich könnte sohin den Antrag nur unterstützen.

Was die zweite von ihm angeregte Frage wegen der Einführung des Grundbuchs anbelangt, so befinde ich mich nicht auf dem Standpunkte dieselbe befürworten zu können.

Ich erlaube mir diesfalls auf eine Bemerkung des Herrn v. Tschavoll zurückzukommen, der zwar das Grundbuch mit dem Legalisirungszwang nehmen will, aber dennoch glaubt, es werde sofort nach Einführung des Grundbuchs und so-

hin nach Einführung des Legalisirungszwanges notwendig werden, fort und fort für die Abschaffung des Legalisirungszwanges zu agitiren. Nun da meine ich, wenn wir heute von der Erkenntniß getragen sind, daß eine fortwährende Bekämpfung des Legalisirungszwanges für uns nothwendig wäre, daß wir diesen Kampf leichter und erfolgreicher führen, wenn wir noch nicht in die Fessel des Legalisirungszwanges bereits geschlagen sind, und unter deren Last seufzen, wie wir andere Länder nach den Petitionen, welche an den Reichsrath von allen einlaufen, in Fessel geschlagen und unter ihrer Last seufzen sehen.

Ich will mich in diese Sache nicht näher einlassen, weil es, glaube ich, unzweckmäßig ist, heute bei dieser Gelegenheit eine Grundbuchsdebatte zu führen, und man nothwendig darauf kommen müßte, wenn man weiter darauf eingehen wollte.

Landeshauptmann: Ich will nur bemerken, daß in dieser Richtung ein positiver Antrag vom Herrn v. Gilm nicht gestellt worden ist; es ist ein solcher nur über die Beschränkung der Wechselfähigkeit gestellt.

Joh. Thurnher: Ich unterstütze wiederholt diesen Antrag und glaube nur hervorheben zu sollen, daß es in diesem Falle, weil dieser Antrag ohne weitere Begründung vorliegt, selbstverständlich sein wird, dem Landesauschusse die Ermächtigung zur Begründung dieses Antrages gleich mit zu erteilen.

Ich glaube der Herr Antragsteller wird einverstanden sein.

v. Gilm: Ich glaube, daß die Begründung in den stenografischen Berichten liegen wird, welche jedenfalls zur Begründung dieses Antrages in Vorlage gebracht werden.

Uebrigens habe ich nichts dagegen, wenn diese Begründung auch dem Landesauschusse übergeben wird. --

Landeshauptmann: Es wird also heißen sollen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Landesauschuß werde beauftragt, die als Förderungen u. s. w. und im Falle der Annahme des Punktes 1

2. Der Landesauschuß werde ferner beauftragt, die hohe Regierung dringendst anzufragen, eine geeignete Beschränkung der Wechselfähigkeit im Wege der Gesetzgebung zu erzielen."

Wünscht noch Jemand zu diesem Antrage das Wort?

Ganahl: Obwohl wir heute leider nicht mehr zu einem Resultat über die Einführung des Grundbuches kommen können, und obwohl bereits zwei Herren für dasselbe schon das Wort ergriffen haben, und der Herr Thurnher auch gesagt hat, es wäre wohl überflüssig eine Debatte zu führen, so muß ich mir dennoch erlauben, einige Worte darüber zu sprechen, und zwar hauptsächlich deshalb, weil das Grundbuch schon in der ersten Session des Borarlberger Landtages, das ist vor 20 Jahren auf's Tapet gebracht worden ist, und wir während dieser Zeit schon Duzend und Duzendmal dasselbe in Behandlung gehabt haben.

Dies ist eben ein Beweis, wie wichtig das Grundbuch ist, und wenn auch, wie ich schon bemerkt habe, kein Resultat darüber zu erzielen ist, so muß das Publikum doch wissen, daß noch Leute da sind, die für dasselbe eintreten.

Die Herren Ausschußmitglieder, welche der Landesauschuß zur Erhebung über die Lage des Grundbesitzes gewählt hat, haben in ihrem Berichte an den Landesauschuß folgendes gesagt:

„Von besonderer Wichtigkeit scheinen die Erhebungen über die Belastung des Grundbesitzes durch Kapitalschulden, weil alle, die sich mit der Bauernfrage ernsthaft beschäftigen, sich immer in der Ansicht vereinigen, daß hier der wundeste Punkt der ganzen Frage zu suchen sein dürfte.“

Die Mitglieder des Ausschusses haben sich zuerst persönlich an die mit der Führung der Verfabrbücher betrauten Gerichtsbeamten gewendet, konnten aber durch die erhaltenen Auskünfte zu keiner anderen Ueberzeugung gelangen, als daß es trotz riesigen Aufwandes an Zeit und Arbeit unmöglich sei, aus den Verfabrbüchern die Belastung des Grundbesitzes zu erheben. Es mußte daher jeder weitere Schritt in dieser Richtung als erfolglos betrachtet werden, und sind aus diesem Grunde bezügliche Beschlüsse unterblieben."

Hier sagen also die Herren, wie wichtig es eben wäre, wenn es sich um die Grundentlastung handelt, zu wissen, was man überhaupt auf Grund

und Boden schuldig sei. Sie sagen selbst, daß es eine Unmöglichkeit sei, das zu eruiren. Hätten wir aber ein Grundbuch, dann wäre es ein Leichtes.

Im Grundbuch hat eben jeder Grundbesitzer seinen eigenen Kopf, man braucht daher nur den Namen aufzuschlagen, dann findet man, was auf dem Grund für Lasten haften und überhaupt alles, was zu wissen nothwendig ist.

Wie schaut es aber, meine Herren, mit unseren Verfabrbüchern aus?

Ich habe in dieser Beziehung sehr oft Gelegenheit, mich um dieselben zu erkundigen, nicht in meinem eigenen Interesse — ich bin kein Kapitalist — aber im Interesse der Feldkircher Sparkasse.

Ich habe mich in Feldkirch des Näheren erkundigt, wie viele Verfabrbücher wir haben, und ich habe die Mittheilung erhalten, daß seit dem Jahre 1817 in Feldkirch allein 343 Verfabrbücher bestehen, und ein solches Verfabrbuch durchschnittlich 400 Eintragungen enthalte.

Wir haben sechs Gerichtsbezirke und können annehmen, daß annähernd jeder Gerichtsbezirk das gleiche Quantum Verfabrbücher besitzt. Nehmen wir nun an, es seien im Ganzen 2000 Verfabrbücher, jedes zu 400 Urkunden gerechnet, so würde das im Ganzen eine Summe von 800,000 Urkunden betragen. —

Wie soll nun Jemand, meine Herren, die Wichtigkeit einer Forderung oder einer Belastung bestätigen können, wenn zu diesem Zwecke alle Verfabrbücher durchgesehen werden müssen. Werden sie aber nicht genau durchgesehen, so kann unmöglich eine richtige Bestätigung über die Belastung oder Nichtbelastung von Seite der Behörden gegeben werden.

Die Behörden geben eine solche daher auch nur unter Reserve, und können sie nicht anders geben, weil sie keine Verantwortung haben wollen und auch keine haben.

Das sollte daher den Herren doch endlich einmal einleuchten, wie nothwendig die Einführung des Grundbuches ist.

Es hat mich gefreut vor vier Wochen, als ich gesehen habe, daß auf dem Programm die Einführung des Grundbuches, obwohl ohne den Legalisirungszwang, steht. Allein zu meinem größten Erstaunen habe ich erst heute gesehen, daß, obwohl die Sache dem volkswirtschaftlichen Ausschusse

zur Berichterstattung zugewiesen worden ist, im Schlußberichte steht, das Grundbuch könne wegen Mangel an Zeit nicht mehr verhandelt werden.

Ich hatte nemlich die Absicht, meine Herren, einen Zusatzantrag zu dem gestellten zu machen, und habe gehofft, es könnte doch möglich sein, die Herren Gegner dazu zu bereden, daß sie von ihrem Starrsinn, immer auf dem Legalisirungszwang herumzureiten, endlich abgingen.

Ich habe unsofnehr geglaubt, ein Recht zu einer solchen Vermuthung zu haben, weil vor drei Jahren 9 Stimmen gegen 11 waren. Zwei einzige Stimmen haben gefehlt; hätten wir die Majorität gehabt, das Grundbuch würde heute schon eingeführt sein. Dazumal hat auch der Hochwft. Bischof dafür gestimmt.

Es haben uns, wie erwähnt, noch die Stimmen von zwei Landtagsabgeordneten gefehlt; und, meine Herren, wenn diese beiden nicht durch ihre Klubbeschlüsse gebunden gewesen wären, so hätten auch sie nach ihrer Ueberzeugung mit uns gestimmt.

Da sich die Sache also verhielt, so habe ich mir eben geschmeichelt, daß das Grundbuch durchdringen werde, und ich bedauere unendlich, daß es heute nicht mehr möglich ist.

Der Herr v. Gilm hat auch von der Wechselfähigkeit gesprochen.

Was nun die Wechselfähigkeit anbelangt, so kann ich, meine Herren, nur erwähnen — Sie wissen es ohnehin schon, die Protokolle der Handelskammer sind vertheilt worden, — daß die Handelskammer im vorigen Jahre den einstimmigen Beschluß gefaßt hat, es sei der Regierung zu erklären, daß die Einführung eines Wuchergesetzes in Vorarlberg nicht viel helfe, wenn nicht gleichzeitig die Wechselfähigkeit auf protokollierte Handelsfirmen beschränkt werde.

Sie sehen also, daß wir in dieser Beziehung mit Ihnen einig gehen.

Ich weiß genau, wie mit den Wechseln gewuchert wird, und ich habe Wechsel in die Hände bekommen, die mich wirklich überrascht haben.

So z. B. habe ich aus dem Bregenzeralde einen Wechsel gesehen, welcher vom Mann als Aussteller unterschrieben an die ordre seiner Frau gestellt, und von seiner Frau, dieser selbe Wechsel, an die ordre seiner Tochter girirt worden war, dadurch sind alle Drei, Mann, Weib und

Tochter für den Wechsel haftbar geworden; und mit solchen Wechseln ist gewuchert worden und wird fortgewuchert.

Das Resultat, das solche Wechsel bewirken, wissen wir bereits; wir haben es besonders erfahren im Bregenzeralde, vor einigen Jahren!! —

In dieser Frage, meine Herren, sind wir einig, und waren schon längst einig. Nun möchte ich noch einiges bemerken über das Zuweisen der vom Landtag unerledigten Gegenstände an den Landesauschuß.

Meine Herren! Ich bekomme zwar als Landes-Ausschuß-Mitglied nichts mit solchen Arbeiten des Landesauschusses zu thun, will Ihnen aber doch mittheilen, wie die Wahl im Landesauschusse in solchen Dingen vorgenommen wird. Im vorigen Jahre hat der Landtag beschlossen, einige Gegenstände dem Landesauschusse zu überweisen, damit er entweder allein Anträge stelle oder aus sich ein Subcomité ernenne, welches dem Landesauschusse zu berichten hätte. Nun stand die Wahl des Subcomité's auf der Tagesordnung.

Da kam Herr Johann Thurnher als Landesauschussesmitglied und sagte: Wir haben nun noch die Wahl dieses Ausschusses vorzunehmen! — Wir nehmen den Herrn Rohler, den Herrn Schneider und meine Wenigkeit als Mitglieder, und den Herrn v. Gilm als Ersatzmann! — Meine Wenigkeit wird wieder bestimmen, und es werden wieder die alten drei Persönlichkeiten die Sache in die Hand nehmen. Und was wird das Ende vom ganzen Liede sein? —

„Der Berg wird eine Maus gebären“.

(Allgemeine Heiterkeit.)

Berchtold: Ich erlaube mir nur einige Worte, da sich die Sache ohnedies in die Länge gezogen hat.

Der verehrte Herr v. Tschavoll hat sein Befremden geäußert, daß das Volksschulwesen auf diesem Programme stehe.

Ich war nicht Mitglied des Comité, welches diese Programmpunkte festgestellt hat, aber ich sehe recht gut ein, daß, wenn es sich um die Verbesserung der bauerlichen Verhältnisse handelt, auch an das Volksschulwesen gedacht werden muß.

Zunächst sollte man freilich glauben, es sei gerade kein unmittelbarer Zusammenhang vorhanden.

Ich bin aber anderer Ansicht und glaube, daß gerade das Volksschulwesen, durch welches diejenigen geschult werden, die größtentheils in den Bauernstand übertreten, für diesen große Bedeutung hat.

Das hat auch Herr v. Tschavoll direct anerkannt, indem er sagte, im besseren Unterrichte liege ein wichtiges Moment zur Hebung der bäuerlichen Verhältnisse.

Nun ich adoptire diese Worte im allgemeinen ebenfalls, nur möchte ich lieber, weil das Wort „besserer Unterricht“ gar so allgemein gebraucht und heutzutage als Parole ausgegeben wird, wo man soviel von besserem Unterrichte redet, hier sagen „angemessener Unterricht“; unter den Begriff „besserer Unterricht“ kann man verschiedenes subsumiren.

In unserer Volksschule soll eben ein den künftigen Verhältnissen und dem künftigen Lebensberufe derjenigen, die die Volksschule besuchen, „angemessener“ Unterricht erteilt werden.

Ich finde in dem ausgedehnten Lehrstoffe, der in den Volksschulen durch die Gesetze proponirt ist entweder obligatorisch oder fakultativ, einen Auszug aus den Gegenständen, die man in den Mittelschulen lernt. Ich glaube, wir haben deshalb Mittelschulen, damit diejenigen, welche weiteren Unterricht erhalten wollen, diese besuchen können.

In den Volksschulen, soll man sich auf das beschränken, was eben denjenigen angemessen ist, die in unseren Bauernstand überzutreten berufen sind.

Eine andere Frage ist die, wie denn die confessionelle Schule daher gehört, daß gerade der confessionelle Charakter derselben hier betont wird.

Ich von meinem Standpunkte aus begreife das recht gut.

Der confessionelle Charakter der Volksschule schließt in sich die auf positiver Religion fußende Erziehung und wenn ich so den Bauernstand mir vorstelle in unserem Lande und auch anderwärts, aber namentlich in unserem Lande, wo erfahrungsgemäß dieser Stand so mancherlei Beschwerde mit sich bringt, viele schwere Arbeit erfordert, wo der betreffende Bauer von so vielen äußeren Wechseln abhängig ist, von Witterung, u. s. w., wo er oft die im Schweiß errungene Frucht seiner Arbeit über Nacht wieder vernichtet sieht, sehe ich wahrhaftig nicht ein, wie es einen zufriedenen,

glücklichen mit einem Worte guten Bauern geben kann, der nicht auch religiös ist.

Ich stehe da auf dem Standpunkte eines uralten, in der Geschichte des alten Testaments vorkommenden Mannes, welcher von höherem Geiste erleuchtet, das Wort aussprach: „Wenn der Herr das Haus nicht baut, bauen die Bauleute umsonst.“ Das gilt besonders vom Bauern. Nach meiner Ueberzeugung ist das Fundament, der tiefste Grund für alle Volkswohlfahrt auch in diesem Leben bereits gelegt, und es legt Niemand ein anderes: dieses Fundament ist der „redemptor mundi“, der Erlöser der Welt.

Johann Thurnher: Ich habe nicht mehr geglaubt, in dieser Debatte das Wort ergreifen zu müssen, nachdem aber der Herr Karl Ganahl mit so viel Behaglichkeit und Heiterkeit den Vorgang bei der Wahl im Landesauschusse erzählt hat, so muß ich doch hiezu noch etwas bemerken.

Ich glaube zunächst nicht, daß Herr Karl Ganahl protokollarisch getreu die Scene beschrieben hat, welche sich bei der Wahl abgespielt hat, aber es thut das nichts zur Sache; ich nehme vollkommen an, was Herr Karl Ganahl gesagt hat, daß ich mir nemlich die Stimme gegeben habe, und ich muß daher nur — weil mich Herr Ganahl damit gewissermaßen in der Deffentlichkeit einer Unbescheidenheit geziehen hat — mich rechtfertigen, und ich glaube die Rechtfertigung liegt in den Verhältnissen wie sie im Landesauschusse vorliegen. Was war das erste Resultat bei dieser Wahl? — Das erste Resultat war, daß zwei Landesauschusseragmänner gewählt wurden, Herr Schneider und Herr Kohler; und wie kommt denn eine Wahl bezüglich dreier Persönlichkeiten in unserm Landesauschusse zu Stande? — Wir sind unserer fünf im Landsauschusse, zwei Liberale und drei Konservative. In der Regel, wenn es sich um Wahlen und dergleichen handelt, so halten die Liberalen wie die Konservativen zusammen, und Jedermann findet es begreiflich, wenn Herr Kohler und Herr Schneider in einen Auschuß gewählt sind, welcher eine so wichtige Aufgabe zu erfüllen hat, wie dieser Auschuß, und es wird dies auch Herr Karl Ganahl und das ganze Land begreifen, daß es von mir wohl sehr am Platze ist, wenn ich in die Gesellschaft dieser beiden Herren nicht den Herrn Karl Ganahl, sondern

meine Persönlichkeit stelle, und daß ich hiebei mehr vom Pflichtbewußtsein getragen werde, als daß dieser Umstand auf eine Unbescheidenheit zurückzuführen ist.

Dr. Delz: Ich bin auch, wie Herr Pfarrer Berchtold, nicht der Ansicht, daß die Volksschule im volkswirtschaftlichen Programme, als Punkt 15, nicht am rechten Platze sei, wie Herr v. Tschavoll meint. Es ist eine unleugbare Thatsache, daß ein schwerer Druck auf dem Landwirthe lastet, und zwar derart, daß er nicht mehr auskommen kann, ohne Abhilfe; ein solcher Zustand muß zu einer Katastrophe führen, die um so bedenklicher erscheint, als der Nährstand ja nicht bloß als Nährstand betrachtet werden darf, sondern auch als derjenige Stand, welcher dem Wehr- und Lehrstand die besten, zahlreichsten und nothwendigsten Kräfte zuführt.

Die Bauernfrage, wie man so sagt, oder die Frage über die Lage der Landwirthe, ist eine brennende Frage unserer Tage geworden und man kann wohl sagen, die brennendste von allen Fragen, der Niemand mehr aus dem Wege gehen kann, weder der Staat noch die Gesellschaft, noch die Kirche, am allerwenigsten aber die gesetzgebenden Körperschaften.

Ich frage, haben nicht alle Verhandlungen des volkswirtschaftlichen Ausschusses, an denen auch der geehrte Herr v. Tschavoll einen rühmlichen und ich kann sagen, einen hervorragenden Antheil genommen hat, haben nicht alle diese Fragen zum Gegenstande und zum Zwecke gehabt, die Erforschung, die Erkenntniß und die Abhilfe von den Lasten, welche den Bauernstand niederdrücken?

Zu diesen Lasten gehört auch die Schule. Frage man einen Bauer, wo man will, nicht bloß in Vorarlberg, sondern auch anderswo, überall wird man die Antwort hören, daß die Schule eine der drückendsten Lasten der Gegenwart sei; schon die Kosten der Schule bringen zu den schon bestehenden kaum erschwinglichen Abgaben und Lasten — zur Militärlast und zu den andern Steuern — noch eine neue Steuervermehrung, machen das Leben des Bauern schwer und nehmen ihm die Mittel zu einem gedeihlichen Betriebe der Landwirtschaft; denn die Schule entzieht dem Bauer dadurch, daß das Kind namentlich im Alter von 12—14 Jahren gezwungen ist, in die Schule

zu gehen, eine sehr schätzenswerthe Arbeitskraft, denn diese jungen Hände, wenn sie auch eine leichtere Arbeit verrichten, so ist es doch meist eine Arbeit, welche sonst einen erwachsenen Arbeiter den ganzen Tag beschäftigen müßte. Nun wissen wir wohl, daß die Arbeitskräfte heute theuer sind, für den Bauer zumal viel zu theuer. Wenn ich sehe, wie man immer auf den Bauer aufladet und aufladet, so erinnert mich das an das Märchen vom Bäuerlein im Walde, das immer Reifige auf den Wagen lud und das Rad immer mit den Worten begleitete: „Wenn mein Dechlein dieses Reifig ziehen mag, mag es dieses Reifig auch noch ziehen“; endlich hatte es soviel Reifig aufgeladen, daß es mit Wagen und Dechlein nicht mehr weiter kam, und nach der Sage soll es heut zu Tage noch im Walde stehen.

Wenn die Schule übrigens nur Nützlich-lehrte, wenn sie wirklich besseren und genügenderen Unterricht gäbe, wie Herr v. Tschavoll verlangt, wenn die Schule wirklich der Grundstock der Bildung wäre, und nicht vielleicht der Grundstock der Verbildung!

Das ist eben die große Frage, ob der jetzige Unterricht ein besserer sei, ob unsere Volksschule der Grundstock einer gefunden Bildung sei, ob der Unterricht ein genügender sei. Nun, darüber ist kein Zweifel, daß sehr viel Unnützes vorgetragen wird in der Schule, ich sage bloß vorgetragen, — gelernt, mein Gott! gelernt, es wird halt vorgetragen. (Heiterkeit.)

Das erinnert mich an Franklins weisen Ausspruch: „Kaufe uns das Ueberflüssige und du wirst bald das Nothwendige nicht mehr haben“! Es ist wahrhaft doch mißlich, den Bauern, der ohnehin schon die Karyatide des Staates und der Gesellschaft ist, auch noch zur Karyatide von Wahnvorstellungen machen zu wollen! Oder will man denn die Fetzen von Wissen — denn von einer Wissenschaft kann in der Volksschule doch nicht die Rede sein — will man diese Fetzen von Wissen, die man in der Volksschule vorträgt, zu einem Ideal machen für den Bauer, zu einer Art Surrogat-Ideal an die Stelle des hohen Ideals der Religion?

Die gedrückte und tiefe, mühsalvolle Lage des Bauern macht es nothwendig, daß gerade der Bauer sich an das allerhöchste Ideal innigst an-schließe, um in Würde und Wohlfahrt neben den

anderen Ständen bestehen zu können. Ohne Religion ist der Bauer ein verkommenes, herabgewürdigtes Wesen, ein Paria der Gesellschaft.

Daher kommt es, daß heutzutage sich Alles beeilt, den Bauernstand zu verlassen und eine andere Beschäftigung zu suchen; die Ratten verlassen eben das sinkende Schiff.

Noch Eines ist zu bemerken. Die Volksschule, wie sie jetzt ist und gehandhabt wird, schwächt die Arbeitskraft, vermindert und schwächt die Arbeitslust. — Für alle Keime, die zur Frucht gedeihen sollen, gibt es eine Aussaatzeit, und was zu früh und was zu spät ausgesät wird, das gedeiht nicht gut. Die wahre Aussaatzeit für Arbeitslust und Arbeitskraft im Landbau ist gerade das Alter vom 12. bis zum 14. Lebensjahre, in welchem heute die Kinder den Sommer über in die Schule gebannt werden. Diese Arbeitslust wird nicht mehr erwachen, wenn sie erst ausgesät wird in der heißen Sommerhitze der Geschlechtsreife.

Daher kommt der bekannte Mangel an Arbeitslust, der immer bedenklicher im Volke zunimmt; daher kommt jener dunkle und unbestimmte Trieb nach einem unbestimmten Oben und Hinauf, den man ganz gut heutzutage als Trieb einer Völkerwanderung bezeichnen könnte, nicht einer Völkerwanderung in horizontaler oder wagrechter Richtung über die Erde wie damals beim Zusammenbruche der alten Welt, sondern einer Völkerwanderung in vertikaler, senkrechter Richtung nach oben. Denn Alles will heutzutage nach oben, nach oben in jene Luftschichte, die keinen Boden hat, und die auch vom Himmel nichts weiß, in jene Luftschichte, welche nach einer tiefsinnigen Sage des Mittelalters gerade die bösen Geister erfüllen, und welche das wilde Heer der Leidenschaften durchraset und durchheulet.

Wenn also die Schule die Last des Bauern nur vermehrt, wenn sie seine Arbeitskräfte vermindert, wenn sie ihm das edelste Ideal, die Religion, verkümmert, wenn sie vielleicht nicht absichtlich, aber geradezu dadurch, daß sie das ist und thut, was sie jetzt ist und jetzt thut, den Unglauben fördert, der am Ende auch eine Art Hypothekenlast ist, eine Art Hypothek des bösen Prinzipes, nicht auf dem Boden, wohl aber auf der Person des Bauern selbst; wenn dadurch nicht bloß der Landwirth, sondern auch die Landwirth-

schaft geschädigt wird, wenn wie in diesem Erkenntniß — ich bin zwar nicht beim Comité gewesen, aber ich mache mich mit verantwortlich — wenn wir in diesem Erkenntniß auch die moderne Schule erkannt haben als eines der Uebel, welche den Bauer niederdrücken, dann ist das Comité des Landesausschusses vollkommen berechtigt gewesen, auch die Schule mit unter die Ursachen des Elendes in Betracht zu ziehen, in das der Bauernstand — heutzutage der gedrückteste aller Stände — herabgesunken ist, und darum kann ich mit der Ansicht des Herrn v. Tschavoll nicht übereinstimmen.

(Rufe: Bravo!)

Landeshauptmann: Wünscht in dieser Angelegenheit noch Jemand das Wort?

Kohler: Ich möchte mir nur erlauben über jeden der uns hier vorliegenden Punkte, noch eine kurze Bemerkung zu machen.

Zunächst ist es die vom Hrn. Abg. v. Tschavoll hier abermals in die Diskussion gebrachte Grundbuchsfrage. Ich will mich selbstverständlich hier nicht auf das weite Gebiet hineinlassen, wie Herr Karl Ganahl, sondern ich will dem angelegten Gedanken nur noch ein Bedenken entgegenhalten.

Ich weiß, daß mich hierin gerade diese beiden Herren als Vorarlberger auch am besten verstehen.

Der Herr v. Tschavoll meint, der Legalisirungszwang sei nur eine doktrinäre Schrulle, er werde daher schließlich dem fortwährenden Petitionssturme weichen müssen. Ich sehe nun, und auch diejenigen, die solange schon den Legalisirungszwang fürchten, nicht so sehr eine doktrinäre Schrulle in dieser Einrichtung, sondern wir sehen im Legalisirungszwange das Bestreben des in seiner Bureaucratie bereits allmächtig gewordenen Staates, die noch nicht unterworfenen Elemente auch noch zu unterwerfen. (Rufe: Sehr richtig!) Wir sind der Ansicht, daß, wenn wir den Legalisirungszwang haben, wir ihn auch behalten werden. Mit dem Legalisirungszwang greift die staatliche Allregiererei und die staatliche Allmacht uns gerade in jenes Gebiet hinüber, von dem sie die beiden Herren in einem vorhergehenden bereits gefaßten Beschlusse vereint mit uns zu vertreiben suchten. Dann werden wir gar keine Gemeindeautonomie mehr

erreichen können; dann werden die Notare völlig Alles in Besitz genommen haben, wenn einmal das Grundbuch mit dem Legalisierungszwang in Voralberg besteht. Dann, meine Herren! sagen Sie mit uns der Gemeindeautonomie für immer gute Nacht! Der heutige allmächtige Staat wird seine Allmacht gesetzlich sanktionirt finden, und wir werden uns umsonst dagegen wehren. Das ist der Hauptgrund aus dem wir diesen Legalisierungszwang fürchten; uns ist er nicht bloß eine doktrinaire Schrulle, die wir noch nicht zu beseitigen vermögen, sondern uns ist er Lebensäußerung des heute schon so drückenden, bürokratischen Staatswesens.

Ich erlaube mir nun noch auf die andern Gedanken eine kurze Bemerkung.

Der Herr v. Tschavoll begreift nicht, wie die konfessionelle Schule, in dieses Programm hereingekommen sei.

Ich erlaube mir nur einen kurzen Satz hier bekannt zu geben, der in dem Berichte über diese Erhebungen steht: „Als ein tief und allgemein empfundenenes Bedürfnis ist die Forderung Punkt 15, Reform des Volksschulwesens erhoben worden, und zwar bezüglich der Wiederherstellung der konfessionellen Schule mit einer Einmüthigkeit die offenbar zeigt, wie sehr der Bauernstand durchdrungen ist von der Ueberzeugung, daß gerade heutzutage und zur gedeihlichen Lösung der brennenden sozialen Fragen, die Schule eine große Aufgabe zu lösen hat, und daß es absolut nothwendig ist, hiezu das freudige und entschiedene Zusammenwirken aller Kräfte in einer Gemeinde möglich zu machen.“ Dann weiter: „Ueberhaupt aber betrachtet man die Schulfrage als eine religiöse, soziale und wirthschaftliche Frage, als im innigsten Zusammenhange stehend mit der sozialen Frage des Grundbesizes, und sie wird in diesem Sinne gewürdigt.“

Ich glaube in diesen Sätzen liegt, kurz gefaßt, der thatsächliche Bestand der heutigen Anschauung in der Schulfrage bezeichnet. Wir dürfen nicht glauben, daß man die Lösung der Bauernfrage sich denkt, ohne eine Reform der Volksschule, denn da handelt es sich nicht bloß um mehr oder weniger Unterricht, es handelt sich erstens zunächst um eine schwere Belastung. — Dieser Punkt ist schon erwähnt worden. Es handelt sich zweitens um die soziale Einwirkung der Schule — auch dieser Punkt ist ebenfalls erwähnt worden. Es

handelt sich drittens um das konfessionelle Element der Schule. Ich will in Bezug auf das letztere nur das beifügen: Meine Herren! Die Bauern in den Gemeinden draußen und die Gewerbsleute sind nicht doktrinär; sie halten sich die Sache vielleicht bezüglich der Neuschule nicht so klar auseinander, wie sie auseinander gehalten werden sollte, aber das sehen sie allgemein ein, daß, wenn man die Volksschule zu einem freudigen Gedeihen bringen will, dann muß man wieder das Zusammenwirken der Kräfte in den Gemeinden möglich machen, man muß den Frieden auf diesem Gebiete wieder herstellen, und sie sehen sehr wohl ein, daß, wenn das nicht geschieht, die Schule ziemlich in der Ohnmacht bleibt. Sie bleibt dies auch wirklich. Denn, meine Herren! wenn man auch in einer Gemeinde die Schule zu heben, und sie zu einer wirklich für das Volk passenden Schule zu machen sich bestrebt, man bringt es nicht zu Stande. Die Vorstehungen, die Gemeinden allein bringen es nicht zu Stande, wenn die Kirche nicht ihre Beihilfe zur Sache leisten kann, und die Kirche allein, wenn die Gemeinden nicht mitthun, wird es auch nicht zu Stande bringen. Diese beiden Faktoren müssen zusammenwirken, und es ist wirklich ein tiefempfundenenes Leiden in der Bevölkerung, daß das derzeit nicht geschieht, und diesem Uebel muß abgeholfen werden, daher haben gerade auch solche Elemente in diesem Punkte mitgestimmt, die sonst in dieser Beziehung nicht unserer Anschauung sind. Jedermann wünscht, daß einmal der Schulstreit aufhöre; Jedermann wünscht, daß man in Sachen der Schule, die doch die Gemeinde wesentlich angeht, wieder zusammenhelfe, und wir wissen ja, daß dies nicht möglich ist, ohne daß man den ersten Stein des Anstoßes beseitigt. Hierüber will ich nun weiter kein Wort mehr verlieren. Es sind die anderen Seiten der Frage berührt worden, und ich kann daher nur meine Ueberzeugung dahin aussprechen, daß die Schulfrage gerade in den uns vorliegend bezeichneten Richtungen mit vollem Rechte, wenn man die Bauernfrage nach ihrem ganzen Inhalte auffassen will, auch unter jenen Punkten stehen muß, wo Abhilfe und Aenderung dringend geboten ist.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? (Pause.) Ich betrachte die Debatte über diesen Gegenstand als geschlossen.

Haben der Herr Berichterstatter noch etwas beizufügen?

Schneider: Ich möchte nur bemerken, daß ich dem Zusatzantrage des Herrn v. Gilm zu Punkt 13, betreffend die Beschränkung der Wechsel-fähigkeit auf protokollierte Handelsfirmen nichts entgegenzustellen habe.

Landeshauptmann: Die Debatte ist geschlossen und ich schreite nun zur Abstimmung. Ich werde den Herren mittheilen, wie ich die Abstimmung einleiten will. Wenn der Antrag des Herrn v. Gilm angenommen wird, so ist es notwendig, daß an der Textirung des Ausschufsantrages eine kleine Aenderung gemacht wird. Ich möchte den Antrag des Herrn v. Gilm, obwohl er als zweiter Punkt dazu kommt, zuerst zur Abstimmung bringen; wird er angenommen, dann gehen wir auf den Antrag des Ausschusses mit der nothwendig gewordenen Veränderung zurück und ich bringe dann diesen zur Abstimmung.

Wenn nichts erwidert wird, nehme ich an, daß die hohe Versammlung mit diesem meinem Vorgange einverstanden ist.

(Zugestimmt.)

Der Antrag des Herrn v. Gilm hätte zu lauten: „Der Landesausschuß wird ferner bezüglich Punkt 13 angewiesen, die hohe Regierung dringendst anzugehen, eine geeignete Beschränkung der Wechsel-fähigkeit im Wege der Gesetzgebung zu erzielen.“ Diejenigen Herren welche mit diesem Antrage einverstanden sind, wollen sich gefälligst von ihren Sitzen erheben.

(Angenommen.)

Demgemäß kommt jetzt der Ausschufsantrag in folgender Fassung zur Abstimmung: „Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, die als For-derungen des Bauernstandes allgemein aufgestellten Programmpunkte 6, 8, 11, 12, 14, 15 und die oben sub b bis inklusive h gestellten Separat-forderungen einzelner Bezirksversammlungen im Auge zu behalten, nach Thunlichkeit entweder selbst oder durch einen Ausschuß aus seiner Mitte weiter zu verfolgen und das Resultat mit allfälligen An-trägen in nächster Session in Vorlage bringen.“

Jene Herren welche gleichfalls mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich sich von den Sitzen zu erheben.

(Angenommen.)

Der nächste Gegenstand unserer Tagesordnung ist der Bericht des Schulausschusses über den von der k. k. Landes-schulbe-hörde vorgelegten Voranschlag der aus Landesmitteln zu bestreitenden Schul-auslagen pro 1882.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter um die gefällige Vortragung des Berichtes.

Rohler: (Verliest den Comitèbericht; siehe Beilage XXXXX, Seite 209.)

Landeshauptmann: Der Herr Regierungs-vertreter hat das Wort.

Regierungsvertreter: Hoher Landtag!

Mit je wärmerer und stetig wachsender Theil-nahme ich den Berathungen und Arbeiten des hohen Hauses gefolgt bin, umso mehr muß ich den Antrag bedauern, welchen das Schulcomité in An-gelegenheit der Deckung der Kosten für die Lehrer-konferenzen zu stellen sich bestimmt gefunden hat.

Ich möchte heute bei so vorgeschrittener Sitzung und Session das hohe Haus nicht zu lange auf-halten; ich möchte vor allem auch vermieden sehen, daß die Diskussion noch ein zweitesmal auf das schwierige, kontroverse und weite Gebiet der Schul-frage hinübergelenkt werde.

Nichts destoweniger bin ich doch gezwungen, das Wort in dieser Angelegenheit zu ergreifen.

Der vorliegende Antrag auferlegt mir diese zwar nicht willkommene aber unabweisliche Ver-pflichtung.

Ich möchte zunächst, meine Herren, in eine Erörterung des Antrages selbst eingehen, und glaube, da auf einen Gesichtspunkt aufmerksam machen zu können, der vielleicht, wie mir scheint, im Ausschusse nicht die gehörige Würdigung ge-funden hat, wohl aber es verdient hätte.

Ich muß nämlich auf die Gesetzmäßigkeit der Uebernahme der bezüglichen Kosten Seitens des hohen Landtages hinweisen.

Der § 45 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 sagt: „In jedem Schulbezirke ist

mindestens einmal jährlich unter der Leitung des Bezirks-Schulinspektors eine Lehrerkonferenz abzuhalten.“ So im ersten alinea. Im dritten alinea heißt es: „Sämmtliche Lehrer der öffentlichen Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten des Bezirkes sind verpflichtet, an der Bezirkskonferenz theilzunehmen.“

Ein weiterer, der § 46 bespricht in ähnlicher Weise die Landeskonferenzen. Es ist sohin einerseits zur Abhaltung der Konferenzen seitens der Behörden und andererseits zum Besuche derselben seitens der Lehrer eine gesetzliche Verpflichtung gegeben.

Durch diese Konferenzen müssen selbstverständlich Kosten erlaufen. Bezüglich der Deckung dieser Kosten enthält nun die maßgebende Bestimmung der § 47 des Landesgesetzes vom 17. Jänner 1870, betreffend die Errichtung und Erhaltung der öffentlichen Volksschulen; derselbe drückt sich folgendermaßen aus:

„Zu den nothwendigen Schulauslagen gehören auch o: Die Reisekosten-Entschädigungen und Taggelder für die Abgeordneten der Bezirkskonferenzen zu den Landeskonferenzen. Diese Auslagen werden nach einem von der Landes Schulbehörde verfaßten und von der Landesvertretung genehmigten Präliminare aus Landesmitteln bestritten.“

Unter b werden aufgeführt: „die Kosten der Abhaltung von Bezirkslehrerkonferenzen einschließlich der den Mitgliedern zu gewährenden Reisekosten-Entschädigungen.“

Unter a: „Die Dotation der Lehrerbibliothek.“

Es handelt sich sohin im vorliegenden Falle um die Ausführung einer gesetzlich gebotenen Einrichtung. Der § 47, den ich eben verlesen habe, räumt nun wohl den hohen Landtage ganz unzweifelhaft das Recht ein, den von der Landes Schulbehörde, das ist dem Landes Schulrathe, verfaßten Voranschlag zu prüfen, zu genehmigen, und wenn er an dem Präliminare selbst Mängel entdeckt, offenbar auch das Präliminare zu ändern. Immerhin aber bleibt die ganz unzweifelhafte gesetzliche Bestimmung aufrecht, daß unter allen Umständen die hiefür nothwendigen Auslagen aus Landesmitteln gedeckt werden müssen.

Diese gesetzlichen Bestimmungen geben mir, und ich glaube, man wird mir darin wohl zustimmen müssen, die Ueberzeugung, daß es sich in diesem Falle nicht um ein vollkommen willkür-

liches, unbedingtes Bewilligungs- oder Verweigerungsrecht handelt, ich möchte sagen, um eine Art Budgetrecht, welches von der Vertrauensfrage abhängt; es handelt sich hier nach den verlesenen gesetzlichen Bestimmungen vielmehr um ein bedingtes Recht, um das Recht, diese Kosten dann und in soweit zu verweigern, als eben im Präliminare irgend welche Mängel oder Gebrechen entdeckt worden sind, daß diese Kosten voraussichtlich oder erwiesenermaßen nicht erlaufen werden.

Nun aber sagt der Ausschuß im Bericht ja selbst, daß er hinsichtlich der Höhe der präliminirten Summe nichts zu erwähnen finde, nachdem dieselbe jener der Vorjahre entspricht. Der Ausschuß findet sohin eine Bemängelung gegenüber dem von der Landes Schulbehörde aufgestellten Präliminare nicht begründet.

In dem Falle muß dann auch folgerichtig die Berechtigung vollständig entfallen, diesen Betrag zu verweigern.

Ich glaube, die Herren werden, wenn sie diese Erörterung ohne Voreingenommenheit sich gegenwärtig halten, mit mir zur Ueberzeugung kommen, daß sich der Antrag wirklich in Widerspruch mit den bestehenden gesetzlichen Vorschriften befindet. Bezüglich der Begründung des vom Schulausschusse gestellten Antrages möchte ich nur ganz kurz einiges Wenige anzuführen mir erlauben.

Zunächst und vor Allem muß ich bemerken, daß es mir nicht möglich war, einzusehen, in welchem Zusammenhange die Frage über die Stellung der Schulbehörden zur Verwendung der Ordensschwwestern im Lehrfach mit der Frage von den Lehrerkonferenzen stehen soll; und noch weniger in welchem Zusammenhange die Frage der Lehrerkonferenzen mit der Stellung stehen soll, welches das eine oder andere Fachorgan gegenüber der Frage der Ordensschwwestern einnimmt. Aber selbst zugegeben, es bestände ein solcher Kaufsverband, so muß ich denn doch darauf hinzuweisen mir gestatten, daß ich ja anlässlich der Interpellation über die Frage der Besetzung der Unterlehrerstelle an der Schule in Sulzberg so umfassenden und wie ich glaubte, so befriedigenden Aufschluß gegeben habe, daß es mir nicht begreiflich erscheint, wenn ich nicht den gewünschten Zweck erreicht hätte und nicht wirklich den Landtag überzeugt hätte, daß nicht nur einzelne,

vielleicht leitende Persönlichkeiten der Schulbehörde, sondern die Unterrichtsverwaltung insgesammt der Verbreitung und Verwendung der Ordensschwwestern keineswegs ungünstig oder abgeneigt gegenüber stehen. —

Ich muß dem noch beifügen, daß ja meinerseits bei Beantwortung dieser Interpellation nicht etwa bloß Versicherungen abgegeben wurden, sondern daß ich auf Thatsachen hingewiesen, mich auf statistische Daten gestützt habe, welche wirklich den Beweis erbracht haben, daß dem so ist, wie ich vorhin gesagt habe.

Ich gebe mich noch immer der Hoffnung hin, der hohe Landtag werde sich den Erwägungen, welche ich ihm unterbreitet habe, nicht verschließen, und ich stelle an denselben das dringliche Ersuchen, er möchte im Interesse der Geseßlichkeit und im Interesse der Billigkeit, gegenüber dem Lehrstande, dem von dem Schulcomité gestellten Antrage seine Zustimmung nicht ertheilen.

Landeshauptmann: Wird in dieser Frage noch das Wort ergriffen?

v. Giln: Ich muß zu dieser Frage einige Worte sprechen. In den Ausführungen des Berichtes finde ich es widersprechend, wenn es einerseits heißt, daß die Heranziehung von barmherzigen Schwestern als Lehrerinnen in der letzten Zeit durch den Mangel an Lehrkräften begründet worden sei, andererseits aber gleich darauf wieder angeführt wird, daß jetzt schon die Befürchtung nahe gelegt sei, daß die fraglichen Lehrkräfte durch neue verdrängt werden sollen. Ich bin zu wenig in der Sache informirt, aber ich höre, daß in der hiesigen Lehrerbildungsanstalt in Bregenz eine sehr bedeutende Anzahl von Zöglingen sich einfindet, welche wohl mit den Verhältnissen und Bedürfnissen des Landes nicht im Einklang steht. Der Bericht weist darauf hin, indem er sagt: „Bei dieser Lage der Dinge hat schon seit Jahren einerseits der auffallend vermehrte Zudrang von Lehramtskandidaten in die Lehrerbildungsanstalt, und andererseits die Haltung und das Benehmen eines mit der Inspektion betrauten k. k. Schulbeamten von Jahr zu Jahr mehr die Befürchtung wachgerufen u. s. w.“

Nun sie sprechen hier nur von einem auffallend vermehrten Zudrang, welches aber die

Gründe der auffallenden Vermehrung sind, und wie denselben zu steuern wäre, über das wird nichts gesagt.

Ich erkenne selbst, daß, wenn eine auffallende Vermehrungen von Zöglingen an der Lehrerbildungsanstalt sein sollte, die Folgen davon für das Land nachtheilig sein könnten. Denn wie sollten denn alle diese Lehramts-Kandidaten seiner Zeit ihr Unterkommen finden?

Hier müßte also, wenn diese Furcht begründet wäre, abgeholfen werden durch Erleichterung des Eintrittes oder durch größere Hindernisse in der Ausbildung derjenigen, welche diesem Fach sich widmen.

Wenn man also helfen will, so müßte man, glaube ich, auf solche Weise helfen.

Es wird verblümt auch im Berichte auf die Thätigkeit und das Bestreben eines gewissen k. k. Bezirksschulleiters hingewiesen.

Kann nun das als begründet hingestellt werden, so soll man auch den offenen Muth haben es auszusprechen, und wenn es so ist, die Beseitigung des betreffenden aus diesem Wirkungskreis von der Regierung anstreben.

Das, meine Herren, glaube ich, wären die Mittel, auf welche Weise man sich helfen könnte.

Ich und Sie, alle müssen überzeugt sein, daß gerade der Herr Regierungsvertreter sowohl in der öffentlichen Versammlung des hohen Hauses selbst, als auch in den Ausschüssen wiederholt seine wohlmeinendsten Versicherungen abgegeben hat, und Sie sprechen selbst im Berichte aus, daß solche von ihm ernst gemeint sind. Wenn dem so ist, dann halte ich es nicht für gegründet, daß man in so schroffer und wie dargestellt wurde, ungeseglicher Weise gegen eine berechnete Forderung auftritt.

Aus diesem Grunde kann ich diesem Antrage des Comité's nicht zustimmen und ich hoffe, daß vielleicht auch andere Stimmen sich erheben, welche die Reformirung desselben beantragen.

Verständ: Der Herr Vorredner hat die Frage gestellt, ob diese Beschwerden, die im Berichte verblümt angeführt sind, auch begründet seien. —

Auf diese Frage hoffe ich doch dem Herrn v. Giln antworten zu können, daß sie wirklich begründet sind.

Bei Gelegenheit von stattgefundenen Schulvisitationen konnten sich die Betreffenden in mehreren Fällen unmöglich des Eindruckes erwehren, daß bei diesen Visitationen, ich möchte sagen, absichtlich auf ein ungünstiges Resultat der Visitation der gerade von barmherzigen Schwestern geleiteten Schule hingewirkt wurde.

Es wurden theilweise Fragen gestellt, von denen doch solche Leute, die auch einigen Begriff von den Schulen und von den Anforderungen, die man an die Kinder stellen kann, haben, die Meinung hatten, daß derlei Fragen über das Leistungsmögliche der betreffenden Kinderklasse hinausgehe. Man hat in einer Schule eine Prüfung gegenüber solchen Kindern gehalten, die theilweise noch nicht einmal schulpflichtig waren und hat von ihnen Rechnungsaufgaben verlangt; man hat von Kindern, die etwa im zweiten Jahre in die Schule gingen, Rechenchaft gefordert über das von ihnen mit Noth Gelesene, wozu denn doch, wie es jeder erfahrene Schulmann bestätigen wird, eine höhere Geistesentwicklung gehört.

Man glaubte keineswegs an die Fähigkeit des Prüfenden, angemessene Fragen stellen zu können, zweifeln zu müssen, weil man eben denn doch nicht annehmen kann, daß man zu einer solchen Stellung Jemanden berufe, dem diese Fähigkeit abgehe, und weil man dieses anzunehmen nicht vermöchte, hat man den Schluß gezogen, es sei absichtlich auf Erzielung eines mittelmäßigen oder mehr oder weniger nicht entsprechenden Resultates abgesehen.

In einer Gemeinde wurde auf die Vorstellungen von ebenfalls mit den Schulverhältnissen vertrauten Männern, die zu Gunsten der barmherzigen Schwestern gemacht wurden, und deren Entfernung von dem betreffenden Schulorgane diesen Männern zugemuthet wurde, und auf die Bemerkung, daß es denn doch nicht so übel stehe, diesen Männern geradezu die Kompetenz abgesprochen, in solchen Fragen maßgebend mitzusprechen.

Nun aus solchen Vorkommnissen glaubt man denn doch mit Recht darauf schließen zu können, daß diese Ordensschwestern dem betreffenden Schulorgane nicht gar so sympathisch vorkommen, als man andererseits anzunehmen sich berechtigt glaubt.

Joh. Thurnher: Der Hr. Regierungsvertreter hat den Versuch gemacht, in dem vorliegenden An-

trag ein den gesetzlichen Bestimmungen geradezu widersprechendes Bestreben zu kennzeichnen. Er hat erklärt, daß der Landtag zwar wohl berufen sei, den Voranschlag des Landes Schulrathes zu prüfen, ziffermäßig richtig zu stellen, daß ihm aber mit Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen nicht das Recht zustehe, diese Posten geradezu zu verweigern, und daß das Recht des Parlamentes des Landtages nur ein bedingtes sei in Bezug auf die Bewilligung solcher Posten, nämlich beschränkt auf die Prüfung und Richtigtstellung der Ziffer solcher Erfordernisse.

Da muß ich mir denn doch erlauben, darauf hinzuweisen, daß auch die Verweigerung einer solchen im Gesetze vorgesehenen Post denn unstrittig ein parlamentarisches Recht ist, ein Recht, welches in der Praxis in den österreichischen verfassungsmäßigen Körperschaften noch keine eigentliche Anfechtung gefunden hat.

Wenn der Herr Regierungsvertreter darauf hinweist, durch welche Paragrafe von Gesetzesbestimmungen diese Post vorgesehen sei, so erlaube ich mir darauf hinzuweisen, daß in dem Budget der Delegationen gewiß auch durch Paragrafe festgestellte Erfordernisse eingestellt werden. Die Gehalte der Generale, der ganzen Mannschaft und Offiziere sind gesetzlich geregelt. Ueberdies sind viele Erfordernisse, welche in den Delegationen im Budget in Anspruch genommen werden, nicht bloß gesetzliche, sondern vielfach auch vertragmäßige.

Ganz dasselbe ist mit den Anforderungen an das Budget im Reichsrathe der Fall.

Sind nicht die Gehalte der Minister, der gesammten Staatsbeamten und Professoren gesetzlich geregelt, so auch die Ruhegehälter und Pensionen und sind nicht auch im Staate außer den gesetzlichen Erfordernissen eine Menge geradezu vertragmäßig stipulirter Kosten in dem jährlichen Budget des Reichsrathes; z. B. die Zinsen für Staatsschulden u. dgl. und so auch in den Landtagen. Und gewiß ist es doch Niemanden eingefallen, es als ein gesetzwidriges Benehmen zu bezeichnen, wenn ein Abgeordneter an solchen einzelnen Posten nicht bloß korrigirt hat, sondern wenn er gegen das ganze Budget oder einzelne Theile desselben aus irgend welchen politischen oder anderen Motiven gestimmt hat.

Das Bewilligungsrecht des Landtages wäre

eigentlich kein Recht, wenn ihm nicht auch das Verweigerungsrecht zur Seite stünde.

Die Staatsmaschine kommt deswegen nicht zum Stocken, wie die Erfahrung bewiesen hat, und auch das Uebel, das befürchtet wird durch die Verweigerung dieser Post angerichtet zu werden, wird nicht ein großes sein; vielleicht kann diese Verweigerung sogar ihre guten Folgen haben.

Denken wir uns die Alternative, welche die Regierung hat, wenn im Reichsrath das Budget oder einzelne Posten verweigert werden. Welche Konsequenzen hat das, wenn auch die betreffenden Posten in den gesetzlichen Bestimmungen und in Vertragsurkunden ihren Grund haben. Es hat das die Folge, daß entweder die Regierung auf solche Posten verzichten, oder sich anders behelfen muß, oder daß sie auf Entfernung jener Ursachen eingeht, welche eben die Nichtbewilligung veranlassen.

Es ist hier darauf hingewiesen worden, welche die zunächst liegenden Ursachen sind, d. h. welche die Ursachen sind, welche eigentlich das Nichtbewilligen einer Post, welche schon lange bewilligt worden ist, hervorgerufen haben.

Der Herr Regierungsvertreter hat darauf hingedeutet und geglaubt, daß er in seiner Interpellationsbeantwortung gewiß genügende Versicherung gegeben hat, daß Vertrauen geweckt werden könne zur Billigung dieser Post.

Nun es ist vom Herrn Notar v. Gilm eine Andeutung in dieser Beziehung gemacht worden, und ich erlaube mir auf die Herausforderung, daß man geradezu fragt, aus welchen Gründen man diesmal nicht zur Bewilligung dieser Post kommt, darauf hinzuweisen, daß ich einmal in der vom Herrn Regierungsvertreter auf die vom Herrn Kohler und Genossen gestellte Interpellation abgegebenen Antwort doch zu wenig mit Thatsachen die Sache widerlegt finde.

Ich glaube, er hätte eine befriedigendere Antwort geben können, als die Aufzählung von einer Menge von Lehrstellen, an denen barmherzige Schwestern wirken, und von denen der Bericht sagt, durch welche Verhältnisse sie dorthin gekommen sind; ich glaube, zwei einzige Thatsachen hätten die Interpellanten mehr befriediget, als die sehr wohlwollenden und gut gemeinten Versicherungen des Herrn Regierungsvertreters, nämlich die eine Thatsache, wenn die nach Ansicht der

Interpellanten mögliche Besetzung der Stelle in Sulzberg im Sinne der Gemeindevorsteherung erfolgt wäre, und wenn uns der Herr Regierungsvertreter in Bezug auf den 3. Punkt der Interpellation mit Entschiedenheit geantwortet hätte: Die hier angedeuteten und zugegebenen Bestrebungen können und dürfen nicht mehr vorkommen, und wenn sie noch vorkommen sollten, würde die Unterrichtsverwaltung es sich zur Aufgabe machen, die Herren, die solche Bestrebungen nicht lassen können, aus ihrer Wirksamkeit zu entfernen.

Das wären Thatsachen gewesen, mit denen die hohe Regierung gewiß eine andere Stimmung unter den Interpellanten hervorgerufen hätte, als sie heute zum Ausdruck kommt, wenn auch mit der gebührenden Schonung.

H. Gilm: Ich möchte nur noch bemerken, daß eine Kontroverse zwischen dem Landtage und den bestehenden Schulgesetzen schon lange bestünde, und fortbestehen wird, so lange diese Schulgesetze bestehen.

(Rufe: Das ist richtig!)

Aber ich kann nun eine neue dringende Veranlassung oder einen neuen Vorgang wahrhaftig nicht erkennen.

Der Herr Thurnher hat zwar gesagt „mit Schonung“, ich glaube aber, das kann man bei diesem Vorgange nicht sagen, und begreife auch nicht, warum der Regierung oder den im Gesetze begründeten Anforderungen der Landesbehörde gerade direkt entgegengetreten wird.

Ich habe auf die Mittel hingewiesen, durch welche man hinwirken könnte, um die Beseitigung von Mißständen, wie man sie vorhanden glaubt, bei der hohen Regierung zu erzielen, aber das beantragte Mittel finde ich nicht gerechtfertigt, um so weniger, da es bisher unter gleichen oder ähnlichen Umständen nie angewendet worden ist.

Joh. Thurnher: Ich möchte doch den Herrn Pfarrer Berchtold ersuchen, daß er genau jene Gemeinden bezeichne, in welchen diese Vorgänge vorgekommen sind, die er vorgebracht hat.

Berchtold: Bezüglich der Beschwerden wegen den übermäßigen Anforderungen an Kinder, die in der ersten Klasse sich befanden, und theilweise noch gar nicht schulpflichtig waren, kann ich sagen, daß das in Mellau vorkam.

Was ich zweitens gesagt habe, geschah in Egg, wo die Zumuthung den maßgebenden Persönlichkeiten schon wiederholt gemacht wurde, die barmherzigen Schwestern zu entlassen. Ich glaube, Herr Hammerer kann es bestätigen.

Hammerer: Wenn ich hier aufgefordert werde, etwas über unsere Schulangelegenheiten zu sprechen, so bitte ich um gütige Entschuldigung und Nachsicht.

In Egg befinden sich zwei und bei der Expositur Großdorf eine barmherzige Lehrschwester.

Die erstern zwei Lehrerinnen sind schon 5 bis 6 Jahre definitiv angestellt und ist man im allgemeinen mit den Leistungen auch sehr zufrieden. Die Kinder haben eine sehr gute Ordnung sowohl in der Schule als auch außer derselben.

Seit zwei Jahren hat uns jedoch der Herr k. k. Schulinspektor schon zweimal ernstlich aufgefordert, dahin wirken zu wollen, daß diese zwei definitiv angestellten Lehrschwestern zurücktreten, weil sie zum Lehrfache zu wenig Fähigkeit besitzen. Nach der ersten Aufforderung, die der Herr Bezirkschulinspektor an uns gerichtet hat, konnten wir ihm freilich nicht so entgegentreten, weil die Kinder etwas nachlässig im Schulbesuche waren, und auch der Ortschulrath besonders im Sommer sich weniger vom Stande der Schule überzeugte. Bei der allgemeinen Jahresprüfung fanden wir jedoch alles in bester Ordnung. Der Herr Bezirkschulinspektor hat uns wohl bedeutet, daß solche Prüfungen nicht maßgebend seien, man solle selbst prüfen, eine Schule sei nur dann zu beurtheilen, was wir auch nicht in Abrede stellen konnten.

Wir haben nun in Folge der ersten Aufforderung diese Schulen unter dem Jahre einzeln und mehrere zusammen mehrmals besucht und geprüft.

Es sind beim Ortschulrath, was ich nebenbei bemerken möchte, doch auch Leute, die früher Lehrer waren, z. B. der gegenwärtige Vorsteher in Egg mag vielleicht 20 Jahre, der Ortschulrath-Vorsitzende 5—6 Jahre Lehrer gewesen sein, und auch die andern haben doch etwas Kenntniß, oder wissen wenigstens, was man in einer Schule leisten kann.

Im Allgemeinen haben wir die Schulen dieser beiden Lehrschwestern recht ordentlich gefunden. Bevor nun dieser Landtag eröffnet wurde, hat der

Bezirkschulrath von den zwei definitiv angestellten Lehrschwestern die Zeugnisse abverlangt, die Zusendung erfolgte durch den Ortschulrath und werden diese nun bei der Landeschulbehörde liegen.

Der Ortschulrath in Egg hat mir nun bevor ich zum Landtag gegangen bin, weil er eben glaubte, es möchte diese Angelegenheit hier zur Sprache kommen, ein Erklären mitgegeben, welches, wenn die hohe Versammlung es erlauben würde, ich zur Kenntniß bringen möchte.

„Erklären.“

Gegenüber den schon wiederholt vom Herrn k. k. Bezirkschulinspektor Leizinger in Bregenz geäußerten Unzufriedenheit gegen die zwei Schulen, Lehrerin barmherzige Schwester Elisäa Lang und Leoba Maierhofer in Egg, welche erstere die I. gemischte Mädchen- und Knaben-Klasse, letztere die größeren Mädchen allein unterrichtet, erklären die Gefertigten, daß sie seit zwei Jahren, nachdem vom Herrn k. k. Bezirkschulinspektor die Aufforderung an den Ortschulrath erfolgte, die zwei definitiv angestellten Lehrerinnen, Schwester Elisäa Lang und Leoba Maierhofer zu vermögen, von ihren Posten freiwillig abzutreten, sich zu wiederholten Malen diese beiden Schulen einzeln und bei allgemeinen Jahresprüfungen insgesamt besucht haben, und sowohl die einzeln vorgeschriebenen Elementar-Gegenstände gründlich gelehrt und auch gelernt, sowie auch in sittlich-moralischer Hinsicht eine vortreffliche Ordnung in diesen Schulen vorgefunden, daher eine Aufforderung an genannte Schwester Lehrerinnen zum Rücktritte im wohlverstandenen Interesse der Schule und Gemeinde Egg nicht stattfinden kann.

Egg, am 24. September 1881.

J. M. Meusburger m. p.
Vorsteher.

Josef Matter m. p.
Ortschulrath.

Kaspar Jg. Trost m. p.
Josef Schneider m. p.
Ortschulraths-Vorsitzender.“

Dieses Erklären wurde mir, wie ich bereits bemerkt habe, ehevor ich hierher kam, übergeben und

mir zugleich auch die Weisung erteilt, im Falle ich es nothwendig finde, dasselbe zur Kenntniß bringen zu dürfen.

Dr. Huber: Ich habe mir das Wort erbeten, um meine Abstimmung für die Anträge des Ausschusses mit einigen kurzen Sätzen zu rechtfertigen.

Es handelt sich bei der in Rede stehenden Summe von 600 fl um die Beiträge zu den Bezirks-Lehrerkonferenzen, ferner für die Landes-Lehrerkonferenzen und für die Bezirksschullehrer-Bibliotheken.

Ich habe nun seit einer Reihe von Jahren die Verhandlungen in den Lehrerkonferenzen, sowohl in den Bezirks-Lehrerkonferenzen als auch in den Landes-Lehrerkonferenzen, mit aufmerkfamen Augen beobachtet; um aber mein Urtheil ganz objektiv in dieser Beziehung fällen zu können, hat es mir nicht genügt, die darüber erschienenen Berichte genau durchzugehen, sondern ich habe auch Diejenigen gefragt, die bei diesen Konferenzen als Augen- und Ohrenzeugen gegenwärtig gewesen sind, nemlich die Lehrer selbst, und zwar Lehrer von verschiedenen politischen Ansichten, mit denen ich häufig Gelegenheit habe in Berührung zu kommen.

Ich stellte an sie einfach die Frage, ob sie glauben, daß die Bezirks- und Landes-Lehrerkonferenzen in der Form, wie sie gegenwärtig stattfinden, für die Lehrer des Landes selbst irgend einen praktischen Nutzen haben, und ich erhielt darauf die allgemeine Antwort: „Nein“.

Im weiteren Verlaufe des Gespräches ergab sich denn der Grund. Sie klagten, sie seien schon im Vorhinein gebunden, durch den offiziellen Vorsitz des k. k. Bezirks-Schulinspektors. Die größte Zeit, welche die Konferenzen dauern, nehmen rein die Formalien in Anspruch, weiter gar nichts, und ein eigentlicher praktischer Vortrag sei eine ungemeine Seltenheit bei diesen Konferenzen.

Es ist in den Ausschusssitzungen zur Sprache gekommen bei dieser Gelegenheit, daß noch kein Lehrer wegen seiner Haltung in den Bezirks-Schullehrerkonferenzen, wenn er etwa gesprochen habe, offiziell gemäßregelt worden sei.

Das mag wahr sein, meine Herren! wenn Sie aber wissen wollen, meine Herren! wie man

einen Mann nicht offiziell maßregeln kann, dann bitte ich einen Lehrer zu fragen, der das Unglück gehabt hat, bei irgend einer Bezirks- oder Landes-Lehrerkonferenz aus irgend einem Grunde verdächtig geworden zu sein, sei es vielleicht durch ein unschuldig gemeintes, aber von ihm mißverständenes Wort, oder in irgend einer anderen Beziehung, und Sie werden sehen, meine Herren, es gibt auch eine Maßregelung von Personen nicht offizieller Art, die aber eben so empfindlich ist, als eine offizielle Maßregelung.

Die Lehrer, die ich gefragt habe, haben nun erklärt, und zwar ohne alle Ausnahme — ich konnte nicht alle Lehrer des Landes fragen — aber alle, die ich gefragt habe, liberale und konservative, alle haben erklärt, daß die Landes-Lehrerkonferenzen und Bezirks-Lehrerkonferenzen, so wie sie gegenwärtig abgehalten werden, gar keinen praktischen Nutzen haben für den Lehrer selbst.

Aus diesem Grunde, meine Herren, stimme ich für die Ausschüßanträge. Ich kann mir nemlich nicht denken, warum wir Geld bewilligen sollen für eine Institution, die für die Lehrer gar keinen praktischen Zweck hat, Geld, aus Mitteln eines Landes, welches gar keinen Fond besitzt, welches alle seine Ausgaben lediglich aus dem Steuerfädel seiner Bewohner tragen muß.

Das sind die Gründe, welche mich bestimmen, für die Ausschüßanträge zu stimmen.

Regierungsvertreter: Es sind im Laufe der Debatte von mehreren Seiten verschiedenartige Umstände in's Feld geführt worden, um den Antrag, der seitens des Schulausschusses vorgelegt worden ist, zu unterstützen. Der gewichtigste von diesen Gründen scheint mir ohne Zweifel derjenige zu sein, welchen der Herr Abgeordnete Thurnher vorgebracht hat.

Der Herr Abgeordnete Thurnher hat nemlich meine Deduktion, daß dem hohen Landtage in diesem speziellen Falle das Recht, diesen Betrag zu verweigern, nicht zustehe, bestritten, und zwar unter Hinweis auf die Budgetverweigerung der Delegation und der Reichsvertretungen. Ich gebe sehr gerne zu, daß eine scheinbare und vielleicht verführerische Aehnlichkeit in beiden Fällen besteht; ich glaube aber denn doch, daß, wenn man die gesetzlichen Bestimmungen, welche dem einen und

anderen Falle zu Grunde liegen, aufmerksam vergleicht, ein bedeutender Unterschied der Textirung hervortritt, der sofort herausfinden läßt, daß das Bewilligungsrecht hier ein bedingtes, im anderen Falle ein unbedingtes ist. Der bezügliche Passus im Staatsgrundgesetze über die Reichsvertretung, § 11, Punkt e, lautet: „Es gehören zum Wirkungskreise des Reichsrathes insbesondere die jährliche Bewilligung u. s. w.“ Es ist also ganz unbedingte hingestellt: die jährliche Bewilligung gehört in den Wirkungskreis des Reichsrathes. Ganz anders ist die Stilisirung im § 47 des Volksschulgesetzes, dort heißt es nicht, die Bewilligung steht der Landesvertretung zu, sondern einfach: diese Auslagen werden nach einem von der Landesschulbehörde verfaßten und von der Landesvertretung genehmigten Präliminare aus Landesmitteln bestritten. Der Hauptsatz, auf dem das Gewicht liegt, ist der, daß diese Auslagen aus Landesmitteln bestritten werden, und sie sind im Eingange des § auch als nothwendige Schulauslagen bezeichnet; nur im Zusätze wird bemerkt, daß das bezügliche Präliminare vom Landtage zu prüfen ist, was in der Billigkeit begründet ist.

Es ist weiters vom Herrn Abgeordneten Dr. Huber darauf hingewiesen worden, daß die Lehrerkonferenzen ihrem Zwecke nicht entsprechen. Ich muß nun vor allem bemerken, daß ich, selbst wenn das der Fall wäre, den Standpunkt doch nicht ändern könnte, denn mein Standpunkt ist ein mir durch das Gesetz vorgeschriebener; die Lehrerkonferenzen sind gesetzlich geboten. Ich will auch zugeben, daß thatsächlich das Eine und Andere an den Lehrerkonferenzen besser eingerichtet sein könnte, und daß das Eine und Andere daran, wie bei allen menschlichen Institutionen, nicht so vollkommen ist wie es zu wünschen wäre. Ich glaube aber, und habe das schon im Ausschusse bemerkt, daß von Jahr zu Jahr gerade in denjenigen Bezirken, welche dem Schulinspektor unterstehen, der hier genannt und angegriffen worden ist, sich eine fühlbare Besserung gekennzeichnet hat. Uebrigens muß ich doch betonen, daß der eine und andere Gewährsmann in dieser Richtung ein befangenes oder nicht richtiges Urtheil haben mag und daß denn doch einzelne und einseitige Relationen nicht genügen sollten, um die Einrichtung der Konferenzen in ihrer Gänze verwerfen und beseitigen

zu wollen. Wenn es die Herren auch nicht zugeben, so muß ich es doch aussprechen, daß die Idee dieser Institution eine ganz gute und zweckmäßige ist und daß das Institut folglich auch entwicklungsfähig ist.

Der Herr Abgeordnete v. Gilm hat eine spezielle Frage gestellt; er hat sich nämlich angefragt, ob wirklich die Thatsache begründet sei, daß ein vermehrter Zubrang zur Bregenzer Lehrerbildungsanstalt stattfindet.

Dem gegenüber bin ich in der Lage den Aufschluß zu geben, daß in den letzten Jahren ein vermehrter Zubrang nicht stattfand und speziell im heurigen Jahre die Zahl der aufgenommenen Zöglinge eine geringere ist. Es geht das Bestreben weder vom Landesschulrath noch von der Direktion der Lehrerbildungs-Anstalt dahin, die Zahl der Zöglinge zu vermehren, sondern eher nach der entgegengesetzten Richtung.

Uebrigens muß ich noch insbesondere in dieser Beziehung davon Erwähnung thun, daß von den Lehramtszöglingen keineswegs alle im Lande Unterkunft suchen und finden, sondern sehr viele nach anderen österreichischen Provinzen ziehen, um dort sich ihrem Berufe zu widmen.

Ich muß nochmals aus einem anderen Gesichtspunkte auf die Ausführungen des geehrten Herrn Abgeordneten Thurnher zurückkommen.

Er hat nämlich die Beantwortung der Interpellation als eine ihn nicht vollkommen zufriedensstellende bezeichnet, und zwar aus dem Grunde, weil die Antwort nicht dahin gegangen sei, daß dem Verlangen der Gemeinde Sulzberg, welche den Anlaß zu dieser Interpellation gegeben, sofort Folge gegeben wurde. Nun, dießbezüglich muß ich bitten, aufmerksam die Beantwortung der Interpellation in's Auge zu fassen.

Erstens ist in dieser Beantwortung ausführlich auseinandergesetzt, aus welchen im Gesetze begründeten Rücksichten der Landesschulrath glaubte, so entscheiden zu müssen, wie er entschieden hat, und insolange nicht durch eine höhere Instanz eine andere Entscheidung erfolgt oder der vom Landesschulrath eingenommene Standpunkt in irgend einer andern Weise widerlegt ist, glaubt er zur Stunde noch diesen Standpunkt als den richtigen aufrecht erhalten zu müssen. Der formelle Grund aber, weshalb die Beantwortung der Interpellation in diesem Sinne nicht hat erfolgen können, liegt

darin, wie ich ausdrücklich erklärt habe, daß der Refers zur instanzmäßigen Behandlung dem hohen Unterrichtsministerium vorliegt, der Landes Schulrath daher außer Lage gewesen wäre, eine sofortige Entscheidung zu provoziren.

Es sind weiters einige einzelne Fälle erwähnt worden, welche den Anlaß bieten sollen, ein ungünstiges Urtheil über einen bereits namentlich bezeichneten Schulmann abzugeben. Nun da muß ich allgemein bemerken, es wäre mir erwünscht gewesen, wenn ich von diesen einzelnen Fällen früher Kenntniß bekommen hätte. Wenn ich im Laufe der Ausschlußberatungen hievon erfahren hätte, wäre ich in der Lage gewesen, mit Gründen zustimmend oder ablehnend auf diese einzelnen Vorwürfe eingehen zu können; so ist es mir nun freilich schwerer möglich. Dessen ungeachtet erlaube ich mir auch hinsichtlich dieser Details einiges zu bemerken.

Was den Fall in Mellau betrifft, so muß ich einwenden: der sehr verehrte Herr Vorredner, welcher denselben vorgebracht hat, ist offenbar dabei nicht gegenwärtig gewesen, er hat ihn aus zweitem oder drittem Munde, also wird er wahrscheinlich eine Garantie dafür, daß der Vorgang so war, wie er ihn erzählt hat, kaum übernehmen können, umfoweniger als es sich um einen sehr kleinen Unterschied handelt, ob nämlich ein Kind ein Jahr jünger oder 2 oder 3 Jahre älter ist, ob die mathematische Frage nach dem Alter des Kindes zutreffend und zweckmäßig war oder nicht.

Was den Fall von Egg betrifft, von welchem der Herr Abgeordnete Hammerer Erwähnung gethan hat, so ist mir allerdings hierüber einiges bekannt. Nach denjenigen Informationen die ich bisher bekommen habe -- ich schließe ganz speziell jene, welche ich aus der amtlichen Quelle des Bezirks Schulrathes geschöpft habe, aus, ich meine nicht-amtliche Informationen -- ist thatsächlich der Stand der Schule in Egg sowohl als in Großdorf kein günstiger. Soviel ich bisher erfahren habe aus der Gemeinde Egg, und zwar von Personen verschiedener, auch von der konservativen Partei, soll thatsächlich die Schule in Egg keine der mindestguten vom ganzen Bregenzerwalde sein, was gewiß bei einer so bedeutenden Gemeinde bedauerlich ist.

Ich will nicht die Schuld ausschließlich den

dortigen barmherzigen Schwestern zumuthen, aber das muß ich sagen, daß die Ordenslehrerinnen in Egg als die schwächsten von allen im Bezirke bezeichnet wurden, während andere wieder im hohen Maße gelobt wurden. Soviel mir bekannt, ist die damalige Empfehlung, von welcher in der Aeußerung des Orts Schulrathes gesprochen wird, es möchte auf den Rücktritt der barmherzigen Schwestern hingewirkt werden, nicht so zu verstehen wie sie vom Orts Schulrath aufgefaßt worden zu sein scheint; es wurde ein Wechsel in Bezug auf die Lehrkräfte allerdings gewünscht, deshalb sollte aber nicht die Schule den barmherzigen Schwestern entzogen werden. Ich weiß vom Herrn Bezirkschulinspektor, der mir den Fall von Egg mitgetheilt hat, daß er an den Orts Schulrath das Ersuchen gerichtet habe, er möchte sich an die ehrw. Frau Oberin in Zams wenden, um einen Wechsel in den Lehrkräften zu veranlassen; bevor aber definitiv ange stellte Lehrkräfte versetzt werden können, müssen sie eben früher resigniren.

Sollten grundsätzliche Beschwerden auftauchen, so kann es dem Vorsitzenden einer Behörde jedenfalls angenehm sein, wenn sie ihm im amtlichen Wege zur Kenntniß gebracht würden; ich kann nur die Versicherung wiederholen, daß die Schulbehörden sich ganz gewiß angelegen sein lassen werden, jeder thatsächlich begründeten Beschwerde mit möglichster Schnelligkeit Abhilfe zu schaffen.

Joh. Thurnher: Die Erscheinungen auf dem Gebiete der Volksschule, wie sie im Verlaufe dieser Debatte uns vor Augen geführt worden sind und wie man sie so oft im Leben beobachten kann, erinnern mich, wie ich auch schon im Ausschusse hervorgehoben habe, an die Mode, die, wenn sie in den höhern Regionen aufgegeben worden ist, und einer andern Erscheinung, einer andern Richtung Platz gemacht hat, in den tiefern Schichten, in kleinern Städten und auf dem Lande draußen noch fortwuchert.

Aus den Versicherungen welche wir vom Regierungstische im Reichsrathe sowohl wie im Landtage vornommen haben, ist in den oberen Schichten eine große Beneigntheit zur Umkehr in den Bestrebungen zu welchen vorzüglich die Volksschule geführt hat. Die Organe jedoch, welche unter einer früheren strengen liberalen Aera in weitem Kreise draußen in den Bezirks Schulbehör-

den und theilweise auch in den Ortschulbehörden soweit dieses möglich war in jenem Sinne eingesetzt wurden, in dem die Gesetze gegeben und eine zeitlang gehandhabt wurden, diese wuchern noch fort, ungefähr wie die Mode der Reifröcke in der Damenwelt, denen wir heute noch dann und wann auf einer Dorfgemeinde begegnen, obwohl man weiß, daß sie in großen und Provinzialstädten bereits lange aufgegeben worden sind.

Bei diesen Erscheinungen muß man sich denn doch die Frage stellen, ob in den höhern Kreisen, von denen uns fortwährend Versicherungen von Wohlwollen und Entgegenkommen gegeben werden, faktisch der ernste Wille besteht, dem Treiben wie es sich noch draußen kund gibt ernstlich Einhalt zu thun, oder ob man dortselbst die Kraft dazu nicht in sich fühlt. Diese Frage habe ich mir schon oft gestellt, und muß sie auch hier aussprechen, freilich mit Stellung der Frage muß ich dann auch endigen, denn eine Antwort auf dieselbe vermag ich mir unter den heutigen Verhältnissen noch nicht zu geben.

Der Herr Regierungsvertreter hat nun vorhin abermals versucht die Gesetzmäßigkeit der Forderung dieser Post darzuthun, die ich gewiß nicht bestreite, aber die Ungesetzlichkeit der Verweigerung ebensowenig zugebe, auch nicht mit dem wiederholten Hinweis auf den Wortlaut des betreffenden Paragraphen.

Wenn der betreffende § ganz deutlich sagt, daß diese Forderungen, diese Mittel aus dem Landesfonde zu bestreiten sind, so weise ich darauf hin, daß wohl hunderte von Paragraphen in der Reichsgesetzgebung existiren, welche die Bezüge der Militär- und Zivilverwaltung, der Beamten und Körperschaften mit Bestimmtheit aus den Reichsmitteln aussprechen, und dennoch wird es Niemanden einfallen, daß, wenn auch ein unbedingtes Budgetbewilligungs- und Verweigerungs-Recht besteht, daß Einzel-Verweigerungen gesetzlich nicht beanstandet werden können, daß deshalb nicht eine Budget-Verweigerung in legaler Weise vor sich gehen kann, obwohl durch die Gesetze vorgesorgt ist, aus welchen Mitteln, aus Reichs- oder Landes-Mitteln die betreffenden Auslagen zu bestreiten sind. Da kommen eben die Konsequenzen, welche in unseren Verfassungs-Zuständen bestehen, zur Geltung und zur Lösung. Entweder muß die Regierung in einem solchen Falle nachgeben, und

muß die Gründe beseitigen, aus denen es verweigert worden ist, oder wenn sie sich im Rechte und stark genug fühlt, was sie gegen den Vorarlberger Landtag sehr leicht thun kann, dann muß sie schauen einen anderen und willfährigeren Landtag zu bekommen, wie das beim Reichsrathe und selbst beim kleinen Vorarlberger Landtag schon probirt wurde und in Scene gesetzt worden ist; die Sache geht ihren geregelten Gang, entweder verzichtet die Regierung auf diese Post, oder sie sucht das Hinderniß zu beseitigen, welches die Verweigerung herbeigeführt hat, oder sie sucht andere Männer auf diese Plätze zu bringen.

Landeshauptmann: Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort.

Kohler: Ist die Debatte geschlossen?

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr sich zum Worte meldet, schließe ich die Debatte. (Pause.)

Die Debatte ist geschlossen und es hat noch das Wort der Herr Berichterstatter.

Kohler: Es ist nicht zu leugnen, daß der vorliegende Antrag des Schulausschusses, den derselbe, was ich noch bemerken will, einstimmig gefaßt hat, von weittragender Bedeutung ist; es ist daher ganz am Platze, sich über die Motive, die einen solchen Antrag rechtfertigen, vollständig klar zu sein.

Wie in dem Berichte bereits erwähnt ist, so betrachten wir die ganze Lage unserer Schulfrage und unserer Schulverhältnisse heute von einem bestimmten Gesichtspunkte aus.

Wir haben im Verlaufe der letzten Jahre thatsächlich eine Anzahl von Ordensschwestern als Lehrerinnen an Volksschulen erhalten; wie die Dinge so gekommen sind, weiß Jedermann.

Die damaligen Schulbehörden sind nicht auf Anstellung dieser Ordensschwestern aus dem Grunde eingegangen, weil sie etwa denselben geneigt waren, denn das widerspräche der ganzen Strömung, die das neue Schulgesetz hervorgerufen hatte, sondern die Schulbehörden gingen eben darauf ein, weil sie mußten, weil in den ersten Jahren nicht genügend männliche Lehrkräfte vorhanden waren. Auch die Gemeinden sind theilweise hierauf eingegangen, hauptsächlich aus mate-

riellen Beweggründen; ich sage theilweise; theilweise wohl auch, weil die Befürchtung, daß der prinzipiellen Entchristlichung der Schule auch eine thatsächliche Entchristlichung der Bevölkerung nothwendig folgen müsse, sehr nahe lag.

Nun sind Jahre seither vorübergegangen, und die Zahl dieser Ordensschwestern hat sich aus den gleichen, vielleicht auch hinzugekommenen Gründen vermehrt. Damit hat die Bevölkerung diese Lehrkräfte einmal kennen und dann würdigen gelernt, was vorher nur im beschränkten Maße der Fall sein konnte.

Jetzt sind wir auf dem Punkte angekommen, und zwar schon seit einigen Jahren, wo uns diese Einrichtung lieb geworden ist. Man sieht zwar wohl ein, daß auch Ordenspersonen im Zwange der heutigen Schuleinrichtung vielfach benengt sind, und daß sie eigentlich ihre Kraft nicht in gehöriger Weise zu entfalten vermögen; aber unter den gegebenen Verhältnissen betrachtet man diesen Zustand als denjenigen, der nun einmal heute der möglichst beste ist.

Das Volk weiß an den Ordensschwestern nicht bloß die Lehrerinnen, sondern vor allem die Erzieherinnen seiner Jugend zu schätzen; und alle Bedenken, die z. B. vom Herrn Regierungsvertreter bezüglich einzelner Lehrkräfte geltend gemacht worden sind, sind freilich beim Volke nicht von solchem Gewicht, weil die Bevölkerung, soweit sie christlich denkt, vor Allem wünscht, daß die Jugend im christlichen Geiste und in christlicher Zucht und Ordnung erzogen wird. Das aber ist bei den Ordensschwestern in einer Weise der Fall und muß der Fall sein, wie es eben bei den andern Lehrkräften nicht sein kann.

Bei dieser Lage der Dinge hat man wohl gesehen, daß von jener Seite, von der die Schulgesetze eingeführt wurden, fortwährend ein neuer Zudrang von Lehrkräften an die Lehrerbildungsanstalt in gesteigertem Maße gefördert werde.

Man hat diese Erscheinung sofort in's Auge gefaßt und sich denken müssen, daß, wenn nun die Sache diese Wendung nehme, und sich um unsere Lehrstellen eine Menge junger Kräfte zu bewerben anfangen, dann die nothwendige Folge davon ist, daß allmählig gerade die lieb gewordenen Ordensschwestern verdrängt werden müssen.

Man war sich natürlich nicht klar, aus welchen Gründen dieser Zudrang an die Anstalt erfolgte, man war sich nicht klar, ob die Regierung Einzelnen vielleicht mit Stipendien zu Hilfe komme, ob eine andere, moralische Einwirkung stattfindet, oder ob vielleicht die heutige sozial nicht günstige Lage der Bevölkerung naturgemäß eine Menge Elemente nach dieser Richtung hintreibe.

Aber die Thatsache liegt vor, und mit dieser Thatsache ist dann freilich in unserem Bezirke das Bestreben des genannten Herrn Inspektors als im Zusammenhange stehend erklärt worden. Man hat gefunden, daß man mit einer gewissen Planmäßigkeit gegen die Ordensschwestern vorgehe. Es liegt übrigens selbstverständlich in der Natur der Sache, daß sich eine solche Wirksamkeit eines Inspektors nicht sofort in flagranti konstatiren läßt, denn die Herstellung eines vollen Beweises ist natürlich schwer.

Aber mir sind viele Klagen mitgetheilt worden, und zwar von derjenigen Seite, die es hauptsächlich interessiren mußte, daß man doch schon seit Jahren nichts anderes in der Haltung dieses Schulinspektors erkennen könne, als daß er es auf die Beseitigung dieser Ordensschwestern abgesehen habe.

Wenn man nun auch ganz absehen will von der politischen und religiösen Richtung eines Schulinspektors, die übrigens hier bekanntlich kein Geheimniß ist, so wüßte man doch, daß er eigentlich, auf diesem Posten stehend, durch die Verhältnisse dazu gedrängt war.

Was wollen die Schulbehörden eigentlich machen mit so vielen heranströmenden Lehrkräften? sie müssen beschäftigt werden; es haben dieselben unbestritten ein relatives Recht, daß man sie nicht in solche Anstalten bringe und ausbilde, um sie dann ohne Existenz zu verlassen auch ohne die sehr beneidenswerthe Existenz eines Unterlehrers.

Das liegt in der Natur der Sache und es werden die Schulbehörden und einzelne Schulorgane, wie sie heute sind, beim besten Willen die Thatsache nicht zu beseitigen vermögen; sie können kaum anders handeln.

Es ist also die Beschwerde nicht so sehr im Mißtrauen gegen die Landes Schulbehörde, als wirklich in den gegebenen Verhältnissen begründet.

Der Herr Regierungsvertreter hat sich, wie ich glaube, und wie seine Anschauungen im Ausschusse zum Ausdruck gekommen sind, den persönlich besten Willen ausgesprochen bei der Beantwortung der betreffenden Interpellation. Aber die Verhältnisse selbst dürften stärker sein, als der gute Wille eines Vorsitzenden im Landesschulrath.

Wir z. B., die wir die Interpellation gestellt haben, glaubten, daß diese Verhältnisse schon den Standpunkt des Herrn Regierungsvertreters in etwas alterirt haben, selbst in Beurtheilung des Sulzbergerfalles.

Denn wenn er z. B. den § 19 des Schulerhaltungsgesetzes so auffaßt, daß die Haltung des Landesschul-Rathes im Allgemeinen gesetzlich gerechtfertigt erkennt, so vermögen wir das nicht einzusehen.

Der § lautet nemlich:

„Die Verwendung weiblicher Lehrkräfte für den Unterricht der Knaben, seien dieselben in eigenen Klassen gesondert oder mit den Mädchen vereinigt, darf nur in den unteren vier Jahresstufen stattfinden.“

Dieser Paragraph, mögen wir ihn zusammenhalten mit allen anderen Gesetzesbestimmungen, ist denn doch nicht anders zu deuten, als daß in unteren Klassen der gemischten Schulen die weiblichen Lehrkräfte den männlichen vollkommen gleichgestellt sind, und nur bezüglich der oberen Klassen eine Einschränkung stattfindet.

Nun findet freilich der k. k. Landesschulrath diesen § hinreichend, um in der Gemeinde Sulzberg, wo drei Bewerbungen um die betreffende Stelle vorliegen, die Stelle nicht zu besetzen.

Ferner hat er noch einen andern Umstand erwähnt, wo wir glauben, daß der Standpunkt auch durch die Verhältnisse alterirt ist; nemlich er hat gesagt, daß die Zeugnisse der betreffenden Kompetentinnen, wenigstens von zweien nicht die besten gewesen seien und besonders die Musiknote gefehlt habe, dieselben das Singen nicht verstehen. Nun ist es doch begreiflich, daß, wenn einmal ein Lehrbefähigungs-Zeugniß für einen Lehrer oder eine Lehrerin ausgestellt worden ist, welche kompetiren, dann kein gesetzlicher Grund mehr vorliegen kann, die betreffende Stelle nicht zu vergeben; es kann denn doch nicht die Befugniß der

Landes-Schulbehörde so weit gehen, daß sie mit Besetzung einer Lehrstelle warten kann, bis solche Kompetenten kommen, die nach ihrer Auffassung für eine Stelle geeigneter wären. Es mag eine gute Absicht obwalten, aber gesetzlich zu rechtfertigen ist ein solcher Standpunkt nicht, und wir sehen daher auch nicht ein, daß die Schulbehörde berechtigt war, die Kompetenzgesuche einfach zurückzusenden, und die Besetzung nicht vorzunehmen.

Bezüglich der Musiknote ist ohnehin in der Bevölkerung die Behauptung mit ziemlicher Gewißheit aufgetreten — ich kann sie persönlich, weil ich diese Erfahrung nicht gemacht habe, nicht bestätigen, — daß auffallender Weise bei den barmherzigen Schwestern auf die Musiknote ein entscheidendes Gewicht, bei der Anstellung von Lehrern auf die Religionsnote ein nebensächliches Gewicht gelegt wurde. (Rufe: Oho!)

Daß ein Widerspruch, wie der Herr v. Gilm meint, im Ausschußberichte liege, vermag ich nicht einzusehen. Denn die zwei Thatfachen, der Zubrang von männlichen Lehrkräften und das Bestreben der Schulbehörden resp. deren Organe, die barmherzigen Schwestern allmählig zu entlassen, — natürlich, wenn man klug zu Werke geht, geht man nicht gegen alle Schwestern zugleich los; für so taktlos halte ich einen Herrn Inspektor keineswegs — sind der Zeit nach zusammengelassen, und man hat sie daher müssen in einem Zusammenhange denken.

So liegen nun die Dinge.

Der Herr Regierungsvertreter versichert den hohen Landtag, daß die staatliche Unterrichtsverwaltung gewiß nicht das Bestreben habe, die Ordensschwestern zu verdrängen; und ich gebe zu, daß er wirklich dieser Anschauung ist, denn er hat selbst auch zugegeben, daß die Schulbehörde sehr wohl das Wirken der Ordensschwestern in der Schule zu würdigen wisse.

Wenn also bezüglich des Vertreters der hohen Regierung ein persönlicher Grund gewiß nicht vorliegt zu einem solchen Schritte, so besteht der Grund doch, und wenn er nicht in dieser Person liegt, so muß er nothwendig in unseren Schulsicherungen liegen. Wenn die Herren nicht schuldig, dann müssen die Einrichtungen schuldig sein. Das werden wir erfahren im Verlaufe der nächsten Jahre, daß die Befürchtung, die wir

haben, sich als begründet erweisen wird, wenn man nicht mit großem Nachdruck einzugreifen versteht.

Denn, meine Herren, die Schulbehörden mögen uns Versicherungen mit Worten geben, so lange sie wollen, bis nicht entschiedene Thaten folgen, müssen wir zweifeln, und bis nicht entschiedene Thaten vorliegen, müssen wir unsere Bestrebungen in der energischsten Weise fortsetzen.

Die Tendenz der neuen Schulgesetzgebung, dessen wissen wir uns ja recht gut zu erinnern, war nun einmal, sagen wir es ausdrücklich, eine kirchenfeindliche. Man hat in unseren Schulbehörden noch jetzt dieselben Leute, die sich damals durch diese Tendenz vollständig leiten und tragen ließen, und man mag jetzt sagen von einer Aenderung des Systems, was man will, das Volk wird nicht daran glauben, so lange dieselben Herren, die bereits so starke Stellungen genommen haben, auf so wichtigen Posten in Thätigkeit verbleiben. Es wird die Bevölkerung den Glauben an ein Entgegenkommen Seitens der Regierung so nicht bekommen. Und weil die erwähnte Befürchtung in unserem Bezirke nun ziemlich allgemein ist, so machen diese Verhältnisse es nach meiner Meinung einem Volksvertreter hier im Landtage zur Pflicht, energische Mittel, ja die entscheidenden Mittel, die ihm gesetzlich zu Gebote stehen, anzuwenden, damit einem solchen Zustande ein Ende gemacht werde.

Das glaube ich muß um so mehr geschehen, weil durch ein solches Vorgehen schwerlich viel Gutes verhindert wird; ich glaube, ich dürfte ruhig die Verantwortung für das Gute, das dadurch verhindert wird, wenn allenfalls ein Jahr die Bezirks- und Landes-Lehrerkonferenzen nicht abgehalten werden, übernehmen.

Nun ich weiß es wohl, ein solcher entscheidender Schritt hat in soweit, wenn man ihn als gegen Persönlichkeiten gerichtet, auffassen wollte, immer etwas Schmerzliches, und ich muß daher nur zum Schlusse die Bemerkung machen:

Wir haben von Anfang an gewarnt, und unsere Stimmen sind seit Jahren nie verstummt, daß durch die neue Schuleinrichtung unsere Schulbehörden in peinliche und unleidliche Lage gebracht worden. Sie fühlen sie auch, ich gebe es zu; nun aber, wenn es ihnen einmal ernst ist, dann

mögen sie uns die Hand reichen, und wir wollen jene Einrichtungen ändern, die Volk und Schulbehörden gemeinsam in solche Verlegenheit bringen. Mit dieser Bemerkung will ich schließen, und kann nur den Ausschußantrag dem hohen Landtag zur Annahme empfehlen.

Regierungsvertreter: Ich möchte noch das Wort ergreifen zu einer kurzen Richtigstellung gegenüber den Ausführungen, welche der Herr Berichterstatter gegeben hat. Er hat gesagt, der Landesschulrath habe von den drei in Bewerbung getretenen Ordensschwestern keine genommen und auf die betreffende Lehrstelle gesetzt. Ich muß bemerken, daß dießfalls eine Verwechslung besteht. Es hat sich nur um eine provisorische Befetzung gehandelt, und diese ist vom Bezirkschulrath ausgegangen, wie ich in der Beantwortung der Interpellation ausdrücklich erwähnt habe.

Er hat dann weiter von den Gründen gesprochen, welche den Landesschulrath zur Fällung der noch im Instanzenzuge behängenden Entscheidung vermocht haben und die er nicht als zutreffend anerkennen zu können glaubte.

Nun sind es aber mehrere Gründe, wie ich ausgeführt habe, welche zusammengewirkt haben; von diesen hat der Herr Vorredner einen, jedoch nicht einmal den wesentlichsten hervorgehoben, sondern einen zwar immerhin bedeutenden aber nicht gerade maßgebenden, den nämlich, daß der Landesschulrath das Bedenken gehabt habe, ob es zulässig sei, eine Lehrstelle an einer gemischten Unterklasse mit einer weiblichen Lehrkraft zu besetzen, und zwar mit Rücksicht auf § 19 und gegenüber dem Verlangen der Gemeinde, das dahin ging, daß diese Lehrstelle künftighin nur Lehrerinnen übertragen werde. Das war eines der Bedenken, welche beim Landesschulrath vorwalteten; aber es war nicht das einzige, sondern es haben verschiedene andere mitgewirkt, welche ich in der Beantwortung der Interpellation erwähnt habe und auf welche ich, um die Diskussion nicht weiter auszudehnen, hier nicht weiter zurückkommen will.

Landeshauptmann: Die Debatte ist geschlossen und ich kann nun zur Abstimmung schreiten.

Joh. Thurnher: Ich bitte um die namentliche Abstimmung.

Landeshauptmann: Wenn die hohe Versammlung darauf eingeht.

Joh. Thurnher (unterbrechend): Es steht nach der Geschäftsordnung jedem Mitgliede zu, die namentliche Abstimmung zu verlangen.

Landeshauptmann: In der Geschäftsordnung ist dies nicht vorgesehen, es steht dort nur, daß die namentliche Abstimmung platzgreifen kann, und zwar im § 39, aber von einem Verlangen ist weiter nicht die Rede.

Wenn ich keinen Widerspruch erfahre, so nehme ich an, daß das h. Haus mit der namentlichen Abstimmung einverstanden ist. (Pause.)

Ich bitte diejenigen Herren, welche für den Ausschufsantrag sind, wie er uns verlesen worden ist, mit Ja, jene welche gegen denselben sind mit Nein zu antworten.

(Sekretär verliest die Namen); Herr Berchtold: ja; Herr Karl Ganahl: nein; Herr von Gilm: nein; Herr Hammerer: ja; Herr Dr. Huber: ja; Herr Kohler: ja; Herr Dr. Delz: ja; Herr Redler: ja; Herr Rheinberger: ja; Herr Dr. Schmadl: ja; Herr Schneider: ja; Herr Dr. Thurnher: nein; Herr Joh. Thurnher: ja; Herr Bonbank: ja; Herr Wittwer: ja.

Der Ausschufsantrag ist mit überwiegender Mehrheit angenommen.

Wir schreiten zum weiteren Gegenstande der Tages-Ordnung:

Ausschuf-Bericht, betreffend die Gründung von Asylen für die verwahrloste Jugend.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Bericht zu verlesen.

Dr. Schmadl: (Verliest den Ausschufbericht. Siehe Beilage XXXXVI, Seite 197.)

Landeshauptmann: Wird zu diesem Antrage das Wort ergriffen. (Pause.)

Da dies nicht der Fall ist schreite ich zur Abstimmung, und ersuche alle jene Herren, welche mit dem eben verlesenen Antrage einverstanden sind, sich von ihren Sitzen zu erheben.

(Angenommen.)

(Der Vorsitzende erhebt sich.)

Die Tagesordnung ist erschöpft und mit ihr das Arbeitsmaterial, das uns in dieser Session vorgelegen hat.

Gestatten Sie mir, meine Herren, trotz der vorgerückten Zeit ein kleines Schlußwort.

Ich habe Ihnen zunächst für die Mühe und die Ausdauer, welche Sie in der langen Arbeit dieser Session angewendet haben, verbindlichst zu danken. Ich danke auch dem Herrn Regierungsvertreter für seine eifrige und nachhaltige Unterstützung, die er der Arbeit der Landesvertretung hat angeeignet lassen.

Es ist mir nur noch ein Bedürfnis über einige Ereignisse, die sich in diesem Jahre abgespielt haben, einige Worte zu sagen, weil sie ja doch zu intensiv in das ganze Leben unserer Bevölkerung eingreifen; das erste, was ich anführen will, vielleicht am allerwenigsten, aber doch mitteilbar.

Es ist während dieser Zeit Seine Excellenz der Herr Minister des Aeußern Baron Haymerle plötzlich mit Tod abgegangen. Ich gebe recht gern zu, daß dieser Vorfall im Allgemeinen den Vorarlberger wenig betrifft, allein die ganze Monarchie betrifft er schwer und das Land Vorarlberg ist ja auch ein Theil dieser Monarchie. In allen Landtagen ist dieses Ereignisses gedacht worden und ich glaube, es sei unsere Pflicht, daß auch wir desjenigen gedenken, der von Seiner Majestät berufen war, die Politik, die auswärtigen Geschäfte dieser Monarchie zu leiten.

Ich glaube, man kann sagen, daß an dem Grabe dieses gewiß von allen Seiten gewürdigten Staatsmannes die Schwierigkeit aufgetaucht ist, einen Ersatz für ihn sobald zu finden; wenigstens wie die Verhältnisse es heute darstellen, ist es so.

Ein zweites ähnliches trauriges Ereignis dürfte uns Vorarlbergern etwas näher kommen. Es ist das das plötzliche Ableben des Herrn Baron Korb von Weidenheim, zuletzt Statthalter in Mähren, vorher Handelsminister.

Meine Herren! Ich abstrahire selbstverständlich von den persönlichen Beziehungen, in denen ich zu diesem Herrn gestanden bin, erlaube mir jedoch aufmerksam zu machen, daß dieser Herr es war, der in

seiner Stellung als Handelsminister die Vorlage über die Arlbergbahn eingebracht, durchgeführt und damit, wie es ja gelegentlich der zur Dankagung entsendeten Deputation deutlich zu Tage getreten ist, den festen Vorsatz ausgesprochen hat, auch alles Weitere, was sich mit der Bahn im Zusammenhange befindet, in's Leben zu rufen. Es war einer jener Handelsminister, der, wenn auch von großen Ideen geleitet, doch die speziell das Land Vorarlberg betreffenden Rücksichten mehr im Auge behalten hat, als vielleicht mancher andere; es haben ihm vielleicht günstige Umstände mitgespielt, das ist möglich, aber die Thatsache müssen wir immerhin anerkennen. — Er ruhe im Frieden!

Wir alle in Vorarlberg aber haben volle Ursache, diesem Manne ein gutes Andenken zu bewahren.

Zu freudigeren Ereignissen übergehend, muß ich hervorheben, daß das Jahr 1881 für Vorarlberg insofern ein ganz ausnahmsweises war, als wir in diesem Jahre eine große Anzahl von Besuchen hoher Personen aller Art zu verzeichnen haben. Es dürfte kaum ein Jahr aus der Epoche der gegenwärtigen Generation aufzuweisen sein, in welchem Vorarlberg vom Centrum der Monarchie her, so vielfach mit Aufmerksamkeit beehrt worden ist, als in diesem Jahre.

Eine große Anzahl von Ministerialbeamten höheren Ranges, die ihr Beruf hierher geführt hat, und die ihre Berufspflichten theilweise mit dem Vergnügen vereinigen haben, — eine Anzahl hoher Kirchenfürsten, wie es sonst nie der Fall war, haben wir hier gesehen, zwei österreichische Minister, zwei Mitglieder des Allerhöchsten Kaiserhauses, und schließlich Se. Majestät unsern allergnädigsten Kaiser selbst.

Dieser letzte Besuch, meine Herren, hat lebend und auffrischend auf unsere ganzen Verhältnisse gewirkt; der Geist dieses Herren, der ja gewiß mit allen seinen Unterthanen sich beschäftigt, ist jetzt noch viel lebhafter vorhanden als früher, und wer immer aus der Bevölkerung Gelegenheit gehabt hat, Seine Majestät zu sehen oder gar in näheren Kontakt zu kommen, der wird, ich bin überzeugt, nicht nur für die Gegenwart, sondern für lange Zeit, die höchst angenehme Erinnerung bewahren, daß wir uns eines Allerhöchsten gnädigen Monarchen zu erfreuen

haben, der es in ganz hervorragender Weise versteht, im lebenswürdigsten Umgange sich das Vertrauen, die Liebe und Zuneigung seiner Bevölkerung zu erwerben.

Wir in Vorarlberg haben gerade in der letzten Zeit wiederholt Gelegenheit gehabt, Seiner Majestät in verschiedener Weise Dank auszusprechen; das ist bei den verschiedenen Anlässen auch geschehen, und es sind die betreffenden Manifestationen erfolgt.

Heute aber, meine Herren, erlauben Sie mir, daß ich Sie auffordere, in üblicher Weise Seiner Majestät unserem Allergnädigsten Kaiser nicht nur den üblichen, sondern auch ehrfurchtsvollsten, tiefgefühlten Gruß zu entbieten.

Am Schlusse unseres parlamentarischen Geschäftes bitte ich Sie, meine Herren, mit mir Seiner Majestät ein dreimaliges Hoch zuzurufen. —

Seine Majestät unser allergnädigster Kaiser lebe hoch.

(Dreimalige begeisterte Hochrufe.)

Und somit, meine Herren, erkläre ich die diesjährige Landtagsession für geschlossen.

Ich wünsche, daß Sie alle recht wohlbehalten bleiben, bis es uns beschieden ist, uns an dieser Stelle wiederzusehen, daß Sie dann alle vollzählig sich wieder hier einfänden mögen, und ich bitte Sie, mir bis dahin eine freundliche Gesinnung zu bewahren.

Regierungsvertreter: Ich habe dem Schlusssätze des verehrten Herrn Landeshauptmannes nur wenig beizufügen.

Vor Allem, meine Herren, ist es mir eine angenehme Pflicht, im Namen der Regierung, welche ja an einer ersprießlichen und fruchtbaren Thätigkeit der hohen Vertretungskörper ebenso interessiert ist, wie Land und Reich, für den hohen Ernst, für den gewissenhaften Eifer und für die Ausdauer zu danken, die Sie während der ganzen Session bewährt haben.

Möge der Himmel geben, daß die geleistete Arbeit der Regierung und Landtag gemeinsamen Ziele der Förderung und Hebung der materiellen und geistigen Wohlfahrt des Landes, dienlich sei, und segensreiche Früchte trage.

Auch meinerseits, meine Herren, habe ich Ihnen meinen verbindlichsten und aufrichtigsten Dank auszusprechen für das freundliche Entgegenkommen, welches Sie mir gegenüber bethätigt haben. —

Ich spreche insbesondere die Hoffnung aus, daß das zunehmende Vertrauen, womit die Herren Abgeordneten mich beehrt haben, mir auch dauernd erhalten bleibe.

Seien Sie überzeugt, daß es mir zur hohen Befriedigung gereicht hat, unterstützend und nach besten Kräften helfend dem hohen Landtage zur Seite stehen zu dürfen.

In diesem Sinne, meine Herren, biete ich Ihnen meinen hochachtungsvollen Abschiedsgruß.

(Schluß der Sitzung 7 Uhr 40 Minuten Abends.)